Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5380

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5380
1080 Leitz R 80

1 Js 2/70 (RSHA)

VGH - Dokumente

Vorgänge IV 63-82

Dok. - O

14

R 7/26

Bp

XX.O/18

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/63

Y. Matyas

Anklage
Urteil

IV/63

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 29. Mai 1943

8 a J 70/43 g

Haft !

Protektoratsangehöriger !

Anklageschrift

Bl. 1,2,6

Den Straßenbahnschaffner Alois M a t y a s aus Prag III, Brückengasse 1, geboren am 6. Januar 1904 in Wien, verheiratet, Protektoratsangehörigen ,

Bl. 1 a

nicht bestraft,

Bl. 1,10,11

am 31. August 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Prag vom 25. Februar 1943 - 556 b 1419/42 - seit diesem Tag jetzt im Zuchthaus in Gollnow in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger ,

klage ich an,

vom Frühjahr 1941 bis zum Juni 1942 die auf die gewaltsame Lostrennung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Reich hinzielenden Bestrebungen der illegalen KPC. durch die Bildung und Leitung einer kommunistischen Organisation unter den städtischen Autobusschaffner in Prag und insbesondere auch durch die Verbreitung von Flugschriften unterstützt und gefördert, dadurch den Hochverrat gegen das Reich organisatorisch und propagandistisch vorbereitet und gleichzeitig den Feind des Reichs begünstigt zu haben.

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3 , §§ 91 b, 73 StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der Angeschuldigte Matyas, der von 1928 bis zum Herbst 1938

1938 der SPC., ferner von 1927 bis 1935 dem Gewerkschaftsverband der Kraftfahrer sowie von 1935 bis zum Frühjahr 1939 dem Verband der öffentlichen Angestellten als Vorsitzender der Sektion der Kraftfahrer angehörte und 1939 dem "Narodni sourucenstvi" beitrat, wurde im Frühjahr 1941 von dem kommunistischen Funktionär Franz Ludicky beauftragt, unter den Autobusschaffner in Prag Geldsammlungen angeblich zur Unterstützung der Angehörigen der wegen ihrer politischen Betätigung festgenommenen Arbeitskameraden zu veranstalten. Hierzu erklärte sich Matyas bereit, zog dann eine kommunistische Organisation im städtischen Autobusbetrieb in Prag auf und vereinnahmte bis zum Februar oder März 1942 von deren Mitgliedern - seinen Arbeitskameraden - nämlich von Karl **F i a l a** in etwa vier Fällen Beiträge in Höhe von 5 bis 20 Kronen, von Jaroslav Leier etwa sechsmal 10 bis 20 Kronen, von Rudolf Cerny drei- bis fünfmal etwa 5 bis 20 Kronen, von Oldrich Lamka etwa drei- bis fünfmal je 5 bis 20 Kronen, von Stanislav Nedbal dreimal je 20 und zweimal je 10 Kronen, von Jindrich Halaburd etwa sechsmal 5 bis 20 Kronen, von Josef Karvat vier- bis fünfmal je 10 bis 20 Kronen, von Johann Rysavy etwa zweimal 10 bis 20 Kronen, von Ladislav Bejcek vier- bis fünfmal je 20 Kronen und von Robert Mulderer etwa sechsmal je 10 bis 20 Kronen. Außerdem leistete der Angeschuldigte Matyas selbst monatlich Beiträge in Höhe von 10 bis 20 Kronen. Die gesammelten Gelder führte er in sieben Teilbeträgen mit je 120 bis 200 Kronen an Ludicky ab und nahm von diesem vom Januar bis zum März 1942 mehrmals die kommunistische Hetzschrift "Das rote Recht" persönlich oder durch einen Mittelsmann entgegen. Die Flugschriften gab er jeweils an den vorerwähnten Cerny mit der Weisung weiter, sie zu lesen und dann zu vernichten.

Bl.2 R,3,3 R,7

Im März oder April 1941 lernte der Angeschuldigte Matyas durch eine Frau Pixova, in deren Familie er seit längerer Zeit verkehrte, den unter dem Decknamen "Onkel Prihoda" auftretenden kommunistischen Zentralfunktionär Anton Zika kennen, der ihn dann im Sommer 1941 auf dem Autobus ansprach und fragte, ob er neben der Durchführung

Bl.3 R,4,4 R,8,9

rung der Geldsammlungen noch anderweitig illegal tätig sei. Der Angeschuldigte Matyas, der sich durch Zika überwacht fühlte, verneinte die an ihn gerichtete Frage. Als er im April 1942 schließlich die Verbindung mit Ludicky verloren hatte, erschien Zika wiederum bei ihm und teilte ihm mit, daß er - Matyas - künftig die vereinnahmten Beiträge an ihn abzuführen habe. Darauf gab ihm Matyas sofort 190 Kronen sowie im Mai 1942 nochmals 200 Kronen. Da er danach Zika nicht mehr traf, wandte er sich an die Pixova, sagte ihr, was sich zugetragen hatte, und erhielt von ihr das Versprechen, weitere Verbindungen mit den illegalen kommunistischen Parteikreisen zu vermitteln. Ungefähr im Juni 1942 trug ihm die Pixova auf sich an einem bestimmten Tag um 8 Uhr vormittags bei der Wagenhalle in Prag-Karolinenthal einzufinden und dort zu warten, bis er von einem Mann mit dem Kennwort: "Ist die Kommission schon in der Wagenhalle?" angesprochen werde. Da Matyas selbst nicht zu der Zusammenkunft gehen konnte oder wollte, wies er den oben genannten Cerny an, sich dort bereit zu halten. Dieser führte den Auftrag aus und berichtete später dem Angeschuldigten Matyas, daß er mit einem Unbekannten zusammengetroffen sei, aber mit diesem zu keiner befriedigenden Aussprache gelangt sei und deshalb eine neue Unterredung vereinbart habe, zu der noch ein anderer Funktionär erscheinen solle. Da jedoch Cerny diese weitere Zusammenkunft nicht wahrnahm, kam es offenbar vor der Festnahme des Matyas nicht mehr zur Herstellung der Verbindung mit den vorgesetzten illegalen Parteistellen.

Der Angeschuldigte Matyas hat den vorstehend erörterten Sachverhalt zugegeben. Zur inneren Tatseite hat er unglaubwürdig behauptet, zunächst nicht gewußt zu haben daß die von ihm durchgeführten Geldsammlungen illegalen kommunistischen Zwecken dienten. Doch hat er eingeräumt, spätestens nach Erhalt der Flugblätter die politischen Hintergründe seiner Betätigung erkannt zu haben, und überdies erklärt, daß ihm die umstürzlerischen und feindbegünstigenden Bestrebungen der illegalen KPC. bekannt gewesen seien.

Bl. 7/8

Be-

B e w e i s m i t t e l

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten :
Bl. 2/4, 6/9 ;

II. der Strafregisterauszug über den Angeschuldigten:
Bl. 1 a .

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Alois M a t y a s die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und ihm einen Verteidiger zu bestellen.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 24 Mai 1943.

8a J 70 /43 g

V.

Ja, Abs g - durch Fotos!

Sofort!

1) Anklageschrift besonders.
2) Reinschrift der Anklageschrift
- unter Beifügung von ...1. Foto alles.....
.....
dem Herrn Präsidenten ~~des ... Senats~~
des Volksgerichtshofs
mit dem üblichen Anschreiben übersenden.
Zusatz: ...Abdruck für den Amtsrichter für die Fotoaufnahmen bitte ich nach Abschluß zurückzuhalten...
.....
3) dem Herrn Reichsminister
der Justiz
z.H. von dem Oberregierungsrat Schiffer o.V.i.A.
in B e r l i n W.8,
Wilhelmstraße 65.
ist ein Abdruck der Anklageschrift formlos zu übersenden.
(eingeschrieben!)

Auf dem Abdruck ist zu vermerken:
Erlaß vom 14. Januar 1935 - III a 15091.35.
Sachbearbeiter: Erster Staatsanwalt v. Drach.

4) Abdrucke der Anklageschrift erhalten ferner:
a) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in Berlin SW.11 (3 Stck.), z.H. v. Amtsanwalt Oberregierungsrat Schiffer o.V.i.A.
b) die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle in Prag z.H. v. Herrn Leiter o.V.i.A. (durch die Abt. II A 1 - 2114/42 wegen der Fotoaufnahmen der Anklageschrift in Prag)
c) der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren-Gruppe Justiz- in Prag durch deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren (2 Stck.), z.H. von dem Amtsrat Kreiser o.V.i.A.
d) die Pressestelle, hier.

5) Mitteilung, daß die Anklageschrift dem Volksgerichtshof eingereicht worden ist und die Briefüberwachung pp. daher nunmehr diesem Gericht obliegt,

a)

Form. IV. 18a.

~~a) dem Amtsgericht in~~
~~zu .....Gs.....~~

a) dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs
in. Berlin NW 7, Prinz-Albrecht-Str. 8, 14 14/42,

b) dem ~~Vorsteher der Untersuchungshaftanstalt~~
in...Moabit.....
unter Hinweis auf § 148 StPO.
~~Zu Zug.L.Nr...../...~~.
.....
.....

6) Verm: Die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle
in...Berlin...(Aktenzeichen: II A 1 - 2ü 4/42)
hat auf Rückführung nicht verzichtet.

7) Nach 1 Monat (Termin), 14/7

8) Zu den Handakten.

zu 2 M. S Vzhf. 2/VI. 43 J. ~~Im Auftrage~~
Vfg.: -3. Juni 1943
3 u 2 abgef. -9. Juni 1943

Mün. 28/5.
M. 28/5. 43.

zu 3+4/gef. 9. Juni 1943
Mayer
zu dem. M

zur Unterschrift 5/6.43

zu Termin 7/6 43.

Abschrift.

8 a J 70/43 g
1 H 151/43

Jm Namen des Deutschen Volkes

3 L 135 X

Jn der Strafsache gegen

den Straßenbahnschaffner Alois M a t y a s aus Prag III,
geboren am 6. Januar 1904 in Wien,

Protektoratsangehörigen,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 21. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Stier
Generalmajor z.V. Gempp,
Generalarbeitsführer von Mangoldt,
Ortsgruppenleiter Friedrich,

als Vertreter des Oberreichsanwalts

Erster Staatsanwalt Nöbel,

für Recht erkannt :

Alois M a t y a s hat, während Deutschland mit der Sowjetunion im Kriege auf Leben und Tod steht, dieser und den mit ihr verbündeten Plutokratien dadurch geholfen, daß er auf seiner Arbeitsstelle einer Prager Omnibuslinie, eine kommunistische Betriebzelle gründete und leitete. Er wird deshalb mit dem

T o d e

bestraft.

Seine Ehre hat er für immer verwirkt.

Gründe:

G r ü n d e .

Alois M a t y a s war Trolleybusschaffner bei den Prager städtischen Werken. Sein Bekannter, der Schaffner Ludicky, forderte ihn im Frühjahr 1941 auf, auf seiner Linie unter Arbeitskameraden für Angehörige politischer Häftlinge zu sammeln.

Matyas warb 10 Arbeitskameraden und sammelte von ihnen monatlich 120 bis 200 Kronen einschließlich 10 bis 20 Kronen, die er selbst gab. Siebenmal führte er das Geld an Ludicky ab. Zuletzt bekam er von ihm auch einige kommunistische Flugblätter "Rotes Recht ", die er zweimal einem von ihm geworbenen Spender Cerny weitergab.

In einer ihm bekannten Familie Pixa lernte er einen Mann kennen, dessen wirklichen Namen er nicht erfuhr, und den man Onkel Prihoda nannte (tatsächlich der kommunistische Zentralfunktionär Zika). Dieser suchte ihn zweimal auf seiner Arbeitsstätte auf und erkundigte sich nach der illegalen Arbeit. Das zweite Mal sagte ihm Matyas, daß er seine Verbindung zu Ludicky verloren habe. Von nun ab gab er auf Prihodas Anordnung das gesammelte Geld diesem, im ganzen zweimal. Dann ging ihm auch diese Verbindung verloren.

Jetzt wandte er sich wegen einer neuen Verbindung an Frau Pixa. Sie vermittelte einen Treff mit einem Unbekannten, der die neue Verbindung sein oder herstellen sollte. Zu diesem Treff schickte Matyas den Cerny. Der traf auch den Unbekannten unter dem vereinbarten Stichwort, fand aber kein rechtes Vertrauen zu ihm, kam deshalb auch nicht zu einer offenen Aussprache und nahm aus Angst einen zweiten mit ihm vereinbarten Treff nicht mehr wahr.

Das gibt Matyas zu. Er sagt, er habe nur aus Mitleid gehandelt und geglaubt, das Ganze sei eine Wohltätigkeitsaktion. Aber

1.) hat er doch auch das " Rote Recht " weitergegeben. Mit Wohltätigkeit hat das aber nichts zu tun.

2.) War er zehn Jahre lang Sozialdemokrat und in der sozialdemokratisch ausgerichteten Gewerkschaftsbewegung, zum Schluß im Verband der öffentlichen Angestellten

sogar

sogar Leiter der Sektion Kraftfahrer; er ist also politisch geschult.

3.) Macht er einen intelligenten Eindruck.

Er hat also gewußt, daß diese " Wohltätigkeit " die Rote Hilfe war. Diese ist eins der wirksamsten Propagandamittel des Kommunismus, wie jeder weiß. Er wußte also, daß er kommunistischer Funktionär war, der eine kommunistische Betriebszelle gründete und leitete, deren Hauptarbeit zunächst im Sammeln von Beiträgen bestand.

Und das tat er, während wir mit dem Kommunismus und den ihm verbündeten Plutokratien im Kriege liegen. Er arbeitete dadurch an der Zersetzung der inneren Front, half also unseren Kriegsfeinden (§ 91 b StGB.). Das war ihm als politisch geschultem Manne bekannt, wo doch schon damals fast tagtäglich davon die Rede war, daß unser Krieg ein totaler ist.

1918 darf nicht wiederkehren. Deshalb muß ein solcher Helfer unserer Feinde um der Sicherheit unserer Kriegführung willen mit dem Tode bestraft werden, wenn er auch rassisch und persönlich einen offenen und überhaupt guten Eindruck machte. Sein Verrat hat ihn zudem für immer ehrlos gemacht.

- - - - -

Als Verurteilter muß Matyas die Kosten des Verfahrens zahlen.

gez.: Dr. Freisler Stier.

Der Ermittlungsrichter
des Volksgerichtshofs

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Prag, den 25. Februar 194 2.

Geschäftsnummer:

556b 1419/42

Haftbefehl.

Der am 6. Januar 1904 in Wien geborene Autobusfahrer ~~Schaffner~~ Alois M a t y a s, zuletzt wohnhaft in Prag III, Brückengasse Nr. 1, z.Zt. in Schutzhaft im Polizeigefängnis Prag-Pankratz, Prot. Angehörige

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,

er habe sich in den Jahren 1941 und 1942 in Prag gemeinsam und fortgesetzt handelnd mit anderen Personen an Vorbereitungen zum Hochverrate, welche auf eine gewaltsame Losreissung eines Teiles des Reichsgebietes hinzielten, beteiligt, wobei seine Tätigkeit auf die Aufrechterhaltung einer hochverräterischen Organisation und auf die Beeinflussung der Massen durch eine Weiterverbreitung hochverräterischer Flugblätter gerichtet war

und er habe es dabei auch unternommen, während des Krieges gegen das Deutsche Reich Feindesstaaten Vorschub zu leisten oder der deutschen Kriegsmacht Schaden zuzufügen.

Er ist dieser Straftaten dringend verdächtig.

Verbrechen nach §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 u. 3 Ziff. 1 u. 3, 91b StGB. in Verb. mit §§ 47, 73 StGB.

Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und dadurch auch die gesetzliche Voraussetzung für die Fluchtgefahr des Beschuldigten gegeben ist.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Amtsgerichtsrat.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8a J 70/43.
8a Gns. 1457/43.

Berlin, den 23. Juni 1943.

Eilt!

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben: Nr. 1544

An die Staatspolizei - leit - stelle
in Posen

Zu IV A 1 - 2114/42

Der - die - Vorarbeiterehefrau Alois Matyas aus Posen, geboren am 6. 1. 1904 in Wien ist vom Volksgerichtshof am 21. Juni 1943 wegen Vorber. z. Hochverrats zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leiche zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche den - ~~die~~ - Verurteilten, der - ~~die~~ - sich zur Zeit im Gefängnis Plötzensee in Berlin befindet, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :
An die Geheim! L.V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
B e r l i n SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen Alois Matyas aus Posen

wegen Vorber. z. Hochverrat.

Anlage: 1 Schriftstück.

In

Jn der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Kurz vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Jch bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

Eilt sehr! Einschreiben

An den

Vorstand oder Vertreter im Amt

~~a) der Haftanstalt in~~ Zuchthaus in Hollnow

~~b) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

Der ~~- die -~~ ehemalige Untersuchungsgefangene Alois Matyas, geb. am 6.1.1904 in Wien, ist vom Volksgerichtshof am 21. Juni 1943 wegen Hochverrats zum Tode verurteilt worden.

Jch bitte um unverzügliche Äußerung, wie der ~~- die -~~ Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach ~~einer~~ Juni Wochen 16/7

VI. Dies zum Gnadenheft.

Jm Auftrage

22.6.43 Fl/Hi zu I-IV
zu III. Vak: Mm. Rl

A.

Anlage gz. 5.

15/8 43

A.

Rsp 2 Berlin.
Agz. 15/7.43.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 2114/42 - II A 1 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 1. Juli 1943
Bredauer-Gasse 20.
Fernruf Nr. 300-41.

9

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd.des Herrn Oberstaatsanwalts Dr.Huhnstock
B e r l i n W 9
- - - - - - - - - -

über das Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 -
B e r l i n SW 11
- - - - - - - - - - -

Betrifft: Strafsache gegen Alois M a t y a s, geb.am 6.1.04 in Wien.

Vorgang: Dort. FS.Nr.1544 v.23.6.43 zu B.Nr. 8 a J 70/43.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Alois M a t y a s zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

3 dreiteilige Lichtbilder des Verurteilten liegen bei.

Für den Fall, daß es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, daß die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

W. Gabler

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 2439/43 - IV A 1 d -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 14. Juli 1943.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernruf: 12 00 40

Reichsanwalt beim Volksgerichtshof
Eing. 17. JULI 1943
Anl.

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

in Berlin W 9
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Alois Matyas wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Schreiben vom 23.Juni 1943 - 8a J 70/43 -.

Anlagen: 1 Bericht und 3 dreiteilige Lichtbilder.

--- 4 ---

Ein Gnadenerweis für den Verurteilten

Alois Matyas,
geboren am 6.1.1904 in Wien

wird nicht befürwortet. Besondere Strafmilderungsgründe sind nicht bekanntgeworden. Gegen die Freigabe der Leiche bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

Schuder

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

8a J 70/43

Berlin, den 9. September 1943

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
10. SEP. 1943

1.) Auf Anordnung des Reichsministers der Justiz vom 9. September 1943 ist der [redacted] am 9. September 1943 hingerichtet worden.

2.) Zu den Akten.

Köhler

Sprenkel Sekretär
Justizangestellter.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/66

./. Kochmann
u.a.

Anklage
Urteil

ferner:

Orig. SIB. m.d.A.
Lindow
Mitt. über
Hinrichtung

IV/66

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 21. Mai 1943.

10 J 328/43 g

Haft!

Juden!

Anklageschrift

Bl. 7 — 1) Den Arbeiter Martin Israel K o c h m a n n aus Berlin, geboren am 30. Oktober 1912 in Wongrowitz, verwitwet,

Hülle Bl. 1a — nicht bestraft,

Bl. 2, 85, 91 — am 7. Oktober 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 8. März 1943 - 709 Gs. 898/43 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a, in Untersuchungshaft,

Bl. 46 — 2) den Eisendreher Felix Israel H e y m a n n aus

Hülle Bl. 1a — Berlin, geboren am 23. November 1917 in Berlin, ledig, nicht bestraft,

Bl. 38, 42 — am 12. und 13. Oktober 1942 in Polizeihaft gewesen, am

Bl. 44 — 30. November 1942 erneut festgenommen und auf Grund des

Bl. 86, 92 — Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 8. März 1943 - 709 Gs. 898/43 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a, in Untersuchungshaft,

Bl. 59 — 3) den Arbeiter Herbert Israel B u d z i s l a w s k i aus Berlin, geboren am 30. Dezember 1920 in Berlin, ledig,

Hülle Bl. 1a — nicht bestraft,

Bl. 57, 63 — vom 13. November 1942 bis 5. Februar 1943 und vom 25. bis 30. März 1943 in Polizeihaft gewesen und auf

Bl. 97 — Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 30. März 1943 - 709 Gs. 1173/43 - seit diesem Tage

Bl. 99 — in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a, in Untersuchungshaft,

Bl. 22 — 4) die Krankenschwester Charlotte Sara P a e c h aus Berlin, geboren am 7. Dezember 1909 in Charlottenburg, geschieden,

ausweis-

Hülle Bl. Ia, Bl. 23R

ausweislich des Strafregisters nicht bestraft, nach eigener Angabe wegen Abtreibung mit einem Monat Gefängnis bestraft,

Bl. 19

am 8. Oktober 1942 vorläufig festgenommen und

Bl. 87, 91

auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 8. März 1943 - 709 Gs. 898/43 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a, in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

I. sämtliche Angeschuldigte in Berlin durch dieselbe Handlung fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

1. Kochmann und Heymann von 1937 bis 1942, Budzislawski und Charlotte Paech von 1940 bis 1942 das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten.

b) des Angeschuldigten Kochmann auch auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,

2. von 1940 bis 1942 im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,

II. die Angeschuldigten Kochmann und Heymann durch dieselbe Handlung wie zu I) im Jahre 1942 ausländische Sender absichtlich abgehört zu haben,

Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2, 3 Nr. 1 und 3, §§ 91b, 47, 73 StGB., § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939.

Die Angeschuldigten haben als Mitglieder jüdischer kommunistischer Gruppen an staatsfeindlichen Besprechungen und

Schu-

Schulungszusammenkünften teilgenommen. Kochmann hat bei der Herstellung von Hetzschriften mitgewirkt.

Die Angeschuldigten Kochmann und Heymann haben ferner mehrmals Nachrichtensendungen des englischen Nachrichtendienstes abgehört.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten.

Bl. 7/8

1. Der Angeschuldigte K o c h m a n n ist Volljude und der Sohn eines im Jahre 1921 aus dem Wartheland eingewanderten Händlers. Er besuchte die Volksschule und die Realschule bis zur Untertertia, arbeitete nach Abschluß der kaufmännischen Lehrzeit bis 1935 als kaufmännischer Angestellter und später als Zuschneider, Dreher, Bau- und Transportarbeiter.

Bl. 9

Kochmann war bis 1935 Mitglied jüdischer Jugend- und Sportvereine, sympathisierte vor der Machtübernahme mit der KPD. und hatte Verbindungen zu marxistischen Arbeitersportlern. Am 17. November 1934 wurde er vom Kammergericht in der Strafsache OJ 529/34 von der Anklage der Vorbereitung zum Hochverrat mangels Beweises freigesprochen.

Bl. 47/9

2. Der Angeschuldigte H e y m a n n ist gleichfalls Volljude. Er besuchte die Volksschule und das Realgymnasium bis Obertertia, wurde später Eisendreher und arbeitete in diesem Beruf bei mehreren Firmen. Im September 1939 versuchte er, nach Dänemark auszureisen, wurde jedoch vor der Überschreitung der Grenze festgenommen und befand sich einige Zeit in Schutzhaft. Seine Bemühungen, mit seinen Eltern evakuiert zu werden, hatten keinen Erfolg.

Heymann war vor der Machtübernahme Mitglied des Republikanischen Pfadfinderbundes und gehörte bis 1937 einem jüdischen Jugendbund an.

Bl. 59/60

3. Auch der Angeschuldigte B u d z i s l a w s k i ist Volljude. Nach dem Besuch der Volksschule und einer höheren Schule bis Obertertia arbeitete er als Gürtlervolontär, Schweißer und Laufbrusche und war zuletzt als Bauarbeiter tätig. Er gehörte etwa bis 1937 dem Bund deutsch-

jüdischer

jüdischer Juden an.

Bl. 22/4 4. Die Angeschuldigte P a e c h ist Jüdin und im Jahre 1938 von ihrem wegen Vorbereitung zum Hochverrat bestraften nichtjüdischen Ehemann Gustav P a e c h geschieden. Sie erlangte auf einem Oberlyzeum die Obersekundareife und konnte aus wirtschaftlichen Gründen ihre Absicht, Ärztin zu werden, nicht ausführen. Nach abgeschlossener Ausbildung als Säuglings- und Krankenschwester bestand sie 1931 die Staatsprüfung in der Krankenpflege und arbeitete später als Krankenschwester im jüdischen Krankenhaus in Berlin. Von 1940 bis 1942 lebte sie mit dem ungarischen Juden Richard H o l z e r in wilder Ehe. Sie gehörte von 1922 bis 1926 einem jüdischen Jugendbund an.

II.

Der Sachverhalt.

A.

Bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges kamen in Berlin jüngere Juden beiderlei Geschlechts zusammen, die staatsfeindliche Gespräche führten und sich mit marxistischen Büchern und Schriften befaßten. Nach Kriegsausbruch bildeten sich mehrere Gruppen, in denen eine planmäßige kommunistische Schulungstätigkeit entfaltet wurde. Auch wurden illegale Hetzschriften gelesen und besprochen und eigene Schriften hergestellt und verbreitet.

Um den Mitgliedern den illegalen Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen und sie vor polizeilichen Zugriffen zu schützen, wurden Ausweise französischer Zivilarbeiter beschafft und gegen Entgelt abgegeben.

Die jüdischen Gruppen, deren hochverräterische Tätigkeit bereits Gegenstand des Strafverfahrens 10 J 207/42 gegen Rotholz und Andere gewesen ist, standen unter der Leitung des Juden Herbert Israel Baum, der auch über Verbindungen zu nichtjüdischen kommunistischen Funktionären, darunter dem in den Strafsachen 10 J 232/42 gegen Vötter und Andere und 10 J 256/42 gegen Kunger und Andere genannten Franke, verfügte.

Baum, Franke und andere jüdische und nichtjüdische

Kommunisten

Kommunisten, unter ihnen die Ehefrau des Angeschuldigten Kochmann, nahmen an dem im Mai 1942 ausgeführten Anschlag gegen die Ausstellung "Das Sowjetparadies" teil und sind vom Sondergericht Berlin abgeurteilt worden.

Das vorliegende Verfahren richtet sich gegen Mitglieder der von Baum aufgebauten und geleiteten jüdischen Gruppen.

Auf die Feststellungen des Volksgerichtshofes in dem Urteil vom 10. Dezember 1942 gegen Rothholz und Andere wird Bezug genommen.

B.

1.

Der Angeschuldigte Kochmann.

Bl. 9 Der Angeschuldigte Kochmann war mit dem im Abschnitt II A genannten Herbert Israel Baum bereits aus der Schulzeit bekannt, lernte durch ihn seine Ehefrau kennen und verkehrte etwa von 1934 ab häufig bei den Eheleuten Baum. In den Jahren Bl. 9,48 1937 bis 1940 fanden in deren Wohnung in unregelmäßigen Abständen Zusammenkünfte des Angeschuldigten, seiner Ehefrau, des Angeschuldigten Heymann und der zum größten Teil inzwischen abgeurteilten Juden Meyer, Birnbaum, Eisenblätter, Joachim sowie der Nichtjüdinnen Irene Walther und Susanne Wesse statt, die unter anderem in staatsfeindlichem Sinne über politische Fragen sprachen und sich mit marxistischen Schriften von Marx und Lenin befaßten, aus denen besonders Baum vorlas. Etwa von 1940 ab wurden nach den Feststellungen des Volksgerichtshofs in der Strafsache gegen Rothholz und Bl.48 R Andere in diesem Kreise ferner politische Vorträge gehalten, die anschließend besprochen wurden und der kommunistischen Schulung der Anwesenden dienten. Zu den genannten Teilnehmern an diesen Zusammenkünften kamen im Laufe der Zeit unter anderen mehrere der in der Strafsache 10 J 207/42 abgeurteilten Juden und die Angeschuldigte Paech hinzu.

l. 9/R Im zweiten Halbjahr 1941 fanden sich eines Tages bei Baum die Eheleute Kochmann, Susanne Wesse, Birnbaum, Irene Walther, Heinz Israel Rothholz, Joachim und Meyer zusammen. Baum las die aus 10 J 207/42 bekannte Hetzschrift "Organisiert den revolutionären Massenkampf gegen Faschismus und imperialistischen Krieg !" vor und erklärte, daß er kommu-

nistische

nistische Gruppen aufbauen wolle, deren Mitglieder sich regelmäßig treffen, im kommunistischen Sinne geschult werden und weitere Gesinnungsgenossen werben sollten. Kochmann und die übrigen Anwesenden waren mit den Ausführungen des Baum einverstanden und wurden jeweils einer der beiden Gruppen zugeteilt, die unter der Oberleitung des Baum standen. Dieser übernahm ferner die Leitung einer Gruppe, während die zweite Gruppe dem vom Sondergericht Berlin abgeurteilten Heinz Israel Joachim, dem Ehemann der in 10 J 207/42 zum Tode verurteilten Marianne Sara Joachim, unterstellt wurde. Diese Gruppe wurde im Frühjahr 1942 dem Joachim abgenommen und in zwei Gruppen unter dem Angeschuldigten Heymann und der Ehefrau Kochmann geteilt.

9/R Der Angeschuldigte Kochmann wurde bei der vorgenannten Zusammenkunft mit seiner Ehefrau in die Gruppe des Baum übernommen, der ferner unter anderen Heymann, die Ehefrau Baum, Holzer, Rothholz, Birnbaum und Meyer angehörten. Bei einigen Zusammenkünften waren auch die Angeschuldigte Paech, die Geschwister Hella und Alice Hirsch, Edith Fraenkel und die Ehefrau Joachim zugegen.

1. 10 Nachdem die Erhebung von Beiträgen beschlossen worden war, übernahm Kochmann auf Verlangen des Baum die Kasse und erhielt alsbald von den einzelnen Mitgliedern insgesamt ungefähr 160 RM. Um Weihnachten 1941 übergab er den inzwischen auf etwa 200 Rm angewachsenen Kassenbestand dem Baum.

Um den Mitgliedern der jüdischen Gruppen das Auftreten in der Öffentlichkeit ohne Judenstern zu ermöglichen, beschaffte Baum in der Folgezeit bis zum Frühjahr 1942 Ausweise französischer Zivilarbeiter, die er für 150 RM weitergab. Auch Kochmann ließ sich im April 1942 einen solchen Ausweis aushändigen. Das auf diesem befindliche Lichtbild entfernte er und ersetzte es durch ein eigenes Lichtbild.

10/R Die Zusammenkünfte der engeren Gruppe Baum, an denen Kochmann regelmäßig teilnahm, fanden in Abständen von ein bis zwei Wochen in der Wohnung des Baum statt. Die mit ihnen bezweckte kommunistische Schulung wurde durch politische Aussprachen und unter anderem dadurch durchgeführt, daß Baum die aus 10 J 207/42 bekannten Hetzschriften "Der Ausweg", "Der Weg zum Sieg" und "An die deutsche Ärzteschaft" vorlas und herumgab.

Im

Bl. 10 R

Im Januar oder Februar 1942 verfaßte Baum, um die illegale Arbeit wirksamer zu gestalten, eine Hetzschrift mit der Überschrift "An die Hausfrau", in der die Lebensmittelversorgung behandelt und die Frauen zu Protestaktionen aufgefordert wurden. Nachdem Irene Walther die Matrizen beschrieben und Baum einen Abziehapparat beschafft hatte, stellte der Angeschuldigte Kochmann zweimal je etwa 50 Abzüge her, die - angeblich ohne seine Mitwirkung - unter Anschriften, die man aus dem Berliner Adreßbuch entnahm, durch die Post versandt wurden.

Bl. 11

Im Frühjahr 1942 nahm Kochmann mit Baum und anderen später vom Sondergericht Berlin abgeurteilten Gesinnungsgenossen an einer Besprechung über die von Baum vorgeschlagene Verteilung von Flugblättern gegen die Ausstellung "Das Sowjetparadies" teil und besichtigte mit Baum die Ausstellung, um geeignete Örtlichkeiten für die Anbringung der Flugblätter zu erkunden. Beim Verlassen der Ausstellung erklärte Baum, es wäre am besten, wenn man sie anzünden würde. Kochmann widersprach nicht, will aber beschlossen haben, sich an Terroranschlägen nicht zu beteiligen, obgleich er sie, wie er angegeben hat, "als Fortsetzung der illegalen Arbeit an sich billigen mußte".

Bl. 11/R

Nachdem der Anschlag auf die Ausstellung am 18. Mai 1942 ohne den Angeschuldigten Kochmann ausgeführt worden war und er bald darauf von der Festnahme seiner daran beteiligten Ehefrau Kenntnis erhalten hatte, kehrte er von der

Bl. 11 R ff.

Arbeit nicht in seine Wohnung zurück, hatte in der Folgezeit mehrere illegale Unterkünfte und versuchte vergeblich, sich mit einem belgischen Ausweis, den er von einem ausländischen Arbeiter erwarb, der Festnahme zu entziehen. Er hatte unter anderem Zusammenkünfte mit den Angeschuldigten Heymann und Paech und anderen damals noch nicht festgenommenen Mitgliedern der jüdischen Gruppen, mit denen er über seinen weiteren Verbleib sprach, und wirkte bei der Beiseiteschaffung von Teppichen mit, die zu den von Baum und Birnbaum einem Rassegenossen durch Erpressung abgenommenen Sachen gehörten. Birnbaum ist wegen dieser Straftat in der Strafsache gegen Rothholz und Andere abgeurteilt

Bl. 15/R, 50, 33R

worden. Ein Teppich wurde für 1500 RM verkauft. Den Erlös teilten Kochmann, Heymann und die Paech unter sich. Letz-

tere

tere beschaffte dem Angeschuldigten Kochmann ferner gegen Bezahlung von etwa 350 RM Lebensmittelkarten.

Bl. 15 Während seines illegalen Aufenthaltes in der Wohnung eines Heinz M i l k e r t in Berlin-Reinickendorf von Anfang Oktober 1942 bis zur Festnahme hörte der Angeschuldigte Kochmann mit dem Rundfunkempfänger des Milkert mehrmals die deutschen Sendungen des Londoner Nachrichtendienstes.

2.

Der Angeschuldigte Heymann.

Bl. 48 Der Angeschuldigte Heymann lernte Baum im Jahre 1937 kennen und nahm in der Folgezeit an den zunächst ohne organisatorische Bindungen stattfindenden Zusammenkünften teil, bei denen, wie im Abschnitt II B 1 geschildert worden ist, zu Schulungszwecken politische Besprechungen im kommunistischen Sinne geführt und marxistische Bücher gelesen wurden.

Bl. 47R, 48R Nachdem Heymann sich vom Oktober bis Dezember 1939 in Schutzhaft befunden hatte, kehrte er nach Berlin zurück und kam wiederum mit Baum und den mit diesem in Verbindung stehenden Juden zusammen, die inzwischen dazu übergegangen waren, die kommunistische Schulung durch Vorträge und deren Besprechung wirksamer zu gestalten. Nach einiger Zeit verließ er Berlin und kam erst Ende 1941 dorthin zurück. Er fand sich auch jetzt wieder bei Baum ein, der kurz vorher die im Abschnitt II B 1 erörterte Gruppenbildung vollzogen hatte.

In der Folgezeit kam Heymann unter der Leitung des Baum zunächst besonders mit Birnbaum, Irene Walther, den Eheleuten Meyer und Hella Sara Hirsch zusammen, mit denen er die politischen Ereignisse besprach und Vorträge ausarbeitete. Nach den Anweisungen des Baum wurden die Ergebnisse der Besprechungen schriftlich niedergelegt und von ihm bei der Abfassung von Hetzschriften verwertet.

Bl. 49 Anfang 1942 setzte Baum den Gruppenleiter Joachim ab und unterstellte eine aus den Juden Neumann, Salinger, Ursula Ehrlich und Marianne Joachim gebildete"Jugendgruppe" dem Angeschuldigten Heymann. Dieser veranstaltete etwa vier "Heimabende" und versuchte, die ihm anvertrauten Juden mit dem Gedankengut des Bolschewismus vertraut zu machen. Er machte ihnen klar, daß die theoretische Schulung erforderlich sei, damit sie bei einer schärferen Zuspitzung der politischen

Lage

Lage ihren Mann stellen könnten. Ferner führte er aus, daß sie sich der Evakuierung entziehen müßten; ihre Anwesenheit in Deutschland sei unbedingt erforderlich, da der Nationalsozialismus sich nicht behaupten werde.

Bl. 49/R Im übrigen nahm der Angeschuldigte Heymann im Frühjahr 1942 in der Gruppe Baum an Besprechungen teil, bei denen die geplante Gegenpropaganda durch Flugblätter gegen die Ausstellung "Das Sowjetparadies" erörtert wurde. Über die Vorbereitung und Ausführung des Terroranschlages gegen die Ausstellung will er nicht unterrichtet worden sein.

Bl. 49R Nach dem Anschlag und der Festnahme des Baum und anderer Beteiligter hatte Heymann, der einige Zeit vorher von Baum für 150 RM einen französischen Ausweis erworben hatte, mit Kochmann und der Paech sowie anderen Mitgliedern der Gruppen Zusammenkünfte, bei denen das weitere Verhalten besprochen wurde. Er wirkte in der Folgezeit bei der Fortschaffung der

Bl. 50 Teppiche und anderer Gegenstände mit, nahm selbst drei Teppiche und 200 RM an sich und verkaufte einen Teppich durch Vermittlung der Paech. Im übrigen hielt er sich in illegalen

Bl. 50 ff
Bl. 40R/1 Unterkünften auf und ließ sich durch die Paech und andere Bekannte gegen Entgelt Lebensmittelkarten in größeren Mengen besorgen.

Bl. 51R, 53, 92 Vor seiner Festnahme wohnte der Angeschuldigte Heymann bei den Eheleuten C o r d i s c h in der Thurneysser Straße und hörte in ihrer Wohnung mehrmals die deutschen Sendungen des englischen Nachrichtendienstes.

3.

Der Angeschuldigte Budzislawski.

. 61 Der Angeschuldigte Budzislawski kam, wie er angegeben hat, bereits vor Jahren zu der Ansicht, daß er als Jude nur in einem sozialistischen Staat menschlich behandelt werden würde. Etwa im Jahre 1940 unterhielt er sich mehrmals mit Heinz Israel Joachim, der später von Baum als Leiter einer jüdischen Gruppe eingesetzt wurde. Joachim äußerte, daß die Rettung für die Juden nur vom Kommunismus zu erwarten sei, und berichtete, daß er bereits einige Leute an der Hand habe, mit denen er in seiner Wohnung zusammenkomme. Um die Jahreswende 1940/41 brachte er Budzislawski mit dem in 10 J 207/42 abgeurteilten Siegbert Israel Rothholz zusammen

und

und forderte ihn auf, an den Zusammenkünften der mit ihm in Verbindung stehenden Juden teilzunehmen.

Bl. 62 In der folgenden Zeit kam Budzislawski häufig mit Joachim, Rothholz und dem gleichfalls in 10 J 207/42 abgeurteilten Helmuth Israel Neumann zusammen und lernte bei einem Heimabend auch den Funktionär Baum kennen. Aus den anfänglichen "gemütlichen Zusammentreffen" wurden im Laufe der Zeit Schulungsabende, bei denen die marxistischen Lehren behandelt und marxistische Schriften gelesen wurden. Joachim erklärte, daß die Schulung für die spätere Arbeit der Gruppe maßgebende Bedeutung habe. Etwa Ende 1941 oder Anfang 1942 führte er aus, daß hinter der Gruppe eine größere Organisation stehe und in Zukunft ein aktiver Einsatz vorgesehen sei.

Im Frühjahr 1942 wurde, wie bereits in den Abschnitten II B 1, 2 erörtert worden ist, die Gruppe Joachim aufgeteilt. Der Angeschuldigte Budzislawski gehörte von nun an der Gruppe der Sara Kochmann an, die die von Joachim betriebene kommunistische Schulung fortsetzte.

An dem Anschlag auf die Ausstellung "Das Sowjetparadies" will Budzislawski nicht beteiligt gewesen sein und erst nach der Festnahme der Sara Kochmann davon Kenntnis erhalten haben.

4.

Die Angeschuldigte Paech.

Bl. 24 Die Angeschuldigte Paech kannte den Juden Baum aus dem jüdischen Jugendbund und pflegte ihn 1940 im Krankenhaus. Auf seine Einladung besuchte sie ihn und seine Ehefrau später mehrmals, lernte bei ihm andere Juden kennen und war zunächst bei Unterhaltungen über Kunst und Politik zugegen, bei denen man auch die politischen Tagesereignisse und das Schicksal der Juden in Deutschland besprach.

Bl. 24R, 9R/10, 48R Im zweiten Halbjahr 1941 und später bis zum Frühjahr 1942 nahm die Angeschuldigte Paech - wenn auch nicht regelmäßig - an den im Abschnitt II B 1 erörterten Schulungszusammenkünften der engeren Gruppe Baum teil, bei denen unter anderem Vorlesungen aus marxistischen Schriften veranstaltet wurden.

Die

Bl. 24R/5, 37

Die Behauptung der Paech, sie sei erst nach der Auflösung der Gruppe Baum von ihrem Freunde Richard Holzer darüber unterrichtet worden, daß Baum und seine Gesinnungsgenossen sich staatsfeindlich betätigten, ist, soweit die kommunistische Schulungsarbeit in Betracht kommt, nach der Sachlage und den Angaben der Mitangeschuldigten Kochmann und Heymann unglaubhaft. Da auch der Freund Holzer der Angeschuldigten Paech an politischen Zusammenkünften teilnahm, ist vielmehr anzunehmen, daß sie sich mit ihm schon in dieser Zeit und nicht erst später auch über die Schulungsabende unterhalten hat, bei denen sie nicht zugegen war. Wenn die Angeschuldigte Paech nicht bei der Herstellung illegaler Schriften mitgewirkt hat und bei den Besprechungen über den Anschlag auf die Ausstellung nicht zugegen gewesen ist, so ist doch im Hinblick auf ihre Verbindung zu Baum und Holzer und ihre Anwesenheit bei einem Teil der Zusammenkünfte der Gruppe Baum davon auszugehen, daß sie im übrigen über den Umfang und das Ziel der illegalen Tätigkeit des Kreises um Baum schon vor dem Eingreifen der Polizei unterrichtet gewesen ist. Dafür spricht auch, daß Holzer mit ihr über Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und Baum gesprochen hat.

Nachdem Ende Mai 1942 die polizeilichen Festnahmen eingesetzt hatten und die Gruppe Baum im wesentlichen zerschlagen worden war, stand die Angeschuldigte Paech noch monatelang in Verbindung mit Holzer, den Angeschuldigten Kochmann und Heymann und anderen jüdischen Kommunisten.

Bl. 25/R

Sie beherbergte Holzer, der seine Festnahme befürchtete,

Bl. 31R

bis zum Juli 1942 in ihrer Wohnung, bemühte sich um seine anderweitige Unterbringung und besprach mit ihm seine im Laufe des Juli 1942 durchgeführte Flucht in das Ausland.

Bl. 12/R, 28, 33R

Um Pfingsten 1942 vermittelte die Paech auf Verlangen des Kochmann eine Zusammenkunft zwischen ihm, Heymann, Holzer, Birnbaum und Joachim und war auch selbst mindestens zeitweise bei der Besprechung zugegen, bei der beschlossen wurde, sämtliche Spuren der Tätigkeit der Gruppe Baum zu verwischen und besonders die in den vorhergehenden Abschnitten erwähnten Teppiche und weitere Gegenstände beiseite zu schaffen. Ferner wurden Flucht- und Unterbringungsmöglichkeiten für die noch auf freiem Fuße befindlichen Mitglieder der Gruppe Baum besprochen. Die Angeschuldigte Paech erhielt

bald

Bl. 27R, 33R/4, 50

bald darauf außer Bargeld und Zigaretten einen Teppich von Heymann und brachte ihn zu einer Bekannten, die seine Veräußerung für 1500 RM vermittelte. Diesen Betrag teilten Kochmann, Heymann und die Paech unter sich.

Bl. 13R/5, 26R/8

Die Angeschuldigte Paech hatte ferner von Mai bis Anfang Oktober 1942 mehrere weitere Treffs mit Kochmann, beherbergte ihn einige Tage in ihrer Wohnung und pflegte ihn, als er in einer anderen Unterkunft erkrankte. Auch mit Heymann traf

Bl. 30R/ 50

sie sich mehrmals, verbarg ihn etwa zwei Wochen und besprach mit ihm und Kochmann die Beschaffung weiterer Unterkünfte.

Bl. 30 R

Zur Bestreitung des Lebensunterhalts halfen die Angeschuldigten Paech, Kochmann und Heymann sich gegenseitig mit Geld und Lebensmitteln aus. Nach der Flucht des Holzer

1. [redacted] ff

lebte auch die Paech illegal in Berlin und Umgegend und bemühte sich um den Erwerb von Lebensmittelkarten. Es gelang

1. 15, 31, 34R/6, 2, 5R, 30R, 40R

ihr, für mehrere hundert Reichsmark, die sie von Kochmann erhalten hatte, etwa im September 1942 im Berliner Norden unter anderem von einem Juden Lebensmittelkarten in größeren Mengen käuflich zu erwerben, die sie zum Teil an Kochmann und Heymann weitergab.

1. 19, 34, 28R/9

Im September 1942 hielt die Angeschuldigte Paech sich einige Tage bei einer Frau Richter auf und erhielt von dieser einen in den Siemenswerken ausgestellten Lichtbildausweis. Bei ihrer Festnahme am 8. Oktober 1942 - vermutlich auch schon vorher bei anderen Gelegenheiten - wies sie sich unter Vorzeigung des Ausweises als Frau Gertrud Richter aus.

III.

Die Einlassungen der Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

Die Angeschuldigten Kochmann, Heymann und Budzislawski haben den im Abschnitt II geschilderten Sachverhalt im wesentlichen zugegeben. Auf die Angaben des Heymann über die Gründe, aus denen er die Tat begangen hat (Bl. 54), wird Bezug genommen. Die Behauptung des Heymann bei der Vernehmung durch den Richter, er habe keine ausländischen Nachrichtensendungen gehört, ist im Hinblick auf sein Geständnis bei den polizeilichen Vernehmungen unglaubhaft.

Die Einlassungen der Angeschuldigten Paech sind im wesent-

sentlichen bereits bei der Schilderung des Sachverhalts im Abschnitt II B 4 behandelt worden. Soweit sie die Teilnahme an illegalen Zusammenkünften der Gruppe Baum geleugnet hat, wird sie unter anderem durch die Angaben der Mitangeschuldigten Kochmann und Heymann überführt.

Die Angeschuldigten haben durch ihre staatsfeindliche Tätigkeit bewußt die auf die Zerschlagung des nationalsozialistischen Deutschlands gerichteten Bestrebungen des Kommunismus gefördert und sich der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht, zugleich aber auch besonders seit dem Ausbruch des deutsch-sowjetrussischen Krieges Feindbegünstigung begangen.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten :
   1) Kochmann : Bl. 7/16, 91,
   2) Heymann : Bl. 46/56, 92,
   3) Budzislawski : Bl. 59/62, 96,
   4) Paech : Bl. 22/37, 90/1;

II. die Zeugen:
   1) Kriminalsekretär Neumann,
   2) Kriminalassistent Fischer;

III. die Strafregisterauszüge : Umschlag Bl. 1a;

IV. der Urteilsabdruck 10 J 207/42 g : Umschlag Bl. 1 b;

V. die Strafanträge : Bl. 16 a, 56 a.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Martin Israel K o c h m a n n , Felix Israel H e y m a n n , Herbert Israel B u d z i s l a w s k i und Charlotte Sara P a e c h die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Baum

Abschrift.

10 J 328/43 g
2 H 99/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Arbeiter Martin Israel K o c h m a n n aus Berlin, geboren am 30. Oktober 1912 in Wongrowitz,

2.) den Eisendreher Felix Israel H e y m a n n aus Berlin, geboren am 23. November 1917 in Berlin,

3.) den Arbeiter Herbert Israel B u d z i s l a w s k i aus Berlin, geboren am 30. Dezember 1920 in Berlin,

sämtlich Juden,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:
Kammergerichtsrat Diescher, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Dr. Reimers,
SS-Gruppenführer Petri
Gauinspekteur Ahmels,
Ortsgruppenleiter Vahlberg,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Erster Staatsanwalt Wittmann,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten haben an jüdisch - kommunistischen Gruppenbildungen teilgenommen, und zwar auch noch nach Ausbruch des deutsch - bolschewistischen Krieges. Damit haben sie gleichzeitig den Feind Deutschlands begünstigt.

Sie werden deshalb zum T o d e verurteilt.

Auch

Auch werden ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

G r ü n d e.

I. Ü b e r s i c h t.

Die Angeklagten K o c h m a n n, H e y m a n n und B u d z i s l a w s k i haben dem jüdisch - kommunistischen Kreis angehört, den der Jude Herbert Israel Baum im Jahre 1937 in Berlin um sich gebildet hatte. Das hochverräterische Treiben dieser im wesentlichen aus Juden bestehenden Personen, von denen mehrere auch an dem im Mai 1942 ausgeführten Anschlag gegen die Ausstellung "Das Sowjetparadies" teilgenommen haben, ist Gegenstand des von dem erkennenden Senat unter 2 H 314/42 am 10.Dezember 1942 gefällten Urteils gegen Rothholz und andere. Das vorliegende Verfahren betrifft die Beteiligung der hier angeklagten Juden an diesem Treiben. Es hat zu der Feststellung geführt, daß Kochmann sich in sehr aktiver Weise an der Bildung und Schulung der hochverräterischen Gruppe beteiligt hat. Ebenso hat Heymann sich als Leiter einer kommunistischen Jugendgruppe betätigt. Budzislawski war einfaches Mitglied derselben und hat sich als solches für den erhofften Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung schulen lassen.

II. K o c h m a n n.

Der Angeklagte Kochmann ist Volljude. Sein Vater ist im Jahre 1921 als Stoffhändler aus dem Wartheland nach Berlin übergesiedelt. Der Angeklagte hat hier die Volksschule und die Realschule bis zur Untertertia besucht. Dann kam er in die kaufmännische Lehre und arbeitete später bis zum Jahre 1935 als kaufmännischer Angestellter. Nachher war er im Betrieb seiner Mutter als Zuschneider, schließlich nach vorübergehender Beschäftigung als Dreher und Bauarbeiter bei der Firma Valentin in Berlin-Lichtenberg als Transportarbeiter tätig. Politisch gehörte Kochmann bis zum Jahre 1935 verschiedenen jüdischen Jugend- und Sportvereinen an. Er sympathisierte schon vor der Machtübernahme mit der KPD. und las deren Presse. Infolge dieser Verbindung zu kommunistischen Kreisen wurde er der Teilnahme an hochverrä-

räterischen Umtrieben beschuldigt. Indessen sprach das Kammergericht ihn am 17. November 1934 mangels Beweises von der erhobenen Anklage frei.

1.) Der Angeklagte Kochmann hatte mit Herbert Israel Baum nicht nur dieselbe Schule, sondern auch die gleiche Schulklasse besucht. Er hielt auch später die Verbindung mit ihm aufrecht. Insbesondere kam er oft in die Wohnung des Baum, nachdem dieser geheiratet hatte. Er selber verheiratete sich dann mit einer Polin und führte seine Frau in den Kreis, den Baum um sich gebildet hatte, ein.

Dieser Kreis, dem im wesentlichen Juden, vereinzelt aber auch Nichtjuden angehörten, befaßte sich seit dem Jahre 1937 in steigendem Grade mit kommunistischer Politik. Nur im Anfang hatte Baum, der inzwischen Selbstmord begangen hat, es für richtig gehalten, seine wahren Absichten zu tarnen, indem er dem von ihm begründeten Zirkel einen schöngeistigen Anstrich gab. Dieselbe Tarnung hat er auch später noch hin und wieder angewendet und zwar dann, wenn neue Personen in den Kreis hineinkamen, deren man sich nicht von vornherein völlig sicher sein konnte. Kochmann nahm keinen Anstoß an der geheimen staatsfeindlichen Politik des Baum und seiner Gesinnungsgenossen. Vielmehr beteiligte er sich an der Aussprache, die regelmäßig nach einer Vorlesung aus marxistischer Literatur stattfand. Damit er die abendlichen Veranstaltungen ungehindert aufsuchen und sich auch sonst ohne die den Juden im öffentlichen Verkehr auferlegten Beschränkungen frei bewegen konnte, verschaffte er sich mit Hilfe seines Rassegenossen Baum für 150.-RM den Personalausweis eines belgischen Arbeiters, den er mit seinem Lichtbild versah. Im Besitze dieses Ausweises trug er auch nicht den Judenstern an seiner Kleidung.

Eine besondere Verschärfung erfuhr die politische Agitation des Baum und seiner Freunde, nachdem am 22. Juni 1941 der deutsch-bolschewistische Krieg ausgebrochen war. Die Juden hofften, daß Deutschland in diesem Kampf unterliegen werde, und sahen damit den Zeitpunkt herankommen, zu dem sie die Führung in Deutschland an sich reißen könnten. Zur Vorbereitung darauf bildete Baum aus dem Personenkreis, der sich bis dahin in lockerer Form um ihn gebildet hatte, bestimmte politische Gruppen. Er selber behielt die Oberleitung und übernahm außerdem die eine dieser Gruppen;

die

die andere wurde zunächst dem Juden Heinz Israel Joachim unterstellt. Im Frühjahr 1942 erfolgte eine Teilung dieser Gruppe; den einen Teil übernahm die Ehefrau des Angeklagten Kochmann, die seit jeher kommunistisch orientiert war, den anderen der Angeklagte Heymann. Martin Israel Kochmann blieb in der Gruppe des Baum.

Dieser benutzte nunmehr auch spezielle Hetzschriften, die er in seiner Gruppe zur Verlesung brachte, so u.a. ein Blatt mit der Schlagzeile: "Organisiert den revolutionären Massenkampf gegen Faschismus und imperialistischen Krieg", in dem es heißt:

> " Jetzt ist Hitler zwischen die Mühlsteine des Zweifrontenkrieges geraten. Der unausbleibliche Sieg der Roten Armee wird den revolutionären Charakter der Kämpfe in Europa sichtbar machen. ---- Die Armee, sinnlos von Hitler geopfert, kann sich rasch radikalisieren. Feldpostadressen werden gesammelt und mit Material beliefert. Die Angehörigen sind unauffällig zu beeinflussen, mit Urlaubern und Verwundeten ist Fühlung zu nehmen, die Genossen an der Front bilden Zellen, die die Niederlagen, Verluste, schlechte Verpflegung, mangelhafte Kleidung, Überheblichkeit der Offiziere, den SS-Terror, die Urlaubssperre zum Anlaß politischer Aufklärungsarbeit nehmen, die den Defaitismus fördernd, auf Massengehorsamsverweigerung, Übergehen zu den Sowjets und Umkehren der Gewehre hinzielt."

Die Aufgabe seiner Gruppenmitglieder, darunter also des Angeklagten Kochmann, bestand darin, solche Gedankengänge in sich aufzunehmen, zu verarbeiten und werbend an andere Interessenten weiterzutragen. Kochmann ist dann außerdem zu der für erforderlich gehaltenen Finanzierung des hochverräterischen Vorhabens eingesetzt worden. Es wurden nämlich Beiträge erhoben, die in eine von Kochmann verwaltete Kasse flossen. Die Verwendung des Geldes geschah u.a. zum Ankauf von Personalausweisen französischer Zivilarbeiter, so wie der Angeklagte Kochmann ihn benutzte.

Der Jude Baum verfaßte auch selber eine Hetzschrift. Sie war an die deutschen Hausfrauen gerichtet und nahm eine Verminderung der Lebensmittelrationen zum Anlaß, die Leser zu Protestaktionen aufzurufen. Kochmann hat diese Schrift mit Hilfe eines Abziehapparates vervielfältigt und auf diese Weise 100 Exemplare derselben her-

gestellt. Die Blätter sind dann durch die Post unter Anschriften, die man aus dem Adreßbuch entnahm, versandt worden.

Als in Berlin die Propagandaausstellung "Das Sowjetparadies" stattfand, faßte Baum den Entschluß, gegen diese Aufklärungsaktion mit eigenen geheimen Flugschriften vorzugehen. Er besuchte die Ausstellung zusammen mit dem Angeklagten Kochmann, um festzustellen, wo er etwa auf dem Ausstellungsgelände selbst derartige Flugschriften anbringen könnte. Dabei kam ihm der Gedanke, daß es am besten sei, die Ausstellung in Brand zu setzen. Er sprach hierüber mit Kochmann. Dieser will zwar innerlich nicht ganz einverstanden gewesen sein, stimmte aber zu. Am 18. Mai 1942 wurde der geplante Anschlag ausgeführt. Er mißlang. Wenige Tage darauf wurden die Haupttäter gefaßt, darunter auch die Ehefrau des Kochmann. Sie sind zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Kochmann selber hat sich an dem Anschlag nicht beteiligt.

Aber auch er sah sich nunmehr veranlaßt, flüchtig zu werden, und hat sich dann von Ende Mai 1942 bis zu seiner Festnahme im Oktober 1942 illegal in Berlin und Umgebung aufgehalten. Das dazu erforderliche Geld verschaffte er sich in strafbarer Weise auf Kosten seiner eigenen Rassegenossen. Wie in dem angeführten Urteil gegen Rothholz und andere dargelegt ist, hatten Baum und einige seiner Freunde am 7. Mai 1942, als Gestapobeamte getarnt, von vermögenden Juden echte Teppiche und andere Wertgegenstände erpreßt. Die Sachen wurden damals in einem Keller versteckt. Nun machten die Angeklagten Kochmann, Heymann und die ebenfalls in diesem Verfahren angeklagte Krankenschwester Charlotte Sara Paech, gegen die das Verfahren abgetrennt worden ist, sich an die Verwertung dieser Sachen. Die Paech veräußerte einen Teppich für 1500.-RM. Davon erhielt Kochmann 350.-RM. Die Paech verschaffte ihm für dieses Geld im Schwarzhandel Lebensmittelkarten. Unterkunft fand der Angeklagte bei verschiedenen Gesinnungsgenossen. Eine Zeitlang hat er bei einem gewissen Milkert in Berlin-Reinickendorf gewohnt. Hier hat er schließlich wiederholt mit dem Rundfunkempfänger des Milkert den Nachrichtendienst des Londoner Senders in deutscher Sprache abgehört. Bei seiner Festnahme versuchte er sich mit einem fälschen belgischen Ausweis dem Zugriff der Polizei zu entziehen.

2.) Die vorstehenden Feststellungen beruhen auf den eigenen Angaben des Angeklagten Kochmann. Insbesondere hat er zugegeben, in dem

dem Kreis um seinen Rassegenossen Baum auch dann verblieben zu sein, als die Tätigkeit desselben sich eindeutig und ausschließlich auf kommunistische Propaganda und Schulung seiner Mitglieder für einen kommenden kommunistischen Umsturz gerichtet hatte. Nicht bestritten hat er ferner, daß er die Kasse, die aus Beiträgen der Mitglieder gespeist wurde, verwaltet und daß er die an die deutschen Hausfrauen gerichtete Hetzschrift des Baum vervielfältigt hat. Die Verteidigung des Angeklagten ging lediglich dahin, daß man doch immer nur in dem verhältnismäßig kleinen Kreis um den Juden Baum geblieben sei. Offenbar wollte der Angeklagte damit sagen, die Bewegung habe keinen großen Umfang angenommen und dementsprechend auch nur geringen Schaden verursacht.

Tatsächlich kann kein Zweifel daran sein, daß Kochmann als langjähriges und rühriges Mitglied der kommunistischen Gruppe deren Aufgaben und Ziele in jeder Beziehung voll erkannt hat. Es handelte sich darum, den mit einem Unterliegen Deutschlands gegenüber Sowjetrußland erhofften Sturz der deutschen Staatsführung vorzubereiten und zur gegebenen Zeit von innen her mit allen Kräften zu fördern. Dazu sollte die deutsche Bevölkerung einschließlich der Wehrmacht mißmutig gemacht und zum Defaitismus, ja schließlich bis zur Revolte nach dem Vorbilde vom November 1918 gebracht werden. Die Juden aber wollten im gegebenen Augenblick auf Grund ihrer unter der Anführung des Baum erfolgten bolschewistischen Schulung die Führung der Umsturzbewegung an sich reißen und auch so ihren Rassegenossen auf der sowjetischen Seite in die Hände arbeiten.

In der strafrechtlichen Beurteilung ergibt dies das Vorliegen sowohl des Tatbestandes nach den §§ 80, 83 Abs.2 StGB. als auch dessen nach § 91 b StGB. Denn Kochmann hat, und zwar mit eigenem Täterwillen, fortgesetzt auf das endgültige Ziel hingearbeitet, mit Gewalt das Reich dem Bolschewismus auszuliefern. Damit hat er gleichzeitig den bolschewistischen Feinden des Reiches Vorschub geleistet, indem er ihnen einen geheimen Verbündeten im deutschen Inlande schuf und zuzuführen bestrebt war. Der Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat ist in der erschwerten Form des § 83 Abs.2 Ziff.1 u. 3 StGB. begangen worden, denn die Tat war darauf gerichtet, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und zum gleichen Zweck die Massen der

Be-

Bevölkerung durch Verbreitung von Hetzschriften zu beeinflussen. In Tateinheit mit dem fortgesetzten Verbrechen des Hochverrats und der Feindbegünstigung hat der Angeklagte schließlich durch das verbotene Abhören eines ausländischen Senders die Straftat aus § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.September 1939 verwirklicht.

III. H e y m a n n.

Auch der Angeklagte Heymann ist Volljude. Er besuchte in Berlin die Volksschule und das Realgymnasium bis zur Obertertia. Dann verließ er die Schule angeblich, weil sein Vater als Angestellter der Stadt Berlin mit kleinem Verdienst die Ausbildungskosten nicht weiter tragen konnte. Er erlernte den Beruf eines Eisendrehers und arbeitete darin bei verschiedenen Firmen. Er betrieb seine Auswanderung, ohne jedoch Erfolg damit zu haben. Im September 1939 versuchte er, sich illegal nach Dänemark zu begeben. Bei Überschreitung der Grenze wurde er festgenommen und anschließend bis Ende 1939 in Schutzhaft gehalten. 1940 und 1941 ist er dann längere Zeit in einem jüdischen landwirtschaftlichen Umschulungsbetrieb beschäftigt gewesen. Seine Eltern sind im März 1943 evakuiert worden.

Politisch gehörte der Angeklagte vor der Machtübernahme dem Republikanischen Pfadfinderbund und später bis zum Jahre 1937 einem jüdischen Jugendbund an.

1.) In diesem Jahre lernte Heymann durch einen jüdischen Mitarbeiter den Herbert Israel Baum kennen. Er kam in der Folgezeit oft mit Baum und seinen Freunden zusammen, will aber lange nicht bemerkt haben, daß es ihnen entscheidend auf politische, und zwar bolschewistische Ziele, ankam. Vielmehr sei ihm der betreffende Kreis bis in das Jahr 1939 lediglich als schöngeistiger, musikalisch - wissenschaftlicher Zusammenschluß erschienen. 1939 habe dann allerdings die Erörterung politischer Themen eingesetzt.

Der Angeklagte Heymann ist bis zu seiner Festnahme im Oktober 1942 in diesem hochverräterischen Kreis verblieben. Unterbrochen wurde seine Teilnahme durch seine Schutzhaft von September bis Dezember 1939 und seinen Aufenthalt in dem jüdischen Umschulungsbetrieb von 1940 bis Ende 1941. Aber auch unter Berücksichtigung

dieser

dieser beträchtlichen Lücken ist Heymann dennoch tief in den Geist und die Bestrebungen des kommunistischen Geheimzirkels eingedrungen. Er hat an zahlreichen Vorlesungen und Besprechungen teilgenommen. Um diese ungehindert aufsuchen zu können, verschaffte auch er sich einen falschen Personalausweis, der von einem bei der Firma Siemens & Halske beschäftigten ausländischen Arbeiter stammte.

Nachdem die Gruppe Joachim im Anfang des Jahres 1942 aufgeteilt war, übertrug Baum dem Angeklagten Heymann eine der neu gebildeten Jugendgruppen, die aus vier Mitgliedern bestand. Darin zeigt sich, daß Heymann für durchaus zuverlässig und auch für eine Schulungstätigkeit im bolschewistischen Sinne des Baum geeignet gehalten wurde. Er hat denn auch in der Folge Heimabende mit seiner Gruppe veranstaltet. An ihnen bemühte er sich, wie er selber diesen Teil seiner Tätigkeit ausdrückt, die Gedankengänge seines Rassegenossen Baum den ihm anvertrauten Gruppenmitgliedern nahezubringen. Dies geschah u.a. an Hand kommunistischer Lektüre. Auch machte der Angeklagte seinen Hörern klar, daß ihre theoretische Schulung erforderlich sei, damit sie bei der zu erwartenden schärferen Zuspitzung der Lage praktisch ihren Mann stellen könnten. Zu demselben Zweck müßten sie sich auch nach Möglichkeit ihrer Evakuierung entziehen, denn ihre Anwesenheit in Deutschland sei nötig, wenn der Nationalsozialismus zusammenbrechen würde.

Heymann hat ferner an Besprechungen teilgenommen, bei denen Baum eine Gegenpropaganda zur Bekämpfung der Ausstellung "Das Sowjetparadies" erörterte. An der Ausführung des Anschlages auf die Ausstellung ist er jedoch nicht beteiligt gewesen.

Nach diesem Anschlag wurde auch Heymann flüchtig. Er wirkte an der Versilberung der erwähnten, vorher von Baum erpreßten Wertgegenstände mit und erhielt von dem Erlös rund 300.-RM. Illegal hielt er sich bei Freunden und Bekannten auf. Die Angeklagte Paech verschaffte ihm für Geld in großen Mengen Lebensmittelkarten.

Der Angeklagte Heymann ist ebenso wie Kochmann beschuldigt, während seines illegalen Aufenthalts in Berlin ausländische Rundfunksendungen abgehört zu haben. Im Ermittlungsverfahren hat er dies auch zugegeben. In der Hauptverhandlung widerrief er sein früheres Geständnis und erklärte, damals unter Druck zu einer falschen Aussage gekommen zu sein. Der Polizeibeamte, der ihn vernommen hatte, war nicht erschienen. Ein sicherer Schuldnachweis

ge-

gegen den Angeklagten hat daher in diesem Punkte nicht geführt werden können.

2.) Im übrigen räumt Heymann den wiedergegebenen Sachverhalt im wesentlichen ein. Er verteidigt sich damit, daß der Hauptteil seiner Betätigung in dem von Baum angeführten Kreise sich auf unpolitische Dinge bezogen habe. Dies ist durchaus unglaubhaft aber auch von untergeordneter Bedeutung. Der Angeklagte hat erkannt, daß der gewaltsame Sturz der deutschen Regierung im Wege einer kommunistischen Revolte im Innern vorbereitet werden sollte. Dieses Ziel billigte er und stellte sich selbst in den Dienst dieser Bestrebungen, indem er die Schulung und die geistige Ausrichtung junger Kommunisten übernahm. Auf Grund seiner Intelligenz war er sich ferner darüber klar, daß mit diesen Bestrebungen gleichzeitig dem äußeren bolschewistischen Feinde des Deutschen Reiches im gegenwärtigen Kriege Vorschub geleistet wurde. Er hat sich damit ebenso wie der Angeklagte Kochmann zum geheimen Verbündeten der UdSSR. gemacht. Auch seine Straftat erfüllt somit sowohl die Voraussetzungen des § 83 Abs.2 StGB., und zwar in der erschwerten Form der Ziffer 1 (Herstellung eines organisatorischen Zusammenhalts), als auch den Tatbestand des § 91 b StGB.

IV. B u d z i s l a w s k i.

Der 22jährige Angeklagte Budzislawski ist gleichfalls Volljude. Er hat in Berlin die Volksschule und eine höhere Schule bis zur Obertertia besucht. Im Jahre 1935 wandte er sich aus wirtschaftlichen Gründen einem praktischen Beruf zu. Er arbeitete als Gürtlervolontär, sodann als Schlosser und zuletzt als Bauarbeiter. Nach seiner Darstellung hat er früher nur dem Bunde deutsch-jüdischer Juden angehört.

1.) Budzislawski ist durch den erwähnten Juden Joachim in den Kreis um Baum eingeführt worden, und zwar um die Jahreswende 1940/41. Damals hatte er mit Joachim über die Lage der Juden diskutiert. Dabei vertrat dieser den Standpunkt, daß eine Rettung für die Juden nur vom Kommunismus zu erwarten sei, und fügte hinzu, daß er auch bereits Leute an der Hand habe, mit denen er zu kommunistischen Besprechungen zusammenkomme. Budzislawski will zwar von den Ideen seines Freundes Joachim nicht überzeugt worden sein

sein, ließ sich jedoch in den genannten Personenkreis einführen. In ihm fanden regelmäßig mit einwöchigen, ausnahmsweise auch zweiwöchigen Abständen Zusammenkünfte statt. Dabei wurden die Mitglieder im bolschewistischen Sinne geschult und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für spätere Zeit, nämlich für den Zeitpunkt des erhofften Zusammenbruches des nationalsozialistischen Regimes, ihr aktiver Einsatz vorgesehen sei.

Im Frühjahr 1942 wurde Budzislawski der neugebildeten Gruppe unter Leitung der Ehefrau des Angeklagten Kochmann zugeteilt und nahm nunmehr an den von dieser veranstalteten Schulungsabenden teil. Die Verbindung mit dem geheimen kommunistischen Zirkel hat er bis zu seiner Festnahme im November 1942 nicht aufgegeben.

2.) Während der Angeklagte den wiedergegebenen äußeren Sachverhalt einräumt, verteidigt er sich damit, daß er innerlich nicht ganz der von Joachim, der Kochmann und den anderen beteiligten Juden vertretenen bolschewistischen Zielrichtung zugestimmt habe. Der Umstand, daß der Angeklagte sowohl die von Joachim als auch die von der Frau Kochmann geleiteten Kurse ständig besucht hat, spricht dafür, daß er die in diesen Zirkeln vertretene politische Auffassung gebilligt und sich entschlossen hat, sich selbst in den Dienst dieser Bestrebungen zu stellen. Er war sich als verstandesreifer Mensch auch darüber im klaren, daß er durch diese seine Mitarbeit die Bestrebungen zum Sturze der nationalsozialistischen Staatsführung und zur Begünstigung des bolschewistischen Reichsfeindes unterstützte. Das hat er mit eigenem Täterwillen getan, denn er hatte als Jude, der nach seiner Behauptung "nicht menschlich behandelt wurde", naturgemäß das größte Interesse an dem Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung und am Sieg des Bolschewismus.

Strafrechtlich erfüllt auch seine Tat sowohl die Voraussetzungen der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs.3 Ziffer 1 StGB. als auch der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. Was insbesondere die innere Tatseite des Verbrechens der Feindbegünstigung anlangt, so ist auch bei einem weniger aktiven Mitglied des hochverräterischen Kreises, wie dem Angeklagten Budzislawski, ohne weiteres davon auszugehen, daß er sich bewußt war, durch seine Mitwirkung in einem geheimen, bolschewistisch eingestellten Ver-

schwö-

schwörerzirkel der UdSSR. im gegenwärtigen Kriege mit Deutschland einen Verbündeten zu schaffen. Eine stärkere Form, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten, ist schwer vorstellbar.

V. Strafzumessung.

Nach § 73 StGB. waren für die drei Angeklagten die verwirkten Strafen aus § 91 b StGB. zu entnehmen, und zwar aus dem Absatz 1 dieser Gesetzesbestimmung. Die Voraussetzungen für eine Strafminderung nach Abs.2 der Vorschrift liegen nicht vor, denn, wenn auch keine schweren Folgen der von den Angeklagten begangenen Feindbegünstigungen nachweisbar sind, so hätten dieselben doch sehr wohl entstehen können, und waren ja auch von den Angeklagten beabsichtigt. Der Versuch, Deutschland im Wege einer inneren Zersetzung dem Bolschewismus auszuliefern, zeugt nicht nur von einer äußerst staatsfeindlichen Gesinnung der Täter, sondern stellt darüber hinaus in jedem Falle eine so starke Gefährdung der Reichssicherheit dar, daß ihm mit aller Härte entgegengetreten werden muß.

Demgemäß hat der Senat gegen alle drei Angeklagten auf die Todesstrafe erkannt. Auch bei dem Angeklagten Budzislawski erschien diese Strafe erforderlich, da auch er letzten Endes zum Reichsfeind übergegangen ist, um Deutschland dem Bolschewismus auszuliefern.

Auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist nicht erkannt worden, weil die Angeklagten als Juden diese Rechte nicht besitzen.

Da sie sämtlich zur Strafe verurteilt worden sind, waren ihnen gem. § 465 StPO. auch die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

gez. Diescher Dr.Reimers.

Vgl. Abschrift. befindet sich Archiv "DDR"

2 H 99/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Arbeiter Martin Israel K o c h m a n n aus Berlin, geboren am 30. Oktober 1912 in Wongrowitz,

2.) den Eisendreher Felix Israel H e y m a n n aus Berlin, geboren am 23. November 1917 in Berlin,

3.) den Arbeiter Herbert Israel B u d z i s l a w s k i aus Berlin, geboren am 30. Dezember 1920 in Berlin,

sämtlich Juden,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:
Kammergerichtsrat Diescher, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Dr. Reimers,
SS-Gruppenführer Petri
Gauinspekteur Ahmels,
Ortsgruppenleiter Vahlberg,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Erster Staatsanwalt Wittmann,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten haben an jüdisch - kommunistischen Gruppenbestrebungen teilgenommen, und zwar auch noch nach Ausbruch des deutsch - bolschewistischen Krieges. Damit haben sie gleichzeitig den Feind Deutschlands begünstigt.

Sie werden deshalb zum T o d e verurteilt.

Auch

Auch werden ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Berlin, den 30. Juni 1943.

Amtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

- 2 -

Oberreichsanwalt beim VGH.
mit 9 beglaubigten Abschriften und
9 einfachen Abschriften.

Urteilsverkündung : 12,15 Uhr.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. /43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 23. Juli 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
27. JULI 1943

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen K o c h m a n n , M a r t i n , I s r a e l u.A.
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

Bezug: Schreiben vom 8.7.43 - 10 J 328/43g -.

Anlagen: 1 Berichtszweitschrift, 9 dreiteilige Lichtbilder.

- - -

Die Begnadigung der Verurteilten

Martin K o c h m a n n ,
geboren 30.10.1912 Bongowitz,

Felix Israel H e y m a n n ,
geboren 23.11.1917 Berlin,

Herbert Israel B u d z i s l a w s k i ,
geboren 30.12.1920 Berlin,

wird nicht befürwortet.

Besondere Umstände, die eine Milderung der Strafe rechtfertigen liessen, sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

Mudra

Strafgefängnis
Plötzensee in Berlin

Strafgefängnis
Plötzensee in Berlin, den 7. 9. 1943

Fernruf: Hausanschl.:

Gefgb. Nr.: 852/43
(bei allen Schreiben anzugeben)

Zum dortigen Geschäftszeichen:
10 J. 328/43 g

An
Volksgerichtshof
in Berlin

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: Kohnmann
(bei Frauen auch Geburtsname)
Rufname: Martin Isaak
Zuletzt ausgeübter Beruf: Arbeiter
Geburtstag: 30. 10 12
Geburtsort: Wongrowitz
Staatsangehörigkeit:

Rassen- bezw. Volkszugehörigkeit:
Familienstand:
Zahl der Kinder:
Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzuge:

ist am 7. 9. 1943, Uhr — in der Sache
entlassen ~~und~~ — Hinrichtung — zu — über — geführt — worden —
verbleibt für Geschäftszeichen:
weiter in Haft —.
beabsichtigt in
Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges:

Name: Mitze
Amtsbezeichnung: Obergerichtsvollz.

VollzO. A 27 Mitteilung des Abganges.
Druckerei Zuchthaus Stein (Donau) Q|0949

Die Übereinstimmung des Textes der Kopie mit dem Originaldokument wird richterlich bestätigt und beglaubigt.

Richter am Obersten Gericht
der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 18.12.70

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK
Oberstes Gericht

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/167

./. Prazak u.a.

Anklage
Urteil

IV/167

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 23. September 1939.

8 a J 246/42 g.

Geheim!
H.V. wm. L.B.-Sache
Haft !
Protektoratsangehörige !

H = Hauptband,
die römischen Zahlen bezeichnen die Sonderbände, die deutschen Ziffern die Blattzahlen

Anliegend!

I 2 1.) Den Tischler Augustin F r a ž a k aus Kosorschi
Haus Nr.37, geboren am 23.Juli 1905 in Heinitz, verheirate
I 2 Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,
H 3 am 28.Februar 1942 vorläufig festgenommen
und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungs-
richters des Volksgerichtshofs in Dresden vom
I 20/21, 30/31 9.Juli 1942 - 556 c 175/42 - seit diesem Tage
in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden in
Untersuchungshaft,

2.) den Tischler Josef B o u č e k aus Chotzen,
II 2 Hauptstraße 96, geboren am 1.September 1912 in Eschen,
verheiratet, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht be
II 2 straft,
H 3 am 23.Februar 1942 vorläufig festgenommen
und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungs-
richters des Volksgerichtshofs in Dresden
II 11,13,19/20 vom 8.Juli 1942 -556 c Gs 176/42 - seit diesem
Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden
in Untersuchungshaft,

3.) den Flugzeugbaukontrolleur Josef B i c a
III 2 aus Chotzen, Lipy 781, geboren am 23.Mai 1913 in Habern,
III 2 ledig, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,
III 2 am 10.März 1942 vorläufig festgenommen
und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungs-
richters des Volksgerichtshofs in Dresden
III 11/12,15/16 vom 6.Juli 1942 - 556 c Gs 177/42 - seit diesem
Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden
in Untersuchungshaft, 4.)

IV 2 4.) den Tischler Alois A u b r e c h t
aus Chotzen, Lipy 818, geboren am 12. April 1915
in Breschtan, ledig, Protektoratsangehörigen,
IV 2 angeblich nicht bestraft.
IV 2 vom 13. bis 23. Oktober 1941 in Schutz-
H 5 haft gewesen, am 24. Februar 1942 erneut
festgenommen und auf Grund des Haftbefehls
des Ermittlungsrichts des Volksgerichtshofs
IV 7/10 in Dresden vom 7. Juli 1942 - 556 c Gs 178/42 -
seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt
in Dresden in Untersuchungshaft,

V 2 5.) den Werkmeister Antonin B a k e s aus Chotzen,
Neugasse 506, geboren am 20. August 1901 in Schumberg, ledig,
Protektoratsangehörigen,
V 3 angeblich nicht bestraft,
H 5 am 16. März 1942 vorläufig festgenommen
und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungs-
V 7/8, 10/11 richters des Volksgerichtshofs in Dresden
vom 7. Juli 1942 - 556 c Gs 179/42 -
seit diesem Tage in der Untersuchungshaft-
anstalt in Dresden in Untersuchungshaft,

VI 2 6.) den Tischler Ludwig K o d y t e k aus Adlerkoste-
letz, Pruzova 511, geboren am 29. März 1920 ebendort, ledig,
Protektoratsangehörigen,
VI 3 angeblich nicht bestraft,
H 6 am 16. März 1942 vorläufig festgenommen und
auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrich-
ters des Volksgerichtshifs in Dresden vom
VI 8/10, 12 3. Juli 1942 - 556 c Gs 180/42 - seit diesem
Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen,
in Untersuchungshaft,

VII 2 7.) den Flugzeugbaukontrolleur Karl V e s e l y
aus Chotzen, Hauptstraße 620, geboren am 30. April 1922
in Hermannstädtel, ledig, Protektoratsangehörigen,
VII 2 angeblich nicht bestraft,
H 6 am 13. April 1942 vorläufig festgenommen
und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungs-
richters des Volksgerichtshofs in Dresden vom
VII 6/8, 10 3. Juli 1942 - 556 c Gs 181/42 - seit diesem Tage
jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Unter-
suchungshaft,

8.)

VIII 2

8.) den Tischler Jaroslav M i k u l e c k y aus Chotzen, Hohenmautherstraße 1134, geboren am 22. Februar 1907 ebendort, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

VIII 2
H 6

angeblich nicht bestraft,
am 16. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters

VIII 7,9/10,12

des Volksgerichtshofs in Dresden vom 1. Juli 1942 - 556 c Gs 182/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,

IX 2

9.) den Lackierer Simon F l i d r aus Radisch, Haus Nr. 8, geboren am 2. Oktober 1911 in Lubna, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

IX 2
H 6

angeblich nicht bestraft,
am 27. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden

IX 8,10,12

vom 2. Juli 1942 - 556 c Gs 183/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,

X 2

10.) den Tischler Franz J a k u b e c aus Horka bei Adlerkosteletz, Haus Nr. 29, geboren am 20. Mai 1912 in Borownitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

X 2
H 7

angeblich nicht bestraft,
am 27. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittelungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden

X 5/8

vom 2. Juli 1942 - 556 c Gs 184/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden in Untersuchungshaft,

XI 2

11.) den Lagerhalter Josef F a l t u s aus Chotzen, Na Bile 543, geboren am 14. Februar 1909 in Nekorsch, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

XI 3
H 7

angeblich nicht bestraft,
am 16. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittelungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden

XI 8,10/11,13

vom 25. Juni 1942 - 556 c Gs 185/42 - seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, in Untersuchungshaft,

12.)

XII 2

12.) den Textilarbeiter Wenzel L a i n z
aus Chotzen, Chocenek 40, geboren am 5. Januar 1905
in Hohenmauth, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
XII 2 angeblich nicht bestraft,
H 7 am 13. April 1942 vorläufig festgenommen
und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs
XII 7,9/10,12 in Dresden, vom 23. Juni 1942 - 556 c Gs 186/42 -
seit diesem Tage, jetzt im Strafgefängnis
in Bautzen, in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

seit dem Sommer 1940 in Chotzen und anderen Orten des Protektorats Böhmen und Mähren fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit anderen durch dieselbe Handlung

1.) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben,

wobei die Tat

a) sämtlicher Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,

b) die Tat der Angeschuldigten P r a ž a k, B o u č e k, B i c a, M i k u l e c k y und F a l t u s auch auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,

2.) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Die

Die Angeschuldigten haben sich im Bezirk Chotzen der illegalen KPC. im Kreise Pardubitz auch nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Rußland für die gerichtsbekannten Bestrebungen der illegalen KPC. eingesetzt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

I. Die Straftat des Angeschuldigten P r a ž a k.

I 2/3

Der Angeschuldigte Pražak, der von Herbst 1925 bis Frühjahr 1927 im damaligen tschechischen Infanterieregiment Nr.22 in Jitschin gedient hat und als Gefreiter entlassen worden ist, gehörte seit 1937 dem "Nationalsozialistischen" Gewerkschaftsverband der Holzarbeiter an. Seit der Errichtung des Protektorats ist er Mitglied des "Narodni sourucenstvi" und der Gewerkschaft dieser Organisatio in der er sich als Vorsitzender der Ortsgruppe in Chotzen betätigt hat.

I 3, 21R

Pražak trat etwa im Juni 1940 auf Veranlassung des ihm bekannten kommunistischen Funktionärs Josef Sychra aus Chotzen in die illegale KPC. ein, nachdem Sychra ihn unterrichtet hatte, die KPC. arbeite illegal weiter und beabsichtige, im Protektorat eine vom Deutschen Reich unabhängige Volksrepublik nach sowjetrussischem Muster zu errichten sowie in einem günstigen Augenblick im Wege eines Umsturzes die Mach an sich zu reißen. Pražak zahlte bis zu Sychras Festnahme, die im Oktober 1940 erfolgte, etwa 30 Kc. Beiträge und erhielt gelegentlich von Sychra eine Ausgabe des "Roten Rechts", die er nach dem Lesen vernichtet haben will. Sychra beauftragte Pražak, Mitglieder für die illegale KPC. zu werben und an seiner Arbeitsstelle, der Firma Schejbal in Chotzen, eine kommunistische Betriebszelle aufzubauen. Pražak trat darauf an den an seiner Arbeitsstelle tätigen Mitangeschuldigten Bouček heran, unterrichtete ihn über die Bestrebungen der illegalen KPC. und warb ihn als Mitglied. Auf Sychras Veranlassung wandte sich Pražak ferner an den bei der Firma Mraz tätigen Mitange-

I 3,10,21R

I 3/4,22

I 14/15,22,29

schul-

schuldigten Mikulecky und erhielt auch dessen Zusage zur Mitarbeit. Sychra machte Pražak auch auf den bei der Firma Roubíček tätigen Mitangeschuldigten Faltus

I 12/14,22 und den bei der Firma Kudlaček beschäftigten Schmied Landstofl (8 a J 247/42 g) aufmerksam, bezeichnete sie als zuverlässige Personen und beauftragte Prazak, sie zur Mitarbeit zu werben. Pražak trat jedoch zunächst noch

I 4,22R nicht an sie heran. Nach Sychras Festnahme, die im Oktober 1940 erfolgte, stellte Pražak seine illegale Tätigkeit zunächst weisungsgemäß ein. Sychra hatte ihn nämlich kurz vorher beauftragt, im Falle seiner Festnahme nichts zu unternehmen und abzuwarten, bis sich eine Person mit dem Kennwort "das Ende des Krieges bestimmt die Sowjetunion" bei ihm melden und dabei seine Taschenuhr herausziehen werde.

I 4,22R Ende April 1941 bat ein unbekannter junger Mann Pražak aus seiner Arbeitsstelle heraus und machte ihn mit dem ihn bis dahin unbekannten Bohuslav Barta (8 a J 240/42) bekannt, der Pražak unter Verwendung des oben erwähnten Losungswortes mitteilte, daß ihn die Ortsleitung der illegalen KPC. in Chotzen zu sprechen wünsche. Auf einem für den nächsten Tag in der Nähe der

I 5,23 Flugzeugfabrik Mraz mit Barta vereinbarten "Treff" lernte Pražak den früheren Studenten Miroslav Ell (8 a J 240/42) kennen. Dieser teilte ihm mit, die KPC. habe ihre Tätigkeit erneut aufgenommen, forderte ihn zu weiterer Mitarbeit auf und beauftragte ihn, neue Mitglieder in den Betrieben zu werben und illegale Betriebszellen aufzubauen. Pražak war dazu bereit und vereinbarte mit Ell, daß sie alle zwei Wochen zur Entgegennahme von Anweisungen, Propagandamaterial und Lageberichten sowie zur Ablieferung der Beiträge zusammenkommen wollten. Diese "Treffs" fanden dann bis zu Ells Festnahme im November 1941 außerhalb von Chotzen statt und Pražak erhielt bei ihnen bestimmte Anweisungen, mündliche Lageberichte und gelegentlich auch kommunistisches Propagandamaterial. Pražak führte an Ell eigene und eingezogene Beiträge ab. Während er selbst insgesamt etwa 100 Kc. Beiträge zahlte, betrugen die von den Mitangeschul-

I 10,23/R,29/30 digten Boucek und Bica eingezogenen und an Ell abgeführte Beiträge insgesamt 220 Kc.

Bald

I 5,10,23 R

Bald nach dem ersten "Treff" mit Ell teilte Pražak dem Mitangeschuldigten Bouček mit, die KPC. habe ihre Tätigkeit wieder aufgenommen, und forderte ihn auf, Beiträge zu zahlen und neue Mitglieder zu werben. Bouček, der zur Mitarbeit bereit war, zahlte bis zum Dezember 1941 einen Beitrag von 100 Kc. der sich aus seinen eigenen Beiträgen und dem Beitrag eines von ihm geworbenen Mitgliedes zusammensetzte, dessen Namen Pražak jedoch nicht erfuhr. Bouček

I 6,10,23R/24

wies Pražak dann auf den in der Flugzeugfabrik Mraz tätigen Mitangeschuldigten Bica hin, der Neigung zum Kommunismus habe. Pražak unterrichtete darauf auch Bica über die Bestrebungen der illegalen KPC, gewann ihn zur Mitarbeit und forderte ihn auf, weitere Mitglieder bei der Firma Mraz zu werben und eine Betriebszelle aufzubauen. Bei mehreren Treffs, die außerhalb von Chotzen stattfanden, erteilte Pražak dem Mitangeschuldigten Bica die nötigen Anweisungen und überließ ihm auch Propagandamaterial, das Bica für die Werbung weiterer Mitglieder verlangt hatte. Bica teilte Pražak dann gelegentlich mit, daß er Mitglieder geworben, ohne allerdings deren Anzahl oder Namen zu nennen. Er führte an Pražak bis Dezember 1941 insgesamt 120 Kc. an Mitgliedsbeiträgen ab. Pražak übergab Bica gelegentlich ein Päckchen mit Flugblättern zur Weiterverbreitung, das er seinerseits von Ell erhalten hatte. Die Flugblätter trugen die Überschrift "An die tschechische Landbevölkerung" und forderten zur Nichtbefolgung der Ablieferungspflicht von Getreide und Lebensmitteln auf.

Im Sommer 1941 unterrichtete Pražak den schon genannten Mitangeschuldigten Faltus und den anderweit verfolgten

I 6/7,12/14,15, 24R,29

Landstofl über die Bestrebungen der illegalen KPC.. Es gelang ihm jedoch erst im August 1941, sie für die Mitarbeit zu gewinnen. Er überließ ihnen gelegentlich eine Ausgabe des "Roten Rechts" und beauftragte sie, an ihren Arbeitsstellen, den Firmen Roubiček und Kudlaček, Betriebszellen zu errichten. Pražak erhielt von Landstofl 20 Kc. und von Faltus 30 oder 50 Kc. Mitgliedsbeiträge. Er kam mit Faltus gelegentlich zusammen und ließ ihn einigemale durch dessen Schwager Josef D r h a l in verschlossenen Briefumschlägen illegale Flug-

I 13,25 schriften zugehen. Pražak veranlaßte ferner auf Ells Anweisung, daß Landstofl bei einem "Treff" an der Bahnüberführung auf der Straße nach Aujest unter einem bestimmten Losungswort ein Päckchen mit Flugschriften entgegennahm, die in Biestowitz verbreitet werden sollten.

I 14,25 R Als Ell gelegentlich eines "Treffs" Pražak erklärte, es sei notwendig, auch unter der Landbevölkerung zuverlässige Mitarbeiter für die illegale KPC zu werben, trat Pražak an den in dem Verfahren 8 a J 247/42 g verfolgten Straßenwärter Wenzel Skranka heran, gewann ihn als Mitarbeiter und führte ihn Ell zu. Im Herbst 1941 erhielt Pražak von Skranka 15 Kc Beitrag und übergab ihm etwa dreimal illegale Flugschriften, die er von Ell erhalten hatte. Bald nach dem ersten "Treff" mit Ell setzte sich Pražak auch erneut mit dem Mitangeschuldigten

I 15,25R Mikulecky in Verbindung und forderte ihn zur Werbung neuer Mitglieder bei der Firma Mraz und zum Aufbau einer Betriebszelle auf. Mikulecky, der die Verbindung zwischen Pražak und Bica aufrechterhielt, kam mehrfach mit Pražak zusammen und führte an ihn 30 Kc Mitgliedsbeiträge ab. Er teilte Prazak gelegentlich auch mit, er habe zwei Mitglieder

I 7,16,26 geworben, und erhielt im übrigen von Pražak Flugschriften.

Im Sommer und Herbst 1941 bemühte sich Pražak auf Ells Anweisung, eine illegale Unterkunft für kommunistische Funktionäre zu beschaffen, die in Chotzen und Umgebung zu tun hatten. Pražak erreichte es, daß der Kreisinstrukteur Johann Kovař bei dem Mitangeschuldigten Bouček übernachten konnte, und nahm später selbst wiederholt Johann Kovař bei sich auf. Einige Male stellte auch Bica seine Wohnung für

I 17,26R diesen Zweck zur Verfügung. Johann Kovař übergab Pražak gelegentlich seiner Besuche bei ihm zweimal Entwürfe von Flugblättern mit der Anweisung, sie an Ell weiterzuleiten und Flugblätter herstellen zu lassen. Pražak, der diesen Auftrag erledigte, erhielt auch nach Ells Festnahme noch einen weiteren Entwurf von Johann Kovař und gab ihn an den schon genannten Barta weiter, den Ell als seinen Nachfolger bezeichnet hatte.

I 8/9,26R/27 Etwa im Juli 1941 erklärte Ell bei einem "Treff" mit Pražak, es sei notwendig, in Chotzen eine Materialanlaufstelle einzurichten, und beauftragte Pražak, sich mit dem Drogisten Tržicky in Verbindung zu setzen. Pražak verständ-

dig-

digte Tržicky weisungsgemäß davon und teilte ihm mit, daß alles Weitere ein anderer junger Mann mit ihm vereinbaren werde. Um dieselbe Zeit verhandelte Pražak in Ells Auftrag mit dem in dem Verfahren 8 a J 247/42 verfolgten Eisenbahnangestellten Nechvile über die Einrichtung einer Meldestelle in Chotzen. Er unterrichtete Nechvile von dem Bestehen der illegalen KPC. und beauftragte ihn, er solle mit bestimmten Personen, die sich unter einem Losungswort bei ihm melden würden, "Treffs" mit der Ortsleitung der illegalen KPC. in Chotzen vereinbaren. In der Folgezeit kam Pražak noch mehrfach mit Nechvile zusammen, übergab ihm wiederholt Flugblätter zur Verbreitung und erhielt Mitgliedsbeiträge von ihm. Nechvile machte Pražak dann mit dem in dem Verfahren 8a J 247/42, verfolgten Arbeiter Franz Sedo bekannt und Pražak verhandelte auch mit diesem wegen der Übernahme der Meldestelle.

I 8,27

I 28R/29

I 9/10,27R/28R

Bei einer Begegnung mit dem schon genannten Barta im Oktober 1941 erfuhr Pražak, daß Ell festgenommen worden war. Bald darauf teilte Barta Pražak dann jedoch mit, Ell sei wieder entlassen worden und wolle Pražak sprechen. Gelegentlich eines "Treffs" eröffnete Ell Pražak dann, er müsse aus Sicherheitsgründen jede Tätigkeit einstellen, und bat Pražak, in Zukunft mit Barta zusammen zu arbeiten. Pražak, der dazu bereit war, hatte in der Folgezeit mehrere "Treffs" mit Barta. Als dieser ihn ersuchte, eine geeignete Person ausfindig zu machen, die den technischen Apparat übernehmen könne, setzte sich Pražak mit Bica und Bouček in Verbindung, erreichte jedoch nichts bei ihnen. Bald darauf riet Ell Prazak, seine Tätigkeit einzustellen und einen Nachfolger zu bestimmen. Pražak wandte sich darauf im Dezember 1941 an Bouček, der bereit war, seine Nachfolge zu übernehmen, und gab ihm seine Verbindung zu Mikulecky (Firma Mraz) und Faltus sowie Landstofl (Firma Roubicek und Firma Kudlacek) bekannt. Er übergab Bouček auch einen Betrag von 100 oder 200 Kc., der sich aus Mitgliedsbeiträgen zusammensetzte.

I 18,28R

I 21,30

Der Angeschuldigte Pražak hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 9. Juli 1942 zugegeben, er habe gewußt, daß die illegale KPC. darauf hingearbeitet habe, im Protektorat im Wege eines Umsturzes eine selbständige Volksrepublik zu errichten und das Protektorat vom Reich zu tren-

trennen. Es sei ihm auch bekannt, daß die KPC. nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Rußland durch Verbreitung deutschfeindlicher Flugschriften auf die tschechische Bevölkerung eingewirkt habe, um sie durch Sabotagehandlungen und Nichtbefolgung der Ablieferungspflicht von Getreide und Lebensmitteln zu einer Schädigung der deutschen Kriegsmacht zu veranlassen. Er habe seine Tätigkeit abbrechen wollen, sei jedoch durch Ell immer wieder zur Weiterarbeit veranlaßt worden.

II. Die Straftat des Angeschuldigten B o u č e k

II 2/2 a

Der Angeschuldigte Bouček gehörte von 1936 bis 1938 der Benesch-Partei sowie deren Gewerkschaft an und ist seit der Errichtung des Protektorats Mitglied des "Narodni sourucenstvi" sowie der Gewerkschaft dieser Organisation.

II 2 a, 13/R

Bouček wurde etwa im Oktober 1940 von dem Mitangeschuldigten Pražak über das Bestehen sowie die Bestrebungen der illegalen KPC. unterrichtet und zum Beitritt aufgefordert. Pražak erklärte Bouček, er stehe mit einem Mann in Verbindung, der über die politischen Ereignisse gut unterrichtet sei und die illegale KPC. in Chotzen und Umgebung leite. Diese beabsichtige, im tschechischen Siedlungsgebiet nach sowjetrussischem Muster eine selbstständige kommunistische Volksrepublik zu errichten, und suche möglichst viele Anhänger zu gewinnen, um für den Fall des Umsturzes die Regierungsgewalt übernehmen zu können. Pražak führte weiter aus, Deutschland könne den Krieg nicht gewinnen, weil schließlich die Sowjetunion in den Kampf eingreife und ihn siegreich beenden werde; in diesem Augenblick sei dann die Gelegenheit für einen Umsturz im Protektorat gegeben. Pražak erklärte Bouček ferner, daß alle Anhänger der KPC. erst nach einer Probezeit von drei Jahren als Vollmitglieder aufgenommen werden dürften. Bouček jedoch im Falle seiner aktiven Mitarbeit sofort Vollmitglied werden könne und nach dem Umsturz eine leitende Stellung erhalten werde. Bouček erklärte sich darauf zum Eintritt in die illegale KPC. und zur Mitarbeit bereit.

II 2 a, 14

Er kam in der Folgezeit mehrfach mit Pražak zusammen, unterhielt sich mit ihm über die politischen Ereignisse und erfuhr, daß sich die Mitgliedsbeiträge nach dem Monatsverdienst richteten und bei 750 Kc. 5 Kc. und bei 1500 Kc. 10 Kc. betrügen.

bei

I.9,14R

bei 1200 Kc 10 Kc.betrügen. Infolgedessen zahlte Bouček an Pražak im September und Oktober 1940 je 5 Kc und im November sowie Dezember 1940 je 10 Kc.Beiträge.

I 4/5,14

Im Mai oder Juni 1941 führte Bouček Pražak den Mitangeschuldigten Bica zu, um ihn für die KPC.zu werben, da sich Bica nach seinen Reden offenbar für den Kommunismus interessierte. Im September oder Oktober 1941 warb

10,14R

Bouček ferner den in dem Verfahren 8 a J 247/42 verfolgten Gemeindeangestellten Ročen als Mitglied für die illegale KPC., nachdem er ihn über deren Bestrebungen unterrichtet hatte. Ročen zahlte an Bouček bis Dezember 1941 dreimal Beiträge von 20,30 und 40 Kc., die Bouček an Pražak und später an die Funktionärin Marta Köhler (12 J 240/42) abführte.

3/4,15R

Anfang September 1941 erklärte sich Bouček auf Pražaks Bitte bereit, einen Funktionär der illegalen KPC. in seiner Wohnung übernachten zu lassen. Er erwartete den Funktionär abends hinter dem Fabrikgebäude der Firma Roubicek, wo dieser sich durch Blinksignale mit der Taschenlampe bemerkbar machte. Der Funktionär, der sich mit dem Namen "Prochazka" vorstellte(es handelt sich um den Kreisinstrukteur Johann Kovař), erklärte Bouček,der illegale Kampf der KPC.müsse aktiviert werden, damit im geeigneten Augenblick eine kommunistische Regierung errichtet werden könne. "Prochazka" teilte Bouček ferner mit, es sei damit zu rechnen, daß russische Fallschirmspringer im Protektorat in Massen landen würden, und erzählte ihm auch, dass er die kommunistischen Spanienkämpfer zu beaufsichtigen habe. Als Pražak eine Woche später Bouček erneut um eine Unterkunft für einen Funktionär bat, lehnte Bouček dies auf Veranlassung seiner Frau ab.

5,15R/16

Im Oktober 1941 machte Pražak Bouček dann mit dem im Abschnitt I der Anklageschrift schon genannten Barta bekannt, mit dem Bouček in Zukunft die Verbindung aufrechterhalten sollte, um die von Barta erhaltenen Informationen an Pražak weiter zu leiten. Bouček kam mit Barta dreimal zusammen und erhielt von ihm Anweisungen und Nachrichten für Pražak oder überbrachte ihm Prazaks Befehle. Ende November 1941 machte Barta Bouček mit seiner Nachfolgerin, der schon genannten Marta Köhler bekannt, da Barta sich selbst aus Sicherheitsgründen von der aktiven Arbeit zu-

rück-

[illegible] dann [illegible] Köhler auf den

rückziehen mußte. Bouček hatte dann mit der Köhler auf
II 5,8,16R der Brücke in der Nähe der Handelshochschule in Chotzen
an jedem Dienstag "Treffs". Beim ersten "Treff" hat die
Köhler Bouček, eine illegale Unterkunft für kommunistische
Funktionäre ausfindig zu machen und eine zuverlässige Per-
son zu benennen, die den technischen Apparat übernehmen
könne. Bouček, dem ersteres nicht möglich war, setzte sich
mit dem Buchhalter Karl Krahulec (8 a J 247/42) in Verbin-
II 9,17 dung, der ihm als Mitglied der illegalen KPC bekannt war,
und erreichte es, daß dieser um die Jahreswende 1941/42
den in einem Koffer verpackten technischen Apparat (Schreib-
maschine und Vervielfältigungsapparat) entgegennahm und
verwahrte. Bouček hatte diesen Koffer zuvor mit einem von
der Köhler erhaltenen Gepäckschein von der Aufbewahrung im
Bahnhof, wo die Köhler ihn hinterlegt hatte, abgeholt.
II 8,16R Der letzte zwischen Bouček und der Köhler für den 10. März
1942 vereinbarte "Treff" konnte wegen ihrer Festnahme nicht
mehr stattfinden.

Kurz vor Weihnachten 1941 erklärte Pražak Bouček, er
II 5/6,18 müsse sich aus Sicherheitsgründen von seiner politischen
Tätigkeit zurückziehen, und übertrug Bouček die Leitung
der gewerkschaftlichen Organisation der illegalen KPC
in Chotzen. Er erklärte ihm, er habe die einzelnen Firmen
in Chotzen zur besseren Übersicht mit römischen Ziffern
bezeichnet (Firma Mraz = I, Firma Sejbal = II und Firma
Kudlacek und Roubicek = III), und nannte ihm als Verbin-
dungsmann zur Firma Mraz den Mitangeschuldigten Mikulecky
und zu den Firmen Roubicek und Kudlacek den Mitangeschul-
digten Faltus. Er beauftragte Bouček insbesondere, von
Mikulecky die Beiträge einzuziehen und ihm illegales
Propagandamaterial für seine Betriebszelle zu übergeben.
III 9/10,17R Mikulecky überließ Bouček gelegentlich einen Betrag von
etwa 140 Kc, den Bouček an die Köhler weitergab. Bouček
erhielt ferner von Pražak bei der Übernahme von dessen
II 18R/19 Funktion einen Betrag von 100 Kc, den er gleichfalls an
die Köhler weitergab.

II 3,6/7,14R Bouček erhielt im Juli 1941 von Pražak eine Aus-
gabe des "Roten Rechts" und ein Flugblatt mit der Über-
schrift "An die tschechische Landbevölkerung", die er beide
II 7,18R nach dem Lesen an Pražak zurückgab. Im Oktober 1941 er-
erhielt er von Pražak fünf weitere Ausgaben des "Roten

Rechts

Rechts", von denen er zwei an Ročen weitergab, während er den Rest nach dem Lesen verbrannte. Ende November
II 7,16 1941 holte Bouček auf Bartas Hinweis ein hinter dem Mahnmal des heiligen Prokop abgelegtes Paket ab, das 80 Ausgaben des "Roten Rechts" enthielt. Er entnahm zwei Stücke für Ročon und ein Stück für sich, gab etwa
II 7/8,17R 40 Ausgaben an Pražak weiter und verbrannte den Rest. Sylvester 1941 nahm Bouček ferner von der Köhler ein Päckchen mit etwa 70 Flugblättern entgegen, in denen zum Boykott der Woll- und Wintersachensammlung aufgefordert wurde. Bouček, der diese Flugblätter im Stadtteil Sporilov in Chotzen ausstreuen sollte, gab sie zur Hälfte an Mikulecky weiter und verbrannte den Rest nach dem Lesen.

Der Angeschuldigte Bouček hat bei seiner richter-
II 13,19 lichen Vernehmung am 8. Juli 1942 zugegeben, er habe im Laufe seiner Tätigkeit für die illegale KPC. erkannt, daß sie die Gründung eines selbständigen tschechischen Staates unter Losreißung des Protektorats vom Reich erstrebe. Es sei ihm auch bekannt, daß die KPC. zu Sabotagehandlungen und zum Nichtbefolgen der Ablieferungspflicht von Getreide und Nahrungsmitteln zu dem Zweck aufgefordert habe, um Deutschland in seinem Kampf gegen die Sowjetunion und die anderen Feindmächte Schaden zuzufügen.

III 2/3,12 III. Die Straftat des Angeschuldigten B i c a

Der Angeschuldigte Bica, der von Herbst 1936 bis Dezember, März 1938 beim tschechischen Fliegerregiment Nr. 1 in Prag gedient hat und als Gefreiter entlassen worden ist, ist seit Dezember 1940 als Kontrolleur im Flugzeugbau bei der Firma Mraz in Chotzen tätig. Er war von 1931 bis 1935 Mitglied der Segelfliegerabteilung der "Masaryk-Flugliga" in Böhmisch Budweis und gehört heute dem "Narodni souru-censtvi" an.

III 3,12 Im Oktober 1940 unterrichtete der bereits verurteilte Tischler Karl Lavicka aus Habern (8 a J 101/42) den Angeschuldigten Bica vom illegalen Fortbestehen der KPC., gab ihm bald darauf eine Ausgabe des "Roten Rechts" und forderte einen Beitrag für die illegale KPC. Bica überließ Lavicka einige Kronen, las das "Rote Recht" und verbrannte es dann. Nachdem Bica im Dezember 1940 von seinem Heimatort

und

III 3,12R

und seiner damaligen Arbeitsstelle in Habern nach Chotzen übergesiedelt war, lernte er an seiner neuen Arbeitsstelle, der Firma Mraz in Chotzen, den Mitangeschuldigten Bouček kennen und beklagte sich ihm gegenüber gesprächsweise darüber, daß er trotz seines Alters und seiner Vorbildung noch keine befriedigende Stellung gefunden habe. Als Bica bei diesem Gespräch erwähnte, er habe im Herbst in seiner Heimat gelegentlich eine Ausgabe des "Roten Rechts" gelesen, und Bouček fragte, ob er nicht auch hier Ausgaben dieser Zeitschrift erhalten könne, erklärte Bouček, er habe einen Bekannten, der ihn damit versorgen könne.

III 4,12R

Bouček machte Bica dann mit Prazak bekannt. Dieser erklärte Bica, er sei für die illegale KPC. tätig und werbe tätige Mitarbeiter. Bica erklärte sich zur Mitarbeit bereit und kam mit Pražak bis Oktober 1941 in einem Wäldchen bei Kosorschin achtmal zusammen. Pražak beauftragte Bica gelegentlich dieser "Treffs", bei der Firma Mraz eine kommunistische Betriebszelle zu gründen, und stellte ihn Propagandamaterial in Aussicht, während er die Höhe der Beiträge Bicas Ermessen überließ. Bica wandte sich darauf im Juli 1941 an seine Mitarbeiter bei der

III 4,7,12R/13

Firma Mraz Felcmann und die Mitangeschuldigten Aubrecht, Bakes, Kodytek sowie Vesely und überließ ihnen eine Ausgabe des "Roten Rechts", die er von Pražak erhalten hatte. Aubrecht erklärte sich bereit, auch künftig Ausgaben dieser Zeitschrift entgegenzunehmen, zahlte 30 Kc. an Bica und erhielt noch drei weitere Ausgaben des "Roten Rechts",

III 6,13R

die Bica gleichfalls von Pražak bekommen hatte. Bica ließ ferner durch Aubrecht am 13. Oktober 1941 einen "Treff" mit einem kommunistischen Funktionär wahrnehmen, weil Pražak daran verhindert war. Der Mitangeschuldigte Kodytek

III 4,13R

zahlte an Bica etwa 20 Kc. Beitrag und erhielt von ihm außer drei Ausgaben des "Roten Rechts" auch Flugblätter zur Verbreitung, in denen die Landbevölkerung aufgefordert

III 7,13R

wurde, ihrer Ablieferungspflicht nicht nachzukommen. Vesely lehnte die Zahlung von Beiträgen und nach Empfang von zwei Ausgaben des "Roten Rechts" die Annahme weiterer Zeitschriften ab. Bakes zahlte dagegen an Bica 20 oder

III 4,13R/14

50 Kc. und nahm drei Ausgaben des "Roten Rechts" ab. Felcmann, der nur zwei Ausgaben des "Roten Rechts" abnahm,

zahlte insgesamt 40 Kc an Bica, der alle Beiträge an
III 4/5,14 Pražak abführte und selbst dreimal 10 Kc Beitrag zahlte.
Seit Herbst 1941 führte Bica auf Prazaks Weisung die
Beiträge an Mikulecky ab, den er im August 1941 durch
Pražak kennengelernt hatte. Er übergab Mikulecky gelegentlich in Pražaks Auftrag ein Päckchen, dessen Inhalt aus illegalem kommunistischem Material bestand, wie Bica auch ohne Nachprüfung des Inhalts vermutete.

Pražak beauftragte Bica gelegentlich, er solle mit
III 8/9,14R den Mitgliedern seiner Zelle ab und zu Zusammenkünfte veranstalten und sie politisch schulen. Bica kam darauf mit Kodytek, Aubrecht und Vesely nach Arbeitsschluß dreimal am Rand eines Wäldchens am Bahnhof Chotzen zusammen und berichtete ihnen über den Inhalt der Ausgaben des "Roten Rechts", die er von Juli bis Oktober 1941 laufend von Pražak erhielt. Diese Zeitschrift enthielt nach Bicas Erinnerung hetzerische und teilweise offensichtlich un-
III 13 wahre Nachrichten über die Kriegsereignisse in Rußland. In einer Ausgabe des "Roten Rechts" wurde ausgeführt, daß die Sowjetunion eine Besserstellung der tschechischen Arbeiter herbeiführen werde und mit ihrer starken Armee dafür einstehe, daß die deutsche Wehrmacht vernichtend geschlagen werde. Auf diese Weise werde es zu einer Neuordnung Europas kommen, auf die die tschechischen Arbeiter vorbereitet werden müßten. Auf Bicas Veranlassung brachte Vesely zur Tarnung der Zusammenkünfte beim Bahnhof Chotzen eine Ziehharmonika mit und spielte auf ihr.

III 5,14R Im Sommer und Herbst 1941 stellte Bica auf Pražaks Veranlassung viermal seine Wohnung illegalen Funktionären zum Übernachten zur Verfügung. Auf diese Weise konnten der Kreisinstrukteur Johann Kovař ("Prochazka") und der in dem Verfahren 8 a J 240/42 verfolgte Funktionär Charvat mehrmals bei Bica übernachten.

III 12,14R Der Angeschuldigte Bica hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 6. Juli 1942 zugegeben, er habe das Programm der KPC. gekannt und gewußt, daß sie bestrebt sei, das Protektorat mit Gewalt vom Reich loszureißen. Es sei ihm auch klar gewesen, daß derjenige, der während des Krieges mit Rußland kommunistische Bestrebungen för-

de-

dere, der Sowjetunion Vorschub leiste und möglicherweise der Kriegsmacht des Reichs Nachteil zufüge.

IV. Die Straftat des Angeschuldigten A u b r e c h t

IV 2 Der Angeschuldigte Aubrecht diente von Herbst 1937 bis März 1939 beim Infanteriregiment Nr.2 in Nelipeno in der Karpathenukraine und ist seit der Errichtung des Protektorats Mitglied des "Narodni sourucenstvi".

IV 2,4,8 Aubrecht, der seit Februar 1941 bei der Firma Mraz in Chotzen tätig ist, erhielt von dem Mitangeschuldigten Bica in der Zeit von Juli bis September 1941 gegen Zahlung von je 3 Kc. drei Ausgaben des "Roten Rechts" und gab sie nach dem Lesen an Bica zurück oder vernichtete sie. Er nahm ferner zweimal an den Zusammenkünften mit Bica und den übrigen Mitgliedern der Betriebszelle teil, bei denen Bica für die kommunistische Lehre warb.

IV 4/5,8R Am 13.Oktober 1941 erklärte sich Aubrecht auf Bicas Bitte bereit, einen "Treff" mit einem unbekannten Funktionär auf der Brücke im Park in Chotzen wahrzunehmen. Bica beschrieb ihm den Unbekannten genau und erklärte, er werde einen hellen Mantel tragen und intensiv ins Wasser schauen. Aubrecht solle an ihn herantreten und nach dem Weg nach Brandeis fragen. Aubrecht sprach darauf an der Brücke nacheinander zwei unbekannte Männer an, fiel dadurch auf und wurde festgenommen. Nach seiner Entlassung aus der Schutzhaft am 23.Oktober 1941 erklärte er Bica, dessen Namen er nach seiner Festnahme nicht preisgegeben hatte, er wolle mit der kommunistischen Sache nichts mehr zu tun haben.

IV 8/9 Der Angeschuldigte Aubrecht hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 7.Juli 1942 zugegeben, das Programm der KPC. aus dem "Roten Recht" kennengelernt zu haben. Er habe gewußt, daß er durch die Annahme und Bezahlung des "Roten Rechts" kommunistische Bestrebungen gefördert habe. Die Bedeutung des "Treffs" am 13.Oktober 1941 sei ihm jedoch nicht bewußt gewesen. Er habe auch erst nachträglich eingesehen, daß die Förderung kommunistischer Bestrebungen während des Krieges mit Rußland eine Unterstützung der Sowjetunion bedeute.

V. Die Straftat des Angeschuldigten B a k e s.

V 3 Der Angeschuldigte Bakes diente von 1922 bis 1924 beim Fliegerversuchsregiment in Gbell und wurde als Gefreiter entlassen. Er gehörte von 1934 bis 1938 dem Holzarbeiterverband der Benesch-Partei an und ist heute Mitglied des "Narodnie sourucenstvi".

V 2,3/6,8R, 9/R Bakes, der seit Januar 1941 bei der Flugzeugfabrik Mraz in Chotzen als Meister tätig ist, erhielt im Sommer oder Herbst 1941 von Bica nach seiner Darstellung lediglich eine Ausgabe des "Roten Rechts", die er nach dem Lesen vernichtete. Er überließ Bica 20 Kc., die angeblich für wohltätige Zwecke bestimmt waren. Demgegenüber ist auf Grund der Angaben des Mitangeschuldigten Bica festzustellen, daß Bakes im Sommer 1941 drei Ausgaben des "Roten Rechts" erhalten, an Bica zurückgegeben und für das "Rote Recht" 20 Kc. gezahlt hat.

V 9

V 8, 9R Der Angeschuldigte Bakes hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 7. Juli 1942 zugegeben, die wesentlichen Punkte des kommunistischen Programms schon von früher her gekannt zu haben. Aus dem "Roten Recht" habe er entnommen, daß die KPC., bestrebt ist, das Protektorat vom Reiche loszureißen. Als Rüstungsarbeiter sei es ihm klar gewesen, daß derjenige, der während eines Krieges gegen Rußland kommunistische Bestrebungen fördere, der Sowjetunion helfe. Er habe jedoch keine kommunistischen Bestrebungen gefördert, da die Zahlung nicht für das "Rote Recht" bestimmt gewesen sei und er nur einmal eine Ausgabe dieser Zeitschrift erhalten habe. An der Schuld des Angeschuldigten Bakes besteht jedoch im Hinblick auf die Angaben des Mitangeschuldigten Bica kein Zweifel.

VI. Die Straftat des Angeschuldigten K o d y t e k.

VI 2/3 Der Angeschuldigte Kodytek, der vor der Errichtung des Protektorats keiner politischen Partei angehört hat und heute Mitglied des "Narodni sourucenstvi" sowie der Gewerkschaft der Holzarbeiter ist, arbeitet seit 1940 bei der Firma Mraz.

VI 3/5,8R Im August 1940 unterrichtete Bica Kodytek über das Fortbestehen der KPC. und erklärte, die KPC. vertrete also [illegible] Interessen der Arbeiterschaft [illegible]

allein wirksam die Interessen der Arbeiterschaft. Er forderte Kodytek zum Beitritt sowie zur Beitragszahlung auf und überließ ihm eine Ausgabe des "Roten Rechts". Kodytek gab diese Zeitschrift nach dem Lesen an Bica zurück. Ende August 1941 erhielt er von Bica eine weitere Ausgabe dieser Zeitschrift und bald darauf eine dritte, die er beide nach dem Lesen an Bica zurückgab. Kodytek nahm ferner im August und September 1941 etwa dreimal an den Zusammenkünften der Betriebszelle beim Bahnhof Chotzen teil, bei denen Bica sie über die Grundlage des Kommunismus und die politische Lage unterrichtete. Ende September 1941 erhielt Kodytek von Bica mehrere Flugblätter zur Verbreitung. Nachdem er festgestellt hatte, daß die Bauern durch diese Flugblätter aufgefordert werden sollten, ihre Erzeug-

VI 4,9 nisse nicht abzuliefern, sondern sie im Schwarzhandel abzusetzen, vernichtete er angeblich die Flugblätter und erklärte Bica, er wolle nicht mehr mitmachen. Ferner zahlte Kodytek im August und September 1941 an Bica zweimal Beiträge von 10 und 7 Kc..

VI 8/9R Der Angeschuldigte Kodytek hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 3. Juli 1942 zugegeben, er habe gewußt, daß die KPC. bestrebt sei, das Protektorat vom Reiche loszureißen. Es sei ihm auch bekannt, daß derjenige, der während des Krieges mit Rußland kommunistische Bestrebungen fördere, Rußland helfe. Er habe jedoch nicht die Absicht gehabt, kommunistische Bestrebungen zu fördern, habe vielmehr nur aus Freundschaft zu Bica gehandelt.

VII. Die Straftat des Angeschuldigten V e s e l y.

VII 2/3,6R Der Angeschuldigte Vesely, der von 1927 bis 1940 dem christlich-sozialen Turnverein "Orel" angehört hat und seit 1940 bei der Firma Mraz tätig ist, erfuhr im Sommer 1941 von Bica, daß die KPC illegal fortbestehe und Bica in ihr tätig sei. Er erhielt bald darauf von Bica in Abständen zweimal je eine Ausgabe des "Roten Rechts", die er diesem nach dem Lesen zurückgab, nachdem er eingestanden(er) mußte, deren kommunistische und reichsfeindliche Zielrichtung erkannt hatte. Ferner nahm Vesely zweimal an den Zusammenkünften in der Nähe des Bahnhofs in Chotzen teil und brachte einmal auf Bicas Veranlassung seine Ziehharmonika zur Tarnung

die-

dieser Zusammenkünfte mit. Bei diesen Zusammenkünften sprach Bica über die Bestrebungen der KPC und erklärte insbesondere, die Arbeiterschaft könne nur durch eine Weltrevolution zur Macht kommen. Obgleich Bica bei den Zusammenkünften zu Spenden für die illegale KPC. aufforderte, zahlte Vesely nichts.

VII 6/7 Der Angeschuldigte Vesely hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 3. Juli 1942 zugegeben, daß ihm die revolutionären Bestrebungen der KPC., die auf die Losreißung des Protektorats gerichtet seien, bekannt gewesen seien und daß ihm ferner bewußt gewesen sei, daß jede Förderung kommunistischer Bestrebungen nach Ausbruch des Krieges mit Rußland einen Vorteil für die Sowjetunion bedeute. Er hat jedoch behauptet, nicht daran gedacht zu haben, daß er durch seine Tätigkeit kommunistische Bestrebungen gefördert habe und habe an den Zusammenkünften nur deshalb teilgenommen, weil er Ziehharmonika habe spielen sollen.

VIII. Die Straftat des Angeschuldigten M i k u l e c k y.

VIII 2/3 Der Angeschuldigte Mikulecky, der von Herbst 1927 bis Frühjahr 1929 beim Grenzbataillion Nr. 3 in Freistadt gedient hat und als Soldat entlassen worden ist, war seit 1931 Mitglied der Benesch-Partei. Heute gehört er dem "Narodni sourucenstvi" und der Gewerkschaft der Holzarbeiter an, in der er sich als Kassenprüfer und Betriebskassierer betätigt hat.

VIII 3,7 Etwa im Juli 1940 unterrichtete der bereits genannte Josef Sychra den ihm seit Jahren bekannten Mikulecky über das Fortbestehen der KPC. und forderte ihn zur Mitarbeit auf. Mikulecky, der das zunächst ablehnte, erklärte sich dann im Herbst 1940 zur Mitarbeit bereit und wurde

VIII 3,7/R beauftragt, an seiner Arbeitsstelle, der Firma Mraz, eine Betriebszelle von drei Mann zu bilden. Bis zu Sychras Festnahme, die im Spätherbst 1940 erfolgte, unternahm Mikulecky jedoch nichts, zanlte indes 10 Kc. Mitgliedsbeitrag an Sychra

VIII 3/5,7R/8 Im Frühjahr 1941 teilte Pražak anläßlich einer Gewerkschaftsversammlung Mikulecky mit, er habe Sychras Funktion übernommen, forderte Mikulecky auf, nunmehr die Betriebszelle bei der Firma Mraz zu gründen, und stellte ihm Propa-

gandamaterial in Aussicht. Im Juli oder August 1941 erzählte Mikulecky dann den gleichfalls bei der Firma Mraz tätigen Mitangeschuldigten Flidr und Jakubec von einer "kommunistischen Aktion", die darin bestehen daß für die Angehörigen festgenommener Genossen gesammelt werden solle, und stellte ihnen kommunistisches Propagandamaterial in Aussicht. Im Sommer 1941 erhielt Mikulecky von Pražak ein verschlossenes Päckchen mit Propagandamaterial und gab es weisungsgemäß an Bica weiter, der, wie er von Prazak erfahren hatte, gleichfalls in der illegalen KPC. tätig war. Von Sommer bis Herbst 1941 gab Mikulecky dann dreimal je ein von Pražak erhaltenes Flugblatt an Flidr und Jakubec weiter, in dem gegen das Reich gehetzt sowie zu Sabotagehandlungen aufgefordert wurde. Die für ihn bestimmten Flugblätter verbrannte er nach dem Durchlesen.

VIII 5,8 An Beiträgen zahlte Mickulecky an Pražak insgesamt 30 Kc. und führte auch die von Jakubec und Flidr erhaltenen Beträge von insgesamt 50 Kc an Pražak ab. Im November 1941 erhielt Mikulecky von Bica 50 Kc. Beiträge, die er weisungsgemäß an Bouček abführte, der damals wie Mikulecky von

VIII 4/5,8/R Pražak erfahren hatte, dessen Nachfolger geworden war. Am 31. Dezember 1941 erhielt Mikulecky von Bouček etwa zehn Flugblätter, in denen zur Nichtbeteiligung an der Wollsammlung aufgefordert wurde, mit der Weisung, sie in den Straßen von Chotzen auszustreuen. Mikulecky hat behauptet, die Flugblätter verbrannt und sich an der Wintersachensammlung durch Ablieferung von fünf Hasenfellen beteiligt zu haben. Im Januar 1941 teilte Pražak Mikulecky mit, er müsse die Parteiarbeit einstellen, da er von der Polizei beobachtet werde, und gab Mikulecky den Rat, sich gleichfalls zurückzuziehen.

VIII 7,8R Mikulecky hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 1. Juli 1942 zugegeben, das Programm der KPC. und deren revolutionären Pläne gekannt zu haben. Er sei sich auch klar darüber gewesen, daß er durch die Förderung kommunistischer Bestrebungen während des Krieges mit Rußland die Sowjetunion unterstützt habe. Er habe sich jedoch lediglich deshalb betätigt, weil er als gutmütiger Mensch die Bitte um Mitarbeit nicht habe ablehnen mögen.

IX. Die Straftat des Angeschuldigten F l i d r .

IX 2/3 Der Angeschuldigte Flidr, der von Herbst 1931 bis Frühjahr 1933 beim tschechischen Artillerieregiment Nr.104 in Königgrätz gedient hat, gehörte von 1936 bis 1938 der Gewerkschaft der Holz- sowie später der Metallarbeiter an, die der Benesch-Partei angeschlossen war. Heute ist er Mitglied des "Narodni soucuoenstvi" und der ihm angeschlossenen Gewerkschaft.

Der Angeschuldigte Flidr, dessen Betätigung sich bereits aus dem Abschnitt VIII der Anklageschrift ergibt,
IX 2/3,5/6, 8R hat bei seinen polizeilichen Vernehmungen am 3.und 29.April 1942 sowie seiner richterlichen Vernehmung am 2.Juli 1942 zugegeben, von Mikulecky seit Herbst 1941 dreimal ein Flugblatt erhalten und an ihn insgesamt 30 Kc.gezahlt zu haben. Er hat behauptet, die Flugblätter ungelesen vernichtet und die Geldbeträge nur zur Unterstützung von Angehörigen der Personen gegeben zu haben, die von der Geheimen Staatspolizei festgenommen worden seien. Aus den Mitteilungen, die Mikulecky ihm bei der Hergabe der Flugblätter und der Aufforderung zur Zahlung von Beiträgen oder Spenden gemacht hat, hat Flidr jedoch entnehmen müssen, daß es sich um eine Unterstützung kommunistischer Bestrebungen handelte.
IX 9 Flidr hat im übrigen bei der genannten richterlichen Vernehmung zugegeben, gewußt zu haben, daß durch eine Unterstützung kommunistischer Bestrebungen während des Krieges mit Rußland der Sowjetunion Vorschub geleistet werde.

X. Die Straftat des Angeschuldigten J a k u b e c.

X 2/3 Der Angeschuldigte Jakubec, der von 1934 bis 1936 beim damaligen tschechischen Infanterieregiment Nr.4 in Königgrätz gedient hat und als Korporal entlassen worden ist, war von 1937 bis 1938 Mitglied der Gewerkschaft der Holzarbeiter. Heute gehört er dem "Narodni sourucenstvi" an.

Jakubec, dessen Betätigung sich gleichfalls aus dem
X 2/3 IX 5/6 Abschnitt VIII der Anklageschrift ergibt, hat bei seinen polizeilichen Vernehmungen am 3.und 29.April 1942 sowie bei
X 6/7 seiner richterlichen Vernehmung am 2.Juli 1942 lediglich zugegeben, Mikulecky im September 1941 10 oder 20 Kc.für eine Sammlung für arme Familien gegeben und einmal eine Ausgabe des "Roten Rechts" erhalten zu haben, die er nach dem Lesen

ver-

vernichtet habe. Er hat bei der genannten richterlichen Vernehmung ferner zugegeben, das Programm und die Bestrebungen der KPC. gekannt und gewußt zu haben, daß durch eine Unterstützung kommunistischer Bestrebungen während des Krieges mit Rußland der Sowjetunion Vorschub geleistet werde. Soweit der Angeschuldigte Jakubec seine Schuld bestreitet, wird er durch die glaubhaften Angaben des Mitangeschuldigten Mikulecky überführt.

XI. Die Straftat des Angeschuldigten F a l t u s.

XI 3,8 Der Angeschuldigte Faltus, der von Oktober 1929 bis Februar 1931 im tschechischen Grenzjägerbataillon Nr.3 in Freistadt gedient hat, gehörte vor der Errichtung des Protektorats lediglich der Vereinigung der Privatbeamten an. Heute ist er Mitglied des "Narodni sourucenstvi."

XI 3/4,8 Faltus erfuhr im Spätsommer 1940 von dem mehrfach genannten Sychra, der mit ihm bei der Firma Roubicek in Chotzen tätig war, daß die KPC. illegal fortbestehe und tätig sei. Nach mehrfachen Drängen von Sychra erklärte sich Faltus zum Beitritt und zur Mitarbeit bereit, erhielt jedoch von ihm kein Propagandamaterial und zahlte auch keine Beiträge an ihn, da Sychra bereits im Herbst 1940 festgenommen wurde.

XI 4,8R Im Mai 1941 trat dann Pražak an Faltus heran und beauftragte ihn, unter Berufung auf Sychra, bei der Firma Roubicek eine kommunistische Betriebszelle zu gründen. Als Faltus diesen Auftrag als zu gefährlich ablehnte, erklärte Pražak, die Sache sei nicht so schlimm, weil Rußland gute Beziehungen zum Reich unterhalte. Faltus erklärte sich darauf zur Mitarbeit bereit, tat jedoch angeblich nichts zurErledigung seines Auftrags. Bald darauf erkundigte sich

XI 5,9 der Mitangeschuldigte Lainz bei Faltus, ob es wahr sei, daß die KPC. illegal fortbestehe, wie Pražak ihm mitgeteilt habe. Als Faltus dies bejahte, erhielt er von Lainz 20 Kc. Beitrag, die er später an Pražak abführte. Im Mai 1941 machte Faltus dann den im Abschnitt I der Anklageschrift schon genannten Landstofl, einen Onkel seiner Ehefrau, bei einem Fußballspiel in Chotzen mit Pražak bekannt. Pražak, der Landstofl alsbald mit der Bildung einer Betriebszelle bei der Firma Kudlacek beauftragte, teilte Faltus mit, er werde ihm demnächst

nächst Druckschriften übersenden, die er an Lainz und Landstofl weitergeben solle.

XI 5,9 Etwa im August 1941 bestellte Pražak Faltus dann zu einem "Treff" an den Adler und bat ihn, Lainz und Landstofl zu verständigen. Bei dieser Zusammenkunft sprach Pražak über die politische Lage, wie sie durch den deutsch-russischen Krieg entstanden war, und führte aus, daß Rußland für die Befreiung des tschechischen Volkes eintreten werde, und der Aufbau der Betriebszelle jetzt unbedingt durchgeführt werden müsse. Als sich Pražak nach den bisher gezahlten Mitgliedsbeiträgen erkundigte, übergab Faltus ihm XI 5,9R 20 Kc. und die von Lainz im Mai 1941 erhaltenen 20 Kc.. Pražak händigte Faltus darauf drei Ausgaben des "Roten Rechts" aus, von denen dieser je eine Ausgabe an Lainz und Landstofl weitergab, während er das für ihn bestimmte Stück nach dem Lesen verbrannte. Schon vorher hatte Faltus von Pražak über seinen Schwager Drhal drei Ausgaben des "Roten Rechts" und drei kommunistische Flugblätter erhalten, die er an Lainz und Landstofl weitergab, während er das für ihn bestimmte Stück nach dem Lesen verbrannte. Schon vorher hatte Faltus von Pražak über seinen Schwager Drhal drei Ausgaben des "Roten Rechts" und drei kommunistische Flugblätter erhalten, die er an Lainz und Landstofl weitergab, während er die für ihn bestimmten Stücke nach dem Lesen gleichfalls verbrannt haben will.

XI 8,9R/10 Der Angeschuldigte Faltus hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 25.Juni 1942 zugegeben, er habe die revolutionären Pläne der illegalen KPC.gekannt und sei sich klar darüber gewesen, daß er durch seine Förderung kommunistischer Bestrebungen die Sowjetunion unterstützt habe. Er habe trotz Erkenntnis der Gefährlichkeit seiner Tätigkeit mitgearbeitet, weil er nicht den Mut gehabt habe, von seiner Mitarbeit abzulassen.

XII. Die Straftat des Angeschuldigten L a i n z .

XII 3,7 Der Angeschuldigte Lainz, der von 1924 bis 1938 Mitglied des sozialdemokratischen Gewerkschaftsbundes der Textilarbeiter gewesen ist und heute dem "Narodni sourucenstvi sowie der diesem angeschlossenen Gewerkschaft angehört, erfuhr

im

im Herbst 1940 von Sychra, daß die KPC. illegal fortbestehe, und wurde von ihm zum Beitritt aufgefordert. Als Lainz erklärte, die Mitgliedschaft bei der KPC. sei ihm zu gefährlich,

XII 3,7R

erwiderte Sychra, er brauche keine Angst zu haben, da sein Beitritt geheim gehalten werde. Lainz erklärte darauf, er wolle sich die Sache noch überlegen. Bald darauf wurde Sychra festgenommen.

XII 3/4,7R

Im Mai 1941 lernte Lainz bei einer Versammlung der Gewerkschaft in Hohenmauth Pražak kennen und verabredete mit ihm für den nächsten Abend einen "Treff" in der Nähe von Chotzen. Bei diesem "Treff" teilte Pražak ihm mit, die KPC. arbeite illegal weiter; es sei erforderlich, in allen Betrieben und Behörden kommunistische Zellen zu bilden, die im Falle des Umsturzes die Betriebe und Behörden sichern sowie deren Weiterarbeit gewährleisten müßten, Pražak forderte Lainz auf, bei der Firma Roubicek, in der Lainz seit

XII 2
XII 4,7 R

1928 tätig ist, eine kommunistische Betriebszelle zu bilden. Als Lainz dies mit dem Hinweis ablehnte, er sei dafür nicht geeignet, gab sich Pražak damit zufrieden und erklärte, dann müsse eben Faltus die Betriebszelle gründen und leiten. Auf Pražaks Bitte erklärte sich Lainz indes bereit, Mitglied der illegalen KPC. zu werden und Beiträge zu zahlen. Im Mai 1941 erkundigte sich Lainz gelegentlich bei Faltus, ob Pražaks Angaben über die illegale KPC. zutreffend seien. Als Faltus dies bejahte, zahlte Lainz für Mai und Juni 1941 20 Kc. Beitrag an ihn. Im Juni 1941 erhielt er von Faltus eine Ausgabe des "Roten Rechts", die Lainz nach dem Lesen vernichtete. Etwa im August 1941 nahm Lainz auf Aufforderung des Faltus an dem im Abschnitt XI der Anklageschrift schon geschilderten "Treff" mit Pražak sowie Landstofl teil und erhielt bei dieser Gelegenheit von Faltus

XII 4/5,8R

eine weitere Ausgabe des "Roten Rechts", die er gleichfalls vernichtete.

Der Angeschuldigte Lainz hat bei seiner richterliche Vernehmung am 23. Juni 1942 zugegeben, die revolutionären

XII 7,9

Pläne der KPC. gekannt zu haben. Es sei ihm auch klar gewese daß er durch seine Förderung der Bestrebungen der illegalen KPC. nach Ausbruch des Krieges mit Rußland die Sowjetunion unterstützt habe.

Be -

Beweismittel.

Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1)	Pražak:	Sonderband I	Bl.2/19,21/30R,
2)	Bouček:	Sonderband II	Bl.2/10,13/19,
3)	Bica:	Sonderband III	Bl.2/9,12/15;
4)	Aubrecht:	Sonderband IV	Bl.2/6,8/9,
5)	Bakes:	Sonderband V	Bl.2/6,8/10,
6)	Kodytek:	Sonderband VI	Bl.2/5,8/9R,
7)	Vesely:	Sonderband VII	Bl.2/3,6/7,
8)	Mikulecky:	Sonderband VIII	Bl.2/5,7/9,
9)	Flidr:	Sonderband IX	Bl.2/6,8/9,
10)	Jakubec:	Sonderband X	Bl.2/3,6/7,
11)	Faltus:	Sonderband XI	Bl.2/6,8/10,
12)	Lainz:	Sonderband XII	Bl.2/5,7/9.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Augustin P r a ž a k, Josef B o u č e k, Josef B i c a, Alois A u b r e c h t, Anton B a k e s, Ludwig K o d y t e k, Karl V e s e l y, Jaroslav M i k u l e c k y, Simon F l i d r, Frantisek J a k u b e c, Josef F a l t u s und Wenzel L a i n z die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.

3a J 246/42 g
1 H 281/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

10. 1.) den Tischler Augustin P r a ž a k aus Kosorschin, geboren am 23. Juli 1905 in Heinitz

11. 2.) den Tischler Josef B o u č e k aus Chotzen, geboren am 1. September 1912 in Eschen,

12. 3.) den Flugzeugbaukontrolleur Josef B i c a aus Chotzen, geboren am 23. Mai 1913 in Habern,

4.) den Tischler Alois A u b r e c h t aus Chotzen, geboren am 12. April 1915 in Breschtan,

5.) den Werkmeister Antonin B a k e š aus Chotzen, geboren am 2o. August 1901 in Schumberg,

6.) den Tischler Ludvik K o d y t e k aus Adlerkosteletz, geboren am 29. März 192o ebenda,

7.) den Flugzeugbaukontrolleur Karel V e s e l y aus Chotzen, geboren am 3o. April 1922 in Hermannstädtel,

13. 8.) den Tischler Jaroslav M i k u l e c k y aus Chotzen, geboren am 22. Februar 19o7 ebenda,

9.) den Lackierer Simon F l i d r aus Radisch, geboren am 2. Oktober 1911 in Lubna,

1o.) den Tischler František J a k u b e c aus Horka bei Adlerkosteletz, geboren am 2o. Mai 1912 in Borownitz,

11.) den Lagerhalter Josef F a l t u s aus Chotzen, geboren am 14. Februar 19o9 in Nekorsch,

12.) den Textilarbeiter Vaclav L a i n z in Chotzen, geboren am 5. Januar 19o5 in Hohenmauth,

sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 7. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner, Vorsitzer,

Landgerichtsdirektor Dr. Schlemann,

SA-Brigadeführer Hauer,

SA-Obergruppenführer Polizeipräsident Jahn,

Gaugerichtsvorsitzer Schultz,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Harzmann,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizobersekretär Peltz,

für Recht erkannt:

1.) Die Angeklagten P r a ž a k, B o u č e k, B i c a, A u b r e c h t, K o d y t e k, V e s e l y, M i k u l e c k ý, F a l t u s und L a i n z haben den organisatorischen Hochverrat vorbereitet, um das Protektoratsgebiet vom Reiche loszureißen. Hierbei haben die genannten Angeklagten mit Ausnahme des L a i n z sich auch mit der Flugschriftverbreitung befaßt. Zugleich haben die Angeklagten P r a ž a k, B o u č e k, B i c a und M i k u l e c k ý den Feind des Reichs begünstigt.

Es werden daher verurteilt:

die Angeklagten P r a ž a k, B o u č e k, B i c a und M i k u l e c k ý

zum T o d e

und dauerndem Ehrverlust,

der Angeklagte F a l t u s zu 12 -zwölf- Jahren Zuchthaus und 10 -zehn- Jahren Ehrverlust,

die Angeklagten A u b r e c h t, K o d y t e k und L a i n z zu je 8 -acht- Jahren Zuchthaus und je 8 -acht- Jahren Ehrverlust

und der Angeklagte V e s e l y zu 5 -fünf- Jahren Zuchthaus und 5 -fünf- Jahren Ehrverlust.

2.) Die Angeklagten B a k e š, F l i d r und J a k u b e c sind der Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats schuldig und werden ein Jeder zu 5 -fünf- Jahren Zuchthaus und zu 5 -fünf-Jahren Ehrverlust verurteilt.

3.)

3.) Von der erlittenen Untersuchungshaft werden auf die jeweilige Strafe angerechnet:

dem Angeklagten A u b r e c h t 9 Monate,
den Angeklagten B a k e š , K o d y t e k , F l i d r ,
J a k u b e c und F a l t u s je 8 Monate,
den Angeklagten V e s e l ý und L a i n z je 7 Monate.

4.) Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I.

Die Angeklagten, die Protektoratsangehörige tschechischen Volkstums sind, wohnen zum größten Teil in dem 7000 Einwohner zählenden Chotzen im Kreise Pardubitz und sind dort überwiegend als Handwerker in den Betrieben des Sägewerks Schejbal, der Flugzeugfabrik Mraz und der Textilfabrik Roubitschek beschäftigt. Obwohl sie früher nicht der KPČ. angehört haben, haben sie im Rahmen kommunistischer Betriebszellen die gerichtsbekannten Losreißungsbestrebungen der illegalen KPČ. unterstützt.

1.) Der Angeklagte Pražak, der als Tischler in dem Betrieb der Firma Schejbal arbeitete, wurde im Juni 1940 durch den ihm bekannten kommunistischen Funktionär Sychra aus Chotzen über die illegale Weiterarbeit der KPČ. und deren Ziele aufgeklärt, im Wege eines gewaltsamen Umsturzes im Protektorat einen eigenen Tschechenstaat nach sowjetrussischem Muster zu errichten. Sychra forderte ihn zur Mitarbeit und dazu auf, an seiner Arbeitsstelle eine kommunistische Betriebszelle aufzubauen. Pražak nahm diesen Auftrag an. Er will den Mitangeklagten Bouček als Mitglied für die KPČ. gewonnen haben. Er trat außerdem an den Mitangeklagten Mikulecky heran und erhielt dessen Zusage zur Mitarbeit. Als Sychra im Oktober 1940 festgenommen wurde, mußte Pražak seine noch im Anfang begriffene illegale Arbeit unterbrechen, bis er weitere Anweisung erhalten würde.

Im April 1941 erfolgte sein weiterer Einsatz. Anläßlich einer Zusammenkunft mit einem Funktionär der KPČ.-Ortsleitung Chotzen, dem Studenten Miroslav Ell, wurde ihm unter der Eröffnung, die KPČ. ha-

habe ihre Tätigkeit wieder aufgenommen, der Auftrag erteilt, neue Mitglieder in den Chotzen-'ner Betrieben zu werben, dort kommunistische Betriebszellen aufzubauen und die Leitung über diese illegale Gewerkschaftsorganisation zu übernehmen. Pražak erklärte sich hierzu bereit. In der Folgezeit trat er zunächst an seinen Arbeitskameraden Bouček heran und verpflichtete ihn zur Beitragszahlung und Mitgliederwerbung. Dann gewann er den Mitangeklagten Bica, den er beauftragte, eine kommunistische Betriebszelle bei der Firma Mraz aufzuziehen und der KPČ. Mitglieder zuzuführen. Ferner setzte er sich mit dem Mitangeklagten Faltus und einem gewissen Landštofl, auf die er früher durch Sychra aufmerksam gemacht worden war, in Verbindung, unterrichtete sie -wie zuvor Bouček und Bica- über die Bestrebungen der KPČ. und beauftragte sie, an ihren Arbeitsstellen Betriebszellen zu errichten. Zwischendurch führte er den Straßenwärter Wenzel Skraňka dem Ortsguppenfunktionär Ell zu. Schließlich trat er erneut an den Mitangeklagten Mikulecky heran und gewann auch ihn, an seiner Arbeitsstätte Mitglieder zu werben und den Aufbau einer Betriebszelle vorzunehmen.

Pražak ließ es sich angelegen sein, die von den Betriebszellenleitern und ihren Zellengenossen anfallenden Beiträge einzuziehen. Bei den ständigen Treffen, die er 14-tägig mit dem Funktionär Ell bis zum Herbst 1941 vornahm, erstattete er über den Stand seiner Aufbauarbeit Bericht und führte die erhaltenen Beitragsgelder zusammen mit seinen eigenen im Gesamtbetrage von etwa 600.-Kronen ab. Andrerseits nahm er von Ell Richtlinien für eine erfolgreiche kommunistische Weiterarbeit entgegen. Zur Unterstützung derselben und zur Verbreitung kommunistischen Gedankengutes bekam er wiederholt durch Ell oder auf dessen Veranlassung die Druckschrift "Rotes Recht" und andere hetzerische Flugblätter, zum Teil in Päckchenstärke. Diese gab Pražak an die ihm unterstellten Gesinnungsgenossen Bouček, Bica, Skraňka, Mikulecky und Faltus mit der Anweisung, sie teils unter den Betriebszellenmitgliedern, teils an bestimmten Orten zur Verbreitung zu bringen. Daneben verwandte er den Inhalt der reichsfeindlichen Hetzschriften, um sie zur kommunistischen Schulung auf Treffs zu erläutern, von denen ein Kursus nachweislich von ihm im August 1939 mit den Mitangeklagten Faltus, Lainz und dem erwähnten Landštofl abgehalten wurde. Im übrigen setzte er sich auch sonst für die Verbreitung kommunistischen Hetzmaterials ein, indem er auf Weisung des KPČ.-Kreisinstrukteurs Kovář an Ell und später an dessen Nachfolger

Barta

Barta Entwürfe von Flugblättern zur Herstellung von Abzügen aushändigte und wiederholt fertige Flugschriften dem Eisenbahnangestellten Nechvile zur Verteilung übergab. Für die Übernahme und Aufbewahrung von Druckschriften der KPČ. in Chotzen gewann er einen gewissen Tržický.

Darüber hinaus sorgte Pražak auf Ell's Anweisung im Sommer und Herbst 1941 dafür, daß der Kreisinstrukteur Kovář, wenn dieser in Chotzen und Umgebung zu tun hatte, eine illegale Unterkunft fand. Ebenfalls auf Anweisung des Ell war er um die Einrichtung einer Meldestelle bedacht; zu diesem Zweck hielt er den genannten Nechvile an, für bestimmte Gesinnungsgenossen, die sich bei diesem unter einem Losungswort melden würden, Treffs mit der KPČ.-Ortsleitung Chotzen herbeizuführen.

Als Ell Mitte Oktober 1941 festgenommen und nach kurzer Zeit wieder entlassen wurde, eröffnete man dem Pražak, er habe aus konspirativen Gründen mit dem Funktionär Barta in Zukunft zusammenzuarbeiten. In der Folgezeit nahm Pražak mit Barta auch mehrere Treffs wahr. Nach seiner Darstellung bat er alsbald den Barta, ihn von seinem Posten als Leiter der gewerkschaftlichen Organisation der KPČ. abzulösen. Dies wurde ihm unter der Bedingung zugesagt, einen Nachfolger zu stellen. Pražak gelang es, hierfür im Dezember 1941 den Mitangeklagten Bouček zu gewinnen. Er wies ihn in seine Aufgabe ein und händigte ihm einen Betrag von 100 bis 200 Kronen an inzwischen eingelaufenen Mitgliedsbeiträgen aus. Am 28. Februar 1942 wurde Pražak festgenommen.

2.) Der <u>Angeklagte Bouček</u>, der als Tischler bei der Firma Schejbal beschäftigt war, wurde im Sommer 1941 nach Ausbruch des Krieges mit Sowjetrußland von seinem Betriebskameraden Pražak über die KPČ. und deren Ziele dahin unterrichtet, daß die KPČ. mit Hilfe Sowjetrußlands einen Umsturz im Protektorat herbeiführen und im tschechischen Siedlungsgebiet eine selbständige kommunistische Volksrepublik errichten werde. Vorerst müßten jedoch für die KPČ. Anhänger gewonnen werden. Bouček erklärte sich zum Eintritt und zu einer aktiven Mitarbeit bereit, zumal ihm eine leitende Stellung nach dem Umsturz in Aussicht gestellt wurde.

In der Folgezeit führte er dem Pražak den Mitangeklagten Bica zum Zwecke der Anwerbung zu. Selbst gewann er den Gemeindeangestell-

<u>ten.</u>

ten Ročen als Mitglied für die KPČ. und setzte hiervon Pražak in Kenntnis. Bei den ständigen mit Pražak vorgenommenen Treffen führte er seinen eigenen monatlichen Mitgliedsbeitrag und den des Ročen im Gesamtbetrage von etwa 85.-Kronen ab. Als er im Juli 1941 eine Ausgabe des Roten Rechts und ein Flugblatt mit der Überschrift "An die tschechische Bevölkerung" erhielt, stellte er die beiden Exemplare, nachdem er sie gelesen hatte, dem Pražak wieder zur Verfügung. Als er im Oktober 1941 von Pražak 5 Rote Recht-Druckschriften übernahm, gab er davon 2 Stücke an Ročen weiter, während er den Rest nach dem Lesen verbrannte.

Auf Verlangen des Pražak gewährte er einmal dem unter dem Decknamen Procházka auftretenden Kreisinstrukteur Kovář in seiner Wohnung Unterkunft, wobei er in der Person einen Funktionär der illegalen KPČ. vermutete.

Im Oktober 1941 wurde Bouček Verbindungsmann zwischen Pražak und dem Parteifunktionär Barta. Er kam dann mit Barta etwa dreimal zusammen, erhielt von ihm Anweisungen und Nachrichten für Pražak und überbrachte jenem andrerseits Pražaks Berichte. Insbesondere händigte er auf Bartas Veranlassung aus einem Paket, in dem sich die Druckschrift "Rotes Recht" befand, etwa 10 Stücke an Pražak aus, während er den Rest vernichtete.

Im Dezember 1941 wurde Bouček von Pražak gewonnen, als dessen Nachfolger in Chotzen die Leitung der gewerkschaftlichen KPČ.-Organisation zu übernehmen, wobei er sich wegen weiterer Unterrichtung notfalls an Mikulecky wenden sollte. Eine feste Zusage zur Übernahme der ihm angetragenen Aufgabe will Bouček jedoch nicht gegeben haben. Darin wird er jedoch nicht nur durch die glaubhaftere, die obige Feststellung tragende Bekundung des Mitangeklagten Pražak widerlegt, sondern auch durch seine eigene spätere Tätigkeit. Denn auf den mehrfachen Treffen, die er in Zukunft mit der inzwischen an die Stelle des Barta getretenen Parteifunktionärin Marta Köhler hatte, führte er an sie die Mitgliedsbeiträge, die er von dem Betriebszellenleiter Mikulecky in Höhe von 10.-Kronen bekam, ab. Andererseits überbrachte er im Auftrage der Köhler dem Mikulecky etwa 35 Flugblätter, in denen zum Boykott der Woll- und Wintersammlung aufgefordert wurde, mit der Weisung, sie in Chotzen auszustreuen. Ob Bouček auch die Verbindung mit den anderen Betriebszellenleitern aufgenommen hat, hat sich nicht feststellen lassen.

Bouček

Bouček wurde ferner für den technischen Apparat der KPČ. tätig. Er erhielt von der Funktionärin Köhler aufgetragen, eine Person ausfindig zu machen, die eine Schreibmaschine und einen Vervielfältigungsapparat heimlich in Verwahrung nehmen solle. Bouček gewann hierfür den Buchhalter Karl Krahulek. Um die Jahreswende 1940/1941 überbrachte er diesem dann die in einem Koffer befindlichen Apparate.

Noch im Anfang des Jahres 1942 stand Bouček mit der Köhler in Verbindung. Am 27. März 1942 erfolgte seine Festnahme.

3.) Der Angeklagte Bica wurde im Oktober 1940 von dem bereits abgeurteilten Tischler Karl Lavička von dem illegalen Fortbestehen der KPČ. unterrichtet. Er nahm eine Ausgabe des "Roten Rechts" an und bezahlte dafür 2.-Kronen.

Im Frühjahr 1941 lernte er auf seiner neuen Arbeitsstelle bei der Firma Mraz gelegentlich den Bouček kennen, der ihn wiederum mit Pražak bekanntmachte. Dem Pražak gegenüber erklärte er sich zur Mitarbeit in der illegalen KPČ. bereit, worauf er den Auftrag erhielt, bei Mraz eine kommunistische Betriebszelle aufzuziehen. Bica will allerdings nur einen allgemeinen Auftrag zur Werbung von Mitgliedern und Gewinnung von Beiträgen erhalten haben. Sein späteres Verhalten, wonach er um die Bildung einer Betriebszelle bemüht war, beweist jedoch, daß er einen entsprechenden Auftrag erhalten haben muß.

Im Sommer 1941 trat er an die in seinem Betrieb beschäftigten Mitangeklagten Aubrecht, Bakeš, Kodytek, Vesely und einen gewissen Felcmann heran und versuchte, sie für die Ziele der KPČ. zu gewinnen. Er überließ ihnen die von Pražek jeweils erhaltenen Rote Recht-Druckschriften in einem aus dem Unterabschnitt 4) ersichtlichen Umfange und zog Gelder ein. Im August und September 1941 berief er Aubrecht, Kodytek und Vesely dreimal am Rande eines Wäldchens bei Chotzen zu Zusammenkünften. Hierbei nahm er eine regelrechte kommunistische Schulungsarbeit vor, indem er den Inhalt von Rote Recht-Ausgaben erörterte. Diese enthielten zu Gunsten Sowjetrußlands gefärbte Nachrichten über die Kriegsereignisse im Osten. Weiterhin wurde darin ausgeführt, die Sowjetunion werde eine Besserstellung der technischen Arbeiter herbeiführen und mit ihrer starken Armee die deutsche Wehrmacht vernichtend schlagen. Auch sonst war der von Bica kundgegebene Inhalt der Ausgaben geeignet, den tschechischen Arbeiter gegen das Deutsche Reich aufzuwiegeln.

Mit

Mit dem ihm vorgesetzten Leiter der kommunistischen Gewerkschaftsorganisation in Chotzen, Pražak, nahm Bica bis zum Oktober 1941 wiederholt Treffen vor. Sie dienten einmal dem Bericht über die in seiner Betriebszelle geleistete Aufbauarbeit und der Abführung seiner eigenen und der erhaltenen Beitragsgelder in einer Gesamthöhe von etwa 150.- Kronen, zum andern der Entgegennahme kommunistischer Richtlinien und hetzerischen Propagandamaterials.

Auf Pražaks Veranlassung stellte Bica im Sommer und Herbst 1941 je einmal seine Wohnung Parteifunktionären der KPČ. zum Übernachten zur Verfügung. Ob Bica gewußt hat, daß es sich hierbei um den Kreisinstrukteur Kovář und den Funktionär Charvat handelte, hat sich nicht feststellen lassen.

Im Oktober 1941 beauftragte er den zu seiner Zelle gehörenden Genossen Aubrecht, für den verhinderten Pražak ein Treffen mit einem kommunistischen Funktionär wahrzunehmen. Als bei diesem Treffen (13. 10.) Aubrecht festgenommen und nach seiner nach 10 Tagen wiederfolgenden Freilassung dem Bica Bericht erstattete, stellte Bica seine illegale Arbeit ein. Am 24. Februar 1942 wurde er festgenommen.

4.) Die Angeklagten Aubrecht, Bakeš, Kodytek waren als Tischler, der Angeklagte Vesely als Kontrolleur bei der Firma Mraz beschäftigt. Sie stellten mit Felcmann die von Bica aufgezogene kommunistische Betriebszelle dar.

Aubrecht erhielt von Bica im Juli und August 1941 drei Ausgaben des "Roten Rechts" und zahlte hierfür insgesamt 30.-Kr. Die Flugschriften, deren reichsfeindlichen Inhalt er erkannte, stellte er nach dem Lesen zu einem Teil dem Bica wieder zur Verfügung, im übrigen verbrannte er sie. Er nahm an den drei von Bica durchgeführten Schulungstreffen im Wäldchen bei Chotzen teil. Hierbei will er über die Umsturz- und Losreißungsbestrebungen der illegalen KPČ. besonders Aufklärung erhalten haben. Am 13. Oktober 1941 nahm er auf Bitten des Bica ein Treffen mit einem KPČ.-Funktionär wahr. Hierbei wurde er festgenommen. Nach seiner Entlassung am 23.10.41 erklärte er Bica, er wolle mit der kommunistischen Sache nichts mehr zu tun haben.

Bakeš bekam im Juli 1941 von Bica ein Exemplar des Roten Rechts, das er nach dem Lesen vernichtet haben will. Ihm war schon von der Wahlkampagne her das Programm der KPČ. bekannt. Obwohl er aus der

Flug-

Flugschriftenüberlassung erkennen konnte, daß Bica im kommunistischen Sinne tätig war, übergab er ihm auf dessen Wunsch für "betroffene Familien" -womit unter den obwaltenden Umständen nur Familien festgenommener Kommunisten gemeint sein konnten- einen Betrag von 20.-Kronen. An den von Bica veranstalteten Schulungskursen nahm er nicht teil. Als ihm Bica abermals ein Rotes Recht-Exemplar übergab, lehnte er die Annahme desselben ab. Als es ihm trotzdem von Bica aufgedrängt wurde, vernichtete er dasselbe, ohne angeblich von seinem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

Kodytek nahm im August 1941 von Bica eine Druckschrift des "Roten Rechts" an. Bald darauf erhielt er noch zweimal ein Exemplar des "Roten Rechts" ausgehändigt. Kodytek zahlte dafür an Bica insgesamt 30.-Kronen. Die erhaltenen Druckschriften stellte er nach dem Durchlesen dem Bica zur anderweitigen Verwendung wieder zur Verfügung. Aus dem Inhalt dieser Hetzschriften ersah er eingeständlich die gewaltsamen Umsturzziele der illegalen KPČ.

Im August und September 1941 nahm er dreimal an den Zusammenkünften der Betriebszelle am Rande des Wäldchens bei Chotzen teil, bei denen vom Sieg Sowjetrußlands über das nationalsozialistische Deutschland die Rede war und die tschechische Arbeiterlage im kommunistischen Sinne besprochen wurde. Im September überließ Kodytek, ohne eine entsprechende Hetzschrift erhalten zu haben, dem Bica einen Sonderbeitrag von 7 Kronen. Ende September 1941 erhielt er von Bica mehrere Flugblätter zur Verbreitung. Als er daraus ersah, daß die Bauern aufgehetzt wurden, ihre Erzeugnisse im Wege des Schwarzschlachtens den Städtern zu verkaufen, vernichtete er die Flugschriften und erklärte, nicht mehr mitmachen zu wollen.

Vesely erfuhr im Juli 1941 von Bica, daß die KPČ. illegal fortbestehe und Bica in ihr tätig sei. Er nahm von Bica zweimal eine Ausgabe des "Roten Rechts" an, bezahlte aber nichts dafür. Die Schriften las er durch, um "daraus zu ersehen, mit welchen Mitteln die KPČ. kämpfe". Obwohl er den reichsfeindlichen Inhalt der beiden Exemplare erkannte, stellte er sie, anstatt sie wenigstens zu vernichten, dem Bica wieder zur Verfügung.

An den Zusammenkünften am Wäldchen bei Chotzen nahm er zweimal teil. Den Schulungsvortrag, den Bica hierbei an Hand Roter Recht-Exemplare jedesmal hielt, verstand Vesely dahin, daß die KPČ. nur durch

durch eine Weltrevolution der Arbeitermassen zur Macht kommen könne und auf diesem Wege die Zerschlagung des Protektorats erreichen werde.

Am 24. Februar 1942 wurde Aubrecht festgenommen, während die Festnahme des Bakeš und Kodytek am 16. März 1942 und des Vesely am 13. April 1942 erfolgte.

5.) Dem Angeklagten Mikulecky, der als Lagerhalter bei der Firma Mraz beschäftigt war, wurde im Herbst 1940 von dem ihm bekannten, bereits erwähnten KPČ.-Funktionär Sychra aufgetragen, auf seiner Arbeitsstelle eine Betriebszelle von 3 Mann zu bilden und Beiträge zu sammeln, welche den Familien verhafteter Gesinnungsgenossen zufließen sollten. Mikulecky zahlte 10.-Kronen als eigenen Mitgliedbeitrag, unternahm aber sonst nichts.

Im Frühjahr 1941 trat der Mitangeklagte Pražak mit dem gleichen Ansinnen an Mikulecky heran und stellte ihm Propagandamaterial in Aussicht. Mikulecky, der den Zusammenhang mit der illegalen KPČ. erkannte, erklärte sich zu einer Mitarbeit bereit.

Im Sommer 1941 wandte er sich an die bei seiner Firma tätigen Mitangeklagten Flidr und Jakubec, unterbreitete ihnen, daß eine Geheimorganisation bestehe, die eine "geheime" Sammlung für bedürftige Familien verhafteter Gesinnungsgenossen durchführe, und ließ sich hierfür Gelder geben. Zur gleichen Zeit und bis zum September 1941 gab Mikulecky dann nach seiner Darstellung zwei oder dreimal je ein von Pražak erhaltenes Flugblatt, darunter ein Rotes Recht-Exemplar, an Flidr und Jakubec. In den Flugblättern wurde gegen das Deutsche Reich gehetzt sowie zu Sabotagehandlungen aufgefordert. Im Auftrage des Pražak leitete er überdies ein verschlossenes Päckchen mit kommunistischem Propagandamaterial an den Mitangeklagten Bica zur Verteilung weiter.

Die von Flidr und Jakubec eingezogenen Gelder und seinen eigenen Mitgliedbeitrag führte er in einem Gesamtbetrage von 80.-Kronen an Pražak ab.

Als er im November 1941 von Bica 50.-Kronen Beiträge erhielt, gab er sie jetzt an den Mitangeklagten Boucek weiter, der, wie er erfahren hatte, Nachfolger des Pražak werden sollte oder schon geworden war. Von Boucek bekam Mikulecky am 31. Dezember 1941 angeblich etwa

10 Flugblätter, in denen zur Nichtbeteiligung an der Wollsammlung aufgefordert wurde, zugestellt mit der Weisung, sie in den Straßen von Chotzen auszustreuen. Da ihm ein solches Unterfangen zu gefährlich erschien, will er die Hetzexemplare verbrannt haben. Im Januar 1942 stellte er auf Anweisung des vorgesetzten Funktionärs die illegale Arbeit ein. Am 16. März 1942 wurde er festgenommen.

Der Angeklagte Flidr ist als Lackierer, der Angeklagte Jakubec als Tischler bei der Firma Mraz beschäftigt. Im Sommer 1941 wurden sie von Mikulecky, wie zu seinem Fall bereits geschildert worden ist, aufgefordert, Geldbeträge für eine Geheimorganisation zu geben, die davon Angehörige verhafteter Gesinnungsgenossen unterstützen würde. Flidr und Jakubec haben dies abzuschwächen versucht mit der Schutzbehauptung, Mikulecky habe nur von einer Sammlung für Familien verhafteter Männer bezw. für arme Familien gesprochen und von einer Geheimorganisation nichts erwähnt. Sie sind indes widerlegt durch die nach Lage der Umstände glaubhaftere Bekundung des Mitangeklagten Mikulecky.

Flidr überließ jedenfalls dem Mikulecky bis zum Herbst 1941 für die erwähnte Sammlung zu drei Malen insgesamt 30.-Kronen. Zur gleichen Zeit bot ihm Mikulecky dreimal je ein kommunistisches Flugblatt an. Flidr, der wußte, daß im Protektorat gegen das Deutsche Reich hetzende Flugschriften im Umlauf waren, vermutete in den Blättern des Mikulecky einen solchen Inhalt. Aus diesem Grunde nahm er zwar das erste und dritte Flugblatt an, vernichtete sie aber nach seiner Darstellung, ohne sie gelesen zu haben. Die Annahme des zweiten Flugblatts will er überhaupt verweigert haben.

Jakubec übergab dem Mikulecky im September 1941 für die gedachte Sammlung einen Betrag von 10 oder 20.-Kronen. Bei dieser Gelegenheit erhielt er von Mikulecky ein Exemplar des "Roten Rechts" zugesteckt. Als er danach beim Betrachten der ersten Seite den hetzerischen Charakter erkannte, vernichtete er das Blatt. Als Jakubec bei einer anderen Gelegenheit ein zweites Flugblatt annehmen sollte, erklärte er, er wolle mit der Sache nichts mehr zu tun haben. Daß er dennoch dieses zweite Blatt angenommen habe, konnte angesichts der widersprechenden Darstellungen des Jakubec und des Mitangeklagten Mikulecky nicht festgestellt werden, zumal Mikulecky die absagende Erklärung des Jakubec bestätigt hat. Jedenfalls leistete Jakubec

einen

einen weiteren Beitrag für die Sammlung nicht mehr.

Am 27. März 1942 wurden Flidr und Jakubec festgenommen.

6.) Der Angeklagte Faltus, der als Lagerhalter bei der Firma Roubitschek tätig war, wurde im Spätsommer 1940 von seinem Arbeitskollegen Sychra über das Fortbestehen der illegalen KPČ. aufgeklärt. Faltus will dem Drängen des Sychra, der KPČ. beizutreten und für sie zu arbeiten, nicht stattgegeben haben. Die Hauptverhandlung hat auch nichts ergeben, was für eine solche Zusage sprechen könnte. Als Sychra im Herbst 1940 verhaftet wurde, nahm Faltus, der hiervon erfuhr, zutreffend an, daß die Festnahme wegen der illegalen Betätigung erfolgt war.

Im Mai 1941 trat dann der Mitangeklagte Pražak an Faltus heran und beauftragte ihn, unter Berufung auf Sychra, bei der Firma Roubitschek eine kommunistische Betriebszelle aufzuziehen. Faltus bestreitet zwar, daß von einem solchen Auftrag die Rede gewesen sei. Er wird aber widerlegt durch die nach den Umständen glaubwürdige, gegenteilige Bekundung des Mitangeklagten Pražak. Jedenfalls erklärte sich Faltus eingeständlich zu einer Mitarbeit in der KPČ. bereit. Als sich bald darauf der Mitangeklagte Lainz bei ihm erkundigte, ob es wahr sei, daß die KPČ. illegal weiterarbeite, bejahte er dies entsprechend seiner erhaltenen Information. Er nahm den ihm von Lainz angebotenen Mitgliedsbeitrag von 20.-Kronen an, offenbar weil er den Betriebskameraden nunmehr als Mitglied der so entstandenen Betriebszelle betrachtete.

In demselben Monat machte Faltus den Onkel seiner Ehefrau, einen gewissen Landštofl, mit Pražak bekannt, als sich dieser anläßlich eines Fußballspiels zufällig zu ihnen gesellte. Faltus bemerkte, wie dann Pražak die Gelegenheit benutzte, Landštofl zum Aufziehen einer kommunistischen Betriebszelle bei der Firma Kudlaček zu gewinnen. Pražak meinte sodann zu Faltus, er werde demnächst Druckschriften erhalten, die er an Landštofl und Lainz weiterleiten solle. Als Faltus im Juni 1941 von Pražak zwei kommunistische Flugblätter erhielt, stellte er je ein Exemplar, wie vorgesehen, dem Landštofl und Lainz zur Verfügung.

Etwa im August 1941 bestellte er auf Anweisung des Pražak den Lainz und Landštofl zu einem Treffen, an dem er auch selbst teilnahm. Auf dieser Zusammenkunft hielt Pražak einen Schulungsvortrag, der sich mit der Wiedererrichtung eines tschechischen Staates mit einem

An-

Anschluß an Sowjetrußland befaßte und zum Schluß die Teilnehmer zum Werben von Mitgliedern für die KPČ. aufforderte. Als sich Pražak im Anschluß daran nach den bisher gezahlten Mitgliedsbeiträgen erkundigte, übergab ihm Faltus offensichtlich als Betreuer der aus ihm selbst und Lainz bestehenden Betriebszelle seinen eigenen Beitrag und den des Lainz im Gesamtbetrage von 40.-Kronen. Darauf erhielt er von Pražak drei Ausgaben des "Roten Rechts", wovon er je ein Exemplar an Lainz und Landštofl weitergab, während er seine Schrift mit nach Hause nahm und nach dem Lesen vernichtete.

Am 16. März 1942 wurde er festgenommen.

7.) Der Angeklagte Lainz, der als Textilarbeiter bei der Firma Roubitschek beschäftigt war, wurde ebenfalls von Sychra, und zwar im Herbst 1940 von dem Fortbestehen der illegalen KPČ. unterrichtet und zum Beitritt aufgefordert. Lainz erschien dies zu gefährlich. Er antwortete daher ausweichend, er wolle es sich noch überlegen. Dabei blieb es auch.

Im Mai 1941 leistete er einem von dem Mitangeklagten Pražak angeregten Treffen Folge. Bei diesem hörte er, daß die KPČ. illegal weiterarbeite und es erforderlich sei, in den Betrieben kommunistische Zellen zu bilden, die im Falle des Umsturzes im Protektorat die Weiterarbeit gewährleisten müßten. Die Aufforderung, eine solche Zelle auf seiner Arbeitsstätte aufzuziehen, lehnte er ab. Jedoch hatte er nichts dagegen, daß er der von Faltus gebildeten Zelle angehören und Beiträge zahlen sollte. Er wandte sich deshalb an seinen Arbeitskameraden Faltus, der die Angaben des Pražak bestätigte. Daraufhin zahlte er an Faltus im Mai und Juni 1941 20.-Kronen an Mitgliedsbeitrag für die KPČ. Er will sich nicht mehr daran erinnern, im Juni 1941 von Faltus eine Ausgabe des Roten Rechts zu lesen erhalten zu haben, was aber durch den Mitangeklagten Faltus erwiesen ist.

Im August 1941 nahm er auf Aufforderung des Faltus an dem bereits geschilderten, von Pražak durchgeführten Schulungstreffen teil, an dem Pražak zum deutsch-russischen Kriege im kommunistischen Sinne Stellung nahm. Bei dieser Gelegenheit erhielt er von Faltus eine weitere Ausgabe des "Roten Rechts", die er nach dem Lesen vernichtete.

Am 16. März 1942 wurde er festgenommen.

Die-

Diese Sachschilderung beruht auf den Einlassungen der Angeklagten, die -abgesehen von einigen, bei den betreffenden Angeklagten bereits erörterten Abweichungen- den Sachverhalt im übrigen eingeräumt haben.

II.

Die KPČ. tritt, wie gerichtsbekannt, für die gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Großdeutschen Reich und für die Errichtung einer unabhängigen Volksrepublik nach sowjetrussischem Muster ein. Ihr Ziel ist somit vornehmlich auf einen Gebietshochverrat im Sinne des § 80 Abs.1 StGB. gerichtet. Allen Angeklagten waren die hochverräterischen kommunistischen Gewaltziele teils durch die schon vorhandene Kenntnis, teils auf Grund der bei der Werbung oder einem anderen Anlaß erhaltenen Aufklärung, teils aus dem Inhalt der kommunistischen Hetzschriften wie des "Roten Rechts" bekannt. Das haben die Angeklagten, manche erst nach Ausweichversuchen, schließlich auch zugegeben. Daß diese Losreißungsbestrebungen durch das Freundschaftsabkommen zwischen Deutschland und Sowjetrußland eine Änderung erfahren hätten, konnten Faltus und Lainz, die eine entsprechende Schutzbehauptung vorgebracht haben, schon deshalb nicht annehmen, weil die KPC. nach wie vor verboten blieb und nach dem Ausbruch des deutsch-sowjetrussischen Krieges das Abkommen sowieso hinfällig wurde.

1) Pražak hat die gewerkschaftliche Organisation der KPČ. in Chotzen aufgebaut und geleitet. Bouček hat dann die Leitung übernommen. Bica und Mikulecky haben kommunistische Betriebszellen gegründet und geleitet. Sämtliche vier Angeklagten sind um die Erfassung von Beiträgen bemüht gewesen. Sie haben sich außerdem in den Dienst der illegalen kommunistischen Flugblattpropaganda gestellt. Pražak und Bica haben auch Schulungskurse im kommunistischen Sinne abgehalten. Pražak, Bouček und Bica haben ferner ihre Wohnungen als illegales Absteigequartier zur Verfügung gestellt. Pražak hat sich noch um eine illegale Melde- und Materialanlaufstelle bemüht und Bouček sich für den technischen Apparat eingesetzt. Aus dieser umfangreichen illegalen Tätigkeit der vier Angeklagten geht eindeutig ihr Wille hervor, die hochverräterischen Bestrebungen der verbotenen KPČ. mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu fördern und vorwärtszutreiben. Dabei ist es ohne Belang, ob Bouček die für die Flugschriften geforderten

und

und erhaltenen ungewöhnlich hohen Beträge nicht auch als Mitgliedsbeitrag und Mikulecky die Gelder nur zur Unterstützung von Familien festgenommener Kommunisten eingezogen hat. Denn die beiden waren sich als Funktionäre der KPČ. durchaus darüber klar, daß alle Geldbeiträge letzten Endes einer Erstarkung dieser reichsfeindlichen Organisation dienten.

Der Angeklagte Faltus ist sich als Betreuer einer kommunistischen Betriebszelle ohne Zweifel bewußt gewesen, hierdurch die Umsturzbestrebungen der illegalen KPČ. ebenfalls zu fördern.

Die Angeklagten Aubrecht, Kodytek, Vesely und Lainz haben nach Aufforderung an kommunistischen Schulungstreffen teilgenommen, mit Ausnahme von Vesely auch Geldbeträge gegeben und sich somit ebenfalls bewußt in die verbotene KPČ. eingegliedert. Ob nun Aubrecht und Kodytek diese Zahlungen ausschließlich als Entgelt für die angenommenen kommunistischen Flugblätter geleistet haben, ist auch hier bedeutungslos, weil die Beträge nach ihrer Vorstellung auf jeden Fall der KPČ. als Herausgeberin der Hetzschriften für die weitere kommunistische Zersetzungsarbeit zugute kam.

Der Senat ist daher überzeugt, daß die in diesem Unterabschnitt behandelten Angeklagten sich über den hochverräterischen Charakter ihrer Bestrebungen vollkommen im klaren gewesen sind. Ihre Tat war darauf gerichtet, zur Verwirklichung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und auch -ausgenommen Lainz- Massen durch Verbreitung von Schriften zu beeinflussen. Denn Pražak, Bouček, Bica, Mikulecky und Faltus haben das erhaltene Flugblattmaterial zur Verteilung gebracht, während Aubrecht, Kodytek und Vesely die Flugschriften ihrem Zellenleiter zur uneingeschränkten Verwendung zurückgaben, wobei sie zum mindesten mit in Kauf nahmen, daß diese Schriften auch weitere Verbreitung finden würden.

Die Angeklagten Pražak, Bouček, Bica, Aubrecht, Kodytek, Vesely, Mikulecky, Faltus und Lainz sind daher des Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats im Sinne der §§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 und 3 Ziffer 1 und 3 -bei Lainz scheidet Ziffer 3 aus- schuldig. Soweit sie miteinander oder mit anderen tätig geworden sind, haben sie ihre fortgesetzt begangenen Handlungen als Mittäter ausgeführt, da sie die Ziele der KPČ. zu den ihren erhoben hatten, § 47 StGB. Die von der Verteidigung vorgetragene Auffassung, Pražak habe mit Gehilfenvorsatz

ge-

gehandelt, ist angesichts des Umfanges seiner noch dazu als gehobener Funktionär für die KPČ. vorgenommenen Tätigkeit rechtsirrig. Aber auch Kodytek und Vesely können nicht als Gehilfen angesehen werden, weil sie schon durch die mehrfache Teilnahme an den von ihrem Zellenleiter Bica abgehaltenen Schulungskursen ein eigenes Interesse an den Zielen der KPČ. zu erkennen gegeben haben.

Zugleich mit der Vorbereitung des Hochverrats haben die Angeklagten Pražak, Bouček, Bica und Mikulecky das Verbrechen der landesverräterischen Feindbegünstigung nach §§ 91 b, 73 StGB. ebenfalls in Mittäterschaft begangen. Die gebietshochverräterischen Bestrebungen der illegalen KPČ. sind nach Ausbruch des Entscheidungskampfes zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion erst recht darauf gerichtet, der Sowjetunion Vorschub zu leisten, um dadurch die von dieser erhoffte Hilfe zu erhalten und schneller zu der Errichtung eines eigenen Tschechenstaates zu gelangen. Das Bestehen einer derart staatsfeindlichen Organisation bedeutet daher nicht nur eine Begünstigung des Feindes sondern auch eine Schwächung der deutschen Kriegsmacht, weil diese zur Unterdrückung des von der KPČ. drohenden Aufstandes Kräfte im Protektorat bereithalten muß, die sonst an anderen zur Landesverteidigung wichtigen Stellen zum Einsatz kommen würden. Daß ihre reichsfeindliche Tätigkeit zu einer solchen Feindbegünstigung beitrug, haben diese Angeklagten im Hinblick auf das Ausmaß ihrer bis weit über den Ausbruch des deutsch-sowjetrussischen Krieges hinaus geleisteten kommunistischen Wühlarbeit voll erkannt und auch diese Auswirkung ihres Handelns als kommunistische Funktionäre ohne weiteres gebilligt.

Dagegen konnte der Senat bei den Angeklagten Aubrecht, Kodytek, Vesely und Lainz zu der gleichen Überzeugung nicht gelangen. Diese vier Angeklagten waren keine Funktionäre. Ihr Tatbeitrag war von kurzer Dauer und ging über den eines Mitläufers nicht hinaus. Es ist daher angesichts ihres Leugnens zweifelhaft, ob sie sich den feindbegünstigenden Erfolg ihrer Handlungen in dem oben erörterten Sinne überhaupt vorgestellt haben. Ähnlich liegen die Umstände bei dem Angeklagten Faltus. Er hat durch die Betreuung eines einzigen Zellenmitgliedes eine ausgesprochene Funktionärarbeit kaum geleistet; seine Tat war auch alsbald nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion beendet. Die Überführung zu einer Feindbegünstigung ließ sich daher auch bei ihm mit Sicherheit nicht erzielen.

2) Die Angeklagten Bakeš, Flidr und Jakubec haben ebenfalls durch ihre Tätigkeit den Kommunismus objektiv unterstützt. Denn die Unterstützung der Angehörigen solcher Personen, die wegen ihrer kommunistischen Betätigung verfolgt werden, bedeutet eine Förderung des Kommunismus nach Art der roten Hilfe, da die Verhafteten hierdurch in ihrer kommunistischen Gesinnung gestärkt werden. Daß es sich bei den "Verhafteten" nur um Anhänger des Kommunismus, also der KPČ. handeln konnte, ging für Bakeš aus dem Umstande hervor, daß ihm Bica zuvor eine kommunistische Druckschrift überließ. Und Flidr und Jakubec sind sich darüber auf Grund der Erklärung des Mikulecky, die Sammlung werde von einer Geheimorganisation durchgeführt, klar geworden, weil sie als kleine Handwerker unter den obwaltenden Umständen nur an die ihnen bekannte KPČ. denken konnten. Diese drei Angeklagten haben sich auch vorgestellt, daß ihr Beitrag für die Familien verhafteter Kommunisten letzten Endes der illegalen KPČ. selbst förderlich sein mußte.

Bei ihnen ist der Senat jedoch nicht zu der Überzeugung gelangt, daß sie aus eigenem politischen Interesse die Förderung kommunistischer Ziele vorgenommen haben. Es kam ihnen vielmehr augenscheinlich darauf an, zu der zweifellos erkannten kommunistischen Betätigung des ihnen gut bekannten Arbeitskameraden Bica bezw. Mikulecky aus Gefälligkeit einen Beitrag zu leisten. Für diese Annahme war bestimmend, daß die drei Angeklagten an Schulungstreffen nicht teilgenommen haben und daß sie, nachdem ihnen ein Flugblatt gegeben worden ist dasselbe sei es nun bereits vor oder erst nach dem Lesen sofort vernichtet und die Annahme weiterer Flugblätter dann abgelehnt haben. Es läßt sich daher bei ihnen nur ein Gehilfenwillen feststellen. Sie waren folglich wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats im Sinne der §§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 und 3 Ziffer 1, 49 StGB. zu bestrafen. Daß ihr Tatbeitrag gleichzeitig auch eine Beihilfe zu der von den Haupttätern Bica und Mikulecky begangenen Feindbegünstigung ergeben könnte, haben sich Bakeš, Flidr und Jakubec schwerlich vorgestellt.

III.

Bei den Angeklagten Pražak, Bouček, Bica und Mikulecky war die Strafe gemäß § 73 StGB. aus der Vorschrift des § 91 b StGB. zu entnehmen. Diese Angeklagten haben eine beträchtliche Zeit über den

Aus-

Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und der Sowjetunion hinaus in ausgesprochenen Funktionärstellungen eine zielbewußte organisatorische Aufbauarbeit für die reichsfeindliche KPČ. geleistet und durch Verbreiten kommunistischer Schriften eine den Widerstandswillen von Volksteilen zersetzende Tätigkeit entfaltet. Sie haben eine besonders starke staatsfeindliche Einstellung zu erkennen gegeben. Im Hinblick auf die Art und die schweren Folgen ihrer Tätigkeit sowie die Gefährlichkeit der dadurch unterstützten hochverräterischen und feindbegünstigenden Bestrebungen der illegalen KPČ. im Kriege kam nur die höchstzulässige, im Gesetz angeordnete Strafe in Betracht. Der Senat hat daher gegen sie auf die Todesstrafe erkannt.

Bei den übrigen Angeklagten war die Strafe aus § 83 Abs.3 StGB. zu finden; die mildere Strafbestimmung des § 84 StGB. steht angesichts der Gefährlichkeit ihrer Handlungen nicht zur Erörterung. Hinter den Taten der vorgenannten Angeklagten steht die Handlung des Angeklagten Faltus zurück. Entscheidend war, daß er nicht zu dem Aufbau einer Betriebszelle beigetragen hat. Er kann in Anbetracht der Kleinheit der von ihm betreuten Zelle allenfalls als ein unbedeutender Funktionär angesprochen werden, dessen illegale Tätigkeit nur einige Monate in Anspruch nahm und, zumal er eine politische Schulungsarbeit nicht geleistet hat, einen besonderen kämpferischen Einsatzwillen nicht erkennen ließ. Der Senat glaubte daher, ihn noch mit einer zeitigen Zuchthausstrafe ahnden zu können. Diese mußte aber hart ausfallen, da Faltus sich dazu verstanden hat, Flugblätter weiterzugeben und das Zustandekommen eines Schulungstreffens vorzubereiten. Zwölf Jahre Zuchthaus erschienen zum Schutz von Volk und Reich und zur Sühne als angemessene Strafe.

Geringer wieder als die Tätigkeit des Faltus waren die Handlungen der Angeklagten Aubrecht, Kodytek und Lainz. Sie waren keine Funktionäre, sondern nur Mitläufer. Entsprechend dem Umfang ihrer Betätigung, der Stärke ihres verbrecherischen Willens und die aus dem Gesamtverhalten nach Ausbruch des Sowjetkrieges sich ergebende Gefährdung der Sicherheit des Reichs hat der Senat gegen sie je acht Jahre Zuchthaus als schuldangemessene und ausreichende Sühne erachtet.

Der Angeklagte Vesely ist ebenfalls nur Mitläufer gewesen. Er hat wohl zweimal an Schulungstreffen teilgenommen, aber keine Geldbeiträge geleistet, war zur Tatzeit noch sehr jung, hat von allen

An-

Angeklagten ein offenes Geständnis auch zur inneren Tatseite abgelegt und auch sonst keine ungünstige Haltung gezeigt. Der Senat hält ihn für besserungsfähig, so daß eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren ausgesprochen wurde.

Die Handlungen der Angeklagten Bakeš, Flidr und Jakubec liegen zwar nach dem Kriege mit Sowjetrußland, waren aber von kleinem Ausmaße und ebenfalls kurzer Dauer. Unter weiterer Berücksichtigung ihrer Gehilfeneigenschaft bildeten unter Anwendung des § 44 Abs.2 StGB. für jeden von ihnen fünf Jahre Zuchthaus die ausreichende Sühne.

Alle Angeklagten waren als Protektoratsangehörige dem Reiche zur Treue verpflichtet. Sie haben diese Treuepflicht schwer verletzt und damit ehrlos gehandelt. Ihnen waren daher die bürgerlichen Ehrenrechte für die im Urteilssatz ausgesprochene Zeitdauer abzuerkennen, § 32 StGB. Soweit die Angeklagten zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, konnte ihnen die erlittene Untersuchungshaft, da sie den äußeren Hergang des Geschehens im wesentlichen zugegeben haben, in der im Urteilstenor ausgesprochenen Höhe angerechnet werden, § 60 StGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 466 StPO.

Dr. Schlemann.

gez. Dr. Illner

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 24. Mai 1943.

8a J 246/42g.

Geheim!

An
den Herrn Präsidenten des
Besonderen Senats des Volksgerichtshofs
21
h i e r

Betrifft: Strafsache gegen Pražak und Andere
wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung.
Anlagen: 1 Hauptband,
4 Sonderbände Akten.

In der Strafsache gegen
a) den Tischler Alois A u b r e c h t aus Chotzen,
b) den Tischler Ludvik K o d y t e k aus Adlerkosteletz,
c) den Lagerhalter Josef F a l t u s aus Chotzen,
d) den Textilarbeiter Vaclav L a i n z aus Chotzen,
- zu a),b) und d) zur Zeit im Zuchthaus in Straubing, zu c) im Zuchthaus Kaisheim in Haft -

erhebe ich gegen das Urteil des 1. Senats des Volksgerichtshofs vom 7. Dezember 1942 ($\frac{8a\ J\ 246/42g}{1\ H\ 281/42}$), soweit es die oben genannten Angeklagten betrifft, auf Grund von § 3 Abs.1 und 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939 (RGBl.I S.1841)

den außerordentlichen Einspruch.

Gleichzeitig beantrage ich,
gegen die Angeklagten Alois Aubrecht, Ludvik Kodytek, Josef Faltus und Vaclav Lainz, die sich auf Grund des oben bezeichneten Urteils in Haft befinden und deren Festhaltung bis zur Entscheidung über die Untersuchungshaft ich gemäß § 6 Abs.2 des Gesetzes vom 16. September 1939 angeordnet habe, erneut die Untersuchungshaft wegen dringenden Verdachts eines Verbrechens nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3 (Ziffer 3 mit Ausnahme des Angeklagten Lainz),

4283

§

§§ 91b, 47, 73 StGB. zu beschließen.

Ich halte wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils eine neue Verhandlung und Entscheidung für notwendig.

Die unter Verweisung des § 91b StGB. gegen die Angeklagten erkannten Freiheitsstrafen werden dem Unrechtsgehalt der festgestellten Taten nicht gerecht. Die Angeklagten haben sich im Juli und August 1941, teilweise auch noch im September und Oktober 1941, im Rahmen des Bezirks Chotzen der illegalen KPC. in verschiedener Beziehung durch Zahlung von Beiträgen, Annahme sowie teilweise auch Weitergabe kommunistischer Druckschriften und durch die Teilnahme an "Treffs" kommunistisch betätigt. Die rechtliche Würdigung der Taten der Angeklagten und die Ausführungen des Urteils über ihre Strafwürdigkeit sind nicht überzeugend. Insbesondere können die Angeklagten im Hinblick auf die Art, den Umfang und den Zeitpunkt ihrer Betätigung nicht lediglich als "Mitläufer" angesehen werden. Die Beurteilung jeder kommunistischen Betätigung im Protektorat nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion verlangt die Anlegung strengster Maßstäbe. Wie der 1. Senat des Volksgerichtshofs in der Strafsache gegen Večeře und Andere ($\frac{8a\ J\ 98/42g}{1\ H\ 158/42}$) im Urteil vom 29. Juli 1942 mit überzeugender Begründung ausgeführt hat, sind kommunistische Bestrebungen im Protektorat, insbesondere nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und der Sowjetunion, darauf gerichtet, der Sowjetunion Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reichs einen Schaden zuzufügen (§ 91b StGB.); denn die illegal tätigen Kommunisten im Reich arbeiten naturgemäß auf einen Sieg der Sowjetunion hin, weil sie nur hoffen können, ihr Endziel, die Errichtung eines Sowjetstaates, verwirklichen zu können. Andererseits bedeutet nach den weiteren überzeugenden Ausführungen des oben genannten Urteils jede Förderung der hochverräterischen kommunistischen Bestrebungen einen Nachteil für die deutsche Kriegsmacht, da Deutschland zur Verhütung der von der KPC. geplanten Aufstände, Streiks und Sabotageakte im Protektorat dort eine erhöhte Anzahl von Polizei und Wehrmacht unterhalten muß.

In Würdigung dieser Grundsätze hat dann auch der 1. Senat des Volksgerichtshofs in der Strafsache gegen Nechvile und Andere, gleichfalls Mitglieder der illegalen KPC. im Bezirk Chotzen, mit

Ur-

Urteil vom 15. Dezember 1942 (~~8a J 247/42g~~ 1 H 261/42) trotz örtlich, zeitlich und dem Umfang nach im wesentlichen gleichliegender Straftatbestände wie bei den Angeklagten Aubrecht, Kodytek, Lainz und Faltus die Angeklagten Šedo, Landštofl und Škraňka wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat mit Recht zum Tode verurteilt (Hülle Blatt 174 des Hauptbandes).

bschrift.
a J 246/42g
.S. 3/43

Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Tischler Alois A u b r e c h t aus Chotzen, geboren am 12.April 1915 in Breschtan,

2.) den Tischler Ludvik K o d y t e k aus Adlerskosteletz, geboren am 29. März 1920 ebenda,

3.) den Lagerhalter Josef F a l t u s aus Chotzen, geboren am 14.Februar 1909 in Nekorsch,

4.) den Textilarbeiter Vaclav L a i n z aus Chotzen, geboren am 5. Januar 1905 in Hohenmauth,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung, hat der Volksgerichtshof, Besonderer Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 16. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzer,
Volksgerichtsrat Lämmle,
H-Brigadeführer Goetze,
SA-Gruppenführer Petersen,
General der Infanterie Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Harzmann,

für Recht erkannt:

Alois A u b r e c h t , Ludvik K o d y t e k und Josef F a l t u s haben im Kriege durch kommunistische Umtriebe in Böhmen den Feind des Reichs geholfen. Sie werden deshalb mit

dem T o d e

bestraft und haben ihre Ehre für immer verloren.

Vaclav

Vaclav L a i n z ist bis zum Beginn des Krieges mit den Sowjets Mitglied einer kommunistischen Zelle gewesen. Er bekommt dafür acht Jahre Zuchthaus und hat seine Ehre auf acht Jahre verwirkt. Ihm wird seine Polizei-und Untersuchungshaft ganz auf seine Strafe angerechnet.

G r ü n d e .

Alois Aubrecht und Ludvik Kodytek haben sich von einem kommunistischen Funktionär Bica für den Kommunismus einfangen lassen.

Dem Aubrecht gab Bica im August und September 1941 dreimal die berüchtigte kommunistische Hetzschrift "Rotes Recht". Dafür beließ ihm Aubrecht 30 Kronen, die er ihm geliehen hatte. Ab und zu veranstaltete Bica unter einer Linde am Waldrand von Chotzen kleinere kommunistische Zusammenkünfte, wo er die anderen Kommunisten politisch "schulte". Daran nahm Aubrecht auf Bicas Einladung zweimal teil. Endlich, am 13.Oktober 1941, nahm er auf der Brücke im Pelini-Park seines Wohnortes Chotzen für Bica einen Treff mit einem Unbekannten wahr, der ihm etwas geben sollte. Dabei verhaftete ihn die deutsche Polizei.

Aubrecht gibt das zu, will aber nicht gewußt haben, daß es sich um kommunistische Arbeit handelte. Doch das ist unwahr: denn 1) hat er die Flugschriften gelesen, 2) hat er auf den Zusammenkünften die Reden Bicas gehört, 3) hätte er, wenn er ein gutes Gewissen gehabt hätte, der Polizei nach seiner Verhaftung offen sagen können, daß ihn Bica auf die Brücke geschickt hatte !

Auch bei Kodytek fing es damit an, daß ihm Bica Flugblätter gab, die er auch las. Auch er nahm an zwei Versammlungen der angedeuteten Art am Chotzener Waldrand teil; und er zahlte einmal 7 und einmal 10 Kronen, will freilich nicht gewußt haben, daß das Geld kommunistischen Zwecken dienen sollte. Selbst wenn er, was unwahrscheinlich ist, das Geld vor Empfang der Flugblätter bezahlt haben sollte, erscheint dies Letzte kaum glaubhaft. Im übrigen bleibt aber auch dann die Empfangnahme der Flugblätter und die Teilnahme an zwei kommunistischen Zusammenkünften übrig. Zwar will er auch nicht vorher geahnt haben, wovon auf diesen Zusammenkünften die Rede sein sollte. Aber das könnte höchstens für die erste Zusammenkunft gelten. Vor der zweiten wußte er, durch die Teilnahme an der ersten gewitzigt, Bescheid. Der Flugblattempfang, die Geldgabe und die Teilnahme an den Zusammenkünften - all das gibt Kodytek zu - fanden im August und September 1941 statt.

Zwar haben Aubrecht und Kodytek sich nicht in großem Umfang kommunistisch betätigt. Und zwar hat der Polizeibeamte, der Kodytek vernommen hat, zu den Akten gebracht, daß er ihm innerlich nichts

mit dem Kommunismus zu tun zu haben scheine und wohl nur durch einen dummen Zufall über Bica mit der Kommunistischen Partei in Verbindung gekommen sei.

Aber: Beide sind nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion tätig geworden. Und das weiß jeder: Wer in diesem totalen Krieg unsere innere Einheit politisch auch nur irgendwie untergräbt, der schwächt die Kriegskraft unseres Reiches, wenn er das in kommunistischem Sinne während des Krieges mit dem Bolschewismus tut. Beide mußten deshalb,weil sie dem Feind des Reiches geholfen haben (§ 91 b StGB) um der Sicherheit des Reiches und des Lebens unseres Volkes willen mit dem Tode bestraft werden. Jeder muß eben wissen, daß der den Kopf verliert, der unseren kämpfenden Soldaten in den Rücken fällt. Wer so treulos handelt, hat auch seine Ehre für immer verloren.

Und das gilt auch für Faltus, der auch das zugegeben hat, was über sein Verhalten nun geschildert wird. Ihn forderte im Sommer 1940 ein Mitarbeiter Sychra auf, er möge in der Kommunistischen Partei mitarbeiten. Trotz seines Bekenntnisses vor dem Untersuchungsrichter will er nach seiner Einlassung in der Hauptverhandlung Sychra keine endgültige Zusage gemacht haben. Sychra wurde bald darauf verhaftet. Unter Bezug auf diese Besprechung mit Sychra warb ihn im April 1941 der kommunistische Funktionär Prazak, in seiner Firma eine kommunistische Betriebszelle zu errichten; das Propagandamaterial sollte ihm sein Schwager Trfal bringen. Und nun erklärte er sein Einverständnis. Kurz darauf wandte sich sein Arbeitskamerad Lainz, von Prazak geschickt, an ihn und gab ihm 20 Kronen kommunistischen Beitrag. Weiter führte Faltus seinen Onkel Landstofl, den der Volksgerichtshof inzwischen zum Tode verurteilt hat, dem Prazak bei einer Sportveranstaltung zu. Im Juli oder August 1941, also nach Beginn des Sowjetkrieges, bestellte Faltus den Lainz und den Landstofl an das Adlerflüßchen. Dort hörten sie alle drei einen Vortrag Prazaks über die Lage nach Ausbruch des Rußlandkrieges an. Prazak drängte nun darauf, daß der Betriebzellenaufbau unbedingt durchgeführt werde; nahm von Faltus seinen und des Lainz Beitrag - je 20 Kronen - entgegen und gab ihm für seine Dreiergruppe drei Flugblätter. Übrigens hatte ihm, wie verabredet, auch Trfal schon vorher ab und zu Flugblätter gebracht, die er in seiner Dreier - gruppe verteilte.

Anders hat der Besondere Senat nur die Tat des Lainz angesehen. Auch ihn hatte schon im Herbst 1940 Sychra geworben. Auch er war wegen Sychras Verhaftung nicht zu einer endgültigen Antwort gekommen. Ihn warb nun im Mai 1941 Prazak. Lainz lehnte zwar ab, eine Betriebzelle zu gründen, weil er dafür nicht geeignet sei; ging aber auf Prazaks Anregung ein, sich wenigstens als zahlendes Mitglied Faltus zur Verfügung zu stellen. So bekam er ein paarmal Flugblätter und zahlte 20 Kronen. Das alles war vor dem Rußlandkrieg. Kurz nach Ausbruch dieses Krieges lud ihn Faltus an das Ufer des Adlerflüßchens ein, um Prazaks Stellungnahme zur veränderten Lage zu hören. Er ging hin; wie er sagt, aus Neugier, was der nun wohl sagen werde; zumal Prazak vorher gesagt hatte, Deutschland und Rußland stünden ja gut miteinander, und deshalb könne eine Betätigung für den Kommunismus nicht so gefährlich sein. Das alles gibt er zu. Daß er sich auch weiter kommunistisch betätigt hätte, konnte der Volksgerichtshof nicht feststellen. Lainz, der früher nicht Kommunist war, macht einen guten Eindruck. Er muß auch ein guter und zuverlässiger Arbeiter sein: denn 28 Jahre lang war er in demselben Betrieb tätig. Der Volksgerichtshof hat ihm deshalb nicht bescheinigen können, er sage die Unwahrheit mit der Behauptung, er habe nun mit dem Kommunismus nichts mehr zu tun haben wollen. Auch der vernehmende Polizeibeamte hat in der Akte vermerkt, daß Lainz nicht den Eindruck eines unbelehrbaren Kommunisten mache. Die Tätigkeit des Lainz lag also nur vor dem Rußlandkrieg. Ihn hat deshalb der Volksgerichtshof wegen kommunistischen Hochverrats (§ 83 StGB) verurteilt, nicht aber wegen Feindbegünstigung; denn er ist sich doch wohl nicht darüber klar gewesen, daß seine kommunistische Zellenzugehörigkeit Deutschland auch im Kampf gegen die Westmächte schwächte. Auch dieses Verbrechen ist aber schwer und muß um der Sicherheit des Reiches willen streng bestraft werden. Acht Jahre Zuchthaus schienen dem Volksgerichtshof dafür richtig. Als kommunistischer Hochverräter hat Lainz auf acht Jahre seine Ehre verloren. Seine Polizei- und Untersuchungshaft hat ihm der Volksgerichtshof ganz auf seine Strafe angerechnet.

Als

Als Verurteilte müssen die Angeklagten die Kosten des Verfahrens tragen.

gez.: Dr.Freisler Lämmle.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/168

./. Zerbe

Anklage
Urteil

IV/168

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 2. Juni 1943.

10 J 43/43

Haft!

Anklageschrift

l. 5 Den Schweißer Artur Z e r b e aus Berlin - Neukölln, geboren am 5. März 1898 in Berlin, verheiratet,

üll[illegible]Bl. 1a nicht bestraft,

l. 9 am 26. Januar 1943 vorläufig festgenommen und auf

l. 13 Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin

l. 14 vom 29. Januar 1943 - 709 Gs. 414/43 - seit diesem Tage im Strafgefängnis Plötzensee in Untersuchungshaft,

l. 31/2 genehmigter Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Dr. Oskar Fiebig in Berlin W 35, Potsdamer Straße 72,

klage ich an,

im Januar 1943 in Berlin öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen gesucht zu haben.

Verbrechen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten.

6R, 21 Der Angeschuldigte ist als Sohn eines Stereotypeurs aufgewachsen und hat mit Erfolg die Volksschule besucht. Nach der Schulzeit war er vier Jahre in der Gürtlerlehre und hatte später mit Unterbrechungen, die durch Arbeitslosigkeit verursacht wurden, mehrere Arbeitstellen als Gürtlergeselle in Berliner Betrieben. Etwa von 1935 ab ar-

arbeitete er als Schweißer, war wiederum zeitweise erwerbslos und seit Ende 1937 bis zur Festnahme bei der Firma Windhoff, Apparate- und Maschinenfabrik AG., in Berlin-Schöneberg beschäftigt.

Der Angeschuldigte nahm von 1916 bis 1918 als Artillerist am ersten Weltkriege teil und besitzt das Frontkämpferehrenkreuz. Er will sich vor der Machtübernahme wie auch später nicht politisch betätigt haben und nur Mitglied des Bl. 6 Metallarbeiterverbandes gewesen sein. Seit 1934 oder 1935 gehört er der DAF. an.

Bl. 18 Der Angeschuldigte ist kinderlos verheiratet und lebt wirtschaftlich in geordneten Verhältnissen. Er wird in seinem Wohnbezirk in politischer Hinsicht ungünstig beurteilt, da er sich nicht an Sammlungen beteiligt und den Deutschen Gruß ablehnt. Bei einer Auseinandersetzung mit seiner Ehefrau Bl. 19R hat er im Jahre 1941 unter anderem geäußert, daß er sie und ihre Familie totschlagen werde, wenn Stalin in Deutschland an die Macht komme.

Bl. 2/4, 8, 23/6 Der Angeschuldigte ist auf seiner Arbeitsstelle als Meckerer, Querkopf und unkameradschaftliches Gefolgschaftsmitglied bekannt, hat sich häufig abfällig über politische Maßnahmen und Einrichtungen geäußert und unter anderem gelegentlich erklärt, es stehe für ihn fest, daß die früheren Verbände etwas für den Arbeiter getan hätten, der jetzt lediglich unterdrückt werde und rechtlos geworden sei.

II.

Der Sachverhalt.

Bl. 3/4, 6R, 13, 41 Am Morgen des 26. Januar 1943 befand der Angeschuldigte sich mit seinen Arbeitskameraden Elze, Hein und Prittwitz vor Beginn der Arbeit im Umkleideraum des Betriebes der Firma Windhoff. Als Hein eine Bemerkung allgemeiner Art über den beginnenden Arbeitstag machte, äußerte der Angeschuldigte etwa folgendes:

" Bei Stalingrad sind 80000 Mann eingeschlossen, die nicht herauskommen. Die Kerle sind schön dumm, sich zu wehren. Sie sollten es doch so machen, wie wir im letzten Krieg, die Gewehre umdrehen und ihre Offiziere erschießen."

III.

III.

Die Einlassung des Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

6 R

13

Der Angeschuldigte ist nicht geständig. Er hat bei der polizeilichen Vernehmung behauptet, lediglich geäußert zu haben, daß der Widerstand unserer Soldaten in Stalingrad zwecklos sei, da sie bereits zu weit von unserer Offensivlinie entfernt seien. Bei der richterlichen Vernehmung hat er sich dagegen dahin eingelassen, daß er folgendes gesagt habe:

" Unsere sind nicht dumm genug, aufzuhören.
So können sie es nicht machen wie wir. Die würden nur unsere Offiziere niedermachen und die Soldaten wären doch nicht frei. "

Der Angeschuldigte wird entgegen seinem Bestreiten durch die glaubhaften Angaben der Zeugen überführt.

Die Äußerung des Angeschuldigten war nach ihrem Inhalt dazu geeignet und bestimmt, den Willen des deutschen Volkes zur Fortsetzung des Kampfes bis zur siegreichen Beendigung des Krieges zu zersetzen. Sie ist auch öffentlich gemacht worden, da der Angeschuldigte sich im Betriebe an mehrere Arbeitskameraden wandte und damit rechnete, daß seine Worte in die Öffentlichkeit dringen würden.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten: Bl. 5/7, 13, 21/2;

II. der Strafregisterauszug: Hülle Bl. 1a;

III. die Zeugen:

1) Arbeiter Alfred Elze, Berlin W 50, Nürnberger Str. 68: Bl. 3, 41R,
2) Klempner Johann Hein, Berlin-Mariendorf, Kurfürstenstraße 96: Bl. 3R, 41,
3) Klempner Alfred Prittwitz, Berlin SW 29, Solmstr. 19: Bl. 4, 41,
4) Betriebsobmann Walter John, Berlin-Steglitz, Albertstraße 115: Bl. 8, 23,

5)

5) Ingenieur Herbert Schmidt, Berlin-Neu-Tegel, Waidmannslusterdamm 40: Bl. 25 R,
6) Vorarbeiter Fritz Baldrian, Berlin O 34, Heidenfeldstraße 16) Bl. 26,

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Artur Z e r b e die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen und die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

I. V.
Lautenschläger

Abschrift

1. J 43/43 g

1 L 48/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Schweißer Artur Z e r b e aus Berlin-Neukölln, geboren am 5. März 1898 in Berlin,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Landesverrats,

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 5. Juli 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Landgerichtsdirektor Storbeck, Vorsitzer,

Landgerichtsdirektor Dr. Schlemann,

Bereichsleiter der NSDAP Fischer,

Gauhauptstellenleiter Ahmels,

Hauptgemeinschaftsleiter Winter,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Wittmann,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Z e r b e hat im Januar 1943 in einem Rüstungsbetrieb in Gegenwart mehrerer Arbeitskameraden zersetzende Propaganda gegen den wehrhaften Selbstbehauptungswillen des deutschen Volkes betrieben.

Er wird deshalb

zum T o d e

verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte hat er für immer verloren.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift bestätigt und die Vollstreckbarkeit der Urschrift bescheinigt.

Berlin, den 5. Juli 1943

Tiele, Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Gründe:

G r ü n d e .

Der Angeklagte, der früher dem Metallarbeiterverband angehört hat, war als Schweißer in dem rüstungswichtigen Betrieb der Firma Windhoff, Apparate- und Maschinenfabrik AG., in Berlin-Schöneberg beschäftigt und verdiente dort sehr gut. Obwohl sich nach der Machtübernahme seine Arbeits= und Lohnverhältnisse durchgreifend gebessert hatten, der Angeklagte also alle Ursache hatte, der nationalsozialistischen Reichsführung dankbar zu sein, zeigte er im Betrieb ein Verhalten, das ihn unter seinen Arbeitskameraden als Gegner des Dritten Reichs und seiner Einrichtungen und als Meckerer bekannt machte. Er schloß sich von der Betriebsgemeinschaft ab und beteiligte sich an Betriebssammlungen überhaupt nicht oder doch nur sehr ungern; einen Sammler für die im Felde stehenden Arbeitskameraden fertigte er mit den barschen Worten ab, ihm habe 1914 auch keiner etwas geschickt. Für eine notwendige Akkordregulierung zeigte der Angeklagte überhaupt kein Verständnis, lehnte sich dagegen in recht übler Form auf und äußerte in einem Gespräch mit dem Betriebsobmann John, früher seien die Arbeiter Menschen gewesen, die Rechte gehabt hätten, jetzt würden sie nur noch geschoben, die früheren Verbände hätten sich besser für sie eingesetzt. So kam es dann schließlich zu dem Vorfall am 26. Januar 1943, der den Gegenstand dieses Strafverfahrens bildet. Nach einem kurzen Gespräch über den Krieg äußerte hierbei der Angeklagte kurz vor Beginn der Arbeit im Umkleideraum des Betriebs in Gegenwart mehrerer Arbeitskameraden:

> Bei Stalingrad seien 80000 Mann eingeschlossen, die nicht herauskämen. Die Kerle seien schön dumm. Sie sollten es doch so machen wie im letzten Kriege, die Kolben der Gewehre umdrehen und ihre eigenen Offiziere erschießen.

Der vorstehende Sachverhalt ist auf Grund der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof festgestellt worden. Der Angeklagte hat die Äußerung zwar bestritten. Nach seiner Einlassung in der Hauptverhandlung will er nur gesagt haben, daß unsere Soldaten nicht so dumm seien aufzuhören, so wie 1914 könnten sie es nicht machen, denn dann würden die Russen nur ihre Offiziere erschießen, und die Soldaten würden doch nicht frei sein. Diese Darstellung des Angeklagten ist jedoch widerlegt. Durch die Aussagen der Zeugen Elze und Hein ist voll erwiesen, daß der Angeklagte sich

so

so geäußert hat, wie es oben im Sachverhalt geschildert ist. Die Zeugen, gegen deren Glaubwürdigkeit von keiner Seite etwas angebracht werden konnte, haben das mit aller Bestimmtheit bekundet. Ein Irrtum ist bei ihnen ausgeschlossen, sie haben unmittelbar bei dem Angeklagten gestanden, haben beide seine Worte deutlich gehört und sind beide noch am gleichen Tage von der Polizei zum erstenmal darüber vernommen worden. Ihre Aussagen werden zudem noch unterstützt durch die Angaben des Zeugen Prittwitz, der aus einiger Entfernung entsprechende Bruchteile der Äußerung des Angeklagten gehört hat. Bei dieser Sachlage war eine weitere Beweisaufnahme, insbesondere die von der Verteidigung beantragte Ladung des jetzt beim Feldheer stehenden Arbeiters Hermann Damerau zur Erforschung der Wahrheit nicht mehr erforderlich.

Mit seiner niederträchtigen Äußerung, die zum militärischen Aufruhr und zum feigen Mord an den eigenen Offizieren auffordert, hat der Angeklagte eine typisch marxistische Hetzparole unter seine Arbeitskameraden getragen und dadurch bewußt eine zersetzende Propaganda gegen den wehrhaften Selbstbehauptungswillen des deutschen Volkes getrieben. Als intelligenter Mensch rechnete er hierbei auch damit, daß seine Äußerung durch Erzählungen seiner Arbeitskameraden in die Öffentlichkeit dringen und dort weiterhin zersetzend wirken könne. Damit hat er aber die Todesstrafe verwirkt (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Kriegssonderstrafrechts-VO.). Das deutsche Volk befindet sich in einem Schicksalskampf um Sein oder Nichtsein. Während seine Soldaten im schweren Kampf stehen, hat die innere Front sie mit den besten Waffen zu versorgen, sie in ihrem Kampfwillen zu stärken und iherseits alles zu tun, was für den Endsieg notwendig ist. Wer diese gemeinsame Schicksalsfront zu zersetzen sucht, muß mit der ganzen Schärfe des Gesetzes bestraft werden. Ein minder schwerer Fall (§ 5 Abs. 2 d. VO.) kann nur in Ausnahmefällen angenommen werden und liegt jedenfalls bei dem Angeklagten nicht vor. Seine Tat ist begangen, als bereits die Kunde von dem Heldenkampf bei Stalingrad in das deutsche Volk gedrungen war und die Herzen des ganzen Volkes mit Sorge aber auch mit besonderem Stolz bei seinen Stalingradkämpfern waren. Der Angeklagte hat diesen beispiellosen Heldenkampf zu einer schimpflichen, in dieser Zeit besonders gefährlichen Propaganda in der Heimat, und zwar in einem Rüstungsbetrieb benutzt. Es handelte sich bei ihm auch keineswegs nur um eine gelegentliche Unmutsäußerung, sondern seine Handlungsweise entsprach seiner ganzen Persönlichkeit nach der Gesinnung

eines

eines wehr= und gemeinschaftsfeindlichen Menschen. Der Volksgerichtshof hat den Angeklagten daher zum Tode verurteilt und ihm, da er sich durch seine Tat ehrlos gemacht hat, die bürgerlichen Ehrenrechte für immer abgesprochen (§ 32 StGB.).

Als Verurteilter hat der Angeklagte auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez.: Storbeck Dr.Schlemann

A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T U V W

Kalf. Plötzensee

Eingeliefert — Gestellt
am 1 2 19 43 7 10 Uhr
von U Kalf Aufs. Abgabe

(Rufname) Cäsar (Familienname) Zerbe

geb. am 5. 3. 98 in Berlin

bei Beruf: Schauspieler

Bekenntnis: gl. Wohnung: Feuerbellen

Zuletzt polizeilich gemeldet: Weserstr 216

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Else geb Jannowitz Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Ehefrau Else Zerbe

Gefangenenbuch-nummer: 2648/42

Unterbringung: U III

Vorstrafen usw.:
- Zuchthaus,
- Gefängnis,
- Haft,
- Geldstrafe,
- Sicherungsverwahrung,
- Arbeitshaus,
- Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: in:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer der Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel usw., Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Gr Berl 301 : 719 7.9 43 4/4 43		Verd. nach RStGB. § 2 Hochverrat	U	Uhr Min.	Uhr Min	Uhr Min - -	13.9 45 Uhr Min.	Einlieferung
3 Sond. L. 32/43				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min - -	Uhr Min.	

Voll3V. A 7 Karteikarte. 198×219 mm. Manilakarton (hell)

Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/70

z. Kürschner

Anklage
Urteil

IV/70

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 28. Mai 1943.

10 J 405/43 g

Haft!

Anklageschrift

Bl.8 Die technische Zeichnerin Marianne Elise K ü r s c h n e r, geb. Tomandl aus Berlin-Mariendorf, Großbeerenstr.71, geboren am 10.August 1921 in Elsterberg (Vogtland), verwitwet, Reichsangehörige,

Bl.1a nicht bestraft,

Bl.23 auf Grund Haftbefehls des Sondergerichts III in Berlin vom 4.Februar 1943 - Sond.III/2 Sond.K.Ms.6/43 (253/43) - seit dem 13.März 1943 in der Untersuchungs-

Bl.26,31, 33 haftanstalt beim Kriminalgericht in Untersuchungshaft, bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

im Jahre 1942 in Berlin durch dieselbe Handlung fortgesetzt

1) öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen gesucht zu haben,
2) es im Inlande unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 91b, § 73 StGB., § 5 Abs.1 Ziff.1 und Abs.3 K SSVO.

Die Angeschuldigte hat in ihrer Arbeitsstelle, einem Rüstungsbetriebe, laufend zersetzende Äußerungen über den Führer und die Kriegsereignisse getan und außerdem zur Arbeitsniederlegung aufgefordert, um die erhoffte Niederlage Deutschlands zu beschleunigen. We-

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

I.

Bl.9v,7 Die Angeschuldigte ist vor der Machtübernahme Mitglied eines marxistisch gefärbten Arbeiterturnvereins gewesen, hat sich im übrigen aber politisch nicht betätigt. Sie gehört jetzt der DAF. und der NSKOV an.

Bl.9v Im Jahre 1940 ist ihr Ehemann gefallen. Seitdem hat sich bei ihr eine zunehmend staatsfeindliche Einstellung entwickelt, die schließlich zu den unten näher behandelten Vorfällen führte. In das Bild ihrer Entwicklung paßt auch ihre plötzlich stark betonte Tschechenfreundlichkeit, die sie mit ihrer großmütterlicherseits tschechischen Abstammung zu rechtfertigen suchte. Sie suchte mehrfach die "Freundschaft" tschechischer Arbeitskollegen, die deutschfeindlich eingestellt waren. Aus einem solchen Verhältnis ist sie zur Zeit schwanger. Ihr charakterloses Verhalten hat innerhalb ihres Betriebes, der Siemens und Halske AG in Berlin, mithin Anstoß erregt.

II.

Bl.1 ff Im Laufe verschiedener Unterhaltungen, die sie im Sommer 1942 mit der Arbeitskameradin Gerda Kappisch im Betriebe führte, gab die Angeschuldigte ihren Unmut darüber Ausdruck, daß ihre tschechischen "Freunde" polizeilich belangt worden waren, und erklärte, daß hierauf ihr Deutschenhaß mit zurückzuführen sei. Weiter führte sie aus:

Bl.1v,3 " Nennst Du diesen Zustand etwa noch Freiheit? Man kommt sich hier vor wie ein Gefangener, sowas hätte es vor 1933 nicht gegeben."

Den Führer beschimpfte sie oft mit Ausdrücken wie Schweinehund, elender Hund u.ä.. Sie verstieg sich bei einer Auseinandersetzung mit der Kappisch sogar zu folgenden Äußerungen:

" Der Führer, dieser Hund, müßte niedergeschossen werden, denn wenn er nicht an die Regierung gekommen wäre, hätte es auch keinen Krieg gegeben. Wer hat ihn denn gewählt, doch nur die Nazis. Du selbst bist ja auch im BDM und hast ebenfalls Schuld.
Aber wartet nur, wenn es einmal anders kommt, dann bin ich selbst die Erste, die eine Pistole nimmt und alle niederschießt, die nicht mitmachen. Wenn der Krieg zu Ende ist, dann werde ich auch Dir eine Pistole in die Hand drücken, und wenn Du dann nicht mitmachst, und auf

auf Deine eigenen Leute schießt, werde ich Dich selbst niederknallen.
Hitler, das Schwein, ist sowieso nicht mehr lange an der Regierung, den werden wir schon herunterholen."

Bl.2 Bei einer weiteren Gelegenheit sagte sie zu der Kappisch:
" Sowas nennt sich nun Vaterland, auf so ein Vaterland scheiße ich. Es wäre die größte Kulturschande die es gibt, wenn Deutschland den Krieg gewinnt."

Bl.2 f Nach dem Attentat auf den stellvertretenden Reichsprotektor Heydrich ließ sie sich wie folgt aus:
" Heydrich wollte es ja so. Er hat doch Hitler gewählt und somit den Krieg gewollt; Hitler macht es auch so wie Kaiser Wilhelm II., wenn es zum Ende kommt, rückt er auch ab. Es ist eine Schande, Deutscher zu sein. Ich schäme mich dessen so und müßte verrückt sein, wenn ich mit diesem Regime einverstanden wäre, man wird mich nie überzeugen können.
Mein erster und letzter Wunsch ist: Deutschland soll den Krieg verlieren und aufgeteilt werden. Das deutsche Volk ist belogen und betrogen worden. Wenn eine neue Wahl käme, so würde Hitler höchstens 30 % vom Volk hinter sich haben.
Deutschland ist schuldig am Krieg mit Frankreich und Polen.
Ich weiß auch, wie sie es in der Tschechei machen. Auch die Russen sind ein friedliches Volk, nur die SA und die SS ist roh und fähig, alles niederzumachen.
Alle Arbeiter müßten von ihren Posten weglaufen, dann wäre endlich der Krieg zu Ende, um Deutschland wäre es nicht schade."

Bl.4,4v Als im Betriebe eine Sondermeldung erörtert wurde, meinte die Angeschuldigte in Hörweite des Angestellten Dost und des Konstrukteurs Frient, daß doch noch alles ganz anders kommen könne und wir den Krieg verlieren würden; wenn sie (verstanden als: die Tschechen) einmal an die Macht kämen, dann wüßten sie, was sie zu tun

Bl.5 hätten. Die folgende Zurechtweisung durch Frient beantwortete sie mit einer höhnischen Grimasse. Anfang September 1942 erzählte die

Bl.4v Angeschuldigte dem Dost folgende von ihr als "guten Witz" bezeichnete Geschichte mit eindeutig staatsfeindlichen Hintergedanken:
" Der Führer sei mit Hermann in Berlin gewesen und wollte den Berlinern eine Freude bereiten. Hermann zeigte dann den Flughafen, die Ost-Westachse und gingen dann beide auf den Funkturm. Auf die Äußerung des Führers, daß Berlin wunderschön sei und er den Berlinern gerne eine Freude bereiten wolle, habe Hermann erklärt: "Na den hops doch vom Turm runter!" Als

Als Dost ihre Erzählung als Gemeinheit kennzeichnete, wußte die An-

Als Dost ihre Erzählung als Gemeinheit kennzeichnete, wußte die Angeschuldigte nichts zu erwidern.

III.

31.9^{v}f,15^{v}, 34,36 Die Angeschuldigte leugnet die ihr zur Last gelegten Beschimpfungen des Führers ab, räumt aber ihre sonstigen Äußerungen im wesentlichen ein, ohne sich jedoch auf ihren Wortlaut festlegen zu lassen. Sie wird durch die Zeugen der oben geschilderten Tat zu überführen sein. Bei ihrer planmäßigen Zersetzungsarbeit ist sie zweifellos davon ausgegangen, daß die von ihr angesprochenen Arbeitskameraden das Gehörte nicht für sich behalten würden. Ihr Verhalten stellt daher öffentliche Wehrkraftzersetzung dar. Zugleich fällt ihr Feindbegünstigung zur Last, die insbesondere in der Aufforderung zur allgemeinen Arbeitsniederlegung zu erblicken ist.

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:
Blatt 8/10, 15^{v}, 33/34, 36;

II. die Zeugen:
1) technische Zeichnerin Gerda K a p p i s c h in Berlin-Lankwitz, Falkenhausenweg Nr.65:
Blatt 3/4,15;
2) technischer Angestellter Erwin D o s t in Berlin-Tempelhof, Attilastraße 171,
Blatt 4;
3) Konstrukteur Erich F r i e n t in Berlin-Lichterfelde, Hindenburgdamm 91,
Blatt 4^{v}/5;

III. die Strafliste in Hülle Blatt 1 a.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigte Marianne K ü r s c h n e r die Hauptverhandlung vor dem VGH. anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und der Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

552

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
die technische Zeichnerin Marianne Elise K ü r s c h n e r geb. Tomandl aus Berlin-Mariendorf, geboren am 10. August 1921 in Elsterberg (Vogtland),

zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft,
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 26. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Stier,
SS-Standartenführer von Dolega-Kozierowski,
Generalarbeitsführer Voigt,
Ortsgruppenleiter Kelch,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Ranke,

für Recht erkannt:

Frau Marianne K ü r s c h n e r hat als deutsche Kriegerwitwe unseren Willen zu mannhafter Wehr und tüchtiger Arbeit für den Sieg in einem Rüstungsbetrieb durch gehässige Worte über den Führer und das deutsche Volk und den Wunsch, wir möchten den Krieg verlieren, zu untergraben gesucht.

Sie hat sich so und dadurch, daß sie sich als Tschechin aufführte, obgleich sie doch Deutsche ist, außerhalb unserer Volksgemeinschaft gestellt, ihre Ehre für immer verwirkt und wird deshalb mit

dem T o d e

bestraft.

552

Gründe.

Karianne Kürschner ist eine zweiundzwanzigjährige Kriegerwitwe. Ihr Mann fiel nach nur sechswöchiger Ehe Ende Mai 1940 in Frankreich.

Seit etwa zwei Jahren ist sie technische Zeichnerin im Rüstungsbetrieb von Siemens in Berlin.

Im vorigen Jahre fiel sie ihren Arbeitskameraden durch reichs- und volksfeindliches Verhalten auf. Der Konstrukteur Erich Frient hatte eine Landkarte. Dort kamen bei Sondermeldungen Arbeitskameraden zusammen und freuten sich über unsere Siege. Sie kam dann dazu und sagte, es könne noch ganz anders kommen. Frient müßte sie deshalb verwarnen. Sie sagt zwar, sie habe so etwas vielleicht gesagt, aber nicht schlecht gemeint. Doch wozu hätte Frient, der das alles vor dem Gericht ruhig und glaubhaft bekundet hat, sie dann verwarnen müssen ? Und mißverstehen kann man dieses Wort in dieser Situation nicht !

Einmal sagte sie zu dem technischen Angestellten Dost, einem ruhigen, gesetzten Mann, ob er einen Witz hören wolle. Er antwortete, für einen guten Witz sei er empfänglich. Darauf erzählte sie :

> Der Führer habe sich einmal vom Reichsmarschall Berlin, den Flughafen, die Ost-West-Achse zeigen lassen, und dann seien beide auf den Funkturm gestiegen. Da habe der Führer gesagt, Berlin sei so wunderschön und er möchte den Berlinern gern eine Freude machen; Hermann habe nun gemeint: " na denn hops doch vom Turm runter." !!!

Dost antwortete : " das ist kein Witz sondern eine Gemeinheit". Frau Kürschner gibt das zu, nur habe ihr Dost nicht so geantwortet oder sie habe es nicht gehört. Dost bekundet aber auch seine Antwort. Und Dost hat recht : In diesem " Witz " liegt die ganze Gemeinheit einer infamen reichs- und volksfeindlichen Agitation. Dessen ist sich auch jeder, der ihn hört oder gar weitersagt, sofort bewußt. Man bekommt ja geradezu einen Schlag, wenn man ihn hört. Er mag an der Zuversicht, dem Siegvertrauen, der Kampfbereitschaft unseres Volkes. Er zieht etwas in die Niederung

552

reichsfeindlicher Propaganda, was uns heilig ist: unseren Führer.

Eine Arbeitskameradin von Frau Kürschner, die Volksgenossin Fräulein Gerda Kappisch, wies darauf hin, daß Frau Kürschner dadurch Ärgernis erregte, daß sie nacheinander mit mehreren Tschechen " ging". Den letzteren Josef Besik, der wie sie meinte, verhaftet werden könnte, wollte sie heiraten und, wenn sie dazu keine Papiere bekomme, " tschechische Staatsangehörige" werden. Fräulein Kappisch warnte sie wegen ihres Verhältnisses mit dem Tschechen und auch deswegen, daß sie im Betriebe hier und da ihre paar Brocken tschechisch anbrachte .Frau Kürschner aber meinte, wenn sie ihren Jup (das ist Besik) erschössen, könnten sie auch sie erschießen. Den Verkehr mit dem Tschechen gibt Frau Kürschner zu. Sie fand nichts darin, obgleich sie doch deutsche Kriegerwitwe ist und in ihrer Umgebung doch genug deutsche Männer waren !

Seit sie mit den Tschechen ging, fielen Fräulein Kappisch ihre volks- und reichsfeindlichen Reden auf. So sagte sie einmal, alle Arbeiter müßten auseinanderlaufen, dann wäre der Krieg zu Ende; oder (nach dem Mord von Obergruppenführer Heydrich) der habe es doch so gewollt, er habe doch den Führer gewählt ! Und überhaupt : sie schäme sich, eine Deutsche zu sein. In diesem Zusammenhang gab sie zu erkennen, daß sie - wegen einer angeblich tschechischen Urgroßmutter - sich als Tschechin betrachte. Und sie wünsche, daß Deutschland den Krieg verliere und aufgeteilt werde, wenn dann die Tschechen kämen, dann werde es anders kommen. Sie sagte auch, Deutschland sei allein am Kriege schuld, die anderen, auch die Russen, seien friedlich, nur die SA und die SS sei roh und fähig, alles niederzumachen. Sie machte auch der Volksgenossin Kappisch Vorwürfe, daß sie im B.d.M. sei und den Führer gewählt habe. Aber wenn es einmal anders komme, werde sie ihr auch eine Pistole geben, und wenn sie dann nicht mit auf die Nazis schieße, werde sie sie niederschießen ! Und schließlich sagte sie, der Führer müsse niedergeschossen werden, denn ohne ihn hätte es keinen Krieg gegeben. Den Führer belegte sie mit den gemeinsten Schimpfworten.

Von dem allen will Frau Kürschner nur wissen, [illegible] und die Kappisch mal wegen Faulheit zur Rede [illegible]

seien ; und da habe sie zu Fräulein Kappisch gesagt, ja, wenn sie faul wären, würde Deutschland noch den Krieg verlieren und aufgeteilt werden und deshalb müßten und wollten sie mehr arbeiten. Fräulein Kappisch müsse sie mißverstanden haben. Aber diese beiden Darstellungen sind wie Feuer und Wasser ; eine kann nicht durch Mißverständnis aus der anderen entstanden sein. Und die Volksgenossin Kappisch hat ihre Darstellung ruhig, ohne Gehässigkeit, mit Sicherheit und ohne ein Wort zu viel zu sagen in vollem Bewußtsein ihrer Verantwortung gegeben. Sie ist glaubwürdig und ihre Aussage glaubhaft. Auch muß man Frau Kürschner nach dem, was ihre Arbeitskameraden Frient und Dost bekundet haben, ein solches Verhalten zutrauen.

Mag sein, daß der Einfluß der tschechischen Männer Frau Kürschner beherrscht hat. (Freilich sagt sie, diese seien gar nicht deutschfeindlich gewesen). Aber so sehr der Volksgerichtshof anerkennt, daß in den geschlechtlichen Beziehungen und für deren Folgen der Mann verantwortlich ist - in diesem Fall kann Frau Kürschner sich darauf nicht berufen ; denn dadurch, daß sie - noch dazu mitten in Deutschland- hintereinander mit mehreren Tschechen " ging ", hat sie in sich selbst ihr Deutschtum verraten. Die Folgen dieses Verrates treffen deshalb ihre Verantwortung.

Frau Kürschner hat weiter darauf verwiesen, sie sei doch Kriegerwitwe, der Schmerz um den Tod ihres Mannes habe sie zu ihrem Verhalten, soweit sie es zugibt, getrieben . Aber: dazu treibt der Schmerz eine deutsche Kriegerwitwe nicht, erst recht nicht anderthalb oder zwei Jahre nach dem Heldentod des Mannes. Und : so wenig der Volksgerichtshof auch nur ein Wort hätte sagen können und wollen, wenn sie nun daran gegangen wäre, mit einem deutschen Mann ein neues Leben aufzubauen - das wäre natürlich gewesen- , so muß er doch erklären: dadurch, daß sie nacheinander mit mehreren Tschechen ging, hat sie die Ehre ihres gefallenen Mannes geschändet. Darauf, daß ihr Mann gefallen sei, kann sie sich nicht mehr berufen.

Frau Kürschner hat zuletzt um Gnade gebeten um des Kindes willen, das sie erwartet. Doch ist das keine Frage des Urteils, das der Volksgerichtshof zu suchen und zu fällen hat.

Was

552

Was Frau Kürschner getan hat, ist, wie der Vertreter des Oberreichsanwalts mit Recht hervorgehoben hat, einer der schlimmsten Fälle von Zersetzung unserer Wehrkraft (§ 5 KSSVO). Eine deutsche, ihres deutschen Wesens vergessene Kriegerwitwe beging sie im Kriege in einem wichtigen Rüstungsbetrieb, ersehnte unsere Niederlage, gab als Ausweg aus dem Kriege das Auseinanderlaufen der Arbeiter, also den Munitionsarbeiterstreik von 1917 an, schob uns die Schuld am Kriege zu und wagte sich an die Person des Führers, der niedergeschossen werden müsse !!!

Unser Recht setzt auf so etwas mit Recht allein die Todesstrafe. Nur wenn der Fall minder schwer ist, kann der Richter davon absehen. Dies aber ist ein schwerer Fall ! 1918 darf sich nicht wiederholen ! Der Volksgerichtshof hat deshalb Frau Kürschner mit dem Tode bestraft. Ihr Verrat an Volk, Führer und Reich hat sie auch für immer ehrlos gemacht.

- - - -

Das Gesetz verlangt die Feststellung: als Verurteilte muß Frau Kürschner die Kosten des Verfahrens tragen.

gez.: Dr. Freisler Stier.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/71

./. Scheidl

Anklage
Urteil

IV/71

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 29. April 1943.

9 J 250 / 43.

H a f t !

Anklageschrift

l. 42 Den Land- und Gastwirt Julius S c h e i d l aus Germanns Nr. 21, Kreis Zwettl, Niederdonau, geboren am 29. Januar 1893 in Germanns, verheiratet,

nicht bestraft,

l. 60 am 22. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs beim Landgericht Wien vom 21. Mai 1942 - 6 S Js 1144/42 - seit diesem Tage im Gefängnis des Amtsgerichts Zwettl in Untersuchungshaft,

bisher ohne genehmigten Verteidiger,

klage ich an,

in der Zeit vom Herbst 1940 bis Ende 1941 in Germanns fortgesetzt öffentlich dazu aufgefordert und angereizt zu haben, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen Wehrmacht zu verweigern, und den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen gesucht zu haben,

Verbrechen nach § 5 Abs. 1, Nr. 1 KSStVO. vom 17. August 1938.

Der Angeschuldigte hat in seiner Gastwirtschaft den kurz vor seiner Einberufung stehenden Dienstknecht Zölestin aufgefordert, zum Feind überzulaufen, wenn er an die Front käme, außerdem auch fortgesetzt wehrkraftzersetzende Äußerungen getan.

Wesent-

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten.

Bl. 43 Der Angeschuldigte hat nach dem Besuch der Volksschule bis zu seiner Einberufung zum Militär im Oktober 1914 bei seinen Eltern gelebt. Im Juli 1915 ist er in russische Kriegsgefangenschaft geraten. Während der Gefangenschaft hat er tagsüber auf einem Gutshof gearbeitet und will dort zeitweilig die Aufsicht über die russischen Zivilarbeiter geführt haben. Nach seiner Rückkehr in die Heimat im Jahre 1919 hat er alsbald geheiratet. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen; ein Sohn von 23 Jahren ist Soldat. Im Jahre 1926 hat er das elterliche Anwesen übernommen, mit welchem eine Konzession für das Gastwirtsgewerbe verbunden ist. Da der zu dem Anwesen gehörige Grund und Boden zur Anlegung eines Truppenübungsplatzes benötigt wurde, ist er vor etwa drei Jahren ausgesiedelt worden, ohne daß er bisher ein Ersatzanwesen gefunden hat. Seine Familie bewohnt daher noch das alte Anwesen.

Bis zum Umbruch in Österreich hat der Angeschuldigte der Vaterländischen Front seit deren Errichtung angehört. Vorher ist er Mitglied der christlich-sozialen Partei und Gemeinderat gewesen.

II.

Der Sachverhalt.

Bl. 50 Im Herbst 1940 war eines Tages der damalige Dienstknecht und heutige Soldat Franz Zölestin Gast in der Gastwirtschaft des Angeschuldigten. Er saß dort mit einigen Arbeitern an einem Tisch und unterhielt sich mit ihnen. Der Angeschuldigte beteiligte sich zeitweilig an der Unterhaltung, fragte den Franz Zölestin nach seinem Ergehen und kam darauf zu sprechen, daß er nun wohl bald zur Wehrmacht werde einrücken müssen. Ihm war bekannt, daß Franz Zölestin im Mai 1940 gemustert und für tauglich befunden worden war. Als dieser ihm entgegnete, daß es Pflicht eines jeden Deutschen sei, für sein Vaterland zu kämpfen, gab er ihm zur Antwort:

"Du wirst schon sehen, was es für Strapazen gibt; es ist nicht so schön, wie man sich das vorstellt. Wenn Du einmal

mal an die Front kommst, sei nicht so dumm, wirf alles weg und gehe zum Feind über. Ich war während des Weltkrieges in russischer Gefangenschaft und es ist mir dort recht gut gegangen. Wenn ich noch einmal einrücken müßte, würde ich nicht lange kämpfen, sondern gleich zum Feind überlaufen."

Bl. 51R Der Angeschuldigte sprach sich dabei besonders lobend über die Verhältnisse in Rußland aus, wie er andererseits bei früheren Gelegenheiten verschiedene Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung abfällig kritisiert hatte.

Bl. 50, 50R Als dann im Januar 1941 die Eltern des Franz Zölestin, Florian und Maria Zölestin, sich in der Gastwirtschaft des Angeschuldigten aufhielten, sagte er im Rahmen eines Gesprächs über die russische Kriegsgefangenschaft, in der sich auch Florian Zölestin im vorigen Weltkrieg befunden hat, zu diesem:

"Dein Bub soll nicht so dumm sein; wenn er an die Front kommt, soll er gleich überlaufen."

Florian Zölestin war über diese Äußerung so erstaunt, daß er ihm keine Antwort gab.

Bl. 52R Einige Tage vor Weihnachten 1941 äußerte der Angeschuldigte über zwei etwa zwanzigjährige Burschen, die sich als Gäste in seiner Gastwirtschaft aufhielten, in Gegenwart des Obergefreiten Pschill:

"Um diese Burschen ist mir nicht bange, wenn die an die Front kommen; die sind nicht so dumm und halten ihre Schädel hin; die hauen den Krempel weg und sind schon in Sicherheit. Denn drüben geht es ihnen ohnedies besser als bei uns. Wir haben so nichts mehr zum Fressen; bei uns wird es so werden wie im Jahre 1918."

Bl. 52R,53 Schließlich sagte er ein andermal ebenfalls in seiner Gastwirtschaft zu Pschill und anderen Soldaten:

"Die Radioberichte sind unwahr, wir sind an sämtlichen Fronten im Rückzug, man soll so einen Blödsinn überhaupt nicht glauben."

III.

Die Einlassung des Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

Bl. 57R,58,59 Der Angeschuldigte gibt lediglich zu, über die Zustände in Rußland zur Zeit seiner Kriegsgefangenschaft gesprochen und

und sich lobend, aber auch in mancher Hinsicht tadelnd ausgesprochen zu haben. Im übrigen will er sich an die ihm zur Last gelegten Äußerungen nicht erinnern können und behauptet, die Angaben der Familie Zölestin und des Pschill seien auf Gehäßigkeit zurückzuführen. Sollte er die eine oder die andere staatsabträgliche Äußerung getan haben, so sei das im Zustande der Trunkenheit geschehen.

Das ist jedoch nach den Angaben der Zeugen nicht der Fall. Diese haben im übrigen im Vorverfahren bekundet, daß der Angeschuldigte die Äußerungen so getan habe, wie sie zu II wiedergegeben worden sind.

Bl. 72 Danach hat er öffentlich den Franz Zölestin, der am 30. Mai 1940 gemustert worden und daher Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes war, aufgefordert und angereizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen Wehrmacht zu verweigern, und im übrigen durch seine Äußerungen öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen gesucht.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassung des Angeschuldigten:
Bl. 43, 57, 59;

II. Die Zeugen:

1. Gefreiter Franz Zölestin, Feldpostnummer 32 813 D Bl.80,
2. Florian Zölestin, Germanns, Truppenübungsplatz Göllersheim Nr. 18, Bl. 50,
3. Maria Zölestin wie zu 2.) Bl. 50R,
4. Obergefreiter Johann Pschill, Landesschützenbataillon 893, 5. Kompanie Lager Kaufholz Bl. 52.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Josef S c h e i d l die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

Abschrift:

9 J 250/43
4 L 73/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache
gegen den Land- und Gastwirt Julius S c h e i d l aus Germanns Kreis Zwettl, Niederdonau, dort geboren am 29. Januar 1893, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft wegen Landesverrats
hat der Volksgerichtshof, 4. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 2. Juli 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Köhler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Heider,
Generalarbeitsführer a.D. Müller,
SS-Brigadeführer Zenner
Stadtrat Ahmels,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Ladewig,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat im Herbst 1940 in seiner Gastwirtschaft in Germanns (Nieder-Donau) den kurz vor der Einberufung stehenden Dienstknecht Franz Zölestin aufgefordert, zum Feind überzulaufen, wenn er an die Front käme und auch bei anderer Gelegenheit öffentlich ähnliche wehrkraftzersetzende Äußerungen getan. Er wird deshalb zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Gründe :

I.

Der Angeklagte, dessen Vater in Germanns (Niederdonau) eine Landwirtschaft besaß, die mit einem Gastwirtsbetrieb verbunden war, und daneben sich mit Eier- und Butterhandel befaßte, besuchte die Volksschule seines Geburtsortes und lebte bis zu seiner Einberufung zum österreichischen Heeresdienst im Oktober 1914 im Haushalte der Eltern. Im Juli 1915 geriet er in russische Gefangenschaft. Während der Kriegsgefangenschaft arbeitete er zeitweilig auf einem Gutshof. Er hatte es dort gut; ihm wurde sogar die Aufsicht über die russischen Zivilarbeiter anvertraut. Nach der Rückkehr in die Heimat im Jahre 1919 heiratete der Angeklagte. Aus seiner Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, ein Sohn von 23 Jahren ist Soldat und an der Ostfront verwundet worden. Im Jahre 1926 übernahm der Angeklagte das elterliche Anwesen, mit dem die Konzession für das Gastwirtsgewerbe verbunden ist, das er seit dieser Zeit ebenfalls ausübte. Daneben arbeitete er gelegentlich in einem Steinbruch. Da der zu dem Anwesen des Angeklagten gehörige Grund und Boden zur Anlegung eines Truppenübungsplatzes benötigt wurde, wurde er vor drei Jahren ausgesiedelt, ohne bisher ein Ersatzanwesen gefunden zu haben. Er und seine Familie bewohnen noch das alte Anwesen. Die Konzession für das Gastwirtsgewerbe und die dem Angeklagten übertragene Tabaktrafik ist ihm vor kurzem entzogen worden, weil er unter der Anklage steht, ein Schwein schwarzgeschlachtet zu haben.

Der jetzt 50 Jahre alte, unbestrafte Angeklagte hat bis zum Umbruch in Österreich der " Vaterländischen Front " angehört. Vorher war er Mitglied der Christlich-Sozialen Partei. Auch gehörte er zeitweilig dem Gemeinderat in Germanns an.

II.

Im Herbst 1940 war der damalige Dienstknecht und jetzige Gefreite Franz Zölestin Gast in der Gastwirtschaft des Angeklagten. Er saß mit einigen Arbeitern aus dem Steinbruch an einem Tisch in der Küche, trank ein Glas Bier und unterhielt sich mit ihnen. Der Angeklagte, der seine Gäste bediente, beteiligte sich zeitweilig an der Unterhaltung: Er fragte Franz Zölestin nach seinem Ergehen und kam darauf zu sprechen, daß dieser nun wohl bald zur Wehrmacht einrücken müsse. Franz Zölestin

stin war, wie dem Angeklagten bekannt war, im Mai 1940 gemustert und für tauglich befunden worden. Auf die Fragen des Angeklagten entgegnete Zölestin, daß es die Pflicht eines jeden Deutschen sei, für sein Vaterland zu kämpfen. Darauf erwiderte der Angeklagte:

" Du wirst schon sehen, was es für Strapazen gibt. Es ist nicht so schön, wie man sich das vorstellt. Wenn Du einmal an die Front kommst, sei nicht so dumm, wirf alles weg und gehe zum Feind über. Ich war während des Weltkrieges in russischer Gefangenschaft und es ist mir dort recht gut gegangen. Wenn ich noch einmal einrücken müßte, würde ich nicht lange kämpfen, sondern gleich zum Feind überlaufen."

Franz Zölestin war über diese Äußerung so entsetzt und verwirrt, daß er keine Antwort geben konnte. Der Angeklagte aber sprach sich im Anschluß an seine Bemerkung lobend über die Verhältnisse in Rußland aus, wie er dies schon früher - auch dem Franz Zölestin gegenüber - häufig getan hatte, so daß er in Germanns seit geraumer Zeit den Spitznamen " Russenschädel " führt. Auch kritisierte er bei dieser und anderen Gelegenheiten verschiedene Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung in abfälliger Form. Einmal äußerte er, er werde nicht erlauben, daß seine Tochter Margarete zum Reichsarbeitsdienst komme, weil sie dort eine Hure würde.

Kurze Zeit nach dem Vorfall mit Franz Zölestin - etwa im Januar 1941 - waren dessen Eltern, Florian und Maria Zölestin, denen Franz Zölestin die oben wiedergegebene Äußerung des Angeklagten berichtet hatte, in dessen Gastwirtschaft. Im Laufe eines Gesprächs über die russische Kriegsgefangenschaft, in der sich auch Florian Zölestin im ersten Weltkrieg befunden hatte, sagte der Angeklagte zu diesem im öffentlichen Gastzimmer, so daß jeder Gast es hören konnte :

" Dein Bub soll nicht so dumm sein; wenn er an die Front kommt, soll er gleich überlaufen."

Als von Franz Zölestin, der seit Februar 1940 Soldat ist, im Frühjahr 1942 seit längerer Zeit keine Nachricht eingetroffen war, traf seine Mutter Maria Zölestin, als sie Feldarbeit verrichtete, mit dem in der Nähe arbeitenden Angeklagten zusammen. Dieser erkundigte sich nach Franz Zölestin. Als er erfuhr, daß von diesem lange Zeit kein Brief gekommen war, erklärte der Angeklagte, er habe den " Franz instruiert, wie er sich zu verhalten habe". Frau Maria Zölestin wußte sofort, daß der Angeklagte mit dieser Bemerkung auf seine frühe-

re

re Äußerung:" Wirf alles weg und gehe zum Feind über " anspielte.

III.

Der oben dargestellte Sachverhalt beruht auf den eidlichen Bekundungen der Zeugen Franz und Maria Zölestin und den Einlassungen des Angeklagten. Dieser hat die Richtigkeit des festgestellten Sachverhalts in vollem Umfange bestritten. Er hat behauptet, sich weder staatsfeindlich geäußert, noch Franz Zölestin jemals zur Fahnenflucht aufgefordert zu haben. Nach Hinweis auf die gegenteiligen Bekundungen der Zeugen Franz und Maria Zölestin hat der Angeklagte erklärt, er sei mit den Eheleuten Zölestin verfeindet. Diese hätten bewußt falsch gegen ihn ausgesagt, um ihm zu schaden. Auf Vorhalt hat er jedoch eingeräumt, daß zwischen ihm und Franz Zölestin niemals Differenzen bestanden hätten und er sich dessen ihn belastende Aussage nicht erklären könne.

Der Einlassung des Angeklagten konnte der Senat keinen Glauben schenken. Die Zeugen Franz und Maria Zölestin haben einen glaubwürdigen Eindruck gemacht. Frau Zölestin hat ohne weiteres zugegeben, daß seit einiger Zeit zwischen ihr und der Familie des Angeklagten Streitigkeiten ausgebrochen seien. Sie hat betont, daß diese Differenzen sie in keiner Weise veranlaßt hätten, etwas Unwahres zu bekunden. Frau Zölestin hat durch ihre Bekundungen letzten Endes auch nur das bestätigt, was ihr Sohn - unabhängig von ihr - ausgesagt hat. Franz Zölestin, mit dem der Angeklagte, wie er zugegeben hat, niemals Streit gehabt hat, hat den Eindruck eines offenen und ehrlichen jungen Menschen gemacht. Er und seine Eltern haben den Angeklagten auch nicht etwa angezeigt, sondern die Straftat des Angeklagten ist im Laufe des gegen ihn schwebenden Verfahrens wegen Schwarzschlachtens zur Kenntnis der Geheimen Staatspolizei gelangt. Der Senat hatte nicht die geringsten Bedenken, den eidlichen Bekundungen der beiden Zeugen zu folgen, die Einlassung des Angeklagten als widerlegt anzusehen und den oben niedergelegten Sachverhalt festzustellen.

IV.

Der Angeklagte hat den kurz vor der Einberufung stehenden Franz Zölestin im Herbst 1940 aufgefordert, zum Feind überzulaufen. Im Januar 1941 hat er sich in ähnlicher Weise gegenüber den Eltern Zölestin

geäußert

geäußert und noch im Frühjahr 1942 in einem Gespröch mit Frau Zölestin der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß Franz Zölestin seinem " Rat " gefolgt sei. Überdies hat er die russischen Verhältnisse ständig lobend erwähnt und Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung abfällig kritisiert. Er hat somit dazu aufgefordert, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen Wehrmacht zu verweigern und durch sein gesamtes Verhalten den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen gesucht. Diese schädigende Wirkung seines Verhaltens entsprach dem auf einer staatsfeindlichen Einstellung beruhenden Willen des Angeklagten, der schon früher auf Grund seiner abfälligen Kritik der Regierungsmaßnahmen aufgefallen ist. Er machte diese Äußerungen in seiner Gastwirtschaft, einer öffentlichen Gaststätte, und zwar, wie die Bekundungen der Zeugen ergeben haben, in Gegenwart einer Anzahl von Gästen. Er mußte damit rechnen, rechnete nach Überzeugung des Senats auch damit und nahm es in Kauf, daß seine Ausführungen weiteren Kreisen und damit der Öffentlichkeit zur Kenntnis kommen würden. Er hat somit öffentlich dazu aufgefordert, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen Wehrmacht zu verweigern und den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen gesucht. Daher war er, da seine Einzelhandlungen eine natürliche Einheit bilden, wegen eines fortgesetzten Verbrechens der Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. I Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 zu verurteilen.

Ein minder schwerer Fall im Sinne des Abs. II dieser Gesetzesbestimmung liegt nicht vor. Es handelt sich um außerordentlich staatsgefährliche Äußerungen, durch die der Angeklagte u.a. versucht hat, die Seele eines vor der Erfüllung seiner Wehrpflicht stehenden jungen Deutschen zu vergiften. Diese Äußerung ist auch nicht einer augenblicklichen Mißstimmung entsprungen, sondern geschah, wie das Verhalten des Angeklagten gegenüber den Eltern Zölestin im Januar 1941 und gegenüber Frau Zölestin im Frühjahr 1942 zeigt, durchaus zielbewußt. Der Angeklagte ist, wie der Senat bereits festgestellt hat, staatsfeindlich eingestellt. Das hängt offenbar mit seiner Aussiedelung zusammen. Gewiß mag es dem Angeklagten schwer werden, sich von dem von seinen Vorfahren ererbten Grund und Boden zu trennen. Die Enteignung seines Bodens war im Interesse des Reiches erforderlich, im übrigen durch entsprechende Gegenleistungen des Staates ausgeglichen. Das wußte der Angeklagte. Keinesfalls kann diese Maßnahme der Enteignung die staatsfeindlichen Äußerungen des Angeklagten und seine schwerwiegende

Aufforderung

Aufforderung, die Dienstpflicht im deutschen Heere zu verweigern, rechtfertigen oder auch nur in einem milderen Licht erscheinen lassen. Bei einer solchen Sachlage ist, vor allem unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Wille des deutschen Volkes zur Selbstbehauptung in dem ihm aufgezwungenen Existenzkampf durchaus im Vordergrund steht und jegliche Einzelinteressen demgegenüber zurücktreten müssen, die Todesstrafe die alleinige Strafe, die dem Sühneverlangen und Schutzbedürfnis des deutschen Volkes vollauf gerecht wird.

Der Angeklagte ist für seine Tat auch vollen Umfangs verantwortlich. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Medizinalrat Dr. Evers, dessen Ausführungen der Senat nach Prüfung beigetreten ist, sind irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig ist, nicht gegeben. Ein Strafausschließungs- oder Strafmilderungsgrund im Sinne des § 51 Abs.I und II StGB. liegt nicht vor. Der Angeklagte war daher nach § 5 Abs. I Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 zum Tode zu verurteilen.

Durch seine Tat hat der Angeklagte bewiesen, daß er außerhalb des Kreises der anständigen deutschen Volksgenossen steht und ehrloser Gesinnung ist. Darum sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Die Kostenentscheidung rechtfertigt § 465 StPO.

gez.Dr. Köhler Heider

13s 2170
(RSHA)

Fall IV/74

% Strnadel u.a.

Anklage
Urteil

IV/74

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 29. April 1943.

8a J 53/43g.

Die römischen Ziffern bezeichnen
die Sonderbände,
die deutschen Ziffern die Blattzahlen.

Haft!
Protektoratsangehörige!

Anklageschrift

I 4/5R

1) Den technischen Angestellten Bohumil S t r n a d e l aus Witkowitz, Radetzkystraße 61a, geboren am 5. Dezember 1922 in Mährisch Weißkirchen, ledig, Protektoratsangehörigen,

I 5R
I 2

angeblich nicht bestraft,
am 5. Dezember 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Breslau vom 9. März 1943 - 556 b 202/43 - seit diesem Tage im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

I 18, 29/30

II 4/5R

2) den Wachmann der uniformierten Protektoratspolizei Ladislav D o r a z i l aus Mährisch Ostrau-Hulwaken, Machagasse 20, geboren am 28. September 1911 in Prerau, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

II 5R
II 3

angeblich nicht bestraft,
am 5. Dezember 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Breslau vom 16. März 1943 - 556 b 223/43 - seit diesem Tage im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

II 42/43

III 11/12R

3) den Gerichtskanzleiassistenten Arnošt O r l i k aus Mährisch Ostrau, Hühnleinstraße 57, geboren am 24. Juli 1903 in Troppau, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

III 1a
III 3

nicht bestraft,
am 20. November 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des

Volksgerichtshofs

III 35,45/46 Volksgerichtshofs in Breslau vom 11.März 1943 - 556 b 226/43 - seit diesem Tage im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

IV 4/5R 4) den Maschinen-Bauingenieur Evzen S t u d n i c k y aus Mährisch Ostrau -Hulwaken, Machagasse 18, geboren am 25.Mai 1913 in Pilsen, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

IV 5R angeblich nicht bestraft,

IV 2 am 8.Dezember 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des

IV 13,16/17 Volksgerichtshofs in Breslau vom 11.März 1943 - 556 b 234/43 - seit diesem Tage im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

V 4/5R 5) den Hilfsarbeiter Edmund F i l i p e k aus Mährisch Ostrau-Marienberg, Premyslidengasse 50, geboren am 15.Juli 1908 ebendort, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

V 5R angeblich nicht bestraft,

V 3 am 7.Dezember 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Breslau vom 12.März 1943

V 15 [illegible]/19 - 556 b 235/43 - seit diesem Tage im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

VI 5/6R 6) den Maschinenschlosser und Kraftfahrer Rudolf L a k o m y aus Mährisch Ostrau-Oderfurt, Vorbahnhof 23, geboren am 12.Juli 1908 in Sternberg, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

V[illegible]1a nicht bestraft,

VI 3 am 18.Dezember 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des

VI 22,27/28 Volksgerichtshofs in Breslau vom 10.März 1943 - 556 b 501/43 - seit diesem Tage im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

VII 6/7R 7) den Weichensteller Stanislav Č e r n y aus Mährisch Ostrau-Oderfurt, Kopernikusstraße 52, geboren am 7.Mai 1906 in Wien, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

VII 1a nicht bestraft,

VII 5 am 5.Januar 1943 vorläufig festgenommen und auf

Grund

VII 12,16/17

Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Breslau vom 9.März 1943 - 556 b 502/43 - seit diesem Tage im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft,

- sämtlich bisher ohne Verteidiger -

klage ich an,

in den Jahren 1940 bis 1942 in Mährisch Ostrau und Umg. ung fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit anderen durch dieselbe Handlung

1) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) sämtlicher Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oderaufrechtzuerhalten,

b) die Tat der Angeschuldigten S t r n a d e l und O r l i k auch auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,

2) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs.2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben sich im Rahmen der illegalen KPC. in Mährisch Ostrau und Umgebung durch Werbung von Mitgliedern, Annahme sowie Verbreitung kommunistischer Druckschriften und Vorbereitung oder Ausführung von Sabotagehandlungen im Kriege, teilweise sogar über den zweiten Ausnahmezustand im Protektorat hinaus, führend betätigt.

Wesentliches

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I. Die Straftat des Angeschuldigten S t r n a d e l.

I 5R

Der Angeschuldigte Strnadel hat bisher einer politischen Partei oder Organisation nicht angehört und ist seit Juli 1942 nach dem Besuch der Gewerbeschule in Mährisch Ostrau als technischer Angestellter in den Witkowitzer Eisenwerken tätig.

I 6, 11, 14R, 19/20

Im Herbst 1941 lernte Strnadel am Badestrand der Oder den kommunistischen Funktionär Cesnar kennen, der sich ihm unter dem Decknamen Zabřesky vorstellte. Er unterhielt sich mit Strnadel über politische Dinge, machte ihn mit den Anschauungen Lenins bekannt und schilderte ihm die Verhältnisse in der Sowjetunion in so glänzenden Farben, daß Strnadel Anfang 1942 seine Mitarbeit in der illegalen KPC. zusagte.

I 6R, 20/21

Cesnar beauftragt Strnadel sodann, eine Schreibmaschine und einen Vervielfältigungsapparat zur Herstellung von Flugblättern in einer geeigneten Wohnung unterzubringen. Strnadel brachte das Gerät in die Wohnung seines Freundes Bernat und stellte dort bis Ende April 1942 an Hand von Entwürfen, die er von Cesnar erhielt, dreimal Flugblätter in einer Auflage von je 150 Stücken her, die die Überschrift " Bulletin" trugen. Er leitete die Flugschriften Cesnar zu, gab aber auch eine Ausgabe an seine Schulfreunde Ambros und Zwirz weiter.

I 6R/7, 12, 14R, 21

Cesnar machte Strnadel dann Ende April 1942 mit dem Kreisfunktionär Ploskonka bekannt, der Strnadel in die politische Organisation einzubauen beabsichtigte. Strnadel, der damit einverstanden war, gab seine Tätigkeit bei der Flugblatther-stellung an Rudolf Olsovsky ab und führte ihn dem Bernat zu. Im Oktober 1942 holte Strnadel den Vervielfältigungsapparat von Bernat ab und schaffte ihn zu Ambros, wo er von Holub abgeholt wurde, der den Apparat für die Herstellung von Flugblättern in Stramberg benötigte.

I 7/R, 11R, 22

Ploskonka, der unter dem Decknamen " Tenor " arbeitete, beauftragte Strnadel, als Bezirksleiter der KPC.

für

für Witkowitz und Umgebung mit Ausnahme der Werke eine Organisation nach dem Dreiersystem aufzubauen, die sich " nationalrevolutionärer Ausschuß " nennen sollte.Auf Ploskonkas Anweisung su hte Strnadel Alfons Bajtek in Neu Biela auf und beauftragte ihn mit der Verteilung von Flugblättern an Micek in Paskau und an Petrus in Wischkowitz.Bajtek machte Strnadel mit Micek und Petrus bekannt und Strnadel setzte sie als Ortsleiter der KPC. im Rahmen des national-revolutionären Ausschusses in Paskau und Wischkowitz sowie Neu-und Alt Bielau ein, während Bajtek die Verbindung aufrecht erhalten und die Flugblätter von Strandel entgegennehmen sollte.Strnadel lernte ferner durch Bernat den ihm als Kommunisten bekannten Flößner kennen und übertrug ihm das Amt des Ortsleiters in Witkowitz, während er Ambros mit dem Aufbau der Organisation in Klein Kunzendorf beauftragte. Bis Ende Mai 1942 hielt Strnadel die Verbindung nach oben zu Ploskonka sowie nach unten zu den genannten Ortsleitern aufrecht und leitete die von Ploskonka erhaltenen Flugblätter an Bajtek weiter.Im
23 Mai 1942 erhielt Strnadel von Cesnar einen zweiten Vervielfältigungsapparat und gab ihn an Zwirz weiter.Im Mai 1942 nahm er ferner von seinen Ortsleitern Beiträge entgegen, an deren Höhe er sich nicht mehr erinnert,und leitete sie Ploskonka zu.Im Sommer 1942 nahm Strnadel von Emil Bartecek aus
26 Witkowitz Flugblätter mit der Überschrift " Pravda " entgegen, die Zwirz vervielfältigt hatte, und gab sie an Bajtek weiter.

8/[illegible]12, 15, 3/24 Im Juli 1942 teilte Ploskonka Strnadel mit, er wolle ihn mit Zarsky bekanntmachen, der ihm weitere Anweisungen erteilen werde.Nachdem jedoch zwei " Treffs " mißlungen waren, bekam Strnadel durch Cesnar Verbindung zu dem Landesleiter der illegalen KPC.Sevcik und lernte gleichzeitig durch Bajtek den Konecny aus Neu Biela sowie durch diesen Pepa Michalek kennen, der den Decknamen " Max " führte.Als Konecny den Wunsch äußerte, mit höheren illegalen Funktionären bekannt zu werden,machte Strnadel ihn mit Sevcik bekannt. Dieser eröffnete Strnadel, er wolle eine neue Kreisorganisation aufbauen, die mehr arbeiten solle als die alte.Sevcik prüfte die Verläßlichkeit von Konecny,Michalek und Zwirz,

die Strnadel als geeignete Mitarbeiter bezeichnet und zur Durchführung des Neuaufbaus vorgschlagen hatte. Erst im Oktober 1942 fand dann nach Erledigung der notwendigen Vorarbeiten in einer Gartenbude in Grabau eine " konstituierende Zusammenkunft " statt, an der Sevcik, Strnadel, Michalek, Konecny und Zwirz teilnahmen. Sevcik beauftragte Strnadel, die Organisation nach dem Dreiersystem in den Werken und Schächten in Witkowitz aufzubauen, alle Kommunisten dieser Betriebe zu erfassen und sie mit Flugblättern zu beliefern. Zwirz erhielt den Auftrag, einen Militärapparat aufzubauen, der Sabotagehandlungen an wichtigen öffentlichen Einrichtungen ausführen und sich Waffen sowie Sprengmittel beschaffen sollte. Konecny war als Kreissekretär der illegalen KPC. in Ostrau vorgesehen, während Michalek den Aufbau der Organisation außerhalb Ostraus durchführen sollte.

I 11R, 24/25

In Erledigung des ihm erteilten Auftrags suchte Strnadel Flößner auf, der zur Mitarbeit bereit war, und wurde ferner im Oktober 1942 durch Konecny mit Mican und einer weiteren unbekannten Person bekannt gemacht. Er beauftragte diese drei Personen, die Organisation in den Werken und Schächten in Witkowitz vorwärts zu treiben und ihrerseits Dreiergruppen zu bilden. Als Strnadel von Sevcik ein Päckchen Flugblätter mit der Aufschrift " Resoluce" und " Moravsky rovnost " erhielt, gab er sie zur Weiterverbreitung an Mican weiter.

I 9R/10, 12R, 25

Im November 1942 eröffnete Sevcik dem Angeschuldigten Strnadel, er sei für die Organisationsarbeit ungeeignet und solle daher Konecny als Nachfolger einsetzen. Als Flößner dann Mitte November 1942 festgenommen wurde, wies Sevcik den Strnadel an, die Arbeit niederzulegen und zu verschwinden. Strnadel siedelte darauf zu Zwirz über und erhielt dort von Sevcik einen Revolver mit Munition, damit er sich bei einer Festnahme wehren oder die Waffe gegen sich selbst wenden könne. Diesen Revolver, von dem sich eine Abbildung auf Blatt 13a des Sonderbandes I befindet, trug

I 14

Strnadel bei seiner Festnahme am 5. Dezember 1942 scharf geladen bei sich.

I 8R/9, 26

Zwirz rühmte sich gegenüber Strnadel gelegentlich damit, er habe 20 Personen zur Durchführung von Sabotage-

handlungen

handlungen hinter sich. Als Zwirz sich um Waffen bemühte, teilte Strnadel ihm mit, sein Vater habe von Hodny aus Napajedl ein Waffenlager übernommen, und machte Zwirz mit seiner Schwester Lydia Smelik und seinem Schwager Josef Smelik in Napajedl bekannt. Wie Strnadel später von Zwirz erfuhr, handelte es sich bei diesem Waffenlager um zwei Militärgewehre, zwei
I 9R, 27 Pistolen und zwei Kisten mit Munition und Handgranaten. Strnadel teilte Zwirz ferner mit, daß in Grabau ein Waffenlager vorhanden sei, wie Strnadel von Mican erfahren hatte. Das Waffenlager befand sich ebenso wie ein Benzinlager bei Franz Svoboda in Grabau, Haus Nr. 306. Entsprechend einer Anweisung Sevciks sollte sich die Militärgruppe in den Besitz von Sprengmitteln setzen, die beispielsweise zur Beseitigung der Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in Brünn und Mährisch Ostrau bestimmt waren. Zwirz, der den Auftrag erhielt, ein Dynamitlager in Hermannitz auszuheben, nahm Ambros und Strnadel als Mithelfer in Aussicht. Dies Unternehmen kam dann jedoch nicht zur Ausführung.

10R, 12R, 28/29 Mitte November 1942 erhielten Strnadel und Zwirz von Sevcik den Auftrag, mit Ruzicka(Deckname" Stana") in Napajedl darüber zu verhandeln, was er nach seiner Festnahme bei der Geheimen Staatspolizei ausgesagt habe und weshalb er freigelassen worden sei. Sie sollten Ruzicka, falls er etwas verraten hatte, nach Mährisch Ostrau bringen, wo sich Sevcik dann mit ihm auseinandersetzen wollte. Zwirz führte bei der Fahrt nach Napajedl eine Pistole bei sich. Strnadel war in
I 29 dieser Angelegenheit zweimal in Napajedl, ohne jedoch eine Verbindung zu Ruzicka zu bekommen. Durch Flößner lernte Strnadel auch Ella Kaspřik aus Mährisch Ostrau kennen, die den Wunsch hatte, illegal mitzuarbeiten. Strnadel führte sie durch Ploskonkas Vermittlung dem Sevcik zu.

Der obige Sachverhalt beruht auf den eigenen Angaben des Angeschuldigten Strnadel, an dessen Schuld nach Art und Umfang seiner Tätigkeit kein Zweifel besteht.

II. Die Straftat des Angeschuldigten D o r a z i l .

I 5/R Der Angeschuldigte D o r a z i l diente von Oktober 1931 bis März 1933 beim Fliegerregiment Nr. 2 in Olmütz

Olmütz und wurde als Gefreiter entlassen. Im Januar 1936 trat er bei der uniformierten Polizei in Mährisch Ostrau ein und war zuletzt als Wachmann tätig. Er ist Mitglied des "Narodni sourucenstvi".

II 6/R, 32/33 Als Dorazil im August 1942 dem Arbeiter Brezina in Mährisch Ostrau-Hulwaken Bücher zum Verkauf anbot, womit er sich nebenberuflich wegen seines geringen Einkommens befaßte, warb Brezina den Angeschuldigten Dorazil bei dieser Gelegenheit für die von ihm so genannte Organisation " Narodni vybor ", in der Dorazil als Tscheche mitarbeiten müsse. Nach Brezinas Ausführungen sollte die Organisation für den Fall der erwarteten Niederlage Deutschlands die Ordnung im Innern durch Besetzung aller wichtigen Gebäude und Einrichtungen sicherstellen. Dorazil, der zur Mitarbeit bereit war, lernte durch Brezina den schon genannten Funktionär Sevcik kennen, der Dorazil nochmals über die Organisation aufklärte und von ihm einen Plan der Polizeidirektion von Mährisch Ostrau und Umgebung sowie die Bekanntgabe der Besetzung der einzelnen Polizeidienststellen verlangte. Als Sevcik erklärte, die Organisation müsse eine eigene Eidesformel haben, schlug Dorazil die Skaut-Eidesformel als geeignet vor. Sevcik schrieb sie sich nach Dorazils Diktat auf und erklärte, er werde ihren Inhalt der Organisation anpassen. Bald darauf erhielt Dorazil von Sevcik zwei Stücke der Eidesformel, von denen Dorazil ein Stück an den Mitangeschuldigten Orlik weitergeben sollte. Die Eidesformel enthielt verschiedene Todesdrohungen und unter anderem die Wendung" Tod dem Führer des Großdeutschen Reiches ". Beim nächsten " Treff ", bei dem Brezina und Orlik anwesend waren, übergab Dorazil dem Orlik die Eidesformel, und Orlik teilte ihm mit, er kenne ganz Ostrau und könne über die Lage der einzelnen öffentlichen Gebäude Auskunft geben; sie sollten sich im Bedarfsfalle an ihn wenden. Der nächste

II 7, 33/34 " Treff ", zu dem Sevcik alle Mitarbeiter einzuladen versprach, war für die Ablegung des Eides auf die Organisation vorgesehen. Da jedoch außer Dorazil und Brezina nur der Mitangeschuldigte Filipek und ein gewisser Perina erschien, unterhielten sie sich lediglich über die Organisation und verpflichteten sich gegenseitig durch Handschlag.

II 7,34 In der Folgezeit kam Dorazil in Brezinas Wohnung noch etwa dreimal mit Sevcik zusammen. Dieser führte dabei aus, die Organisation solle nach militärischem Muster aufgebaut werden, und bestimmte Dorazil zu ihrem Leiter in Marienberg, während Brezina die Leitung des technisch-militärischen Bezirksapparates übernehmen sollte. Brezina war auch dafür
II 7,36 bestimmt, Verräter in der Organisation zu beseitigen. Auf Sevciks Anweisung teilte Dorazil dem Mitangeschuldigten Filipek die Funktion des Leiters des technischen Apparates in Marienberg zu und setzte ihn als seinen Vertreter ein. Filipek sollte ein Verzeichnis der Garagen und der Kraftwagen in Mährisch Ostrau aufstellen, um diese im Falle des Umsturzes sicherzustellen. Schon bei einer früheren Zusammenkunft, an der unter anderem Brezina, Filipek und Dorazil teilnahmen, hatte Sevcik ausgeführt, in ganz Ostrau sollten Abteilungen nach militärischem Muster gebildet werden, und Dorazil solle im Ernstfalle die Ordnung in Marienberg auf-
II 32,34 rechterhalten. Wie Dorazil bei seiner richterlichen Vernehmung am 15. März 1943 im übrigen behauptet hat, sollte die Organisation erst nach dem Kriege tätig werden und Dorazil in diesem Augenblick die notwendigen Männer zugewiesen erhalten. Als Verbindungsmann zwischen Dorazil und den Abteilungen in Groß Ostrau wurde Kudela eingesetzt, der gleichfalls bei der eben genannten Zusammenkunft anwesend war.

II 7 R,35 Auf Brezinas und Sevciks Anweisung suchte Dorazil bald nach dem " Treff ", bei dem sie sich gegenseitig verpflichtet hatten, den Mitangeschuldigten Orlik im Gerichtsgebäude in Mährisch Ostrau auf und überließ ihm auf sein Verlangen einen Stadtplan von Mährisch Ostrau, in dem die Polizeireviere eingezeichnet waren. Orlik war jedoch nicht zufrieden damit und erklärte, er werde sich einen anderen Plan besorgen, da die Einzeichnungen unübersichtlich seien und die Gebäude der deutschen Ämter nicht enthielten. Einen weiteren Plan von Mährisch Ostrau überließ Dorazil dem Mitangeschuldigten Filipek, damit dieser in ihn die verschiedenen Lager und Garagen einzeichnen sollte. Als Dorazil Orlik zum zweiten Male aufsuchte, kam dieser auf chemische Dinge zu sprechen und erklärte, man könne durch eine Mischung von Sauer- und Wasserstoff Wärme erzeugen; auch habe er aus

einem

einem Geheimsender entnommen, wie man Brandbomben herstellen könne. Orlik erkundigte sich bei Dorazil, ob er nicht jemand kenne, der etwas von chemischen Dingen verstehe. Als Dorazil ihm mitteilte, er habe eine Base, die Naturwissenschaften studiere, war Orlik sehr erfreut darüber und bat Dorazil, die Bekanntschaft mit ihr zu vermitteln. Dorazil setzte seine Base, die anderweit verfolgte Pitonakova, davon in Kenntnis und schickte sie zu Orlik. Dorazil erhielt von Orlik gelegentlich eine Zeichnung eines Eisenrahmens, der von einem Schlosser angefertigt werden sollte, bot sich zur Erledigung dieser Sache an und gab die Zeichnung an den Mitangeschuldigten Studnicky weiter, der ihm jedoch später mitteilte, er habe die Zeichnung verloren. Dieser Eisenrahmen
II 21 war offenbar für die Herstellung einer Presse zur Anfertigung von Phosphorbrandblättchen bestimmt.

II 8/R, 35/36 Ende Oktober 1942 nahm Dorazil auf Brezinas und Sevciks Anweisung einen " Treff " mit dem Funktionär Mura wahr, der Nachfolger von Dorazil werden sollte, weil dieser, wie er behauptet hat, nach Sevciks Auffassung nicht fähig war, den ihm übertragenen Posten auszufüllen. Mura erklärte, Sevcik habe ihn beauftragt, die ganze Stadt umzuorganisieren. Darazil nannte ihm die Namen von Brezina, Filipek sowie Orlik und machte ihn mit Filipek bekannt. Als sich Mura erkundigte, ob Dorazil jemand kenne, der sich auf chemische Dinge verstehe, nannte Dorazil die Pitonakova und führte sie Mura zu. Dorazil vermittelte auch einen "Treff" zwischen Mura und Orlik und erfuhr bald darauf von letzterem, daß Mura und die Pitonakova bei ihm gewesen seien. Wie die Pitonakova Dorazil gelegentlich mitteilte, hatte Mura ihr erklärt, es solle ein Waffenlager im neuen Rathaus be-
II 10, 36 raubt werden. Durch Filipek und Sevcik bekam Dorazil ferner Kenntnis davon, daß der Organisation ein chemisches Laboratorium zur Verfügung stand, in dem Brandbomben hergestellt werden sollten.

II 9R/10, 36 Sevcik sprach mit Dorazil auch über Sabotagepläne. So teilte er ihm mit, eine Eisenbahnüberführung bei Mährisch Weißkirchen oder Leipnik solle in die Luft gesprengt werden. Dorazil gab diese Mitteilung an Studnicky weiter. Bei anderer Gelegenheit erklärte Sevcik, das Gebäude der Ge-

heimen

heimen Staatspolizei in Mährisch Ostrau müsse in die Luft gesprengt werden, er habe Rezepte von Dynamit zur Verfügung. Ein Beamter und eine Angestellte der Geheimen Staatspolizei müßten verschwinden, sie sollten durch einen fingierten Anruf an einen bestimmten Ort bestellt und dann mit einem Kraftwagen entführt werden. Sevcik bemerkte auch, daß im Falle der Niederlage Deutschlands die Kasernen besetzt und die deutschen Soldaten entwaffnet werden müßten. Er sprach ferner von einem Waffenlager, das von Filipek verwaltet werden sollte. Wie Dorazil von Filipek erfuhr, bestand dieses Waffenlager aus 18 Pistolen, einem Maschinengewehr, 40 Granaten,
I 11, 36/37 Munition und Brandbomben. Sevcik zeigte Dorazil gelegentlich auch ein Flugblatt mit der Überschrift " Tschechischer Partisan" und bezeichnete die serbischen Partisanen als Helden.
I 10 R Endlich sprach Sevcik zu Dorazil von einem " grünen Kader " in den Beskiden, in dem die Personen untergebracht werden könnten, die gefährdet seien. Er bemerkte auch, daß für solche Personen falsche Ausweispapiere beschafft werden können.

I 11/R, 37 Dorazil wurde auch von Filipek über Sabotagepläne unterrichtet. So teilte Filipek ihm mit, das Gebäude der Geheimen Staatspolizei solle vom Kanal her in die Luft gesprengt werden, weil dort " lauter Bestien, germanisierte Tschechen säßen, die die Festgenommenen halbtot schlügen". Als Filipek Dorazil fragte, wieviel Sprengstoff dazu erforderlich sei, erkundigte sich Dorazil danach bei Studnicky, der von einer Menge von etwa 10 kg Dynamit sprach. Filipek teilte Dorazil auch mit, er kenne 13 Waffenlager in Mährisch Ostrau und sei von Sevcik mit ihrer Sicherstellung beauftragt worden.

I 14, 38 Ende August 1942 forderte Dorazil den schon genannten Perina zum Eintritt in die Organisation auf. Perina war damit einverstanden und erhielt von Dorazil die Eidesformel. Dorazil beauftragte ihn, im Falle des Umsturzes die Post und den Sender zu besetzen. Perina teilte Dorazil mit, er habe 30 Personen zur Verfügung und wolle mit ihnen zwei Gruppen, eine Spezial-und eine Besatzungsgruppe, bilden. Er sprach auch von seiner Bekanntschaft mit einem Funkamateur und meinte, man müsse einen Schwarzsender bauen. Dorazil

versprach

versprach Perina eine Pistole zu verschaffen, er konnte sie ihm dann jedoch nicht zur Verfügung stellen.

II 26/R, 38/39 Im Oktober 1942 versah Dorazil für den Polizeiagenten Mazanek zwei Lichtbilder unbekannter Personen mit dem für die damals geltenden Notausweise erforderlichen polizeilichen Rundstempel sowie dem Aufdruck für Namen und Personalien. Die dazu notwendigen Stempel nahm Dorazil vom Arbeitstisch des zuständigen Beamten Lepik, als dieser gerade abwesend war. Obgleich Mazanek erklärte, er werde das übrige selbst ausfüllen, und obgleich die Lichtbilder dem Dorazil unbekannte Personen darstellten, will Dorazil nicht gewußt und erst nach Orliks Festnahme erfahren haben, daß Mazanek illegal tätig war.

II 16, 39 Etwa Ende August 1942 teilte Sevcik Dorazil mit, Klimsa habe sich zur Mitarbeit angeboten, besitze einen Schwarzsender und verfüge auch über bewaffnete Männer. Er beauftragte Dorazil, Klimsa zu beobachten und seine Wohnung festzustellen. Dorazils Bemühungen waren indes ohne Erfolg.

II 17, 39 Im September 1942 trat Dorazil an den ihm von früher her bekannten Lokomotivheizer Dolny in Neudorf heran und versuchte ihn zur Mitarbeit zu werben. Dolny lehnte dies jedoch mit dem Bemerken ab, er sei bereits in einer Geheimorganisation tätig.

II 12/13R, 39/40 Dorazil stand auch mit dem anderweit verfolgten Slaby in Verbindung. Er hatte ihn als Unterführer einer motorisierten Gruppe, die Filipek unterstehen sollte, vorgesehen und gab ihm die Eidesformel zum Durchlesen. Slaby, der zur Mitarbeit bereit war, erhielt von Dorazil einen Plan, in den er die Garagen und Kraftwagen in Marienberg einzeichnen sollte. Dorazil teilte ihm auch mit, er habe von Studnicky etwas über die Herstellung von Pulver erfahren. Slaby erwiderte darauf, er sei im Besitze eines Rezepts für Pulverherstellung, und gab es Dorazil zu lesen. Slaby teilte Dorazil ferner mit, er mache mit Studnicky Versuche mit Granaten und wolle zum Ausprobieren dieser Versuche in die Berge fahren. Dorazil versprach Slaby eine Pistole, weil Sevcik dies für die leitenden Funktionäre in Aussicht gestellt hatte. Trotz wiederholter Erinnerungen seitens Slaby konnte Dorazil die Waffe jedoch nicht liefern.

I 11//12,13R, 0/42

Dorazil forderte auch den ihm seit langer Zeit bekannten Mitangeschuldigten Studnicky zur Mitarbeit in der Organisation auf und machte ihn mit einigen Plänen der Organisation bekannt.So teilte er ihm mit, Filipek wolle das Gebäude der Geheimen Staatspolizei in Mährisch Ostrau vom Kanal aus in die Luft sprengen und fragte ihn, wieviel Sprengstoff dafür notwendig sei.Studnicky nannte darauf, wie bereits erwähnt, eine Menge von 10 kg Dynamit.Dorazil sah bei Studnicky gelegentlich geschnittene Eisenrohre und unterhielt sich mit ihm in diesem Zusammenhang über die Herstellung von Handgranaten, die mit Hilfe der Eisenrohre,Pulver und Zündschnüren angefertigt werden könnten.Als Dorazil Studnicky mitteilte, er habe bei Slaby ein Pulverrezept gesehen, erwiderte Studnicky, er habe ein besseres Rezept,für das man Holzkohle,Schwefel und Salpeter brauche. Dorazil teilte Studnicky auch mit, was er von Sevcik über den Plan der Sprengung der Brücke bei Mährisch Weißkirchen oder Leipnik erfahren hatte. Als er von Studnicky Phosphorbrandblättchen verlangte, rietdieser ihm, die Brandblättchen mittels Schleuder an die in Brand zu setzenden Gegenstände heranzubringen.

II 42

Der obige Sachverhalt beruht auf den eigenen Angaben des Angeschuldigten Dorazil.Dieser hat sich bei seiner richterlichen Vernehmung am 15.März 1943 bemüht, seine bei der Polizei gemachten Angaben abzuschwächen und den Sachverhalt zu verschleiern.An seiner Schuld besteht indes nach Art und Umfang seiner Tätigkeit kein Zweifel.Im übrigen hat

II 13/R,22,24

er bei seinen polizeilichen Vernehmungen am 8. und 10.Dezember 1942 zugegeben, gewußt zu haben, daß die KPC.,deren Ziele er kenne, aufgelöst worden und jede Betätigung für sie verboten sei.

III. Die Straftat des Angeschuldigten O r l i k .

II 12/R

Der Angeschuldigte O r l i k diente von Oktober 1924 bis April 1926 beim Infanterieregiment Nr.36 in Ungwar

und

und wurde als Korporal entlassen. Von 1931 bis 1938 war er Mitglied der SPC. und des Turnvereins DTJ. 1937 war er Instrukteur des Vereins für vormilitärische Erziehung und außerdem Mitglied sowie Schriftführer der Freidenkerorganisation. Seit Mai 1939 gehört er dem " Narodni sourucenstvi" und der Justizbeamten-Organisation an.

III 12R, 31

Orlik erhielt im Jahre 1940 von dem ihm aus der Freidenkerorganisation bekannten Arbeiter Vesely aus Mährisch Ostrau zweimal kommunistische Flugblätter, die er nach dem Lesen vernichtet haben will. Er entnahm den Flugblättern, daß die illegale KPC. noch tätig war.

III 12R/13, 17, 19/R, 31/33

Im Frühjahr 1942 wurde Orlik durch den Briefträger seines Wohnbezirks, Josef Stoklasa, mit dem schon genannten Funktionär Ploskonka bekanntgemacht. Ploskonka erklärte, das tschechische Volke befinde sich in Not, und es müsse für die Wiedererrichtung des tschechischen Staates gearbeitet werden. Etwa einen Monat später suchte Ploskonka den Orlik auf und beauftragte ihn mit der Bildung einer kommunistischen Zelle innerhalb der Beamtenschaft sowie mit der Werbung von Mitgliedern. Ploskonka erklärte, es solle ein nationaler Ausschuß gebildet werden, der sich aus Mitgliedern aller Parteien zusammensetzen und von der KPC. geführt werden solle, um den tschechischen Staat wieder zu errichten. Orlik, der zur Mitarbeit bereit war, erhielt von Ploskonka ein Flugblatt, das er an den Bezirksrichter Dr. Novotny weitergab, der ihm seinerseits drei Wochen später in einer Tageszeitung zwei oder drei neue Flugblätter brachte. Bei diesen Flugblättern handelte es sich um Ausgaben des " Bulletin", einer aus anderen Verfahren gerichtsbekannten illegalen kommunistischen Druckschrift. Orlik gab ein Flugblatt in Gegenwart von zwei Kanzleiangestellten an den Gerichtsunterbeamten Hejna weiter und legte ein weiteres Flugblatt auf den Tisch der Kanzlei des Gerichts in Mährisch Ostrau, in der mehrere Richter und Gerichtsbeamte anwesend waren. Er erhielt von Ploskonka auch noch weitere Flugblätter, darunter Ausgaben des Roten Rechts und des Flugblatts" An Alle ", die er jedoch nur teilweise weitergegeben und im

III 22R, 33

übrigen vernichtet haben will. Bald nach der Bekanntschaft

mit

mit Ploskonka erhielt Orlik den Besuch des Polizeiagenten Mazanek, der ihm mitteilte, er habe von Ploskonka Flugblätter erhalten und solle mit Orlik zusammenarbeiten, damit zwischen den Beamten des Gerichts und der Polizei eine Verbindung bestehe.

III 13/R, 17R, 20/R, 34 Im Frühjahr 1942 gab Orlik Ploskonka zu erkennen, er wolle mit der Verbreitung von Flugblättern nichts mehr zu tun haben. Als Ploskonka ihn fragte, ob er eine Verbindung zur illegalen KPC. in Troppau herstellen könne, erinnerte sich Orlik aus seinem früheren dortigen Aufenthalt an den ehemaligen kommunistischen Gemeindefunktionär Valecek und ließ diesem durch dessen Schwager, den Unterbeamten beim Bezirksgericht Mährisch Ostrau Slavicek mitteilen, er suche eine Verbindung zur illegalen KPD. in Troppau. Valecek verwies Orlik darauf brieflich an seinen Bruder Arnold Valecek in Mährisch Ostrau und nannte ihm das Kennwort" Es grüßt Dich Franz ". Orlik nahm diese Verbindung im Juni 1942 auf und ließ durch Slavicek zweimal ein von Ploskonka erhaltenes Paket mit etwa 30 Flugblättern nach Troppau schaffen. Später übernahm Arnold Valecek, der im übrigen in unmittelbarer Verbindung mit Ploskonka stand, die Beförderung der Flugblätter nach Troppau.

III 18, 20, 35 Im Mai 1942 führte Ploskonka den Orlik zu einem " Treff " mit einem kommunistischen Funktionär im Park von Mährisch Ostrau, setzte ihn als Stadtviertelleiter ein und beauftragt ihn, mit dem unbekannten Funktionär zusammenzuarbeiten. Orlik erklärte jedoch, wie er behauptet hat, er habe jetzt keine Zeit und werde nächstens durch Ploskonka eine neue Zusammenkunft veranlassen, unternahm dann jedoch nichts und gab Polskonka auf dessen Fragen nach seiner Zusammenarbeit mit dem Funktionär eine ausweichende Antwort.

III 14, 18/R, 36 Im Frühjahr 1942 lernte Orlik durch Ploskonka bei einem " Treff " in Witkowitz Sevcik kennen, der Orlik zur Bildung einer Zelle bei Gericht und Polizei beauftragte, ihn zu tatkräftiger Mitarbeit ermahnte und anwies, Ploskonkas Anweisungen zu befolgen. Als Orlik erwiderte, er habe keine Zeit, Zusammenkünfte wahrzunehmen, erklärte Sevcik, er werde ihm eine Frau zuschicken, die die Verbindung zwischen ihnen

aufrechterhalten

aufrechterhalten solle und der er seine Befehle für Orlik mitteilen werde. Diese Frau, die den Decknamen Manja führte und Berta Slovakova hieß, hielt in der Folgezeit die Verbindung zu Sevcik aufrecht. Bei einem " Treff " im September 1942 am Krematorium in Mährisch Ostrau machte Sevcik den Orlik Vorhalte, er arbeite nicht genügend, und erklärte, es sei Pflicht jedes Tschechen, gegen das Reich zu arbeiten. Orlik wies indes darauf hin, er habe keine Zeit und seine Frau dürfe von seiner illegalen Tätigkeit nichts erfahren.

III 14/15, 21R/22, 37/38, 40/41

Im Frühjahr 1942 beauftragte Sevcik den Orlik, falsche Ausweispapiere und eine polizeiliche Wohnungsänderungsanzeige zu beschaffen. Offenbar hatte Sevcik von Ploskonka erfahren, daß Orlik dazu in der Lage war. Orlik hatte sich nämlich schon im Winter 1941/42 von seinem bei der Polizei tätigen Vetter Orlik zehn Notausweise beschafft, die damals für eine bestimmte Zeit galten, weil die Ausstellung von Bürgerlegitimationen erst nach und nach möglich war. Orlik hatte sich diese Ausweise mit der Begründung von seinem Vetter geben lassen, er befürchte seine Festnahme. Sevcik schickte Orlik dann durch Ploskonka oder die Manja eine polizeiliche Wohnungsänderungsanzeige auf den Namen Karl Biely und bat ihn, sie bei der Polizei abstempeln zu lassen. Orlik ließ diese Urkunde durch den Polizeikanzleigehilfen Josef Pavelek abstempeln und leitete sie an Sevcik zurück. Etwa im Mai 1942 schickte Sevcik dem Orlik ein halb ausgefülltes, mit einem Lichtbild versehenes Formular eines Bürgerausweises, dessen Lichtbild bereits den Rundstempel der Polizeidirektion trug. Orlik sollte veranlassen, daß die Personenbeschreibung in das Formular hineingestempelt wurde, wie es damals vorgeschrieben war. Orlik ließ auch dies durch Pavelek erledigen und schickte den vollständigen Ausweis an Sevcik zurück. Im September 1942 überließ Orlik dem Ploskonka einen der in seinem Besitz befindlichen Notausweise und vervollständigte ihn durch Aufkleben des Lichtbildes des Ploskonka sowie durch Ausfüllen des Stempelaufdrucks. Er setze auch zum Rundstempel der Polizeidirektion selbst die Unterschrift hinzu, da Ploskonka ihm mitgeteilt hatte, er befürchte seine Festnahme. Auf dieselbe Weise vervollständigte Orlik im Sommer oder Herbst 1942 noch einen Notausweis für Sevcik und in Sevciks

II 40

Auftrag drei andere Ausweise für unbekannte Personen. Orlik übergab ferner seinem Vetter vier leere polizeiliche Anmeldeformulare mit der Bitte, sie abzustempeln und ihm zurückzugeben, zog diese Bitte indes später zurück, da er die Formulare nicht mehr brauchte.

II 15/R, 22R, 8/39

Orlik versuchte auch selbst, falsche Stempel herstellen zu lassen. Von dem für die illegale tschechische Organisation " Löwin " tätigen gerichtsbekannten Kluba hatte Orlik gelegentlich erfahren, es sei gut, selbst Stempel herzustellen, damit die politisch Verfolgten im Notfalle geschützt werden könnten. Kluba machte Orlik mit einem Mann bekannt, der die Matritze herstellen sollte, und dieser fertigte eine Skizze für die Matritze an, die Orlik an Dorazil weitergab, weil dieser nach seiner Meinung eine entsprechende Verbindung hatte. Als jedoch durch die Verordnung des Reichsprotektors vom 3. Juli 1942 die Ausstellung von falschen Ausweisen mit Todesstrafe bedroht wurde, gab Orlik sein Vorhaben auf und bat auch Dorazil, nichts zu veranlassen.

II 15, 22/R, 39

Durch Kluba wurde Orlik im Mai 1942 mit dem Schlosser Krupa, einem Funktionär der Organisation " Löwin ", auch " Maffia " genannt, bekanntgemacht, der Orlik für seine Organisation zu werben suchte. Er bat ihn um die Besorgung eines Grenzübertrittscheins für einen Bekannten und überließ ihm auch ein Lichtbild. Orlik veranlaßte jedoch nichts. Er erhielt von Krupa ferner drei Formulare für Notausweise, die mit dem Stempel der Polizeidirektion Mährisch Ostrau Nr. 24 versehen waren. Orlik nahm diese Ausweise an sich, verwendete sie nach seiner Darstellung indes nicht, weil er von seinem Vetter eine genügende Anzahl von Ausweisen erhalten hatte.

II 19, 24/25, 1/43

Im August oder September 1942 wurde Orlik durch ein Schreiben des Sevcik, das er durch die Manja erhielt, zu einem " Treff " am Krematorium in Mährisch Ostrau bestellt, zu dem Sevcik entweder persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu schicken versprach, für den er Orlik ein Kennwort mitteilte. Orlik wurde dann am Krematorium von dem Mitangeschuldigten Dorazil, der sich in Begleitung von zwei unbekannten Männern befand, mit dem Kennwort angesprochen. Dorazil sprach bei diesem " Treff " von militärischen Gruppen und dem Militärapparat und teilte Orlik mit, er(Orlik) sei

sei als Spionageabwehrmann bestimmt und führe in der Organisation die Nummer 5.Orlik sollte Ermittlungen über die Verläßlichkeit der geworbenen Mitglieder anstellen und insbesondere die Vertrauenswürdigkeit eines gewissen Karl Simsa nachprüfen.Dorazil händigte Orlik auch eine Eidesformel aus, die dieser auf dem Heimweg vernichtete.Als Orlik den mit Dorazil vereinbarten zweiten " Treff " nicht wahrgenommen hatte, erhielt er den Besuch von Dorazil, der ihm mitteilte, in Mährisch Ostrau müßten militärische Gruppen gebildet werden, und ihm einen Stadtplan von Mährisch Ostrau mit dem Auftrag überließ, ihn zu vervielfältigen und in ihn die Aufteilung der Stadtbezirke einzuzeichnen.Als Orlik erklärte, er habe keine Zeit dafür, versprach Dorazil, ihm seine Base Pitonakova zu schicken.Orlik übergab dieser dann, als sie ihn einige Tage später aufsuchte, den Plan und beauftragte sie mit seiner Vervielfältigung.Er wies eine unbekannte Person, die sich in ihrer Begleitung befand und zur Mitarbeit anbot, an, der Pitonakova dabei zu helfen.Bei einem weiteren Besuch der Pitonakova erfuhr Orlik, daß sie chemische Versuche zur Herstellung von Brandsätzen anstellte.Orlik teilte ihr darauf mit, daß man Brandsätze durch Mischung von Aluminiumpulver, Rost und Schwefel herstellen könne, wie er es von dem Gerichtsbeamten Brauns gehört hatte, der dies aus dem feindlichen Nachrichtendienst entnommen hatte.Diese Brandsätze sollten im Interesse der Militärorganisation verwendet werden.Orlik fragte die Pitonakova auch nach einem Mittel, wie man Benzin ohne Feuer zur Entzündung bringen könne, will mit dieser Frage jedoch angeblich keine bestimmte Absicht verbunden haben.Orlik hörte im übrigen seit Frühjahr 1942 laufend die Sendungen des Londoner Nachrichtendienstes in tschechischer oder deutscher Sprache ab und tauschte das Gehörte mit Brauns und Dr.Novotny aus.

III 13R/14, 21/R, 25, 43/44

III 45

Der Angeschuldigte Orlik, auf dessen Darstellung der obige Sachverhalt beruht, hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 11.März 1943 angegeben, er habe sich wegen seines Nationalgefühls in die ganze Sache eingelassen. " Jeder Intelligenzler denke national und jedes Volk wolle seine eigene Freiheit haben.Er habe bei der Abtretung des Sudetenlandes an das Reich gesehen, wie die dortigen Deutschen

III 35,45

begeistert

begeistert waren, zum Reich zurückzukehren. Er habe diese Begeisterung auch durchaus verstanden. Entsprechend aber fühle er für sein Volk."

IV. Die Straftat des Angeschuldigten S t u d n i c k y .

V 4, 5R

Der Angeschuldigte S t u d n i c k y , der bisher einer politischen Partei oder Organisation nicht angehört hat und aus dem „ Narodni sourucenstvi" wegen Nichtbezahlung der Beiträge ausgeschieden ist, ist als Maschineningenieur in seiner väterlichen Firma in Mährisch Ostrau-Hulwaken beschäftigt.

V 6, 13

Der Mitangeschuldigte Dorazil, der in Studnickys Hause wohnt und sich mit ihm duzt, fragte Studnicky etwa im September 1942, ob ihm bekannt sei, daß eine illegale Organisation " Odboj " bestehe, die sich mit der Planung und Durchführung von Sabotagehandlungen befasse. Als Studnicky

V 6, 7

erwiderte, er habe schon wiederholt davon gehört, warb Dorazil ihn für eine derartige illegale Gruppe und nahm ihm unter Übergabe der Eidesformel einen Eid dahin ab, daß sich Studnicky mit seiner ganzen Person der illegalen Gruppe zur Verfügung stellen wolle. Studnicky bekräftigte seine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit durch Handschlag und erfuhr von Dorazil, daß die Gruppe den Kampf gegen Deutschland bezwecke, um einen selbständigen tschechischen Staat zu errichten. Die Eidesformel schloß, wie Studnicky selbst angegeben hat, mit dem Satz, daß dem Führer des Großdeutschen Reiches die Vernichtung vorausgesagt werde.

V 6R/7R, 14

Bald darauf suchte Dorazil den Studnicky abermals auf und fragte ihn, welche Menge Sprengstoff notwendig sei, um das Haus der Geheimen Staatspolizei in Mährisch Ostrau in die Luft zu sprengen. Studnicky nannte eine Menge von mindestens 10 kg Dynamit und erklärte, der Sprengstoff müsse gut abgedichtet werden. Als Dorazil fragte, ob es nicht ein stärkeres Sprengmittel gäbe, nannte Studnicky Nitro Glyzerin. Auf Studnickys Frage, wer die Sprengung durchführen solle, erwiderte Dorazil, es sei eine bestimmte Gruppe von Personen

dafür

dafür ausersehen, deren Namen er ihm nicht nennen könne. Bei dieser Gelegenheit oder später sah Dorazil bei Studnicky im Betriebe verschiedene Eisenrohre und meinte, sie eigneten sich gut zur Herstellung von Handgranaten. Studnicky bestätigte das und unterhielt sich mit Dorazil über die Herstellung von Pulver. Dorazil bemerkte dann bei Studnicky auch eine Rolle Wachsschnüre und sie stellten übereinstimmend fest, daß sie sich zur Herstellung von Zündschnüren eignen würde. Dorazil bemerkte dann, er wolle sich gelegentlich sonntags mit der Herstellung von Sprengkörpern befassen. Studnicky erklärte sich zur Mithilfe bereit, kam dann jedoch trotz mehrfacher Aufforderung Dorazils nicht dazu. Eine Abbildung der Rohre und Wachsschnüre befindet sich Blatt 9a des Sonderbandes IV.

IV 7R

Bei einem weiteren Besuch regte Dorazil an, man solle Brandblättchen herstellen und bat Studnicky um die Anfertigung einer Eisengabel, mit deren Hilfe Brandblättchen gegen die in Brand zu setzenden Gegenstände geschleudert werden sollten, damit der Täter ohne Gefahr einer Entdeckung arbeiten könne. Dorazil legte Studnicky auch eine Zeichnung für eine Art Presse vor, mit der Brandblättchen hergestellt werden sollten. Studnicky nahm zwar die Zeichnung an sich, warf sie jedoch später in den Ofen und fertigte die Presse nicht an. Im Zusammenhang mit den Brandblättchen, die aus verschiedenen chemischen Zusätzen und Phosphor hergestellt werden sollten, fragte Dorazil den Studnicky, ob es richtig sei, daß Phosphor mit Wasser durchsetzt bei völligem Austrocknen der Masse Feuer fange. Studnicky bejahte das aus eigener Sachkunde.

IV 8, 14

Bei anderer Gelegenheit bat Dorazil den Studnicky um die Beschaffung eines Kanalisationsplans und um Feststellung der Kanalisation im Haus der Geheimen Staatspolizei in Mährisch Ostrau. Dorazil erklärte dazu, man müsse die Dienststelle der Geheimen Staatspolizei am besten vom Kanal aus sprengen. Studnicky bezeichnete diesen Gedanken als gut, da es kaum möglich sein würde, den Sprengkörper außerhalb des Hauses anzulegen. Etwa im November 1942 erkundigte sich Dorazil bei Studnicky, ob er wisse, wie die Eisenbahnbrücke bei Mährisch Weißkirchen beschaffen sei und ob sie von

IV 8R, 14

deutschem

deutschem Militär oder von Regierungstruppen bewacht werde. Studnicky, der bei seinen Geschäftsreisen mehrmals im Monat an dieser Brücke vorbei fuhr, konnte Dorazil annähernde Aufklärung geben und erläuterte ihm die Konstruktion der Brücke. Als Dorazil ihn fragte, wie eine Sprengladung am besten anzubringen sei, erwiderte Studnicky, sie müsse am Träger angebracht und eingebaut werden, damit sie richtig wirke.

IV 8R/9, 18/19 Im Herbst 1942 suchte Studnicky gelegentlich den ihm aus der Schule bekannten Slaby auf und sah bei ihm ein Rezeptbuch. Als er bei dieser Gelegenheit ein Pulverrezept entdeckte, erklärte er, er wolle einmal eine Probe mit Pulver machen. Wie Slaby von Dorazil und gelegentlich auch von Studnicky selbst erfuhr, war dieser Mitglied einer illegalen Organisation. Studnicky teilte Slaby mit, er sei durch Dorazil hineingezogen worden.

Der obige Sachverhalt beruht auf den eigenen Angaben des Angeschuldigten Studnicky bei seiner polizeilichen Vernehmung am 10. Dezember 1942 und auf der Darstellung des Mitangeschuldigten Dorazil sowie des anderweit verfolgten Slaby. Studnicky hat das bei seiner polizeilichen Vernehmung abgelegte Geständnis bei seiner richterlichen Vernehmung am 11. März 1943 im wesentlichen widerrufen und behauptet, er habe seine Angaben bei der Polizei wahrheitswidrig unter Druck gemacht. Er hat bei dieser richterlichen Vernehmung behauptet, sich nicht zur Mitarbeit bereiterklärt und Dorazil die Sabotageabsichten ausgeredet zu haben. Anzeige habe er deshalb nicht erstattet, weil Dorazil als Vielredner und Großmaul bekannt sei und somit nicht ernst genommen werde. An der Schuld des Angeschuldigten Studnicky besteht angesichts der Angaben von Dorazil und Slaby sowie im Hinblick auf sein Geständnis bei der polizeilichen Vernehmung kein Zweifel. Studnicky hat seine Straftat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 10. Dezember 1942 durch den Hinweis erklärt, er sei durch das Abhören ausländischer Sender aufgeputscht worden, die er seit etwa einem Jahr teilweise zusammen mit Dorazil abgehört habe. In den Sendungen aus London und durch den

IV 4/9R

IV 19

IV 13/16

IV 9/R

tschechischen

tschechischen Sender " Nationale Befreiung " sei das tschechische Volk zum Widerstand aufgefordert worden. Aus diesem Grunde habe er Dorazils Werbung willig Folge geleistet.

V. Die Straftat des Angeschuldigten F i l i p e k .

V 5R

Der Angeschuldigte F i l i p e k diente von 1930 bis 1932 beim tschecho-slowakischen Heer und ist seit 1937 als Hilfsarbeiter in den Witkowitzer Eisenwerken tätig. Er war im Verband der Metallarbeiter gewerkschaftlich organisiert.

V 8/7, 15/16

Etwa im August 1942 begegnete Filipek zufällig dem ihm von früher her bekannten Sevcik. Dieser unterhielt sich mit ihm über politische Angelegenheiten sowie über die Kriegslage im Osten und fragte ihn, ob er Interesse daran habe, mit ihm zusammenzuarbeiten. Filipek war dazu bereit und nahm an einem " Treff " im Walde bei Hulwaken teil, bei dem Sevcik, Brezina und ein unbekannter Mann anwesend waren. Da jedoch eine weitere erwartete Person ausgeglieben war, wurden bei diesem " Treff " keine Einzelheiten besprochen. Etwa zwei Wochen später fand am Ausstellungsgebäude der zweite " Treff " statt, an dem außer den schon genannten Personen der Mitangeschuldigte Dorazil teilnahm. Sevcik sprach über die Sowjet-Union sowie über die Rote Armee und führte aus, die Sowjet-Union müsse durch die Bildung einer zweiten Front noch schlagkräftiger werden. Es müsse daher im Protektorat eine Organisation gegründet werden, die nach militärischen Grundsätzen aufzubauen sei und im Falle der Errichtung der zweiten Front in Europa die Feinde Deutschlands unterstützen solle. Sevcik setzte Dorazil als Kommandanten dieser Gruppe und Filipek als dessen Stellvertreter ein und forderte auch die übrigen Personen zur Mitarbeit auf.

V 8/9, 16

Anfang Oktober 1942 nahm Filipek am Krematorium in Mährisch-Ostrau an einem " Treff " mit Brezina, Dorazil, einem unbekannten Manne und einer unbekannten Frau teil.

Dorazil

Dorazil beauftragte Filipek damit, die Waffen, die er später erhalten werde, zu überwachen und zu betreuen. Er teilte Filipek die Mitgliedsnummer 1 zu, während er selbst, wie er sagte, unter dem Buchstaben " N " geführt wurde. Dorazil vermittelte dann einen " Treff" zwischen Filipek und dem schon genannten Funktionär mit dem Decknamen " Mura " und nannte Filipek auch ein bestimmtes Kennwort. Filipek
11,16 nahm den " Treff " am Gasthaus Jurecka in Heinrichsdorf wahr und erfuhr von " Mura ", daß dieser über 40 Handgranaten, 18 Pistolen, ein schweres Maschinengewehr und 4000 Stück Pistolenmunition verfüge, auch Bomben herstellen könne. Wie " Mura " Filipek ferner mitteilte, besaß er auch einen Kanalisationsplan von Mährisch Ostrau, der es ermöglichte, unterirdisch unter die wichtigsten Gebäude, wie Gaswerk und Geheime Staatspolizei, zu gelangen und dort Sprengladungen anzubringen. Filipek verständigte Dorazil von diesen Mitteilungen.

9,17 Dorazil suchte Filipek in der Folgezeit wiederholt auf und bemerkte gelegentlich, das Gebäude der Geheimen Staatspolizei solle in die Luft gejagt werden. Als Filipek Dorazils Frage, wieviel Sprengstoff dazu nötig sei, nicht beantworten konnte, erklärte Dorazil, er kenne einen Ingenieur(Studnicky), den er danach fragen werde. Dorazil bat Filipek auch um die Beschaffung einer Pistole. Filipek unternahm jedoch in dieser Angelegenheit nichts. Mitte November 1942 nahm Filipek auf Dorazils Veranlassung einen " Treff " mit einem Funktionär wahr, den Dorazil als den neuen Organisator bezeichnete. Filipek traf bei diesem Treff " Mura " an, der ihm lediglich erklärte, Dorazil sei ein Maulheld und Schwätzer und eigne sich nicht für diese Tätigkeit. Er habe daher den Auftrag erhalten, anstelle von Dorazil die Militärgruppe neu aufzubauen.

12/13,17/18 Kurze Zeit vor dem ersten " Treff " mit " Mura " ging Filipek mit Sevcik an der Hauptgasleitung der Eisenwerke in Witkowitz vorbei. Als Sevcik sich nach der Bedeutung der Leitung erkundigte, klärte Filipek ihn entsprechend auf. Sevcik bemerkte dazu, die Gasleitung könne doch einmal gesprengt werden, und fragte Filipek, ob man sie nicht vielleicht an einer Stelle anzünden könne. Filipek zeigte Sevcik

darauf

darauf eine Stelle an der Leitung, an der man einen Deckel abschrauben konnte. Als " Mura " bei seinen " Treffs " mit Filipek gelegentlich erwähnte, er könne Höllenmaschinen herstellen, teilte Filipek ihm seine Feststellungen an der Gasleitung mit." Mura " erklärte darauf, er werde Versuche anstellen, berichtete Filipek dann allerdings später, es gehe nicht.

V 15, 17/18

Gegenüber dieser Darstellung, die auf den Angaben des Angeschuldigten Filipek bei seiner richterlichen Vernehmung am 12. März 1943 beruht, hat Filipek bei seiner

V 12/13

polizeilichen Vernehmung am 21. Dezember 1942 angegeben, er habe mit Sevcik die Ausführung verschiedener Sabotagehandlungen besprochen und vorgeschlagen, nur groß angelegte Handlungen vorzunehmen, weil die kleinen Sabotagehandlungen keinen Wert hätten. Er habe ihn in diesem Zusammenhang auf die Sprengung der großen Gasleitung, die sich von den Hochöfen bis zum Gas-und Elektrizitätswerk in Witkowitz hinziehe, aufmerksam gemacht und sei davon ausgegangen, daß man durch ihre Zerstörung die Rüstungskapazität des Reichs empfindlich schwächen könne.

Der obige Sachverhalt beruht auf den eigenen

V 4, 10

Angaben des Angeschuldigten Filipek. Dieser hat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 10. Dezember 1942 angegeben, er sei mit der Errichtung des Protektorats nicht einverstanden gewesen. Es habe ihm als Tschechen am Herzen gelegen, in einem freien tschechischen Staat zu leben. Er habe geglaubt, mit seiner illegalen Tätigkeit das Beste für die Nation zu tun. Dabei habe er gewußt, daß die Organisation geheim gewesen sei und die Losreißung des Protektorats erstrebt habe.

VI. Die Straftat des Angeschuldigten L a k o m y .

VI 6/R

Der Angeschuldigte L a k o m y diente von 1928 bis 1930 im Infanterieregiment Nr. 27 in Olmütz und wurde als Gefreiter entlassen. Er gehörte von 1934 bis 1935 der SPC. sowie anschließend bis 1936 der Agrarpartei an und ist heute Mitglied

Mitglied des " Narodni sourucenstvi ".Lakomy war zuletzt als Maschinenschlosser und Kraftfahrer bei der BMB.in Mährisch-Ostrau-Oderfurt tätig.

I 7/8,22/23 Im Januar 1942 lernte Lakomy durch den Streckenwächter Oszla den Funktionär Rudolf Lepik kennen.Dieser teilte ihm mit, die KPC.bestehe im Protektorat weiter,und es sei notwendig, sie zu unterstützen. Nachdem sich Lakomy zur Mitarbeit bereit erklärt hatte, führte Lepik aus,man müsse die Sowjet-Union in ihrem Kampf gegen Deutschland unterstützen und Sabotagehandlungen vornehmen.Er beauftragte Lakomy, der auch damit einverstanden war,mit der Bildung einer Gruppe von zwei bis drei Personen.Als Lakomy Cerny und Kaspar als geeignete Mitarbeiter bezeichnete, erklärte Lepik: „ Das ist gut,die Leute kenne ich".Lepik kam dann auf Einzelheiten zu sprechen und bezeichnete Zugentgleisungen, Zerstörung von Weichen,Aufhalten von Militärtransporten und Güterzügen sowie Durchschneiden von Bremsschläuchen als geeignete Sabotagehandlungen.Lepik schilderte auch,daß man Brandkörper aus einer Mischung von Aluminium,Eisenspänen und einer Säure selbst herstellen könne, wie er im englischen Sender gehört habe.Diese Brandkörper würden erst nach einiger Zeit von selbst in Brand geraten und man könne auf diese Weise geeignete Objekte in Brand setzen.Als Lakomy nun doch Bedenken äußerte,drohte Lepik,die Partei habe Mittel, ihn zu vernichten, wenn er nicht mitmache.Lakomy sagte darauf erneut seine Mitarbeit zu.

VI 8/R,24 Im März oder April 1942 trat Lakomy an den Mitangeschuldigten Cerny und den Weichensteller Kaspar heran und verständigte sie von Lepiks Mitteilungen.Beide sagten ihre Mitarbeit zu.Bald darauf unterrichtete Lakomy auch den Weichensteller Hrcek in gleichem Sinne und gewann auch ihn als Mitarbeiter.Hierbei hatte Lakomy den Eindruck, daß diese drei Personen bereits von Lepik unterrichtet worden

VI 9/R,24 waren.Im Mai 1942 durchschnitt Lakomy auf dem Vorbahnhof in Oderfurt mit seinem Taschenmesser den Bremsschlauch eines Kohlenzuges.Im Juni 1942 bemerkte Kaspar zu Lakomy, es würde gut sein,wenn wieder einige Bremsschläuche durchgeschnitten würden.Tatsächlich wurden bald darauf an Güterzügen auf dem Vorbahnhof entsprechende Beschädigungen festgestellt.

stellt. Es kam in Oderfurt auch zu Zugentgleisungen, wenn
VI 9,25 gerade Cerny Dienst hatte. Hrcek veranlaßte Anfang Dezember 1942 den Zusammenstoß von zwei Güterzügen auf dem Vorbahnhof, wodurch fünf Wagen aus dem Gleis sprangen und zerschlagen wurden; außerdem wurde eine Weiche beschädigt. Wenige Tage später sprach Lakomy mit Hrcek darüber, welche weiteren Sabotagehandlungen ausgeführt werden könnten. Hrcek meinte, man müsse die Güterzüge scharf auffahren lassen, sie durch schlechte Stellen der Weichen zur Entgleisung bringen und könne durch scharfes Anziehen der Bremsen die Kupplung zerreißen.

VI 9R/10,25/26 Lakomy hörte seit Anfang 1942 etwa 30 mal den Nachrichtendienst des Londoner Senders ab. Hierbei waren auch andere Personen zugegen. Im Herbst 1942 hörte Lakomy gelegentlich bei dem Bahnmeister Alois Gregor in Oderfurt in Anwesenheit mehrerer Personen ausländische Nachrichten ab und
VI 19,26 unterhielt sich mit ihnen über das Gehörte. Im April 1942 kaufte Lakomy von Barta, der bei ihm in der Wohnung wiederholt ausländische Nachrichten abgehört hatte, für 150 Kronen eine Flobertpistole, die er angeblich jedoch nur aus Spielerei und zum Rattenschießen haben wollte. Lakomy unterhielt sich im übrigen mit einer Anzahl von Personen aus Oderfurt und anderen Orten im Jahre 1942 über politische Angelegenheiten und erfuhr von ihnen Einzelheiten über ihre politische Betätigung, ihre politische Einstellung und Sabotagehandlungen. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 11/19 des Sonderbandes VI Bezug genommen.

VI 11/19,21R Der obige Sachverhalt beruht auf den eigenen Angaben des Angeschuldigten Lakomy, der ein umfassendes Geständnis abgelegt und darüber hinaus umfangreiche Angaben über illegal tätige Personen bei der BMB. gemacht hat. Lakomy
VI 20 hat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 25. Februar 1943 angegeben, es sei ihm bekannt, daß die KPC. verboten und jede Betätigung für sie strafbar sei. Er habe Lepiks Angaben, daß die Sowjetrussen in das Protektorat einmarschieren und dort einen Sowjetstaat errichten würden, geglaubt und für diesen Fall dafür sorgen wollen, daß er seine Arbeit bei der BMB. behalte.

VII. Die Straftat des Angeschuldigten C e r n y.

II 7/R Der Angeschuldigte C e r n y diente von Oktober 1927 bis Oktober 1928 beim Kavallerieregiment Nr.1 in Hostau und wurde als Soldat entlassen. Er ist seit 1928 als Weichensteller bei der BMB. in Oderfurt tätig. Seit Mai 1939 gehört er dem " Narodni sourucenstvi " an.

II 8 Etwa im Januar 1941 wurde Cerny von dem bereits genannten Lepik über das Bestehen sowie die Ziele der illegalen KPC. aufgeklärt und als Mitglied geworben. Cerny, der dazu bereit war, erhielt von Lepik in Abständen von ein bis zwei Monaten mehrere illegale Druckschriften, darunter das " Rote Recht", die Pravda", " Rundschreiben Nr.1 " und " Moravska rovnost " zum Durchlesen und gab sie später an Lepik zurück. Etwa im September 1942 ließ Lepik

II 8R in der Weichenstellerbude Nr. 6 auf dem Vorbahnhof die Druckschrift " Ansprache Stalins Nr. 1" von Hand zu Hand gehen. Er forderte bei dieser Gelegenheit die anwesenden Weichensteller, darunter Cerny, auf, auf dem Vorbahnhof Sabotagehandlungen vorzunehmen, und wies darauf hin, daß jeder entsprechend seiner beruflichen Tätigkeit Beschädigungen an verkehrswichtigen Anlagen herbeiführen solle. Lepik sprach in diesem Zusammenhang von den Nachrichten des Moskauer Senders und betonte, der Nachschubverkehr zur Ostfront müsse unbedingt behindert werden.

II 8R Schon im Januar 1942 hatte Lepik den Angeschuldigten Cerny der Sabotagegruppe Lakomy, Hrcek und Kaspar zugeteilt. Etwa im Mai 1942 trat Lakomy an Cerny heran und unterrichtete ihn ebenso wie Lepik über die Aufgaben der illegalen KPC. sowie die Notwendigkeit von Sabotagehandlungen. Lakomy bezeichnete es als die Aufgabe ihrer Sabotagegruppe, Bremsschläuche zu durchschneiden, Züge zur Entgleisung zu bringen, Eisenbahnwagen zu beschädigen und Züge, die Wehrmittel an die Ostfront führen, an der Weiterfahrt zu behindern oder solche Wehrmittel zu beschädigen.

II 9 Cerny erklärte sich auch Lakomy gegenüber zur Mitarbeit

arbeit bereit und nahm in der Folgezeit eine Reihe von Sabotagehandlungen vor. So durchschnitt er in der Zeit von Anfang 1941 bis August 1942 mit seinem Taschenmesser auf dem Vorbahnhof Oderfurt etwa 100 Bremsschläuche an Eisenbahnwagen. Etwa im September 1942 hielt er als Weichensteller einen deutschen Güterzug mit 120 Achsen nicht an, sodaß dieser Zug auf einen Gegenzug stieß und zwei Wagen zertrümmerte. Es wäre Cernys Pflicht gewesen, eine rote Lampe als Haltezeichen so aufzustellen, daß der Führer des deutschen Güterzuges dieses Haltezeichen erkennen konnte. Im Oktober 1942 ließ Cerny auf dem Vorbahnhof in Oderfurt einen Verschubwagen auf ein vollbesetztes Gleis auffahren, indem er die Weiche falsch stellte. Dadurch wurde ein Eisenbahnwagen stark beschädigt. Skizzen über diese Zusammenstöße befinden sich Blatt 3 und 4 des Sonderbandes.

Die obige Darstellung beruht auf den eigenen Angaben des Angeschuldigten Cerny bei seiner polizeilichen Vernehmung am 6. Januar 1943. Bei seiner richterlichen Vernehmung am 9. März 1943 hat er diese Angaben im wesentlichen widerrufen und lediglich zugegeben, seit Frühjahr 1941 von Lepik zwei Flugblätter erhalten und sie flüchtig oder überhaupt nicht gelesen zu haben, im Mai 1942 von Lakomy zu Sabotagehandlungen aufgefordert worden zu sein und im Juni oder Juli 1942 an drei Wagen fünf oder sechs Bremsschläuche angeschnitten zu haben. Er hat behauptet, daß die beiden Zugzusammenstöße nicht auf seine Schuld zurückzuführen seien oder höchstens auf Fahrlässigkeit beruhten. Cerny hat den Widerspruch zwischen seinen Angaben bei den genannten Vernehmungen dadurch zu erklären versucht, er habe nach seiner polizeilichen Vernehmung auf die Verlesung des Protokolls verzichtet, weil er angenommen habe, daß es nur das enthalte, was er tatsächlich bei der Polizei zugegeben habe; was er bei seiner richterlichen Vernehmung bestritten habe, habe er auch bei der Polizei nicht zugegeben. Abgesehen davon, daß die Vernehmungsniederschrift vom 6. Januar 1943 den Vermerk: " Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben" trägt, wird der Angeschuldigte Cerny in vollem Umfang durch sein Geständnis bei seiner polizeilichen Vernehmung und die Angaben

VII 8/9R
VII 12/16
VII 13
VII 9R

des

des Mitangeschuldigten Lakomy überführt. An seiner Schuld besteht nach Art und Umfang seiner Tätigkeit kein Zweifel.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. S t r n a d e l : Sonderband I Bl. 4/13, 18/19,
2. D o r a z i l : Sonderband II Bl. 4/19, 21/24, 26, 32/42,
3. O r l i k : Sonderband III Bl. 11/23, 25/R, 30/45,
4. S t u d n i c ky: Sonderband IV Bl. 4/9R, 13/16,
5. F i l i p e k : Sonderband V Bl. 4/10, 12/13, 15/18,
6. L a k o m y : Sonderband VI Bl. 5/20, 22/27,
7. C e r n y : Sonderband VII Bl. 6/9R, 12/16;

II. Die Zeugen:

1. Jan S l a b y aus Mährisch Ostrau, z.Zt. in anderer Sache für den Generalstaatsanwalt in Breslau im Strafgefängnis in Breslau in Untersuchungshaft: Sonderband IV Bl. 19,
2. Kriminalsekretär K o c h: Sonderband II Bl. 5R, 8R, 12, 13R, 15, 16, 17, 18R, 19R, 21, 24, 26R, 29R, 30,
3. Kriminaloberassistent S c h i e f e r m ü l l e r : Sonderband IV Bl. 9R, 11,
4. Kriminalsekretär B ö c k e r : Sonderband VII Bl. 9R/10,

III. Die Abbildungen und Skizzen Sonderband I Bl. 13, IV Bl. 9a, VII Bl. 3/4.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Bohumil S t r n a d e l , Ladislav D o r a z i l , Arnost O r l i k , Evzen S t u d n i c k y , Edmund F i l i p e k , Rudolf L a k o m y und Stanislav C e r n y die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.

Ba J 53/43g
H 121/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den technischen Angestellten Bohumil.S t r n a d e l aus Witkowitz, geboren am 5. Dezember 1922 in Mährisch-Weißkirchen,

2.) den Wachmann der uniformierten Protektoratspolizei Ladislav D o r a z i l aus Mährisch-Ostrau-Hulwaken, geboren am 28. September 1911 in Prerau,

3.) den Gerichtskanzleiassistenten Arnošt O r l i k aus Mährisch-Ostrau, geboren am 24. Juli 1903 in Troppau,

4.) den Maschinen-Bauingenieur Evzen S t u d n i c k y aus Mährisch-Ostrau-Hulwaken, geboren am 25. Mai 1913 in Pilsen,

5.) den Hilfsarbeiter Edmund F i l i p e k aus Mährisch-Ostrau-Marienberg, geboren am 15. Juli 1908 ebendort,

sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.,
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 9. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Storbeck,
SA-Gruppenführer Geyer,
SA-Brigadeführer Hohm,
Ortsgruppenleiter Winter,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Harzmann,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten S t r n a d e l , D o r a z i l , O r l i k und F i l i p e k haben bis zum Herbst 1942 durch ihre Mitarbeit an kommunistischen Umsturzbestrebungen, die zum Teil national getarnt waren, den Hochverrat im Protektorat vorbereitet und den Feind begünstigt.

Sie

Sie werden deshalb

zum T o d e

verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte haben sie für immer verloren.

Der Angeklagte S t u d n i c k y hat im September 1942 von der Tat D o r a z i l s und eines anderen Verräters zum Teil Kenntnis erhalten und trotzdem keine Anzeige erstattet.

S t u d n i c k y wird daher zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Untersuchungshaft wird ihm in Höhe von 6 Monaten angerechnet. Die bürgerlichen Ehrenrechte hat er für 8 Jahre verloren.

G r ü n d e.

Der Angeklagte S t r n a d e l, der sich früher nicht politisch betätigt hat, war nach dem Besuch der höheren Gewerbeschule in Mährisch-Ostrau als technischer Angestellter in den Witkowitzer Eisenwerken tätig. Im Herbst 1941 lernte er den kommunistischen Funktionär Cesnar kennen, der sich ihm unter dem Decknamen Zabresky genähert hatte, und der ihm die Verhältnisse in der Sowjetunion als glänzend schilderte. Im Frühjahr 1942 gewann Cesnar dann den Angeklagten für eine Mitarbeit in der illegalen KPČ. und beauftragte ihn mit der Vervielfältigung kommunistischer Flugblätter. Der Angeklagte erhielt von Cesnar einen Vervielfältigungsapparat, Schreibmaschine, Matrizen und sonstiges Hilfsmaterial sowie einen Entwurf der gerichtsbekannten kommunistischen Hetzschrift "Bulletin" und brachte das alles in die Wohnung seines Freundes Bernat, wo er dreimal je 150 Abzüge der Hetzschrift "Bulletin" herstellte. Die fertiggestellten Flugblätter leitete er an Cesnar weiter bis auf einen Abzug, den er seinem Schulfreund Ambros überließ.

Ende April 1942 machte Cesnar den Angeklagten mit dem kommunistischen Kreisfunktionär Ploskonka bekannt, der ihn in die politische Organisation einbauen wollte, und auf dessen Veranlassung er seine bisherige Tätigkeit bei der Herstellung von Flugblättern an einen Bekannten abgab. Ploskonka beauftragte den Angeklagten, in Witkowitz und Umgebung (mit Ausnahme des Werks) eine Organisation aufzuziehen, die sich "nationalrevolutionärer Ausschuß" nennen und nach dem Dreiersystem aufgebaut werden sollte. Der Angeklagte begann

auch

auch alsbald mit dem Aufbau seines Bezirks. Er setzte in verschiedenen Ortschaften Ortsleiter (Micek, Petrus, Flössner, Ambros) ein, und beauftragte sie, in ihren Orten den "nationalrevolutionären Ausschuß" aufzubauen. Mit seinen Ortsleitern und mit dem übergeordneten Funktionär Ploskonka stand der Angeklagte bis Ende Mai 1942 in Verbindung. Er erhielt von Ploskonka kommunistische Flugblätter, gab sie durch Bajtek, den er als Flugblattverteiler eingesetzt hatte, an seine Ortsleiter weiter und führte etwa 7 bis 800 Kronen eingesammelte Gelder, die er von den Ortsleitern erhalten hatte, an Ploskonka ab.

Im Juli oder August 1942 kam der Angeklagte erneut mit Ploskonka zusammen, der ihn mit einem gewissen Zarsky bekannt machen wollte, was aber mißlang. Durch Cesnar lernte der Angeklagte aber den Landesleiter der illegalen KPČ. Sevcik kennen, der ihm eröffnete, daß er eine neue Kreisorganisation aufbauen wolle, die mehr arbeiten solle als die alte. Auf die Frage des Sevcik nach zuverlässigen Mitarbeitern nannte ihm der Angeklagte den Konecny, Michalek und Zwirz. Mit diesen zusammen nahm der Angeklagte dann im Oktober 1942 an einer von Sevcik einberufenen Versammlung teil, auf der die einzelnen Funktionen verteilt wurden. Der Angeklagte erhielt hierbei von Sevcik den Auftrag, die Organisation in den Werken und Schächten von Witkowitz nach dem Dreiersystem aufzubauen, alle Kommunisten dieser Betriebe zu erfassen und sie mit Flugblättern zu beliefern; ein anderer Versammlungsteilnehmer - Zwirz - sollte u.a. einen "Militärapparat" aufbauen, wobei es sich nach Vermutung des Angeklagten um die Planung und Durchführung von Sabotageakten handelte.

In Ausführung seines neuen Auftrags trat der Angeklagte noch im Oktober 1942 an Flössner, Mican und an eine weitere namentlich nicht mehr feststellbare Person heran und beauftragte sie seinerseits, die Organisation in den Werken und Schächten von Witkowitz vorwärts zu treiben und selbst Dreiergruppen zu bilden. Verschiedene kommunistische Hetzblätter mit den Aufschriften "Resoluce" und "Moravsky rovnost", die er von Sevcik erhalten hatte, gab er zur Weiterverbreitung an Mican weiter.

Dem Zwirz, der sich um Waffen für seinen "Militärapparat" bemühte, teilte der Angeklagte mit, daß sein Vater ein Waffenlager besitze, und machte ihn mit seiner Schwester und seinem Schwager bekannt.

Wie

Wie der Angeklagte später von Zwirz erfuhr, umfaßte dieses Waffenlager einige Militärgewehre, Pistolen, Munition und Handgranaten. Von Mican erhielt der Angeklagte Kenntnis über ein weiteres Waffenlager in Grabau und benachrichtigte den Zwirz auch hiervon.

Im November 1942 eröffnete Sevcik dem Angeklagten, daß Konecny an seine Stelle treten solle, da der Angeklagte für die Organisationsarbeit angeblich nicht geeignet sei. Der Angeklagte konnte seine bisherige Funktion noch abgeben und siedelte dann nach der Festnahme Flössners Mitte November 1942 auf Anweisung Sevciks zu Zwirz über, wohin ihm Sevcik noch einen Revolver brachte, mit dem er sich bei einer Festnahme wehren, oder sich gegebenenfalls selbst töten sollte. Diesen Revolver trug er bei seiner Festnahme am 5. Dezember 1942 bei sich.

Der Angeklagte D o r a z i l, der bis zum März 1933 im tschechischen Heer gedient hat, trat im Januar 1936 der Polizei bei und war zuletzt Wachmann der uniformierten Protektoratspolizei. Dorazil hörte im August 1942 zunächst von einem gewissen Brezina etwas über einen "Nationalausschuß" (narodni Vybor), der angeblich im Falle einer freiwilligen Räumung des Protektorats durch Deutschland für Ruhe und Ordnung sorgen sollte. Durch Brezina lernte er alsbald auch den Sevcik kennen, der ihn über die Ziele des "Nationalausschusses" näher unterrichtete und ihn zur Mitarbeit gewann. Sevcik erklärte ihm hierbei u.a., daß er die Organisation aufbaue, und daß er jeden Verräter töten werde. Er verlangte von Dorazil einen Plan der Polizeidirektion in Mährisch-Ostrau. Als Sevcik von der Notwendigkeit einer Eidesformel sprach, schlug der Angeklagte die Skaut-Eidesformel als geeignet vor, die Sevcik sich aufschrieb und abändern wollte. Bald darauf erhielt Dorazil auch zwei Stücke der abgeänderten Eidesformel, die u.a. den Zusatz "Tod dem Verräter" erhalten hatte. Er gab die Eidesformel dem Orlik zum Durchlesen, der ihm seine Hilfe versprach, und nahm an einer Zusammenkunft teil, der zur Ableistung des Eids auf die Organisation bestimmt war. Man sah jedoch hiervon ab, da nur wenig Mitarbeiter erschienen waren, nämlich außer dem Angeklagten nur Brezina, Filipek und ein gewisser Perina, dem Dorazil zuvor über die Organisation unterrichtet hatte, und den er u.a. auch fragte, ob er etwas von Senderreparaturen verstehe, wenn die Sender beim Umsturz beschädigt würden. Der Angeklagte kam dann mit Sevcik noch etwa dreimal zusammen. Hierbei erklärte Sevcik u.a., daß die

Or-

Organisation nach militärischem Muster aufgebaut werden solle, und gab seinen Mitarbeitern einzelne Funktionen. So beauftragte er den Angeklagten Dorazil mit der Leitung der Organisation in Marienberg und teilte ihm als Verbindungsmann einen gewissen Kudela zu. Sevcik sprach mit Dorazil auch über Sabotagepläne, so über die beabsichtigte Sprengung einer Eisenbahnüberführung bei Mährisch-Weisskirchen oder Leipnik und über Gewaltmaßnahmen gegen Angehörige der Gestapo, weil diese angeblich die Leute schlügen. Er zeigte ihm ferner ein deutschfeindliches Flugblatt, bezeichnete die serbischen Partisanen als Helden und berichtete ihm über geheime Unterschlupfmöglichkeiten in den Bergen, die sogen. "grünen Kader". Von Filipek erfuhr Dorazil über geheime Waffenlager, von denen das eine 13 Pistolen, ein Maschinengewehr, 40 Granaten, sonstige Munition und Brandbomben enthalten sollte. Als Filipek über einen weiteren Sabotageplan - die Sprengung des Gestapogebäudes - mit ihm sprach und fragte, wieviel Sprengstoff wohl hierfür erforderlich sei, erkundigte sich Dorazil bei dem Mitangeklagten Studnicky hierüber.

Im August oder September 1942 versuchte Dorazil auch, einen gewissen Dolny und den Mitangeklagten Studnicky zu werben, hatte aber keinen Erfolg. Er stand weiterhin mit einem gewissen Slaby in Verbindung, den er als Unterführer einer motorisierten Gruppe vorgesehen hatte, und gab ihm die Eidesformel und einen Plan, in den er die Garagen und Kraftwagen in Marienberg einzeichnen sollte. Weitere Beziehungen unterhielt Dorazil zu dem Mitangeklagten Orlik, dem er seine Base Pitonakowa als Verbindungsfunktionärin schickte.

Ende Oktober 1942 entschloß sich Sevcik, den Angeklagten abzulösen, weil er angeblich nicht geeignet war, seinen Posten auszufüllen. Wahrscheinlich handelte es sich aber ebenso wie bei der Ablösung des Angeklagten Strnadel um die übliche Sicherheitsmaßnahme, bekannt gewordene Funktionäre rechtzeitig durch unbekannte Mitarbeiter zu ersetzen. Dorazil kam jedenfalls dann auf Veranlassung Sevciks noch mit Mura, der als sein Nachfolger vorgesehen war, zusammen und führte ihm die Funktionäre, mit denen er selbst bisher gearbeitet hatte, zu.

Der Angeklagte O r l i k, der ebenfalls im tschechischen Heer gedient hat, war als Gerichtskanzleiassistent in Mährisch-Ostrau tätig. Trotz seiner Stellung hörte er seit Frühjahr 1942 die Nachrichten des Londoner Hetzsenders laufend ab. Im Frühjahr 1942 lernte er

auch

auch den kommunistischen Funktionär Ploskonka kennen und erhielt von ihm und auch von anderer Seite kommunistische Hetzschriften, die er weiterverbreitete, zum Teil sogar auf dem Gericht. Im Auftrage des Ploskonka trat er später mit einem kommunistischen Funktionär in Troppau in Verbindung und schaffte durch einen Mittelsmann zweimal ein Paket mit Flugblättern, das er zu diesem Zwecke von Ploskonka erhalten hatte, nach Troppau. Durch Ploskonka lernte der Angeklagte den Sevcik kennen. Er lehnte dessen Aufforderung zur Mitarbeit im "nationalen Ausschuß" insbesondere zur Bildung einer Zelle bei Gericht und Polizei zwar aus Mangel an Zeit ab, blieb aber weiterhin mit Sevcik, der ihm zu diesem Zwecke mehrfach eine Frau schickte, und mit anderen Funktionären in Verbindung und führte ihre Aufträge aus.

So überließ er dem Ploskonka im September 1942 einen falschen Ausweis, den er auf seiner Dienststelle hatte herstellen lassen. Drei weitere solche Ausweise besorgte er im Auftrag des Sevcik, zwei von diesen Ausweisen blieben allerdings bei ihm liegen. Auf Veranlassung eines gewissen Kluba begann er ferner im Frühjahr 1942 mit der Anfertigung falscher Stempel, will aber sein Vorhaben mit Rücksicht auf die schweren Strafen der Verordnung des Reichsprotektors vom 3.Juli 1942, aufgegeben haben. Seine Einlassung, daß er von dieser in jeder erdenklichen Weise bekanntgemachten Verordnung erst nach dem September 1942 erfahren habe, konnte ihm jedoch der Volksgerichtshof nicht glauben.

Im August oder September 1942 folgte Orlik einer Einladung des Sevcik zu einer Zusammenkunft, bei der er den Mitangeklagten Dorazil, der sich ihm unter einem vorher mitgeteiltem Kennwort näherte, kennenlernte. Dorazil sprach bei dieser Zusammenkunft über die Vorbereitung der militärischen Organisation und übertrug dem Orlik die Spionageabwehr. Er sollte die Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit der neugeworbenen Mitglieder der Organisation feststellen. Dorazil teilte ferner mit, daß an einem folgenden Tag die Beeidigung der Mitglieder durchgeführt werden solle, und gab dem Angeklagten Orlik ein Flugblatt - die Eidesformel -, das er angeblich auf dem Heimweg verbrannt hat. Da Orlik zur Beeidigung nicht erschienen war, kam Dorazil nochmals zu ihm und brachte ihm einen Stadtplan, den Orlik vervielfältigen und durch Einzeichnungen ergänzen sollte. Da Orlik das aus Zeitmangel ablehnte, schickte ihm Dorazil seine Base Pitona-

ko-

kowa, die sich in Begleitung eines jungen Mannes befand. Diesem jungen Mann übergab der Angeklagte Orlik den Stadtplan zur Vervielfältigung. Mit der Pitonakowa unterhielt sich der Angeklagte noch über chemische Dinge, namentlich über die Herstellung von Brandsätzen für illegale Zwecke.

Der Angeklagte F i l i p e k, der bis zum Jahre 1932 im tschechischen Heer gedient hat, war seit 1937 in den Witkowitzer Eisenwerken tätig und im Verband der Metallarbeiter gewerkschaftlich organisiert. Auf Veranlassung des Sevcik, mit dem er von früher bekannt war, nahm er seit August 1942 an verschiedenen Zusammenkünften mit Brezina, Dorazil und anderen teil. Nach der ersten Zusammenkunft erklärte ihm Sevcik bereits, daß man den Krieg durch Sabotagehandlungen, wie durch Sprengung der Hauptgasleitung der Witkowitzer Eisenwerke früher beenden müsse. Auf der zweiten Zusammenkunft (am Ausstellungsgebäude) berichtete Sevcik über die rote Armee und über die 2. Front und erklärte, daß eine geheime Organisation nach militärischen Grundsätzen im Protektorat gebildet werden müsse, in der alle mitarbeiten sollten. Bei dieser Zusammenkunft nahm Dorazil dann den Filipek zur Seite und erklärte ihm, er müsse in einigen Tagen nach Heinrichsdorf fahren und sich dort mit einem Manne treffen, der ein Zündholz im Munde habe und ihm ein bestimmtes Kennwort sage. Filipek traf sich auch mit diesem Manne, der ihm erklärte, er habe ein Waffenlager, Pistolen und Handgranaten und einen Plan, wie man unter das Gestapogebäude kommen und es sprengen könne, er könne ferner Höllenmaschinen und Sprengbomben herstellen und habe bereits eine kleine Höllenmaschine, die funktioniere. Beide sprachen auch darüber, wie man der Gasleitung der Witkowitzer Eisenwerke beikommen könne, und der fremde Mann versprach, er wolle eine Probe machen und dem Angeklagten über das Ergebnis später Mitteilung machen.

Filipek unterrichtete den Dorazil über das Gehörte und nahm dann an einer weiteren Funktionärszusammenkunft (am Krematorium) teil, bei der Dorazil ihm die Mitgliedsnummer 1 zuteilte und als sein eigenes Mitgliedszeichen den Buchstaben N angab.

Ende November 1942 sollte Filipek auf Veranlassung Dorazils wieder unter einem Kennwort mit einem "unbekannten Organisator" zusammenkommen. In Wirklichkeit traf er wieder den Mann, der ihm bei dem früheren Treff über Waffen und Höllenmaschinen berichtet hatte, und der ihm nunmehr erklärte, er habe versucht, die Gasleitung zu sprengen,

gen, es gehe aber nicht. Von dem Ergebnis dieses Treffens machte Filipek dem Dorazil angeblich keine Mitteilung.

Der Angeklagte S t u d n i c k y ist als Maschineningenieur in der Firma seines Vaters tätig. Er kam wiederholt mit dem Angeklagten Dorazil zusammen, der im gleichen Hause wohnte, und mit dem er öfter Karten spielte. Bei solchen Gelegenheiten machte Dorazil dann öfter Äußerungen wie "Wenn das in die Luft gehen würde (gemeint war das Eisenbahnviadukt in Mährisch-Weisskirchen), das wäre so eine Hetz" oder bei der Gestapo in Ostrau sei so ein Schwein, ein Tscheche, der die Leute halb tot prügle, es sei gut, wenn das Gebäude in die Luft gehen würde. Der Angeklagte wollte auch zu diesem Zwecke einen Kanalisationsplan haben, er erkundigte sich, wie man Phosphor aufheben könne, und meinte, als er einige Eisenrohre bei dem Angeklagten liegen sah, da könne man Granaten draus machen. Der Angeklagte lehnte das alles ab, bezeichnete es als Unsinn und wies den Dorazil darauf hin, daß die deutsche Polizei nicht schlafen würde.

Etwa im Oktober 1942 erklärte dann Dorazil dem Angeklagten Studnicky, daß eine illegale Organisation "Odboy" bestehe, bei der auch sein Freund Slaby sei. Die Aufforderung, dieser Organisation beizutreten, lehnte jedoch Studnicky ab mit dem Hinweis, daß er eine deutsche Mutter habe, und daß durch derartige Sachen schon viele Leute ins Unglück gekommen seien.

Der vorstehende Sachverhalt ist auf Grund der eigenen insoweit glaubwürdigen Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof festgestellt. Soweit die Angeklagten bei ihren früheren Vernehmungen eine umfangreichere Tätigkeit zugegeben haben, hat der Volksgerichtshof keine Feststellungen getroffen. Bei den Angeklagten Strnadel, Dorazil, Orlik und Filipek waren weitere Feststellungen bei dem Umfang und der Art ihrer in der Hauptverhandlung zugegebenen Tätigkeit nicht mehr erforderlich. Der Angeklagte Studnicky hat nun allerdings bei seiner polizeilichen Vernehmung über seine Angaben in der Hauptverhandlung hinaus eine eigene Tätigkeit in der illegalen Organisation in verschiedenen Einzelheiten ausdrücklich zugegeben. Der Volksgerichtshof konnte aber insoweit keine Feststellungen treffen. Wenn auch keineswegs der Nachweis erbracht ist, daß Studnicky von dem vernehmenden Polizeibeamten durch Drohungen zu seiner Aussage veranlaßt ist, so war ihm doch nicht zu

wi-

widerlegen, daß er unter einem seelischen Druck gestanden hat, hervorgerufen durch die Greuelerzählungen seiner Mitgefangenen und durch die Furcht vor einer Verhaftung seiner hochschwangeren Frau. Studnicky hat seine polizeilichen Angaben auch bereits vor dem Ermittlungsrichter widerrufen und dort etwa dasselbe bekundet wie in der Hauptverhandlung.

Aus dem ganzen Sachverhalt ergibt sich eindeutig, daß sich die Angeklagten Strnadel, Dorazil, Orlik und Filipek bewußt einer illegalen, reichsfeindlichen Organisation im Protektorat angeschlossen und in dieser Organisation bis zum Herbst 1942 als Funktionäre wesentliche Mitarbeit geleistet haben. Mag sie nun die Organisation als Kommunisten oder als nationale Tschechen an sich gezogen haben, ihr Ziel war zunächst das gleiche: die gewaltsame Vertreibung der Deutschen aus dem Lande und die Wiederherstellung eines selbständigen tschechischen Staats. Diesem Zwecke diente ihre Organisation, diesem Zwecke dienten die weitergegebenen Schriften, und nur diesem Zwecke konnte die im einzelnen geschilderte Tätigkeit der Angeklagten dienen. Die Angeklagten wußten aber als intelligente Menschen auch, daß derartige illegale Organisationen niemals allein ihr Ziel erreichen würden. Sie setzten daher alle ihre Hoffnung auf einen Sieg der Feindmächte, der sie allein ihrem Ziel näher bringen konnte, und versuchten ihrerseits durch ihre heimliche Wühlarbeit und durch sonstige Machenschaften die Kampfkraft des Reiches zu schwächen, um zugleich mit dem Sieg der Reichsfeinde ihr eigenes Ziel zu erreichen. Die Einlassung der Angeklagten, daß sie hieran nicht gedacht hätten, ist völlig unglaubwürdig.

Die Angeklagten Strnadel, Dorazil, Orlik und Filipek haben somit durch ihre hochverräterische Tätigkeit (§§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2, 3 Ziffer 1, 3 StGB.) auch die Reichsfeinde bewußt begünstigt (§ 91b StGB.).

Ihre Tat ist todeswürdig. Wer in diesem Schicksalskampf in dem es um Sein oder Nichtsein des deutschen Volks und darüber hinaus ganz Europas geht, mit dem Feinde paktiert, hat die Todesstrafe verwirkt und kann nicht damit rechnen, daß sein Leben zu Lasten des schwer kämpfenden Volks in der Gefangenschaft erhalten bleibt. Eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, wie sie § 91b StGB. neben der Todesstrafe noch vorsieht, kann bei Verrätern vom Schlage der Angeklagten den Strafzweck nicht erfüllen. Von einer unbedeutenden Tat i.S. des

§

§ 91b Abs. 2 StGB. kann bei Art und Umfang der Tat überhaupt keine Rede sein. Der Volksgerichtshof hat daher die Angeklagten Strnadel, Dorazil, Orlik und Filipek zum Tode verurteilt und ihnen, da sie als Protektoratsangehörige treulos und damit ehrlos gehandelt haben, auch die bürgerlichen Ehrenrechte für immer abgesprochen (§ 32 StGB.).

Der Angeklagte Studnicky hat sich nach dem vom Volksgerichtshof festgestellten Sachverhalt an der illegalen Organisation nicht beteiligt, wohl aber hat er von ihrem Bestehen gewußt und keine Anzeige erstattet. Er mag zunächst - wie er behauptet - die Redereien des Dorazil über etwaige Sprengungen u. dergl. für haltlose Schwätzereien gehalten haben. Dorazil wird nicht nur von Studnicky sondern auch von anderer Seite als Schwätzer und Maulheld hingestellt und es ist durchaus möglich, daß Studnicky seine beim Kartenspiel vorgetragenen Erzählungen als Angebereien aufgefaßt hat. Er mag sogar einmal darauf eingegangen sein und, die Frage nach der Menge des erforderlichen Sprengstoffs beantwortet haben, ohne an eine ernsthafte Absicht zu glauben. Die Persönlichkeit Studnickys (s.unten) läßt die Möglichkeit durchaus zu. Eine Änderung trat aber mit dem Augenblick ein, als Dorazil den Angeklagten für die "Odboj" warb, und ihm erklärte, daß auch sein Freund Slaby dabei sei. Jetzt mußte der Angeklagte erkennen, daß es dem Dorazil insoweit ernst war, daß er und Slaby wirklich etwas illegales, reichsfeindliches planten, und daß es sich jedenfalls insoweit nicht um bloße Schwätzereien handelte. Daß der Angeklagte das tatsächlich erkannt, zumindest aber mit einem illegalen, reichsfeindlichen Vorhaben gerechnet hat, ergibt sich aus seiner Erwiderung, er habe eine deutsche Mutter, und durch derartige Sachen seien schon viele Leute ins Unglück gekommen. Der Angeklagte hat somit von einem reichsfeindlichen Vorhaben Kenntnis gehabt und es nicht angezeigt. Für eine solche Unterlassung der Anzeige droht die Verordnung des Reichsprotektors vom 3. Juli 1942 die Todesstrafe an (§ 1), wenn nicht ein leichter Fall vorliegt (§ 3). Wenn der Volksgerichtshof einen solchen leichten Fall angenommen und den Angeklagten Studnicky nur zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurteilt hat, so hat er folgendes berücksichtigt. Der Angeklagte ist kein chauvinistisch eingestellter Tscheche sondern war sich, wie seine Erklärung gegenüber Dorazil zeigt, seiner Abstammung von einer deutschen Mutter bewußt. Seine Behauptungen, daß er sich dem Deutsch-

tum

tum gegenüber stets positiv eingestellt und deutsche Nationalsozialisten gegenüber der tschechischen Staatspolizei gedeckt habe, ist hiernach durchaus glaubhaft und wird durch verschiedene von ihm überreichte Erklärungen anderer Volksgenossen bestätigt. Der Volksgerichtshof hat daher diese Behauptungen als wahr unterstellt. Der Angeklagte ist entsprechend seiner gemischten Abstammung ein Mensch, der sowohl die Deutschen als auch die Tschechen schonen möchte, der aus einer gewissen Gleichgültigkeit und Gedankenlosigkeit heraus die Tragweite seiner Untätigkeit nicht erkannt haben mag, und der sich über den Umfang des reichsfeindlichen Vorhabens, mit dem er nach der Werbung Dorazils jedenfalls rechnete keine Vorstellungen gemacht hat. Es war ihm schließlich auch zu gute zu rechnen, daß er dem Dorazil ernsthaft abgeraten hat, sich an derartigen Sachen zu beteiligen. Neben der hiernach angemessenen Zuchthausstrafe von 8 Jahren hat der Volksgerichtshof dem Angeklagten, da er durch seine Unterlassung dem Reiche gegenüber seine Treuepflicht schwer verletzt hat, auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 8 Jahren, abgesprochen.

Die Untersuchungshaft ist dem Angeklagten, der geständig war, in Höhe von 6 Monaten angerechnet (§ 60 StGB.).

Da die Angeklagten verurteilt sind, haben sie auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez.: Storbeck
zugleich für den dienstlich
abwesenden Vorsitzer
Oberlandesgerichtsrat
Dr. Koehler.

Oberreichsanwalt
Volksgerichtshof
J 531 439.
Gns. 1357 43.

Berlin, den 18. Juni 1943.

3

Eilt!

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen. Nr. 1505.

II. Fernschreiben:

An die Staatspolizei – Leit – stelle Brünn
Aussendienststelle in Mähr.-Ostrau
Zu: II A 1 – 36 25, 3769, 3537, 3789, 3793, 4440, 4570/42

Folgende Personen

1.) Kasimir Strnadel geboren am 5.12.1922 in Mähr.-Weißkirchen
2.) Ludislaus Borazil " " 28.9.1911 " Prerau
3.) Anton Orlik " " 24.7.1903 " Troppau
4.) Hermann Filipek " " 15.7.1908 " Mähr.-Schönberg-Moravsky
5.) Rudolf Kakorny " " 12.7.1908 " Sternberg
6.) Nikolaus Lerny " " 7.5.1916 in Wien 7

sind vom Volksgerichtshof am 9. bzw. 10. Juni 1943 wegen Vorbereitung z. Hochverrat u. a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefängnis in Breslau befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
– unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II – :

An die

Geheim! L. V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen Lehmmil Stonadel u. a.

wegen Verbr. z. Kriegsverrat u. a.

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernsch
bens an die Staatspolizei - leit - stelle in Bln, Lützow
Halle mehäke-Osten vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenn
nisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung So
tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

An den Eilt sehr! Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) des ~~Haftanstalt in~~ Strafgefängnisses in Breslau,

~~b) der Haftanstalt in~~ ,

c) der Haftanstalt in ,

d) der Haftanstalt in ,

e) der Haftanstalt in ,

f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit
~~in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

~~Der~~ - die - ehemalige~~n~~ Untersuchungshäftling~~e~~

zu a) zurück z. Vorgang C 7

zu b)

zu c)

zu d)

zu e)

~~zu f)~~

~~ist~~ - sind - vom Volksgerichtshof am 9. bezw. 12. Juni 1943
wegen Verbr. z. Kriegsverrat u. a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - die - Ver-
urteilte~~n~~ sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat~~~~
haben - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassu
bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtig
sind.

V. Nach ~~einer~~ Woche~~n~~ 15/7

VI. Dies zum Gnadenheft.

Im Auftrage

Hzm.

z. Vg. v. 4. Pk
22. 6. 43
als Verf. Bl.

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 119/40 - 2814
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 8. Juli 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

Reic
Dem
Eing. - 3. SEP. 1943

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Stanislav C e r n y , geb. 7.5.1906 in Wien.
Vorg.: Dort.FS vom 19.6.1943 - 8 a J 53/43 g - an meine Außendienststelle Mähr.Ostrau.
Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des C e r n y .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis für den Obengenannten kann schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich Bedenken.

gez. N ö l l e .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.
St.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

IV A 2 - B.Nr. 6446/43 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 24. August 1943.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. – 3. SEP. 1943

An

den Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof,

B e r l i n.

Betrifft: Stanislav C e r n y, geb. 7.5.06 Wien.
Rudolf L a k o m y, geb. 12.7.08 Sternberg.

Bezug: Dort. FS. Nr. 1505 v. 13.6.1943 - 8a J 53/43g -

Anlage: 6 dreiteilige Lichtbilder und zwei Schreiben der Staatspolizeistelle Brünn vom 7. und 8.7.43 - II A 1 - 119/40-3606 und II A 1 - 119/40-2814.

Als Anlage übersende ich je 3 dreiteilige Lichtbilder des C e r n y und L a k o m y sowie zwei Stellungnahmen der Staatspolizeistelle Brünn zu einem etwaigen Gnadenerweis.

Ich sehe in dem politischen Vorleben des verurteilten C e r n y keine Gründe, die eine Begnadigung rechtfertigen würden. Gegen die Überlassung der Leiche zur Bestattung durch die Angehörigen bestehen von hier aus Bedenken.

In der Strafsache gegen L a k o m y schließe ich mich der Stellungnahme der Staatspolizeistelle Brünn an.

Im Auftrage:
gez. H a u p t.

Beglaubigt:
Stelke
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei · Geheimes Staatspolizeiamt · 28

li

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 119/40 - 3606
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 7. Juli 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

15

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof Eing. – 3. SEP 1943

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Rudolf L a k o m y , geb. 12.7.1908 in Sternberg.
Vorg.: Dort.FS vom 19.6.1943 - 8 a J 53/43 g - an meine Außendienststelle Mähr.Ostrau.

Ein Gnadenerweis für L a k o m y wird von hier aus befürwortet.

Lakomy zeigte bei der Vernehmung eine gute Haltung und machte umfangreiche Angaben über die bei der BMB bestandene Sabotageorganisation. Auf Grund dieser Aussagen konnten die Sabotagegruppen bei der BMB restlos erfaßt und aufgerollt werden. Auch bei den erfolgten Gegenüberstellungen von Mitbeschuldigten blieb Lakomy bei seinen Angaben, wodurch zwei Mitglieder seiner Sabotagegruppe der aktiven Sabotage überführt werden konnten.

Ich bitte mir über die dortige endgültige Entscheidung Mitteilung zu geben.

gez. N ö l l e

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Br. 17

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

St.

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 119/40 - 3564
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 27. Juli 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.968.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn
Eing. - 5. AUG 1943
Abt. Gru Ba

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Edmund F i l i p e k , geb. 15.6.1908 in Mähr.-Ostrau/Marienberg.

Vorg.: Dort.FS vom 19.6.1943 - 8 a J 53/43 g an meine Außendienststelle Mähr.-Ostrau.

Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des F i l i p e k .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. ~~Ein Gnadenerweis für~~ F. kann schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich Bedenken.

In Vertretung:
gez. K o s l o w s k i .

Beglaubigt: [signature] St.
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei · Staatspolizeileitstelle Brünn

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Brünn

B.-Nr. II A 1 - 119/40 - 3517
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Brünn, den 8. Juli 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

12

Betr.
Dr.
Vorg.:
Anlg.:

Schnellbrief

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Arnost O r l i k , geb. 24.7.1903 in Troppau.
Vorg.: Dort.FS vom 19.6.1943 - 8 a J 53/43 g - an meine Außendienststelle Mähr.-Ostrau.
Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des O r l i k .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis für den Obengenannten kann schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich Bedenken.

gez. N ö l l e .

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Brünn

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

St.

Durchschrift.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Brünn

Brünn, den 8. Juli 1943.
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.988.

B.-Nr. II A 1 - 119/4o - 3554
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Schnellbrief

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
5 MÄR 1943

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n
über das
Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 -
in B e r l i n SW 11,
Prinz Albrecht Straße 8.

Betr.: Ladislav D o r a z i l , geb. 28.9.1911 in Prerau.
Vorg.: Dort.FS vom 19.6.1943 - 8 a J 53/43 g - an meine Außendienststelle Mähr.Ostrau.
Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des D o r a z i l .

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis für den Obengenannten kann schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich Bedenken.

gez. N ö l l e .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Brünn

St.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Brünn

Brünn, den 19. Juli 1943
[redacted] Eichhornerstraße 70.
Fernsprecher: [redacted] 19.983.

B.-Nr. II A 1 - 119/40-3555
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Schnellbrief

Fernschreiber
Dem Volksgerichtshof
Berlin - 5. AUG. 1943
Uhr

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n W 9,
Bellevuestraße 15

über das

Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 -
in B e r l i n SW 11.,
Prinz-Albrecht-Straße 8

Betrifft: Bohumil S t r n a d e l, geb. 5.12.1922 in Mähr.-Weißkirchen.

Vorgang: Dort. FS v. 19.6.1943 - 8 a J 53/43 g-an meine Außendienststelle Mähr.-Ostrau.

Anlagen: 1

In der Anlage übersende ich 3 dreiteilige Lichtbilder des S t r n a d e l.

Besondere Gründe, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis für S. kann schon mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens nicht befürwortet werden. Gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen habe ich Bedenken.

In Vertretung: Sch

gez.: Koslowski

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Brünn

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 2484/43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 2. August 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Reichsanwaltschaft beim Ges. - 5. AUG. 1943 Anl. Gns.

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Bohumil S t r n a d e l u.A wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

Bezug: Schreiben vom 18.6.43 - 8a 53/43g - 8a Gns 135/43 -.

Anlagen: 4 Berichtsabdrucke, 12 dreiteilige Lichtbilde

- - -

Eine Begnadigung der Verurteilten

Bohumil S t r n a d e l ,
geboren 5.12.1922 Mähr.-Weißkirchen,

Ladislav D o r a z i l ,
geboren 28.9.1911 Prerau,

Arnost O r l i k ,
geboren 24.7.1903 Troppau,

Edmund F i l i p e k ,
geboren 15.6.1908 Mähr.-Ostrau,

wird nicht befürwortet. Besondere Umstände, die eine Milderung der Todesstrafe rechtfertigen würden, sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Die Stellungnahmen für die Verurteilten

Rudolf L a k o m y ,
geboren 12.7.1908 Sternberg,

Stanislav C e r n y ,
geboren 7.5.1906 Wien,

erfolgen gesondert.

Im Auftrage:

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 9.Juni 1943 zum Tode verurteilten

Bohumil S t r n a d e l
Ladislav D o r a z i l
Arnost O r l i k
Edmund F i l i p e k

habe ich mit Ermächtigung des Führers beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 9.September 1943
Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

(Siegel)

Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 13. September 1943
Behrendt
Justizangestellter

1. k. R 67/43

Breslau, den 14. September 1943.

Zur Verhandlung des Vollstreckungszeitpunktes in der Strafsache gegen:

1) Leopold Stawarek,
2) Ludwig Piwarzik,
3) Ernst Orlik
4) Edmund Filipzik

begaben sich:

Staatsanwalt Erwelter

als Vertreter des Leiters der Vollstreckungsbehörde,

Justizoberwachtmeister Jerke

als Beamter der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft,

Justizoberwachtmeister Schröder

als Gefängnisbeamter,

Justizhauptwachtmeister Seifert

als Dolmetscher der polnischen Sprache

gegen 12 30 Uhr in die mit den Verurteilten belegten Zellen des hiesigen Strafgefängnisses.

Der Vollstreckungsleiter gab jeweils den einzelnen Verurteilten den Erlaß des Herrn Reichsminister der Justiz - vom 9. September 1943, wonach von dem Begnadigungsrecht kein Gebrauch gemacht worden ist, durch Verlesen in deutscher und durch den Dolmetscher in polnischer Sprache bekannt.

Der Vollstreckungsleiter gab den Verurteilten hierauf bekannt, daß der Zeitpunkt zur Vollstreckung der Todesurteile auf den heutigen Nachmittag gegen 15 15 Uhr festgelegt ist.

Geschlossen:

Erwelter
Staatsanwalt

Jerke
Justizoberwachtmeister

Breslau, den 14. September 1943

Zur Vollstreckung der durch rechtskräftigen Urteil des Volksgerichtshofes -1. Senat - vom 9. Juni 1943 gegen die vorstehend genannten Verurteilten erkannten Todesstrafen fanden sich heute im Strafgefängnis in Breslau ein:

Staatsanwalt Erwelter

als Vertreter des Leiters der Vollstreckungsbehörde,

Justizoberwachtmeister Jerke,

als Beamter der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft,

als Gefängnisbeamter.

Die Genannten [illegible] sich um 18 Uhr 15 Min. zum Richtplatz auf dem Gefängnishof, wo der Scharfrichter Krüger aus Sonnenburg und seine 3 Gehilfen anwesend waren.

Der Scharfrichter meldete, dass das Richtgerät in Ordnung und er und seine Gehilfen bereit seien.

Der Vollstreckungsleiter gab hierauf die Anordnung zur Vorführung der Verurteilten, die einzeln gefesselt durch den [illegible] und den [illegible] vorgeführt wurden.

Nach jeweiliger Feststellung der Personengleichheit der Vorgeführten mit den Verurteilten wurden diese zur Vollstreckung des Urteils = des Volksgerichtshofs -1. Senat- [illegible] in Berlin = vom 9. Juni 1943 dem Scharfrichter übergeben, der die Enthauptung mit dem Fallbeil vollzog und jeweils die Vollstreckung des Urteils meldete.

Folgende Zeitpunkte wurden festgestellt :

Name des Verurteilten	der Vorführung	d. Übergabe der Vollstreckung:	Meldung d. erfolgten Vollstreckung :
[illegible]	18 Uhr 26 Min. 42 Sek.	18 Uhr 26 Min. 46 Sek.	18 Uhr 26 Min. 59 Sek.
[illegible]	18 " 28 " 12 "	18 " 28 " 15 "	18 " 28 " 25 "
[illegible]	18 " 29 " 30 "	18 " 29 " 33 "	18 " 29 " 47 "
[illegible]	18 " 30 " 55 "	18 " 30 " 58 "	18 " 31 " 10 "

Vor jeder weiteren Vollstreckung meldete der Scharfrichter, dass das Gerät wieder in Ordnung und er und seine Gehilfen bereit seien. Die Leichname der Verurteilten wurden dem Beauftragten des Anatomischen Institute der Universität Breslau übergeben.

Geschlossen :

[illegible]

Staatsanwalt

[illegible]

Justizangestellter

1Js 2170
(RSHA)

Fall IV/175

y. Lai

urteil

IV/175

2,46

...gericht.
1 J 14/43
II 117/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Eisendreher Wilhelm L a i aus Darmstadt, geboren am 17. Januar 1909 in Würzburg, zur Tatzeit deutscher Reichsangehöriger, jetzt staatenlos,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.,
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 22. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben:

als Richter:
Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Rehse,
Oberstudienrat Ratsherr Heinlein,
Vizeadmiral z.V. von Heimburg,
Hauptgemeinschaftsleiter Winter,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Erster Staatsanwalt Dr. Maaß,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte L a i hat von 1933 bis 1935 im Reichsgebiet und von der Tschechoslowakei aus als Funktionär der illegalen KPD den kommunistischen Hochverrat vorbereitet, indem er in größeren Mengen illegale Schriften ins Reichsgebiet einführte und sich um den Neuaufbau des kommunistischen Jugendverbandes in Sachsen maßgeblich bemühte. Von 1935 bis Anfang 1936 hat er es zugleich unternommen, an den tschechischen Nachrichtendienst und kommunistische Funktionäre in der Tschechoslowakei deutsche Staatsgeheimnisse zu verraten.

Er wird deshalb

zum T o d e

verurteilt.

Gründe.

246

Gründe.

I.

Der Angeklagte, der schon frühzeitig durch seine Mutter kommunistischen Jugendorganisationen zugeführt wurde, war bis 1931 Mitglied des deutschen kommunistischen Jugendverbandes (KJVD), in dem er von 1926 an verschiedene Funktionärstellungen bekleidete. So war er wiederholt Vorsitzer örtlicher Verbandsgruppen und gehörte in zeitlicher Aufeinanderfolge auch den Bezirksleitungen in Frankfurt/Main und Darmstadt an. Außerdem betätigte er sich schriftstellerisch oder werbend für kommunistische Zeitschriften. 1931 trat er der KPD. und dem RFB., in dem er als Vertrauensmann für Jugendfragen wirkte, 1932 auch der RGO. und dem kommunistisch eingestellten Touristenverband "Die Naturfreunde" bei.

Bei dieser engen parteipolitischen Bindung des Angeklagten an den Kommunismus nimmt es nicht wunder, daß er trotz der Zerschlagung der KPD. im April 1933 in Darmstadt, seinem damaligen Wohnsitz, sich auf Aufforderung des örtlichen Leiters der illegalen KPD. bereit erklärte, im Stadtteil Darmstadt - Martins - Viertel den Aufbau der geheimen Parteiorganisation in die Hand zu nehmen. Schon Anfang Juni 1933 wurde er jedoch für etwa einen Monat in Schutzhaft genommen und dadurch zur Einstellung seiner illegalen Tätigkeit gezwungen.

Bald danach (Ende Juni 1933) ging er, weil er seine erneute Festnahme befürchtete, ins Ausland und führte nunmehr bis zu seiner Auslieferung an die deutschen Sicherheitsbehörden (16. Oktober 1942) das Leben eines heimatlosen Emigranten, der - blind der kommunistischen Irrlehre anhängend - nur noch das eine Ziel kannte, seinem unter nationalsozialistischer Führung aufblühenden Vaterlande nach Kräften in jeder nur möglichen Weise Schaden zuzufügen. Äußere Stationen seines unsteten Daseins waren die Tschechoslowakei, die Schweiz, Frankreich und Rotspanien. Erst dadurch, daß er bei dem Versuch, über Spanien nach Übersee zu entkommen, im August 1941 von den national-spanischen Behörden festgenommen und dem Konzentrationslager "Miranda de Ebro" zugeführt wurde, wurde dieser Wanderung durch das halbe Europa ein Ende bereitet.

In

246

In Asch, wohin sich der Angeklagte Ende Juni 1933 begeben hatte, wurde er sogleich im Rahmen des illegalen Grenzapparates der KPD. als "Literatur-Transporteur" eingesetzt mit der Aufgabe, gemeinsam mit anderen aus dem Reich emigrierten Kommunisten illegales Schriftenmaterial heimlich über die Grenze, anfangs nach Nord-, später nach Südbayern zu schaffen. Das hat er bis Mai 1934 unter verschiedenen Decknamen ("Kurt", "Ludwig Schafhauser", "Karl Stark") getan. In der Zeit zwischen Juli und September 1933 unternahm er vier Fahrten in das Reichsgebiet, die ihn nach Amberg, Bayreuth, Bamberg, Schwandorf, Würzburg, Nürnberg, Weiden und Frankfurt/Main führten. Jedesmal brachte er eine größere Menge illegaler Schriften, einmal sogar 50 kg, ins Reich, darunter die "AJZ" und den "Gegenangriff", die er bei vorher eingerichteten Materialanlaufstellen zur weiteren Verteilung ablieferte. Im September 1933 beteiligte er sich außerdem an dem Schmuggel eines größeren Postens illegaler Druckschriften, die, für Stuttgart bestimmt, bei Eisendorf über die Grenze geschafft wurden. Nachdem ihm im November 1933 Südbayern als Tätigkeitsgebiet zugewiesen worden war, unternahm er bis Mai 1934 etwa vier Reisen nach München und Straubing, um dort Materialanlaufstellen einzurichten und diese alsdann mit Schriften in größeren Mengen, darunter der "Roten Fahne", zu beliefern. Einmal erhielt er bei diesen Gelegenheiten von einem Münchener Funktionär 100.-RM, die er auftragsgemäß in der Tschechoslowakei an die illegale Parteiorganisation ablieferte. Sein Versuch, auch in Deggendorf illegale Schriftenanlaufstellen einzurichten, blieb ohne Erfolg.

Offenbar zur Vorbereitung für seinen späteren illegalen Einsatz im Reichsgebiet selbst wurde der Angeklagte im Juni 1934 zur Teilnahme an einem etwa vierwöchigen Schulungskursus nach Kladno abgeordnet, dem sich ein weiterer kurzer Lehrgang in Prag anschloß. Danach entsandte ihn der damalige Leiter der illegalen KPD.-Organisation in der Tschechoslowakei, Hans Beimler, nach Berlin, wo ihm der Spitzenfunktionär des illegalen KJVD., Walter Hähnel, im Oktober 1934 an Stelle der nach Moskau geschickten bisherigen Jugendsekretärin Helene Fischer den Wiederaufbau des durch umfassende Festnahmen zerschlagenen KJVD. in Sachsen übertrug. Als der Angeklagte, der nunmehr ein festes Monatsgehalt von anfangs 250,-RM, später 150,-RM bezog, in Leipzig seine neue Tätigkeit aufnahm, war ihm der erwartete Erfolg jedoch nicht beschie-

246

besondere der Neuaufstellung deutscher Truppenteile im Grenzgebiet sowie in anderen Teilen Bayerns bezogen und die Lai auch ausführte. Er unternahm zu diesem Zweck mehrere Reisen in das Reich, die ihn u.a. nach München, Würzburg, Nürnberg, Regensburg, Amberg und in verschiedene Ortschaften in Grenznähe führten. Dabei brachte er auch für zwei deutsche Emigranten, die unter den Decknamen "Fritz" und "Erwin" mit ihm in Verbindung getreten waren, sich als Kommunisten bezeichnet hatten und die gleichfalls Nachrichten militärischen Inhalts aus dem Reichsgebiet zu erhalten wünschten, solche mit.

Als mit Sicherheit auf den Informationen des Angeklagten beruhend sind unter Heranziehung der tschechischen Agentenakten, die dem Senat vorgelegen haben und in denen Lai unter der Agentennummer "Z 1519" aufgeführt ist, die folgenden Berichte festgestellt worden:

"1. Meldung vom 9. Oktober 1935 über Veränderungen in der Unterbringung des VII. Armeekorps (Artillerieregiment in München, Nürnberg und Amberg, Infanterieregiment in Regensburg und Festungskommandantur in Ingolstadt),

2. Meldung vom 15. Oktober 1935 über die Überführung der Landespolizei in die Wehrmacht,

3. Meldung vom 21. Oktober 1935 über die Aufstellung des Flakregimentes in Fürth,

4. Meldung vom 6. November 1935 über das Grenzschutzregiment in Zwiesel,

5. Meldung vom 7. November 1935 über die Anlegung eines neuen Flugplatzes in der Nähe von Plattling und die Unterbringung einer Fliegereinheit,

6. Meldung vom 7. November 1935 über die Verlegung und Motorisierung des Pionierbataillons 10 in Regensburg,

7. Meldung vom 5. Dezember 1935 über die Kasernen, den Flugplatz und die Unterbringung von Flugzeugen im Fliegerhorst Giebelstadt,

8. Meldung vom 6. Januar 1936 über die Aufstellung des Flakregimentes 5 in München."

Außerdem hat Lai von einer seiner Reisen nach München auftragsgemäß eine nicht näher bekanntgewordene Frau, die über militärisches Nachrichtenmaterial verfügen sollte, nach der Tschechoslowakei mitgebracht. Er hat ferner dem Stabskapitän Strelka davon berichtet, daß sein Brüder Georg Lai, mit dem er im Herbst 1935 bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Nürnberg gesprochen hatte, bei den Siemens-Schuckert-Werken beschäftigt sei und dort auch zu Geheimmaterial, insbesondere zu militärischen Konstruktionsplänen, Zugang habe. Den ihm daraufhin erteilten Auftrag, seinen Bruder zur Beschaffung solcher Pläne zu veranlassen, hat der Angeklagte nach seiner unwiderlegten Einlassung nicht ausgeführt, und zwar vermutlich deshalb nicht, weil der von ihm für die Beschaffung von Fotokopien der Pläne erbetene Fotoapparat nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Für seine nachrichtendienstliche Tätigkeit erhielt der Angeklagte von Strelka eine Entlohnung, die der Zeuge Brabec mit mindestens 4000 Kronen, der Angeklagte aber mit nur 100.-RM, außer Erstattung der Reisekosten, beziffert hat.

Als Lai im Januar 1936 von Strelka den Auftrag erhielt, einen deutschen Wehrmachtangehörigen nach der Tschechoslowakei zu locken, benutzte er seinen Aufenthalt im Reichsgebiet, um über München nach der Schweiz zu flüchten. Damit fand seine Zusammenarbeit mit Strelka ihr Ende.

Nach kurzem Aufenthalt in der Schweiz begab sich der Angeklagte nach Frankreich, trat im Herbst 1936 in die rotspanische Armee ein, in der er in verschiedenen Stellungen am spanischen Bürgerkrieg teilnahm, floh nach dessen Beendigung nach Frankreich und später (1940) nach der Schweiz, von wo aus er 1941, wie schon erwähnt, nach Übersee auszuwandern versuchte. Wie sehr er sich auch zu dieser Zeit noch als Kommunist und erbitterter Feind des Nationalsozialismus fühlte, zeigt die Tatsache, daß er in dem spanischen Konzentrationslager "Miranda de Ebro" an der Bildung kommunistischer Zellen teilnahm und gelegentlich auch seinem Haß gegen General Franco sowie das nationale Spanien unverhohlen Ausdruck gab.

Der Angeklagte räumt diesen Sachverhalt, soweit er seine Tätigkeit in der illegalen kommunistischen Parteiorganisation während der

der Jahre 1933 bis 1935 betrifft, ein. Er ist auch geständig, sich zur Beschaffung militärischer Nachrichten aus dem Reiche in der geschilderten Weise bereit erklärt, in Erledigung der ihm erteilten Aufträge Spähreisen in das Reich unternommen und mündliche Berichte erstattet zu haben. An deren Inhalt behauptet er sich nicht mehr erinnern zu können. Daß er jedoch die vorangeführten Meldungen erstattet hat, bezeichnet er als möglich. Keinesfalls will er seinen Bruder Georg für den etwaigen Einsatz zu Zwecken der "Werkspionage" vorgeschlagen haben. Er bestreitet ferner, im Konzentrationslager "Miranda de Ebro" irgendeine kommunistische Tätigkeit entfaltet zu haben.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung sieht der Senat als erwiesen an, daß der Angeklagte mindestens die in den angeführten Meldungen wiedergegebenen Berichte tatsächlich inhaltlich erstattet hat, denn er war geständlich zwischen Herbst 1935 und Januar 1936 wiederholt in Bayern, um Erkundigungen militärischen Inhalts für seine tschechischen Auftraggeber einzuziehen, und hat dabei gerade die Orte besucht, von denen in den Meldungen die Rede ist. Er hat ferner vom tschechischen Nachrichtendienst eine Entlohnung erhalten und muß folglich für diesen auch positive Arbeit, deren er sich nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Menschl sogar noch 1941/42 in dem spanischen Konzentrationslager gerühmt hat und die nach Lage der Sache nur in der Beschaffung militärischer Nachrichten bestanden haben kann, geleistet haben. Da er überdies in den Meldungen ausdrücklich als deren Informator aufgeführt ist, außerdem der Zeuge Brabec die mehrmals mündlich erfolgte Berichterstattung durch den Angeklagten bestätigt hat und Dai selbst es als "möglich" bezeichnet, Nachrichten des wiedergegebenen Inhalts aus dem Reiche beschafft zu haben, steht außer Zweifel, daß die aufgeführten Meldungen inhaltlich Erkundungen zur Grundlage haben, die der Angeklagte im Reiche auftragsgemäß angestellt und über deren Ergebnis er mittelbar (durch "Fritz" und "Erwin") oder unmittelbar (gegenüber Strelka und Brabec) dem tschechischen Nachrichtendienst berichtet hat. Daß er noch weitere Berichte geliefert hat, ist zwar wahrscheinlich, denn in den tschechischen Agentenakten befinden sich noch in größerer Anzahl Meldungen, die als von dem Agenten "Z 1519", also dem Angeklagten herrührend, bezeichnet sind. Insoweit lassen sich jedoch zweifelsfreie Feststellungen zu Ungunsten des Angeklagten nicht treffen, denn er bestreitet, dem Strelka oder

An-

246

anderen weitere Meldungen erstattet zu haben. Die tschechischen Agentenakten allein aber reichen zur Überführung des Angeklagten um so weniger aus, als sich die sonst darin verzeichneten Meldungen des Agenten "Z 1519" zum Teil auf Orte beziehen, in denen der Angeklagte sich nicht nachweisbar zu Spähzwecken aufgehalten hat.

Aus den gleichen Erwägungen vermag der Senat trotz dringenden Verdachtes auch nicht als erwiesen anzusehen, daß der Angeklagte ein in den Agentenakten vorgefundenes "Warnschreiben", das unter dem 8. April 1935 vom Werksicherheitsdienst der Siemens-Schuckert-Werke an deren Nürnberger Zweigstelle gerichtet wurde, etwa durch seinen bei dem Zweigwerk in Nürnberg beschäftigten Bruder Georg beschafft und dem tschechischen Nachrichtendienst zugeleitet hat. Daß er anderseits seinen Bruder unter Darlegung von dessen Beschäftigungsart bei den Siemens-Schuckert-Werken als möglichen Helfer bei der geplanten Spionage dem Strelka gegenüber namhaft gemacht hat, steht nicht nur auf Grund der bestimmten Angaben des Zeugen Brabec, sondern auch deshalb fest, weil ausweislich der Agentenakten unter dem 16. Oktober 1935 über Georg Lai als etwaigen Spionagehelfer unter Anführung verschiedener Einzelheiten eine Meldung erstattet wurde. Die Unterlagen für diese können nur von dem Angeklagten stammen, der keinen Anlaß hatte, derartiges dem tschechischen Nachrichtendienst mitzuteilen, wenn nicht über die Verwendung des Georg Lai zu Ausspähungszwecken ernstlich verhandelt worden wäre.

Daß der Angeklagte in der geschilderten Weise im Konzentrationslager "Miranda de Ebro" seine kommunistische Gesinnung zum Ausdruck gebracht hat, hat der Zeuge Menschl bestimmt und glaubhaft angegeben.

Damit rechtfertigen sich die entgegen dem teilweisen Bestreiten des Angeklagten getroffenen tatsächlichen Feststellungen.

II.

Die illegale KPD. erstrebt, wie gerichtsbekannt, den gewaltsamen Sturz der nationalsozialistischen Regierungsform und die Errichtung eines kommunistischen Rätedeutschlands nach sowjetischem Vorbild. Diese Bestrebungen sind hochverräterisch (§ 80 Abs. 2 StGB.) Sie hat der Angeklagte durch seine illegale Tätigkeit in den Jahren 1933

1933 bis 1935, zur äußeren Tatseite betrachtet, gefordert. Das bedarf im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt keiner weiteren Begründung.

Darüber, ob ihm die umstürzlerischen Ziele der illegalen KPD. bekannt waren, hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung keine bestimmte Erklärung abgegeben. Der Senat ist jedoch überzeugt, daß Lai auch darüber voll im Bilde war. Zwar mag ihm seiner Behauptung entsprechend daran gelegen gewesen sein, das "soziale Unrecht" aus der Welt zu schaffen. Im Laufe seiner langjährigen legalen Funktionärarbeit im KJVD. und später im RFB. hat er jedoch eine so eingehende Schulung über die politischen Ziele des Kommunismus erfahren, daß er, jedenfalls nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus, wußte, die nunmehr illegale KPD. bereite den gewaltsamen Umsturz im Reiche zum Zwecke der Errichtung eines Rätedeutschlands vor. Er ist deshalb der fortgesetzten im In- und Auslande begangenen kommunistischen und agitatorischen Vorbereitung des Hochverrats schuldig (§§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 u. Abs.3 Ziff.1, 3 u.4 StGB.).

Außerdem ist der Angeklagte des Landesverrats (§§ 88, 89 Abs.1 StGB.) überführt.

Nach dem Gutachten des Oberkommandos der Wehrmacht vom 24.März 1943, dem der Senat nach Prüfung beitritt, waren die dem Angeklagten von Strelka erteilten Aufträge auf die Erlangung echter deutscher Staatsgeheimnisse gerichtet. Daß auch die vom Angeklagten erstatteten Berichte objektive Staatsgeheimnisse zum Gegenstand gehabt hätten, kann zwar in Übereinstimmung mit dem militärischen Gutachten nicht festgestellt werden. Der Angeklagte hat jedoch die von ihm dem tschechischen Nachrichtendienst zugeleiteten Mitteilungen als geheimhaltungsbedürftig angesehen.

Das bestreitet er allerdings und behauptet zur Begründung, er sei im Hinblick auf seine Verbindung mit "Fritz" und "Erwin" der Meinung gewesen, die Auswertung seiner Berichte, unter denen sich auch solche über die politische Stimmung in Bayern befunden hätten, habe überwiegend im Rahmen der illegalen KPD. für deren Am-Apparat, möglicherweise auch zugunsten der Sowjetunion, erfolgen sollen. Er habe also, wie er weiterhin glauben zu machen versucht, angenommen, daß seine Erkundungen im Reiche im wesentlichen für eine "deutsche Organisation", nämlich die illegale KPD., bestimmt seien. Die-

246

Dieses Vorbringen ist aber bewußt unrichtig.

Selbst wenn der Angeklagte nicht gewußt haben sollte, daß es sich bei Strelka um einen tschechischen Nachrichtenoffizier handelte, so war er sich jedenfalls darüber klar, daß er seine Aufträge für die Erkundungen im Reiche auf Veranlassung einer amtlichen Stelle der Tschechoslowakei erhielt und daß dieser auch seine Nachrichten zum Zwecke der Auswertung zugunsten der Tschechoslowakei zugeleitet würden. Diese Feststellung wird durch eine größere Anzahl von Umständen belegt. Bevor der Angeklagte sich zur Übernahme der nachrichtendienstlichen Tätigkeit bereitfand, lebte er schon mehr als zwei Jahre als politischer Aktivist in der Tschechoslowakei. Ihm war also bewußt, mit welchem Mißtrauen gerade die tschechische Regierung als Vasall Frankreichs die deutsche Wiederaufrüstung verfolgte und daß sie ein besonderes Interesse daran hatte, möglichst umfangreiche und zuverlässige Nachrichten darüber zu erhalten. Als Strelka und Brabec mit dem Angeklagten Verbindung aufnahmen, deuteten sie, wie Lai nicht bestreitet, in keiner Weise an, daß sie etwa im Auftrage der illegalen KPD. sich an ihn wendeten. Da sie von vornherein die Beschaffung militärischer Nachrichten aus dem Reiche von ihm verlangten, stand es für den Angeklagten außer Zweifel, daß dieses Ansinnen allein im Interesse tschechischer militärischer Stellen an ihn gerichtet wurde und daß man von ihm im Falle seines Einverständnisses die Erkundung wichtiger, also vom deutschen Standpunkt aus geheimzuhaltender Tatsachen erwartete. Nur unter dieser Voraussetzung ist es erklärlich, daß der Angeklagte, wie er behauptet, sich wegen der an ihn ergangenen Aufforderung an kommunistische Emigranten in Prag mit der Bitte um Verhaltungsmaßregeln wandte. Wenn ihm, wie er weiterhin angibt, geraten wurde, die angebahnte Verbindung zu pflegen, weil er durch sie vielleicht in den Besitz eines Passes zu Auswanderungszwecken kommen könne, so konnte er dadurch in seiner Überzeugung, es in Strelka und Brabec mit Beauftragten amtlicher tschechischer Stellen zu tun zu haben, nur bestärkt werden, denn ausschließlich Behörden waren in der Lage, dem Angeklagten den gewünschten Paß zu beschaffen. Da Lai nach seiner eigenen Angabe damals in größter wirtschaftlicher Not lebte, für ihn daher eine Entlohnung durch Strelka oder die Verschaffung einer Auswanderungsmöglichkeit durch Ausstellung eines Passes geradezu Existenzfragen darstellten, mußte er seinerseits darauf bedacht sein, stets solche Nachrichten zu beschaffen, die den Wünschen [illegible] entsprachen, also für diese wertvoll und deshalb

halb im Interesse des Reiches geheimhaltungsbedürftig waren. Wenn er unter diesen Umständen Nachrichten brachte, die in verschiedenster Hinsicht den Neuaufbau der deutschen Wehrmacht, insbesondere die Neuaufstellung deutscher Truppeneinheiten betrafen, so spricht auch das dafür, daß er diese Meldungen als geheimhaltungsbedürftig ansah. Wie seine Entlohnung beweist, hielt der tschechische Nachrichtendienst die Berichte des Angeklagten auch tatsächlich für wichtig. Es kann infolgedessen keine Rede davon sein, daß der Angeklagte nur zum Schein und ohne ernstliche Verratsabsicht den Wünschen des Strelka nachgekommen wäre. Gegen eine solche Annahme spricht, abgesehen von dem bereits Gesagten, auch die Tatsache, daß Lai sogar seinen eigenen Bruder, den er offenbar nach Charakter und Beschäftigungsart für verratsbereit und -geeignet hielt, als Spionagewerkzeug in Vorschlag brachte. Daß er sich endlich bewußt war, er könne durch sein Tun dem Reich schweren Schaden zufügen, bedarf bei seiner auch in der Hauptverhandlung zutage getretenen Intelligenz keiner weiteren Begründung. Diese Folgewirkung seiner Tat nahm er aus seiner kommunistischen, dem nationalsozialistischen Deutschland feindseligen Einstellung heraus in Kauf.

Nach alledem steht zur Überzeugung des Senats fest, daß der Angeklagte die in den angeführten Meldungen inhaltlich niedergelegten Nachrichten als im Interesse des Reiches geheimhaltungsbedürftig angesehen und in Verratsabsicht mittelbar oder unmittelbar dem tschechischen Nachrichtendienst zugeleitet hat. Das hat er selbst nach der Bekundung des Zeugen Menschl dadurch bestätigt, daß er im Konzentrationslager "Miranda de Ebro" sich mit seiner für die Tschechoslowakei geleisteten "Spionagearbeit" brüstete. Er ist deshalb des Landesverrats schuldig (§ 89 StGB).

Der das gesamte hoch- und landesverräterische Tun des Angeklagten beherrschende einheitliche reichsfeindliche Vorsatz, die Richtung der Tat gegen dieselben Rechtsgüter und der zeitliche Zusammenhang der verschiedenen Einzelakte lassen sein fortgesetztes Tun als natürliche Handlungseinheit erscheinen; die festgestellte Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und der Landesverrat stehen deshalb miteinander im Verhältnis der Tateinheit (§ 73 StGB.).

R 46

III.

Da der Angeklagte, wie er einräumt, von Geburt Deutscher ist und auch zur Tatzeit die Reichsangehörigkeit besaß - ihrer ist er erst durch die Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 2. Juli 1940 für verlustig erklärt worden - ist gegen ihn nach der zwingenden Bestimmung des § 89 Abs.1 StGB. auf die Todesstrafe zu erkennen. Sie hätte der Senat auch dann verhängt, wenn Landesverrat nicht für erwiesen erachtet worden wäre; denn die umfangreiche, jahrelang ausgeübte illegale Tätigkeit des Angeklagten für die KPD. war geeignet, so schwere Gefahren für die innere Sicherheit des Reiches herbeizuführen, und zeigt eine so nachhaltige reichsfeindliche Gesinnung, daß nur die Ausmerzung des Angeklagten, der noch 1941/42 im Konzentrationslager "Miranda de Ebro" seine kommunistische Grundeinstellung unzweideutig zum Ausdruck brachte, die angemessene Sühne darstellen und dem Schutzbedürfnis des deutschen Volkes Genüge tun kann.

Dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen, ist nicht erforderlich, da er nicht mehr Reichsangehöriger ist.

Nach dem Gesetz hat der Angeklagte als Verurteilter die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Dr.Koehler Rehse.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/76

V. Neumann

Anklage
Urteil

IV/76

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 11. Mai 1943.

6 J 29/42g.

I.pp = Band I pp.
SB = Sonderband (Akte Blaue Nr.3045).
H = Hauptband der Akten 8 J 82.36g.
SBN = Sonderband Neumann zu " .

H.V.- und
Haft !
Staatenloser !

Anklageschrift

II 2,1.

Den Eisendreher und Gastwirt Gerhard N e u m a n n aus Görlitz, dort geboren am 15. November 1895, verwitwet, durch Bekanntmachung vom 30. April 1938 (Deutscher Reichs- und Staatsanzeiger Nr.90) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt,

III vor Bl.1

zweimal wegen Beleidigung bestraft,

III vor Bl.1
II 1, III 221R,234.
III 182,219

vorläufig festgenommen im September 1940 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Liegnitz vom 22. Januar 1942 - 1 Bs 24/41g - in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis Liegnitz,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in Oberpolaun und anderen Orten der früheren CSR. in den Jahren 1936 bis 1938 durch ein und dieselbe Handlung

I. fortgesetzt und gemeinschaftlich mit Anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrecht zu erhalten,
2. auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war und

3.

3. im Auslande und dadurch begangen worden ist, daß der Angeschuldigte es unternommen hat, Schriften zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen,

II. als Deutscher im Auslande durch unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes herbeigeführt zu haben,

III. fortgesetzt es unternommen zu haben, Staatsgeheimnisse zu verraten,

Verbrechen nach § 80 Abs.2, § 83 Abs.2 und 3 Ziffer 1,3 und 4, §§ 88,89,90f,47, 73 RStGB.

Der Angeschuldigte hat von Ende 1936 bis 1938 im Grenzgebiet der früheren CSR. als Grenzstützpunktleiter der SoPaDe. für deren Funktionär Stahl und als Grenzlandfunktionär der Sievers-Gruppe für deren Funktionär Graul zahlreiche Verbindungen mit Marxisten aus dem Reich vornehmlich zur Beschaffung politischer Nachrichten herzustellen versucht und hergestellt sowie solchen Verbindungsmännern Flugschriften und auch illegale Post zur Weiterbeförderung im Reich mitgegeben. Er hat weiter im September 1936 gegenüber Stahl und der tschechischen N.D.-Zweigstelle Reichenberg erfundene Behauptungen über Greueltaten, deren sich die Geheime Staatspolizei gegen ihn und seine Angehörigen und Gefängnisbeamte gegen den in Untersuchungshaft einsitzenden tschechischen Kapitän K i r i n o v i c schuldig gemacht haben sollten, aufgestellt und ihnen ferner von ihm als Staatsgeheimnisse angesehene Mitteilungen gemacht, die sich auf das Landesverratsverfahren gegen Kirinovic und auf die Verwendung von Vertrauenspersonen durch die Geheime Staatspolizei bezogen. Schließlich hat der Angeschuldigte im Juli 1938 zwei Personen, die militärische Feststellungen im Reichsgebiet treffen sollten, dem tschechischen Nachrichtendienst zugeführt und im

März

März 1938 sich gegenüber der polnischen Gesandtschaft in Prag schriftlich zur nachrichtendienstlichen Mitarbeit gegen das Reich erboten.

I.

Der Lebenslauf und der politische Werdegang des Angeschuldigten.

II 2,2R

Der Angeschuldigte besuchte die Volksschule bis zur Oberklasse, machte die Lehre als Eisendreher in der Maschinenbauanstalt, der späteren "Wumag", in Görlitz durch und arbeitete dann in diesem Betrieb als Geselle. Mitte 1915 wurde er zum Heer eingezogen. 1916 nahm er einige Tage an den Kämpfen um Verdun teil. Im Mai 1916 wurde er verschüttet. Nachdem er etwa ein Jahr lang für seine Firma als Facharbeiter freigestellt war, nahm er 1917 und 1918 an der Ost- und später an der Westfront wieder am Weltkrieg teil. Anschließend arbeitete er zunächst in der Wumag. Im Jahre 1924 wurde er arbeitslos. Er betätigte sich dann in der Gastwirtschaft seiner späteren Ehefrau in Rauscha und betrieb von 1927 bis 1932 eine Gastwirtschaft in Görlitz. Anschließend lebte er bis 1934 in Zittau von Grundstücks-Hypotheken-Geld- und Ehevermittlungsgeschäften.

II 2, III 23

Der Angeschuldigte trat 1912 dem Metallarbeiterverband und 1919 der SPD. als Mitglied bei. Von 1924 bis 1927 war er bezahlter Hauskassierer, Wohlfahrtspfleger und Stadtverordneter der SPD. in Görlitz. Im Jahre 1930 will er infolge Unstimmigkeiten mit seinem Bezirksführer aus der SPD. und 1932 aus dem Metallarbeiterverband ausgetreten sein. Von 1924 bis 1932 gehörte der Angeschuldigte dem Reichsbanner an.

II 2,3

Am 27. September 1934 wurde der Angeschuldigte festgenommen, weil er im Verdacht stand, mit dem Emigranten Emil Stahl in der CSR. hoch- und landesverräterische Beziehungen unterhalten zu haben, insbesondere

in

in Zittau Anlaufstelle für die Emigranten und Verteilungsstelle für marxistisches Propagandamaterial gewesen zu sein. In dem gegen ihn durchgeführten Verfahren wurde er jedoch durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 28. Juli 1936 - 8 J 82/36 - 2 H 13/36 - mangels hinreichenden Beweises freigesprochen und am 3. August 1936 unter Auferlegung der polizeilichen Meldungspflicht auch aus der polizeilichen Haft entlassen.

II.

Die hochverräterischen Umtriebe des Angeschuldigten.

A.

Die Betätigung des Angeschuldigten als Grenzstützpunktleiter der SoPaDe.

1. Einleitung.

Nach der Machtübernahme war der SPD.-Vorstand in die frühere CSR. nach Prag geflüchtet und suchte
Bl.15R d.A. 5 J 237/38 von dort aus die seit 1934 auf eine gewaltsame Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsform gerichteten Ziele der früheren SPD und nunmehrigen SoPaDe. zu verwirklichen. Zu diesem Zwecke wurden überall um Deutschland herum Grenzsekretariate unter der Leitung
III 109 emigrierter SPD-Funktionäre eingerichtet. Der Leiter eines solchen in Reichenberg errichteten Grenzsekretariats war der Emigrant und frühere Funktionär und Landtagsabgeordnete der SPD. Emil Stahl. Mit diesem war der Angeschuldigte von 1933 bis zu seiner ersten
II 4 R, 38 Festnahme in Verbindung gewesen und hatte dadurch und schließlich auch in seinem Hochverratsverfahren von der Funktionärtätigkeit des Stahl für die SoPaDe. Kenntnis erhalten.

2. Die Verbindung mit Stahl.

II 2R, 8, 28, 68R Alsbald nach seiner Entlassung aus der Haft entschloß

III 8,24
II 85, III 145,146,161

entschloß sich der Angeschuldigte, in die CSR. zu emigrieren und Anschluß an die SoPaDe. zu suchen. Als er von dem früheren Geschäftsführer der Görlitzer Volkszeitung Gotthold L i e s k e hörte, daß der als Emigrant in der CSR. lebende frühere Sekretär des Textilarbeiterverbandes Otto F r i t s c h aus Görlitz im Verdacht stand, für die Staatspolizeistellen in Zittau und Görlitz zu arbeiten, erklärte

II 3,28,68R,
III 4R/6R
II 1,2R/4,28

er sich sofort bereit, Stahl und den Parteivorstand in Prag vor Fritsch zu warnen. Nachdem er sich letztmalig am 7. September 1936 bei der Polizei gemeldet hatte, ging er bei Ebersdorf illegal über die Grenze und suchte Stahl im SoPaDe-Büro in Reichenberg und später mit Stahl zusammen den Parteivorsitzenden der SoPaDe Otto Wels in Prag auf. Beide lehnten ihn zunächst als Denunziant und als unzuverlässig ab, weil er, wie ihnen bekannt geworden war, in seinem Hochverratsverfahren Mitbeschuldigte belastet und sich insbesondere erboten hatte, Stahl in die Hände der Geheimen Staatspolizei zu spielen. Neumann erreichte dennoch die Anerkennung als Emigrant und zwar offensichtlich dadurch, daß er Stahl und der tschechischen Polizei für die illegale Arbeit gegen das Reich verwertbares bedeutsames Material mitteilte, wie die

II 8R,85,86,
II 161R,162

Warnung vor Fritsche, Vorgänge aus seinem eigenen Hochverratsprozeß und ihm durch einen Mitbeschuldigten bekannt gewordene Einzelheiten aus dem gegen den tschechischen Nachrichtenoffizier K i r i n o v i c durchgeführten Landesverratsverfahren (7 J 151/34), die zum Teil unter III und IV A und B 1 und 2 dieser Anklageschrift erörtert werden, insbesondere Material über die angebliche Arbeitsweise der Geheimen Staats-

II 3R/5R,28,
III 24

polizei und deren Mittelsmänner. Er erhielt vom Flüchtlingskomitee in Prag, dem sogenannten "Dollarausschuß", durch dessen Vorsitzenden H e r z eine laufende wöchentliche Unterstützung von 100 oder 130 K., wurde von Stahl polizeilich angemeldet und ließ sich unter anderem in die Listen der SoPaDe und der "Union

für

II 28R,
II 6

für Freiheit und Recht" aufnehmen. In Prag lernte er mehrere führende Funktionäre der SoPaDe kennen, wie den früheren Kassierer des Berliner SPD-Vorstandes Krummenau, den Jugendsekretär Ollenhauer und Hain, Stampfer und Stein vom SoPaDe-Vorstand. Ferner traf er die ihm bekannten Vorstandsmitglieder des Flüchtlingskomitees Seifert und Sander. Am 16. Dezem-

II 4,29,67
III 162,17

ber 1936 zog er nach dem im Bezirk Reichenberg an der früheren Reichsgrenze liegenden Ort Oberpolaun zur Witwe Anna L o i s t l, die er durch ein Heiratsinserat kennen gelernt hatte. Spätestens zu dieser Zeit wurde er von Stahl als Grenzstützpunktleiter der SoPaDe für die illegale Bearbeitung des Bezirks Hirschberg und im Hinblick auf seine Kenntnis der Görlitzer Verhältnisse auch des Bezirks Görlitz eingesetzt. Seine Aufgabe bestand darin, mit Marxisten aus diesem Gebiete Verbindungen herzustellen, sie zur aktiven Mitarbeit für die Ziele der SoPaDe, insbesondere durch Übermittlung politischer, wirtschaftlicher und sonstiger für die illegale Arbeit geeigneter Nachrichten, und zur Verbreitung illegaler Flugschriften zu gewinnen und anzuhalten und für eine sichere Be-

II 68

förderung illegaler Post des Stahl in das Reich Sorge zu tragen. Für die Auswahl geeigneter Verbindungen stand eine im Besitz des Stahl befindliche Liste aller Funktionäre der SPD., der Gewerkschaften und

II 4R,5,29R
III 24,25

des Reichsbanners zur Verfügung. Als er im Februar 1937 von der tschechischen Polizei zum Verlassen des zur befestigten Grenzzone gehörigen Grenzgebietes aufgefordert wurde, veranlaßte Stahl, daß er als Grenzstützpunktleiter und als sein Hilfsarbeiter in Oberpolaun verbleiben durfte.

II 5,29,38
III 26

Der Angeschuldigte nahm in regelmäßigen Abständen von 3 - 4 Wochen an den zahlreichen Zusammenkünften teil, die Stahl ausschließlich mit Reichsdeutschen und Emigranten in seiner Wohnung oder im Wartesaal des Bahnhofs Reichenberg, in der Mummelfallbaude, in Harrachsdorf und Oberpolaun durchführte. So beteiligte er sich u.a. im Jahre 1937 an einem Treffen

in

in Harrachsdorf, bei dem die SoPaDe-Funktionäre Wels, Stahl, Ollenhauer, Hain und zwei tschechische Sekretäre des Glas- und des Bergarbeiterverbandes Fragen der illegalen Berichterstattung aus Berlin, und zwar aus der BVG. und aus den Borsig-Werken, sowie aus einzelnen Gruben Oberschlesiens erörterten und über Sonderkonten und von einem Kurier sprachen,

II 5R, 31 der Geld bringen sollte. Ein anderes Mal war er Teilnehmer an einem Treffen des Stahl mit einem gewissen M a r t i n im Wartesaal in Reichenberg, auf dem Geldangelegenheiten der SoPaDe besprochen wurden und

III 162 vom Erscheinen des Otto Wels zu einem vereinbarten Treff die Rede war. Bei allen Treffs war vorwiegend die politische Berichterstattung und die Flugblattverteilung Gegenstand der Erörterungen.

3. Die Verbindung mit Runge.

II 30,31,44,47,56 Von Anfang 1937 bis April 1938 nahm der Angeschuldigte an mindestens vier Zusammenkünften teil, die Stahl in regelmäßigen Abständen meist auf der Mummelfallbaude mit dem Glasarbeiter Erwin Runge aus Herischdorf (Deckname "Erwin Kunze") durchführte. Runge, der in der Josefinenhütte, einer Glashütte bei Schreiberhau, arbeitete, berichtete jeweils über die politischen Verhältnisse im Reich und über die politischen Geschehnisse im Hirschberger Gebiet, sowie unter Übergabe von Lohnstreifen über die Lohnverhältnisse und über Betriebsverhältnisse im Hirschberger Gebiet, insbesondere bei der Josefinenhütte und bei der Zellwolle-A.G. in Kunersdorf, die er als sehr schlecht hinstellte. Er überbrachte ferner Aufstellungen und Preisverzeichnisse über Lebensmittel und unterrichtete Stahl über staatliche Anordnungen auf

II 38,38R dem Gebiete der Ernährungswirtschaft. Diese Berichte wurden als Unterlagen für Hetzartikel verwendet, die sich in abfälliger Weise über die sozialen Zustände im Dritten Reich verhielten und in der illegalen Presse, insbesondere in den unter der Überschrift "Deutschlandberichte

landberichte der Sozialdemokratischen Partei" (SoPaDe)
II 44R,56,56R erscheinenden grünen SoPaDe-Heften veröffentlicht wurden. So erschien auf Grund der Mitteilungen des Runge im Herbst 1937 im "Neuen Vorwärts" und in dem SoPaDe-Heft Nr. 9 ein Artikel über die Josefinenhütte und die Zellwolle-A.G., der sich mit der Größe der Belegschaft, mit der Arbeitsweise und der Lohnhöhe befaßte und besonders die Höhe der Unfallziffer, die Zahl der Erkrankungen durch Gasvergiftung und Verätzungen, die Zahl der schweren Augenkrankheiten, sowie mangelhafte Betriebseinrichtungen in den Vordergrund stellte. Auf einem Treffen
II 5,31,44R,56 wurde dieser Bericht im Beisein des Angeschuldigten be-
● 44R,54 sprochen und seine Fassung von Runge gebilligt. Runge berichtete ferner über Parteigänger im Reich, an denen Stahl im Hinblick auf seine hochverräterische Betätigung Interesse hatte. So teilte er Ende 1937 auf einem Treffen auch mit, daß Willi Walter, der in dem Strafverfahren gegen den Angeschuldigten wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war,
II 30,45R entlassen sei und nun von der SoPaDe eine Entschädigung für sein beschlagnahmtes Motorrad haben wolle, und daß einem Parteigänger Lehmann aus Hirschberg der Wandergewerbeschein entzogen worden sei, weil er ihn zu politischen Zwecken mißbraucht haben solle. Ein anderes Mal
II 44 berichtete Runge auch, daß auf der deutschen Seite im
II 30,44,45,56, 73R Grenzgebiet Angehörige des Werkschutzes und der Werkscharen oder des Grenzschutzes zusammengezogen würden und Übungen abhielten. Fast bei allen diesen Treffs, an denen Neumann teilnahm, erhielt Runge von Stahl jeweils etwa 50 Stück illegaler marxistischer Flugschriften, wie des "Neuen Vorwärts" und der "Sozialistischen Aktion", des "Nachrichtendienstes", der "Informationsblätter" und etwa dreimal auch die grünen SoPaDe-Hefte und nahm sie zum Zwecke der Verbreitung mit in das Reich. Bei jedem Treff erhielt Runge von Stahl Spesen in Höhe von 80 bis 100 Kc.

II 30,44,45,54, 56R Anfang 1938 wurde der Angeschuldigte von Stahl als Anlauf- und Verbindungsstelle für Runge eingesetzt, weil er für diesen schneller und besser erreichbar war,

als

als Stahl. Stahl tauschte deshalb die beiderseitigen Anschriften aus. In seinem Auftrage bestellte Neumann einmal Runge brieflich zu einem Treffen in der Mummelfallbaude. Runge, der verhindert war, sagte ab. Diese Absage gab der Angeschuldigte an Stahl weiter. Eine weitere Auswirkung dieser Verbindung ist nicht ermittelt. Runge ist durch Urteil des Reichskriegsgerichts vom 4. Februar 1942 - StPL (RKA) III 345/41 - wwgen fahrlässiger Verbreitung hochverräterischer Schriften - es ist nur eine fünfmalige Verbreitung von je 20 Druckschriften festgestellt worden - zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt worden.

4. Die Verbindung mit Ludwig Wecke.

II 29R,30,73

Am 4. Juli 1937 lernte der Angeschuldigte bei einer Zusammenkunft in der Mummelfallbaude, an der Stahl und Runge teilnahmen, Ludwig Wecke aus Görlitz unter dem Namen "Ludwig Werner" als einen jener Verbindungsmänner kennen, durch die sich Stahl über die politischen Verhältnisse im Reich unterrichten ließ. Nach einer Unterhaltung über die Gliederung der SS, SA und NSDAP setzte

II 73R

Stahl auf den 8. August 1937 eine Konferenz fest, auf der die Einführung einer völlig neuen Arbeitsweise in der illegalen Berichterstattung besprochen werden sollte, und machte hierüber folgende Ausführungen:

"Die von Deutschland eingehenden SoPaDe-Berichte sollen in den Grenzstädten wie Görlitz von besonders geschulten und beauftragten Personen auf Leica-Filmen fotografiert werden. Nach einem besonderen Spezialverfahren werden Abzüge auf Schmalfilmen, die etwa nur 8/10 mm stark und knitterfrei präpariert sind, hergestellt. Diese Filmstreifen werden dann in die CSR. gebracht. Umgekehrt werden von der CSR. mehrere hundert Schreibmaschinenseiten (SoPaDe-Berichte) mit Mitteilungen und Nachrichten auf Schmalfilmen nach Deutschland gebracht. Jeder Film enthält 18 knitterfrei präparierte Filmblätter. In Deutschland werden sie im gesamten Reichsgebiet an führende Personen verteilt.

Gleichzeitig

Gleichzeitig wird in Zukunft eine Geheimtinte verabfolgt, die nach den neuesten wissenschaftlichen Ergebnissen hergestellt ist. Diese Geheimtinte wird in Kölnisch-Wasserflaschen verteilt und besitzt auch den Geruch derselben. Die Kosten dieser Umstellung werden von der "2. Internationale" bezahlt, welche für diese Zwecke einen Fonds von 2,5 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt hat."

In der Folgezeit blieb der Angeschuldigte, wie unter II B 3 ausgeführt wird, hauptsächlich im Interesse der Sievers-Gruppe, einer marxistischen Splittergruppe, mit Wecke in Verbin-
II 74R dung. Bei einem Treffen am 25. Juli 1937 erinnerte er Wecke
II 30,41R,75, 75R nochmals an die auf dem 8. August 1937 festgesetzte Konferenz. Mit Schreiben vom 15. August 1937 machte Neumann einen neuen Treff aus und erinnerte an die Überbringung des Reglements der [redacted]. Die Konferenz, an der außer dem Angeschuldigten auch Stahl, Dr. Rinner und ein weiterer Vertreter des SoPaDe-Vorstandes in Prag, sowie Wecke und die für Stahl arbeitenden Emigrierten Rain, Tschiedel und Kretzschmar teilnahmen, fand erst am 18. und 19. September 1937 statt.
Dr. Rinner erörterte auch hier Fragen der illegalen Berichter-
II 76 stattung, wie sie Stahl bereits am 4. Juli 1937 vorgetragen hatte. Darüberhinaus führte der zweite Vertreter des SoPaDe-Vorstandes aus, es sei wichtig, über die Dinge des täglichen Lebens in Deutschland unterrichtet zu werden, damit der Welt gesagt werden könne, daß sie sich durch die Aufmärsche und Kundgebungen über das wahre Gesicht Deutschlands nicht täuschen lassen solle; der Arbeiter sei in Deutschland nicht frei, er lebe unter der Knute.

II 30 Einmal gab Neumann dem Wecke einen Brief zur Weiterleitung an Runge mit, durch den er Runge im Auftrage des Stahl zu einem Treff in die CSR. bestellte.

II 30, III 165R Von Ende 1937 ab bemühte er sich um die Verbindung zwischen Stahl und Wecke nicht mehr, da Stahl in Wecke einen Polizeispitzel vermutete und ihm den weiteren Umgang mit diesem verbot.

5. Di Verbindung mit Bruno Riemer.

II 34,68 Alsbald nach seiner Emigration erhielt der Angeschuldigte von Stahl den Auftrag, ihm den früheren Bezirksführer der SPD. und Sekretär des Landarbeiterverbandes, Bruno Riemer aus Görlitz, für die illegale Arbeit zuzuführen. Nach anfänglichem Zögern richtete er an Riemer, der ihm aus der Zeit seiner politischen Tätigkeit und seiner beruflichen Arbeit in der "Wumag" gut bekannt war, folgenden Brief vom 5. Dezember 1937:

"Lieber alter Freund Riemer!

Du wirst ja erfahren haben, daß ich jetzt in Prag bin. Ich hätte Dich gern mal gesprochen. Du bekommst alle Ausgaben ersetzt. Es handelt sich wegen Otto, der in Schweden ist. Kannst Du also mal nach Ebersdorf bei Seidenberg kommen ? Gebe mir sofort Bescheid. Wir würden uns treffen in dem Gasthaus "Zur Einheit" in Ebersdorf.

Besten Gruß Dein alter treuer Freund

Gerhard Neumann."

Gruß von Otto! Schreibe an A.Loistl, Oberpolauen 64 bei Tannwald CSR."

Riemer sagte mit Schreiben vom 17. Dezember 1937 zu und traf sich nach einem weiteren Schriftwechsel am 24. April 1938 mit dem Angeschuldigten im Gasthaus "Stadt Wien" in Ebersdorf. Dieser führte ihn anschließend in der Konditorei II 68R "Filz" in Friedland mit Stahl zusammen. Stahl forschte Riemer über die politischen Verhältnisse in Görlitz und über betriebliche Verhältnisse bei der "Wumag", wie Lohn- und Arbeitszeit-Fragen, aus und vereinbarte mit ihm einen weiteren Treff zum 15. Mai 1938. Der Angeschuldigte setzte bei der Unterhaltung Riemer davon in Kenntnis, daß in Görlitz bereits zwei Mann, nämlich Hennig und Fleischer, für Stahl illegal arbeiteten.

II 68R Nach dieser Zusammenkunft veranlaßte der Angeschuldigte, daß Riemer den Treff am 15. Mai 1938 mit Stahl nicht wahrnahm, und führte ihn, wie unter II B 5 ausgeführt wird, inzwischen der Sievers-Gruppe als Verbindungsmann zu.

Auf

II 69R

Auf Weisung des Stahl oder des SoPaDe-Vorstandes in Prag vereinbarte er mit Riemer eine weitere Zusammenkunft zum

II 70R

31. Juli 1938 im "Schweizer Haus" in Grottau. Dort gab er ihm unter anderem die Anschrift des Ludwig Wecke in Görlitz mit der Aufforderung, mit diesem, der ebenfalls für ihn tätig sei, in Verbindung zu treten, und teilte ihm weiter mit, daß sich wahrscheinlich ein Emil Lange aus Görlitz als Parteigänger mit ihm in Verbindung setzen

II 70, I 27R

werde. Im übrigen offenbarte er ihm, daß er ihn mit Vertretern des SoPaDe-Vorstandes zusammenbringen wolle, und führte ihn anschließend im Wartesaal in Reichenberg einem Dr. Rinner zu. Dieser forderte ihn zu einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit auf, die Riemer jedoch ablehnte (vgl. IV C 1).

II 70R,71

Schließlich traf sich der Angeschuldigte mit Riemer nochmals am 28. August 1938 im Gasthaus "Stadt Wien" in Ebersdorf. Er fragte ihn über die politischen Verhältnisse im Reich aus und fuhr dann mit ihm über Tschernhausen nach Reichenberg. In Tschernhausen ließ er sich von Tschiedel, einem Kurier des Stahl, über die Verbreitung illegaler Flugschriften wie "Sozialistische Aktion", "Neuer Vorwärts", "Laßt Tatsachen sprechen", "Wie rasiere ich mich" und von Auszügen aus den SoPaDe-Berichten berichten. In Reichenberg führte er Riemer dem

I 5,6R,39,40R, 42

Generalsekretär der SoPaDe, Kurt Weck, zu. Dieser hatte, da Stahl inzwischen wegen unlauterer Machenschaften aus der CSR. ausgewiesen wurden war , neben seiner Funktion

Bl. 8R,16,23 d.Akt.5 J 237/38

als Grenzsekretär von Karlsbad den Posten des Stahl übernommen und an diesem Tage eine Zusammenkunft angesetzt, um die Mitarbeiter des Stahl kennen zu lernen. Außer dem Angeschuldigten und Riemer waren noch der frühere Reichsbannerführer und Emigrant Kretzschmar, Otto Herrmann aus Zittau, ferner Tschiedel, Rain und Emma Friedrich erschienen. Riemer wurde in Gegenwart des Angeschuldigten von Weck zur weiteren illegalen Mitarbeit aufgefordert.

Der Angeschuldigte Neumann ließ durch Riemer eine Anzahl Briefe hochverräterischen Inhalts unter Um-

II 70R

gehung einer etwaigen Grenzkontrolle befördern. So über-

gab

gab er ihm bei dem Treffen vom 31. Juli 1938 je einen Brief an Ludwig Wecke und an einen Werner Reimann in Görlitz, sowie an Runge (Kunze) und bei dem letzten Treffen am 28. August 1938 je einen Brief für Ludwig Wecke und Otto Herrmann. Mit diesen Briefen bestellte er die genannten Personen zu illegalen Treffs in die CSR. Einmal gab er Riemer, der im übrigen von Stahl seine Spesen ersetzt erhielt, für entstandene Unkosten selbst 60 Kronen.

II 71R

B.

Die Betätigung des Angeschuldigten für die Sieversgruppe (Graul)

II 5R,32R,49

Im Dezember 1936 trat der Angeschuldigte Neumann auch mit dem Funktionär der Sieversgruppe Hermann Graul, der früher Sekretär des Freidenker-Verbandes Deutschlands gewesen und unter Mitnahme von Verbandsgeldern nach Prag geflüchtet war, in Verbindung. Die Sieversgruppe (Siko-Gruppe) war eine von dem nach Brüssel geflüchteten früheren Vorsitzenden des Freidenker-Verbandes und SPD.-Abgeordneten Max Sievers gegründete Splittergruppe der SPD., die

II 67,69

wie diese die gewaltsame Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsform erstrebte und sich der "Volksfront" angeschlossen hatte. Graul, der auch Mitglied des Flüchtlingskomitees in Prag war, betätigte sich in dieser Gruppe als Grenzlandfunktionär für die Bezirke Hirschberg und Görlitz. Er ließ den Angeschuldigten zu sich kommen und erteilte ihm nach einer politischen Aussprache über das Verhalten der SoPaDe den Auftrag, mit Gleichgesinnten im Reich in Verbindung zu treten und sie ihm zuzuführen, sowie Kuriere zur Beförderung illegaler Post nach dem Reich zu gewinnen. Gleichzeitig gab er ihm als angebliches Weihnachtsgeschenk 250 Kc. Im Mai 1937 traf er sich mit dem Angeschuldigten in Reichenberg und unterrichtete ihn darüber, daß Sievers eine eigene Zeitschrift unter der Bezeichnung "Das freie Deutschland" herausgebe und im Kleinformat in das Reich einführen lasse. Bereits von Januar 1937 ab bemühte sich der Angeschuldigte ähnlich

II 32,33,49,67, III 29

wie

III 166R

wie im Falle Stahl (SoPaDe) auch für Graul und die Sieversgruppe, Verbindungen nach dem Reich herzustellen, ohne daß jedoch Stahl und Graul von seiner jeweiligen Betätigung für die andere Gruppe Kenntnis erhielten.

1.

Versuche, Verbindungen herzustellen.

II 63,61R,62, III 4R,2/R,3

Der Angeschuldigte suchte allerdings vergeblich durch Briefe unter Vortäuschung einer Verdienstmöglichkeit folgende Personen in die CSR. zu locken, um sie dem Graul für die illegale Mitarbeit zuzuführen:

mit Schreiben vom 22. Februar 1937 den Friseurmeister Hans Döhlinger aus Zittau,
mit Schreiben vom 23. Mai 1937 den Fritz Schwabe in Görlitz,
mit Schreiben vom 23. Mai 1937 seinen Schwager Hermann Baldin aus Görlitz,
mit Schreiben vom 23. Mai 1937 den bei der Stadtverwaltung in Görlitz tätigen Usemann

2.

Die Verbindung mit Berndt und Schäfer.

II 33,59, III 3R,8R,29

a. Nach seiner Emigration war der Angeschuldigte mit seinen Vettern Wilhelm S c h ä f e r aus Altseidenberg und Paul B e r n d t aus Seidenberg mehrmals in Ebersberg in der damaligen CSR. zusammengekommen und brieflich über die Deckadresse einer Frau Sommer in Ebersdorf in Verbindung geblieben. Auf das Drängen des Graul nach Verbindungen führte er beide im Sommer 1937 dem Graul zur Werbung für die illegale Mitarbeit zu. Er bestellte

III 31,29

II 59R,61

sie in die Gastwirtschaft "Zur Einheit" in Ebersdorf, unterrichtete sie dort über die Entstehung und Zielsetzung der Siko-Gruppe und über die von Sievers herausgegebene illegale Flugschrift "Das freie Deutschland" und forderte

II 33,59R,61

sie zur politischen Mitarbeit auf. Er wies sie dabei an, ihr Verwandschaftsverhältnis zu ihm zu verschweigen, als ihren Wohnort nicht Seidenberg, sondern, um Spesen zu erhalten, Schönberg anzugeben und in politischen Fragen dem

Grau

I 33,60,61
II 4R,5,11R,30

Graul zuzustimmen. Sie sollten außerdem eine etwaige Frage des Graul, ob sie Otto Hennig und Alfred Fleischer aus Görlitz kännten, bejahend beantworten, da der Angeschuldigte Beziehungen zu diesem vorgetäuscht hatte. Am 20. Juni 1937 brachte er sie dann in derselben Gastwirtschaft mit Graul zusammen und stellte sie als "Willi" und "Paul" aus Schönberg vor. Graul hielt ihnen einen Vortrag über Entstehung, Zweck und Ziel der Siko-Gruppe und legte ihnen eine Flugschrift zur Durchsicht vor. Er erklärte dabei u.a., daß die Siko-Gruppe in der Außenpolitik denselben Weg gehe wie die NSDAP. Außerdem fragte er nach Hennig und Fleischer und erkundigte sich weiter, was sie verdienten und ob die Arbeiter mit der nationalsozialistischen Regierung zufrieden seien. Als er sie auch zur Mitnahme von Siko-Material und zu dessen Verbreitung unter Arbeitskameraden aufforderte, griff der Angeschuldigte mit dem Bemerken ein, daß er das Material selbst über die Grenze bringen werde. Berndt und Schäfer gaben weisungsgemäß ihre grundsätzliche Zustimmung zu den politischen Ausführungen des Graul und erhielten von diesem am Schluß ein

I 60/62R,
II 9R,30

jeder einen Spesenbetrag von 80 Kc. Einige Zeit später brachte der Angeschuldigte Berndt und Schäfer über die Deckadresse Sommer erneut in Ebersdorf mit Graul zusammen. Dieser forderte sie nunmehr auf, für die Siko-Gruppe und im Sinne der "Volksfront" Mitarbeit zu leisten, Leute aus dem Reich über die Grenze zu bringen und ihm zuzuführen sowie Siko-Material, von dem er stets 50 bis 100 Stücke der Flugschrift "Das freie Deutschland" und anderer Sikoschriften im Kleinformat bei sich hatte, mit über die Grenze zu nehmen und unter den Arbeitskameraden zu verteilen. Sie sollten sich auch mit Fleischer und Hennig über die illegale Arbeit unterhalten, ihnen Flugschriften aushändigen und sie ihm zuführen. Schließlich gab er ihnen unter Vorlage einiger "Deutschlandberichte" der genannten Flugschrift auf, ihm ähnliche Berichte über die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Reich und in ihrem Heimatgebiet zu bringen. Die Mitnahme von Flugschriften lehnten Berndt und Schäfer ab. Neumann erklärte wieder,

daß

daß er das Siko-Material selbst über die Grenze bringen wolle. Graul zahlte dann an Berndt und Schäfer je 60 Kc. und stellte ihnen in Aussicht, daß sie durch Neumann zu einem weiteren Treff bestellt würden.

II 62R, III 14

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1937 bestellte Neumann seine Vettern unter Zusicherung der Unkostenerstattung zu einem Treff nach Friedland. Er wählte Friedland, weil Berndt und Schäfer sich in Ebersdorf beobachtet fühlten. Beide erschienen jedoch nicht. Im Auftrage des

II 50R

Graul forderte er sie dann durch Brief vom 13. Februar 1938 wiederum zu einer Zusammenkunft mit Graul auf und gab ihnen die aus dem Briefinhalt ersichtlichen Weisungen, um seine illegale Mitarbeit bei Graul wertvoller erscheinen zu lassen, als sie in diesem Falle wirklich war. Auf den Inhalt dieses Briefes wird Bezug genommen. Zu diesem Treff

II 66/R

der dann doch in Ebersdorf stattfand, erschien Berndt nicht

II 66R, 60R

weil ihm die Sache zu gefährlich war. Mit Schäfer, der erst herbeigeholt werden mußte, kam eine politische Unterhaltung nicht zustande, weil dieser angeblich keine Zeit hatte und sich mit der Sache nicht befassen wollte. Schäfer erhielt eine Entschädigung von 40 Kc. Graul machte dem

III 31

Angeschuldigten darauf Vorwürfe, daß er ihm ungeeignete

II 63, 70R

Leute zuführe. Der Angeschuldigte suchte Berndt und Schäfer gleichwohl weiter für die illegale Arbeit einzusetzen. Mit Schreiben vom 8. Juni 1938 bestellte er sie unter Zusicherung der Unkostenerstattung wieder in die CSR. mit der Aufforderung, Zeitungen aus Dresden, Görlitz und Breslau, die offensichtlich für illegale Zwecke Verwendung finden sollten, mitzubringen. Ob dieser Treff zustande gekommen ist, ist nicht festgestellt. Letztmalig kam der

III 8R, 10R, 31

Angeschuldigte am 28. August 1938 mit Berndt und Schäfer zusammen und besprach mit ihnen politische Angelegenheiten nicht näher festgestellter Art, die Graul betrafen. Beiden

III 9, 11, 31

gab er auch selbst einmal je 10 und zuweilen 50 Kc. und hielt sie außerdem bei den Treffs im Gasthause frei. Diese Auslagen wurden ihm jedoch von Graul erstattet.

III 30

b. Von Mai 1937 ab ließ der Angeschuldigte

II 61/62R
III 2, 9, 11R, 32, 30, 162R

durch Berndt und Schäfer eine große Anzahl eigener Briefe und Briefe des Graul, die der Anknüpfung oder Aufrechterhaltung

erhaltung hochverräterischer Verbindungen dienten, über die Grenze bringen. Teils übergab er sie ihnen persönlich bei den Treffs, teils übersandte er sie abredegemäß über die Anschrift der Frau Sommer in Ebersdorf, die in der CSR. unmittelbar an der Grenze und nur wenige Minuten von Seidenberg entfernt wohnte und sie Berndt und Schäfer überbrachte. Diesen schärfte er ein, mit den Briefen recht vorsichtig umzugehen und sie insbesondere nicht in Seidenberg, sondern in dem entfernter liegenden Schönberg zur Post zu geben. An Aufwendungen für das Briefporto übergab er ihnen einmal 25 Kc. Auf diesem Wege sind unter anderem folgende Briefe, deren Inhalt in anderem Zusammenhang erwähnt ist, befördert worden:

66R,67R, I 9

II 61R,62, III 2R — Die Briefe an Fritz Schwabe, Hermann Baldin und Usemann vom 23. Mai 1937,

II 62R,63R/65R, III 6 — mehrere Briefe an Ludwig Wecke (Deckanschrift "Postort"), darunter solche vom 15. August, 2. September, 15. und 28. Oktober 1937 und mit dem fingiertem Absender "Gerth Richter, Berna 64" vom 10. Januar 1938,

II 65,65R — Briefe an Otto Hermann in Zittau vom 8. November 1937 und 17. Januar 1938, letzteren mit dem fingierten Absender "Gerhard Knebel, Schönberg O/L.",

II 65,65R — die Briefe an Bruno Riemer vom 5. Dezember 1937, 27. Dezember 1937 und 17. Januar 1938, die illegale Treffs betrafen,

II 62R,50,51 III 5,31 — mehrere Briefe des Graul, darunter an Reinhard Paul in Fürstenwalde vom 24. Juni und 15. Juli 1937, deren Inhalt zwar nicht festgestellt ist, nach der Annahme des Angeschuldigten jedoch hochverräterischen Zwecken diente,

II 65R,66,50,51 — der Brief an Familie Gassner in Berlin vom 19. Januar 1938, den der Angeschuldigte zur Tarnung noch mit dem Absender "A. Winter, Berna 273" versah, und einen Brief an

II 65v, 66 — Otto Hermann in Zittau vom 31. Januar 1938 mit dem fingierten Absender "A. Scheibler, Klipper."

Berndt und Schäfer sind inzwischen durch Urteil des Oberlandesgerichts in Breslau vom 14. August 1942 - 18/2. O Js.65.42 - wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats verurteilt

verurteilt worden.

3. Die Verbindung mit Ludwig Wecke.

II 32R,49,74 a) Im Sommer 1937 führte der Angeschuldigte dem Funktionär Graul als weiteren Verbindungsmann Ludwig Wecke aus Görlitz zu, den er am 4. Juli 1937 durch Stahl kennengelernt hatte. Er traf sich mit Wecke bis April 1938 etwa fünf- bis sechsmal in seiner eigenen Wohnung und nahm an mehreren Treffs des Graul und Wecke in Ebersdorf, in Prag, in der "Waldbaude" Oberpolaun, in Krombach und am Hoffmannsstein teil, auf denen vornehmlich politische Tagesfragen erörtert und politische Geschehnisse aus dem Görlitzer

II 78,49 Gebiet besprochen wurden. Auf das Drängen des Graul nach neuen Verbindungen forderte er Wecke auch auf, ihm Leute aus dem Reich zuzuführen, die er dann dem Graul für die illegale Arbeit übergeben wollte. Im einzelnen hat sich folgendes feststellen lassen:

II 49,75,63R Mit Brief vom 15. August 1937 forderte der Angeschuldigte den Wecke auf, ihm schriftliches Material über innenpolitische Geschehnisse und die SS-Vorschriften mitzubringen, die er an Graul und Stahl weiterleiten wolle.

II 32,49,49R,75 Auf dem Treff, der am 22. August 1937 in Ebersdorf stattfand, machte er Wecke mit Graul bekannt. Nach Erörterungen über die allgemeine politische Lage und das Parteileben unter den SPD.-Anhängern in Görlitz gab Graul dem Wecke auf, zu erforschen, wie die Einstellung der Görlitzer SPD.-Anhänger zum Parteivorstand in Prag sei. Wecke übersandte später dem Angeschuldigten einen für das Sikoblatt

II 78 "Das freie Deutschland" bestimmten und gegen den Parteivorstand in Prag gerichteten Artikel "Genossen im Reich, Genossen im Ausland", den dieser an Graul weitergab. Außerdem wurde die Massenverbreitung eines von Sievers herausgegebenen Buches "Das kommende Deutschland" besprochen, das dann aber verspätet herauskam.

II 63R,64 Schon am 2. September 1937 bestellte der Angeschuldigte den Wecke zu einem neuen Treff auf den 12. September 1937. Dabei bat er ihn, Stadtpläne von Dresden und Chemnitz mitzubringen, deren Beschaffung ihm Graul zur Ver

wendung

II 75

wendung für illegale Zwecke aufgetragen hatte. Auf diesem Treffen, das in seiner Wohnung in Oberpolaun stattfand, übergab er Wecke eine im Kleinformat und in kleiner Druckschrift erschienene marxistische Flugschrift mit der Überschrift "Nürnberg 1937". Er erzählte ihm dabei, daß er 25 bis 30 Stücke dieser Schrift nach Görlitz und eine Restzahl nach Rauscha und Bunzlau geben werde. Auf einer weiteren Zusammenkunft in Oberpolaun am 25. September 1937 teilte er Wecke ebenfalls mit, daß er Siko-Material nach Rauscha und Bunzlau gebe und daß mit ihm auch die Parteigänger Fleischer und Hennig in Görlitz beliefert würden. Diese Mitteilung will der Angeschuldigte wahrheitswidrig nur gemacht haben, um sich gegenüber Graul, falls dieser mit Wecke darüber ins Gespräch komme, zu decken.

II 79

II 64

Am 15. Oktober 1937 bestellte der Angeschuldigte brieflich Wecke zu sich, um mit ihm zu Graul nach Prag zu fahren.

II 76,76R

Auf dieser Ende Oktober 1937 durchgeführten Zusammenkunft sprach Graul nach der Erörterung der politischen Geschehnisse davon, daß in den skandinavischen Ländern die Sievers-Gruppe die Oberhand gewonnen und der Partei-Vorstand nichts mehr zu sagen habe. Er sprach ferner davon, daß Wecke nach Amsterdam zu Sievers fahren und an einer Konferenz in Paris teilnehmen solle. In diesem Zusammenhange erhielt der Angeschuldigte den Auftrag, Hennig oder Fleischer aus Görlitz, von denen einer nach Paris mitfahren sollte, in die CSR. zu bringen. Hierzu ist es nicht gekommen. Gelegentlich dieses Treffs teilte der Angeschuldigte mit, daß er einen Brief von einem Genossen in Guben erhalten habe, der sich für die Siko-Gruppe betätige und zu diesem Zwecke nach der CSR. kommen wolle. Darauf erhielt Wecke den Auftrag, diesen Genossen über die Grenze zu bringen. Auch diese Mitteilung will der Angeschuldigte nur gemacht haben, um Graul über den Umfang seiner illegalen Beziehungen und Erfolge zu täuschen.

II 32R,76R,77

II 64,64R

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1937 bestellte der Angeschuldigte eine offenbar zum 14. November 1937 vereinbarte Zusammenkunft ab und forderte Wecke zugleich zur Werbung weiterer Verbindungsmänner und zur Beschaffung von Material für illegale Zwecke auf. Das Schreiben hat

in

in seinen wesentlichen Teilen folgenden Wortlaut:

"Lieber Werner !

.....Gebe Dir nun zum Bescheide, daß unser Besuch am 14.November nicht stattfinden kann. Der Geschäftsfreund aus Gub. kann infolge von großer anstrengender Arbeit nicht kommen. Bereite also alles zum Dezember vor, wo der Besuch vom Stapel geht. Sehe zu, daß Du noch zwei Freunde dazu bewegen kannst. Selbstverständlich auch Deine Frau darf nicht fehlen. Solltest Du mich vorher noch mal sprechen wollen, was wohl als notwendig erscheint, dann am Mumf.....Schicke mir im übrigen das, was ich wünsche, weißt es ja. Vergesse Chemnitz und Dresden nicht. Werde jedenfalls am Neujahr anfangen. Auch wäre mir Breslau lieb. Na, mache nur, was Du kannst.

.....Gerd."

II 77,78,58

Bereits am 17. November 1937 traf sich Neumann wieder mit Wecke in der Mummelfall-Baude und vereinbarte dort eine Zusammenkunft zum 19. Dezember 1937, um ihn mit dem Emigranten und Parteigänger Lenz aus Turn bei Teplitz zusammenzubringen, den er im Herbst 1937 durch Graul in Reichenberg kennen gelernt hatte.

II 77R,58,6

Am 19. Dezember 1937 führte er Wecke mit Lenz in Tannwald zusammen. Lenz teilte dem Wecke dabei u.a. mit, daß zum Berliner illegalen Parteivorstand Künstler, Steinbrecher und Elchner gehörten. Bei der weiteren Erörterung über elektrische Neueinrichtungen, über die sich Stahl aus dem Elektrizitätswerk in Hirschfelde hatte berichten lassen und Lenz ein Urteil abgeben sollte, nannte Lenz die Namen "Usemann", "Firl" und "Senftleben" und fragte den Angeschuldigten, ob er ihn nicht mit diesen Leuten zusammenbringen könne. Der Angeschuldigte sagte zu, will aber die gewünschten Verbindungen nicht hergestellt haben. Schließlich erhielt Wecke von Lenz die illegale Broschüre "Zum Aufbau einer unabhängigen einheitlichen antifaschistischen Gewerkschaftsbewegung in Deutschland." Er übergab sie nach Einsichtnahme dem Angeschuldigten, der sie verbrannt haben will.

I 77R,78,49R

Am 2. Januar 1938 traf der Angeschuldigte mit Graul und Wecke in der Waldbaude in Wurzelsdorf zusammen. Auf diesem Tre fen wurde über die politischen Geschehnisse, über Artikel, die in Zeitungen erschienen waren, über Preisverzeichnisse und Ver ordnungen, ferner über die Verwendung von Geheimtinte und von Leicafilmen im illegalen Interesse

Interesse gesprochen. Dabei forderte der Angeschuldigte den Wecke auf, sich mit den ehemaligen Funktionären der SPD, Ideler, einem früheren Gewerkschaftssekretär, und Altmann aus Penzig, ferner mit Winkler und Muche aus Rauscha in Verbindung zu setzen und sie zwecks Werbung für die illegale Arbeit in die CSR. zu bringen.

II 78 Auf einem weiteren Treff mit Graul und Wecke, der am 6. Februar 1938 in der Josephshöhe stattfand, wurde über die Abdankung des Generalfeldmarschalls Blomberg und des GeneraloberSten von Fritzsch gesprochen. Graul behauptete dabei, daß nach seiner Kenntnis englische Berichterstatter in Berlin gute Beziehungen zu Militärkreisen unterhielten und über alle Vorkommnisse genauestens unterrichtet seien. Am 22. Februar 1938 traf sich der Angeschuldigte in seiner Wohnung in Oberpolaun mit Wecke. Er forderte diesen wieder auf, ihm Leute in die CSR. zu bringen, um sie Graul zuzuführen, und gab ihm außerdem die illegalen Flugschriften "Fünf Jahre" und "Wissen Sie das schon" mit. Außerdem erzählte er Wecke, daß er auch mit einem Schuhmacher Büchner in Kohlfurt illegale Beziehungen unterhalte.

II 78,78R Am 10. April 1938 nahm der Angeschuldigte an einer von ihm veranlaßten Zusammenkunft mit Graul und Wecke im Gasthaus "Zur Eiche" in Krombach teil. Nach der Erörterung der allgemeinen politischen Lage unter Berücksichtigung der Vorgänge in Österreich, das seinen Anschluß an das Deutsche Reich vollzogen hatte, erzählte Graul, daß, wie er aus dem "Prager Club" erfahren habe, die CSR. sich höchstens 14 Tage gegen einen deutschen Angriff zur Wehr setzen könne und daß deshalb Rußland und Frankreich ihre Hilfe zugesagt hätten. Graul rechnete damit, daß er sich nicht mehr lange in der CSR. aufhalten würde, und gab Wecke den Auftrag, die Verbindungen mit dem Reich weiter aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhange nannte er als Verbindungen auch Paul Gassner aus Berlin und Reinhard Paul aus

II 78R,49R,46 Fürstenwalde. Außerdem wurden Einzelheiten einer Reise besprochen, die Wecke zu einer illegalen Zusammenkunft mit Sievers nach Holland ausführen sollte. Auf dieser Reise sollte Wecke ein Mädchen mit dem Namen "Mizzi" in Berlin aufsuchen und von ihr etwaiges Material für Sievers mitnehmen.

Graul übergab dem Wecke für diese Reise ein Programm der Siko-Gruppe. Vor dem Flug nach Holland sollte noch eine
II 78/80 weitere Zusammenkunft in Ebersdorf stattfinden. Inzwischen gab Graul durch drei Briefe, die der Angeschuldigte auftragsgemäß an Wecke weiterleitete, die Anschrift der "Mizze", die auch "Micke" genannt wurde, bekannt und erteilte Weisungen, wie Wecke mit der "Mizze" in Verbindung treten sollte. In jedem dieser Briefe teilte er nur einen Teil der Anschrift, zuerst den Decknamen, dann den Nachnamen und zum Schluß den Ort und die Straße mit. Wecke erhielt den Auftrag, einen Brief, dessen Wortlaut ihm Graul vorschrieb, unter Beifügung einer Photographie an die "Mizze", auch "Micke" genannt, zu schreiben. Dieser Brief, von dessen Inhalt der Angeschuldigte bei der Weiterleitung Kenntnis nahm, lautete folgendermaßen:

"den 21. April 1938.

.....Liebe M i c k e. Dein Foto mit Dank erhalten, und will ich nicht versäumen, auch das meinige zu senden. Dein Ausflug mit Deiner Gruppe, wo wir uns seiner Zeit das erstemal sahen, war ja sehr kurz. So denke ich, werden wir öfters nun auch schriftlich Gelegenheit haben, uns auszutauschen. Sicher wird auch eine Möglichkeit von mir aus benutzt, Dich zu besuchen. Dann wirst Du mir Berlin zeigen, denn ich war noch nie dort. So ungefähr, Micke wird antworten an eine Adresse, die W. nun im Brief Deckadresse möglichst angibt. Damit kann später die Ankunft in Berlin Bahnhof und Zeit vereinbart werden und durch das Foto wird sie W. sofort erkennen. Sie selbst ist mittelgroß, dunkles glattes Haar, sehr geweckt und schnell im Bilde. Sie würde dann über die weiteren Adressen Bescheid sagen, eventuell mitfahren....."

Am 28. April 1938 erfuhr der Angeschuldigte von Graul, daß sich Reinhard Paul (Reinhold) aus Fürstenwalde mit der "Micke" in Verbindung gesetzt und Nachricht gegeben habe.

II 32R,46,49R,79 Am 30. April 1938 traf sich der Angeschuldigte, wie vereinbart, mit Ludwig Wecke in der Gastwirtschaft "Zur Einheit" in Ebersdorf. Er übergab Wecke 800 RM, die er

von

von Graul erhalten hatte, für den Flug nach Holland und richtete ihm aus, daß er auf keinen Fall die "Mizze" in Berlin, die eventuell wichtige Sachen für Sievers mitgeben werde, vergessen solle. Wecke sollte auch einen Gruß von ihm an Sievers bestellen und nach seiner Rückkehr ihm sofort Nachricht geben und einen Treff bestimmen, auf dem er den Bericht von Sievers entgegennehmen könne. Als ihm Wecke kurz darauf mitteilte, daß er wegen eines Sterbe- oder Unglücksfalls in der Familie den Flug noch nicht antreten könne, schrieb der Angeschuldigte an ihn den Brief vom 15. Mai 1938, mit dem er in getarnter Form Zeitungen aus Deutschland haben und einen neuen Treff am 22. Mai 1938 herbeigeführt wissen wollte.

II 80 In der Folgezeit wandte sich der Angeschuldigte noch mit drei bis vier Briefen an Wecke, um Nachrichten über dessen vermeintliche illegale Arbeit zu erhalten, so u.a. in einem Brief vom 3. Juni 1938, in welchem Max Sievers als "Schwager Max", der Treff in Amsterdam als "Tag der Silberhochzeit", die politische Arbeit als "Geschäft" und Otto Herrmann als "Chef" bezeichnet wird. Wecke ließ jedoch nichts mehr von sich hören.

II 50,51 III 12 b) Der Angeschuldigte Neumann ließ durch Wecke auch eine Anzahl Briefe, die hochverräterischen Zwecken dienten, befördern. Ende 1937 oder im Frühjahr 1938 übergab er ihm mehrmals Briefe des Graul an Karl Gassner in Berlin und Reinhard Paul in Fürstenwalde (Reinhold), mit denen Graul illegale Beziehungen unterhielt, zur Beförderung über die Grenze. II 77,68 Auf einem Treff, den er am 10. Dezember 1937 in Oberpolaun mit Wecke hatte, händigte er diesem Briefe aus, durch die er mehrere Personen wie Riemer (Brief vom 5.12.37), Kahl, Herrmann und Winkler für illegale Zwecke in die CSR. bestellte.

4. Die Verbindung mit Otto Herrmann.

II 35 Der Angeschuldigte Neumann war von früher her mit der früheren Marxisten Otto Herrmann aus Zittau bekannt. Als Stahl im Herbst 1937 bei einem Streit den Verdacht aussprach, daß Herrmann ein Spitzel sei, entschloß sich der Angeschuldigte, Herrmann dem Graul zur Werbung für die illegale Mitarbeit zuzuführen. II 65 Er richtete an Herrmann am 8. November

8. November 1937 einen Brief, in dem er ihn unter Hinweis auf eine Verdienstmöglichkeit um eine Zusammenkunft bat.

II 65R,35 Mit Schreiben vom 17. Januar 1938 bestätigte er Herrmann unter dem fingierten Absender "Gerhard Knebel, Schönberg O.L.", daß der inzwischen vereinbarte Treff stattfinde. Er brachte Herrmann dann in drei bis vier Treffs in Reichenberg, Grottau, Johannesstein und am 10. April 1938 im Gasthaus "Zum Schloß" in Krombach mit Graul zusammen. Beide unterhielten sich über politische Tagesfragen, über die Siko-Gruppe, die Flugschrift "Das freie Deutschland" und über DAF-Zeitungen, die Herrmann mitbrachte. Einmal beförderte Neumann im Auftrage des Graul einen Brief an Herrmann vom 31. Januar 1938 weiter und versah ihn mit Rücksicht darauf, daß er illegalen Zwecken dienen sollte, zuvor mit dem fingierten Absender "Ernst Scheibler, Küpper". II 35,39,40R Im Herbst 1938 kam der Angeschuldigte abredegemäß mit Herrmann in Reichenberg zusammen. Da er an der von Kurt Weck als Nachfolger des Stahl angesetzten Zusammenkunft von SoPaDe-Mitarbeitern am selben Tage teilnehmen mußte, nahm er Herrmann mit und machte ihn mit Weck bekannt.

5. Die Verbindung mit Riemer.

II 68R,69R,34 Im Mai 1938 führte der Angeschuldigte Neumann dem Funktionär Graul schließlich den früheren SPD-Funktionär Bruno Riemer aus Görlitz, den er bereits mit Stahl in Verbindung gebracht hatte, zu. Bei der ersten Zusammenkunft, die er am 15. Mai 1938 in Grottau zustande brachte, hielt in seiner Gegenwart Graul dem Riemer einen Vortrag über Zweck und Ziel der Sievers-Gruppe, forschte ihn über die Verhältnisse bei der "Wumag" und über die Stimmung im Volke aus und forderte ihn auf, künftig Vorfälle in der "Wumag" und wichtige politische Ereignisse im Reich sofort in die CSR. zu melden. In Bezug auf das Propagandamaterial erklärte er, daß die illegalen Schriften auf Um- und Schleichwegen von besonderen Kurieren über die Grenze gebracht und ihm zugestellt würden. Außerdem sprach er davon, daß Stalin 15 000 schwere Bomber an der polnischen Grenze bereitbalte, die das Reich an den empfindlichsten Stellen treffen würden, wenn die deutschen Soldaten, [illegible] oder SA. in die CSR einmarschieren

marschieren sollten.

II 34 In der Folgezeit vermittelte Neumann im Jahre 1938 noch drei bis vier weitere Treffs zwischen Riemer und Graul im Interesse der Sievers-Gruppe in Grottau, Eberadorf, Friedland oder Reichenberg und nahm selbst an

II 68R,69 ihnen teil. Zu dem zweiten Treffen, das auf den 26. Juni 1938 festgesetzt war, bestellte er Riemer mit Brief vom 12. Juni 1938, in welchem er in getarnter Form zugleich an die Überbringung der von Graul gewünschten Nachrichten erinnerte, auf den 3. Juli 1938 um.

II 34,69 Auf dem Wege zu diesem Treffen wurde Riemer, der auftragsgemäß auch DAF-Schriften zur Auswertung für Graul und nationalsozialistische Lektüre mit sich führte, von tschechischen Grenzbeamten angehalten. Der Angeschuldigte, der ihn in der Nähe des Zollhauses bei Grottau erwartet hatte, setzte unter Bezugnahme auf seine Bekanntschaft mit dem tschechischen Zollbeamten Skerka bei den Grenzbeamten durch, daß Riemer schließlich passieren und mit Graul im "Nationalhaus" in Grottau zusammenkommen konnte. Der Inhalt der Besprechungen bei den weiteren Zusammenkünften ist nicht näher festgestellt.

II 7,35R,50,50R Im September 1938, als die Besetzung des Sudetenlandes zu erwarten war, verlegte der Angeschuldigte seinen Wohnsitz nach Eisenbrod. Am 16. Februar 1939 flüchtete er durch Vermittlung und auf Kosten des Flüchtlingskomitees in Prag zusammen mit Graul und dessen Familie auf dem Luftwege nach Brüssel. Dort ließ er sich bis November 1939 in einem Flüchtlingsheim von den Gewerkschaften betreuen. Er wurde dann interniert, angeblich weil er es ablehnte, weiter illegal gegen das Reich zu arbeiten oder in die tschechische Legion einzutreten. Während des Feldzuges gegen Frankreich kam er schließlich in das Internierungslager St.Cyprien in Südfrankreich. Von dort wurde er im September 1940 nach Deutschland gebracht, in Schutzhaft genommen und im Oktober 1940 in das Gerichtsgefängnis Görlitz, später Liegnitz übergeführt.

C.

C.

Die Verbreitung von Flugschriften.

II 28R,30R,35, 38,56

In den Jahren 1937 und 1938 erhielt der Angeschuldigte von Stahl, der in großem Umfange SoPaDe-Flugschriften, u.a. die "Deutschlandberichte der SoPaDe", den "Neuen Vorwärts", die "Sozialistische Aktion" vertrieb, nach seinen Angaben vier Stücke der "Deutschlandberichte" mit 5 Stücken der kleineren Hetzschriften "Deutscher Nachrichtendienst" und "Informationsblätter". Graul, der den Hauptvertrieb der Siko-Zeitschrift "Das freie Deutschland" und anderer Sikoschriften hatte, sandte ihm fast jeden Monat bis zu 60 Stücke der Flugschrift "Das freie Deutschland" in der Normalausgabe und der im Kleinformat gedruckten und zum Vertrieb in das Reich bestimmten Ausgabe zu. Außerdem übergab er ihm

II 6,35,40R,50, 75

II 63R,64,75,78, 83

bei den zahlreichen Treffs einzelne Stücke sonstiger Hetzschriften. Von diesem Material übergab der Angeschuldigte dem Ludwig Wecke bei einem Treff in Ebersdorf am 12. September 1938 die im Kleinformat hergestellte illegale Flugschrift "Nürnberg 1937" und bei einem anderen Treff in seiner Wohnung in Oberpolaun die illegalen Hetzschriften "Fünf Jahre" und "Wissen Sie das schon", die insbesondere üble Verunglimpfungen führender Persönlichkeiten des Reichs enthielten. Die übrigen Hetzschriften will er vernichtet haben. Ein Teil von ihnen soll von seiner Wirtin Anna Loistl vernichtet worden sein.

II 76R

Im Oktober 1937 unterstützte der Angeschuldigte den Graul, den er mit Wecke in Prag aufgesucht hatte, beim Versand illegaler Schriften, indem er Pakete mit der Hetzschrift "Das freie Deutschland", die in der Hauptsache an SPD.-Mitglieder in den Ländern Ungarn und Rumänien und in den früheren Ländern Österreich, Jugoslavien und Polen gerichtet waren und auch Siko-Material im Kleinformat enthielten, zur Post bringen half. Einige dieser Zeitungen gingen auch an Zeitungsverleger in der CSR.

III.

III.

Die Lügenhetze des Angeschuldigten.

II: 145,146,213/216,
III.161R,214

1.) Nach seinem Grenzübertritt in die CSR. machte der Angeschuldigte im Einvernehmen mit Stahl, den er vorher im einzelnen unterrichtet hatte, am 9. September 1936 vor den tschechischen Polizeibeamten Maxa und Klement von der Nachrichtenzweigstelle in Reichenberg folgende Bekundungen über die Behandlung, die ihm, seiner Ehefrau und seiner Tochter im Laufe des 1934 gegen ihn durchgeführten Verfahrens 8 J 82.36g durch Beamte der Geheimen Staatspolizei zuteil geworden sei, und zwar freiwillig und ohne jeden Zwang:

"..... Auf Grund dieser Briefe (Briefe des früheren Landtagsabgeordneten Fritsche, durch die der Angeschuldigte in den Verdacht hoch- und landesverräterischer Betätigung gekommen sein will) wurde ich verhaftet, und zwar am 27.9.1934 und nach Hirschberg im Riesengebirge in das Gefängnis eingeliefert. Als ich eine Verbindung zu den Briefen Fritsch ganz entschieden ablehnen mußte, ohrfeigte man mich, schlug mich mit dem Gummiknüppel über den Kopf, über das Gesicht und über den Rücken, sodaß ich fast bewußtlos zusammengebrochen bin. Dies geschah am 29.9.1934. Am 30.9.1934 wurde ich erneut wegen dieser Briefe Fritsch, die die Ursache der Verhaftung waren, derart mißhandelt mit dem Gummiknüppel, daß ich blutend in meine Zelle zurückgeführt werden mußte und dann vom Arzt verbunden wurde. Fritsch ....."

Desgleichen wurde auch meine Frau über die Briefe Fritsch verhört und nach einem Jahre, es war am 1. November 1935 wurde sie verhaftet. Man konnte ihr ebenfalls nichts nachweisen, behielt sie aber trotzdem drei Wochen in Schutzhaft, wo man sie ebenfalls mit dem Gummiknüppel mißhandelte. In dieser Zeit wurde ebenfalls meine Vierzimmerwohnung beschlagnahmt und versteigert.

In

In der Zeit wo meine Frau im Krankenhaus in Zittau war, welches noch vor ihrer Verhaftung war, hat man meine Tochter Ilse mit dem Scharführer der SA. Hebetanz aus Zittau in Verbindung gebracht, desgleichen mit dem Scharführer Grunert ebenfalls aus Zittau, die mit falschen Pässen über die Grenze nach der tschechoslowakischen Republik gehen und mich mit Stahl im Kaffee Berndt in Grottau a./N. beobachtet haben. Die beiden waren auch bei der Verhandlung als Zeugen einvernommen und haben gegen mich ausgesagt. Meine Tochter wurde durch Hebetanz auf Veranlassung der Zittauer Gestapo zu einer Aussage gegen mich gezwungen und zwar unter solchen Umständen, daß sie keinen anderen Weg finden konnte, wenn sie sich selbst der Gefahr einer Verhaftung nicht aussetzen wollte."

III 149,150

"Meine Ehefrau war durch meine 22 Monate lange Haft, durch den Verlust unserer gesamten Sachen, durch ihre Schutzhaft und ihre Mißhandlung von Seiten der Polizei (Gestapo) derart schwer erkrankt, daß selbst der behandelnde Arzt Dr. Schneider aus Zittau auf Grund einer Zeugenladung zum Hauptverhandlungstermin erklären mußte, daß meine Ehefrau nicht als Zeugin zu dem am 23. Juli 1936 stattfindenden Hauptverhandlungstermin erscheinen kann, da sie nicht mehr transportfähig und zeitweise auch nicht mehr vernehmungsfähig ist. Auf Grund dieser Bestätigung erhielt meine Ehefrau am 16. Juli 1936 ein Schreiben vom Reichsanwalt beim Volksgerichtshof, daß sie als Zeugin beim Hauptverhandlungstermin nicht zu erscheinen braucht.

Am 24. Juli 1936 veranlaßte die Gestapo Berlin meine Frau durch den medizinischen Gerichtssachverständigen, zufälligerweise Dr. Schneider aus Löbau zu untersuchen. Er beorderte einfach auf Anweisung der Gestapo Berlin meine Ehefrau mittels Krankenauto in Begleitung von 2 Krankenschwestern nach Berlin. Am 26. Juli d.J. brach sie bei der Verhandlung seelisch vollständig zusammen und mußte aus dem Saal getragen werden. Man nahm diese kranke Frau von Seiten der Gestapo sofort in Schutzhaft mit der Bemerkung, sie verstelle sich nur. Man brachte sie am 25. Juli 1936 nach dem Columbiahaus Prinz Albrecht

Straße

Straße Berlin, von wo sie dann am 30.7.1.J. vollständig bewußtlos ins Krankenhaus Neukölln bei Berlin eingeliefert wurde.

Als ich am 3. August 1.J. an das Krankenbett meiner bewußtlosen Frau kam, um ihr die Mitteilung meines Freispruches zu machen, sah ich mit Schrecken, daß meine Frau über den Oberarm der rechten Hand und über den Kopf Striemen hatte. Auf Befragen des Chefarztes, der Oberin der Station und der Fürsorgeschwester erklärte man mir, daß meine Frau bewußtlos geschlagen worden ist, da sie auch über dem Gesäß ungefähr 5 Striemen hatte. Der Arzt erklärte mir auf vertraulichem Wege, daß diese Striemen nur vom Gummiknüppel herrühren können. Meine Frau ist an diesen Folgen am 4. August 1936 nachmittags um 4 Uhr gestorben.

Ich.....

Am 3. September 1936 wollte man mich zwingen, nach Torgau auf den militärischen Flugplatz zu fahren, um dort die entstandenen Krankenhauskosten von meiner Ehefrau und die Kosten meiner Schutzhaft sowie die meiner Frau abarbeiten zu sollen. Ich lehnte dies entschieden ab und verweigerte die Unterschrift.

Man drohte mir daraufhin, mich erneut in Schutzhaft zu nehmen. Durch eine vertraute Person wurde ich rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht und sah mich genötigt, nach der tschechoslowakischen Republik zu flüchten, um wenigstens mein Leben retten zu können. Ich hatte nicht Lust, mich nochmals der Gestapo ausliefern zu wollen."

V 38,4,28R
III 191 Übersetzung Bl.6

Diese Schilderung angeblicher unmenschlicher Behandlung von Häftlingen durch Organe des nationalsozialistischen Staates wurde von dem Angeschuldigten dann auf der ersten Seite der Nr. 174 der SoPaDe-Flugschrift "Neuer Vorwärts" vom 11. Oktober 1936 unter der fettgedruckten Überschrift "Der Volksgerichtshof spricht frei .....Die Geschichte eines Freispruchs - Ein Höllenweg des Leidens." veröffentlicht.

II 39,39R
S.141-144 des angeführten Buches

Sie erschien ferner in dem von der "Union für Freiheit und Recht" in Prag herausgegebenen und 1937 im Malik-Verlag in London verlegten Buch "Deutsche Frauenschicksale" unter der Überschrift

Überschrift "Geiselmorde" und mit folgender Einleitung:

"Der deutsche Faschismus schreckt auch vor den äußersten Konsequenzen seiner Gewaltmaßnahmen gegen Andersdenkende nicht zurück. Er macht dabei keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen. Fast noch schlimmer als die Verhängung der Todesurteile ist die grausame Behandlung, die oft erst durch den Tod der Gefangenen als Folge der erlittenen Qualen und Verletzungen oder auch durch ihren Selbstmord - mag er nun wirklich oder, wie es zumeist der Fall ist, vorgetäuscht sein - beendet wird. Diese Selbstmorde von Gefangenen gehören in Wahrheit in die schreckensvolle Rubrik der Morde an wehrlosen Opfern.

Aus den uns zugegangenen Schilderungen geben wir den Fall der Frau Neumann wieder. Das Protokoll dieses Falles wurde von mehreren angesehenen Juristen der tschechoslowakischen Republik im Beisein verschiedener Vertreter der Presse und des öffentlichen Lebens am 9. Dezember 1936 nach Aussagen des Herrn Neumann aufgenommen, der durch den Totenschein seiner Frau und andere Papiere den dokumentarischen Nachweis für die von ihm angegebenen Daten erbrachte und außerdem jederzeit bereit ist, die Richtigkeit seiner Angaben vor Gericht durch Eid zu erhärten."

In der folgenden Darstellung sind u.a. wieder die Behauptungen aufgestellt, daß die Tochter des Angeschuldigten durch Drohungen und Aussagen gegen ihren Vater gezwungen und seine Ehefrau von den "barbarisch faschistischen Mördern" zu Tode geprügelt worden sei, ferner daß er selbst unter Androhung der Verbringung ins Konzentrationslager gezwungen werden sollte, für die Abtragung der Krankenhaus- und Schutzhaftkosten als Schachtarbeiter zu arbeiten, und daß er nur durch die Flucht sein Leben habe retten können.

II 4,39R, III 171R/172, 173

Alle diese Behauptungen über die unmenschliche Behandlung, die ihm und seinen Angehörigen zuteil geworden sein soll, sind, wie der Angeschuldigte anerkannt hat, unwahr und erfunden.

2. Einen ähnlichen Greuelbericht gab der Angeschuldigte ebenfalls am 9. September 1936 vor den tschechischen Polizeibeamten Maxa und Klement über die Behandlung des tschechischen Nachrichtenagenten Kirinovic, der in einem Breslauer Gefäng-

nis

nis in Untersuchungshaft einsaß, zu Protokoll. In dem von ihm unterschriebenen Protokoll behauptete er folgendes:
I 52,53 "Kirinovic hatte im Juni 1935 zwei Selbstmordversuche begangen, indem er sich die Pulsader an der linken Hand öffnete.

Im Juli 1935 wurde er nach der Krankenabteilung transportiert, wo er alle Gegenstände seiner Zelle zerschlagen und demoliert hat. Die Folge davon war, daß man Kirinovic mittels Gummiknüppel so mißhandelte, daß er blutete. Die beiden Hilfswachmeister, die ihn zerschlagen haben, sind die SA-Männer Reinel und Klose aus Breslau. Diese Feststellungen habe ich mit verschiedenen anderen Untersuchungsgefangenen persönlich beobachtet, da unser Zellenfenster vis-a-vis von der Krankenzelle des Kirinovic lag. Auch rühmte sich besonders der SA.-Mann Reinel am anderen Tage, daß er einen tschechischen Lumpen einmal anständig ausgezahlt habe.

Im September 1935, wenige Tage nach der Urteilsfällung, brachte man Kirinovic nach dem D-Flügel Zelle 139. Als er sich am folgenden Tage weigerte mit in die Freistunde zu gehen, wurde er erneut mit dem Gummiknüppel mißhandelt. Man brachte ihn blutüberströmt aus der Zelle und zwang ihn, mit in die Freistunde zu gehen. An diesem Tage ist er von den SA-Leuten Frobel und Knebel geschlagen worden. Zeugen dieses Vorfalles sind sämtliche 30 Untersuchungsgefangene der Station D, die ihren Unwillen darüber zum Ausdruck brachten und man uns deshalb drohte, uns wegen Meuterei anzuzeigen."
II 161,167 Auch diese Behauptungen über Mißhandlungen des Kirinovic sind unwahr. Der Angeschuldigte, der mit einem Mitangeklagten des Kirinovic in einer Zelle untergebracht war, hat Kirinovic nie gesehen und Vorfälle der angegebenen Art weder beobachtet noch beobachten können.

IV.

Die landesverräterische Betätigung des Angeschuldigten.

A.

Verratsmitteilungen aus dem Landesverratsverfahren Kirinovic.

III 51 Der Angeschuldigte war im April 1935 als Untersuchungshäftling

suchungshäftling in Breslau mit dem Untersuchungshäftling Gerhard Grunert in eine Zelle gelegt worden. Grunert saß wegen des Verdachts landesverräterischer Umtriebe in dem Verfahren gegen Kirinovic in Haft. Als Grunert am 20. April 1935 die Anklageschrift zugestellt wurde, ließ der Angeschuldigte sie sich zur Durchsicht geben und erhielt dadurch Kenntnis von Einzelheiten des in der Anklage zu Grunde liegenden Sachverhalts und des Verfahrens. Die Anklageschrift war mit dem Vermerk "Geheim! L.V.-Sache!" gekennzeichnet. Aus den gewonnenen Kenntnissen teilte er in dem Protokoll vom
II 161R,214 9. September 1936 vor den genannten tschechischen Polizeibeamten Maxa und Klement in Gegenwart des SoPaDe-Funktionärs Stahl folgendes mit:
II 51

"Am 20. April 1935 erhielt Gerhard Grunert seine Anklageschrift. Als Zellengenosse war es selbstverständlich, da ich ebenfalls wegen Landes- und Hochverrats angeklagt war, daß ich starkes Interesse hatte, diese Anklageschrift zu lesen.

Die Anklageschrift erfaßte genau 101 Seiten. Ich habe darin folgendes gelesen und in meinem Gedächtnis festgehalten:

Ende März 1934 wurde laut Anklageschrift der Hauptmann Kirinovic von seinem SA-Mann Jansey aus Nausenoy bei Friedland i.Schles. bis ungefähr 150 m von der Staatsgrenze entfernt, gelockt. Dort erhielt dieser SA-Mann 5 RM von Herrn Kirinovic und zündeten sich beide eine Zigarette an. In diesem Moment wurden sie von fünf Gestapoleuten umringt und Hauptmann Kirinovic über die tschechoslowakische Grenze bei Nachod geschleppt. Jansey besaß einen falschen Paß und stand mit Vertrauensleuten der Gestapo, die sich in der tschechoslowakischen Republik in dem Sudetengau befinden, in Verbindung. Dem Hauptmann Kirinovic wurde in der Anklage zur Last gelegt, mit seinem Mitangeklagten Gerhard Grunert aus Leipzig, Klaus aus Leipzig, Gustav Mühl aus der tschechoslowakischen Republik und Stärk aus Dittersbach bei Waldenburg in Schlesien militärische Feststellungen auf dem deutschen Reichsgebiet zu treffen. Es wurden bei Kirinovic Notizen militärischer

Art

Art (Gasschutzmasken, Aufstellung von einzelnen Militärformationen und Photographien) beschlagnahmt. Auf Seite 15 und Seite 17 der Anklageschrift bestreitet der Angeklagte Kirinovic die Angaben von Jansey, er habe von ihm militärische Informationen verlangt. Jedoch wurde Kirinovic entgegengehalten, daß auch die Zeugen aus der tschechoslowakischen Republik unter Eid vor der Gestapo in Waldenburg, Landesbut und in Breslau erklärt haben, daß Kirinovic schon Monate lang beobachtet wird und mit seinen Mitangeklagten Klaus und Grunert Spionage zu Gunsten der tschechoslowakischen Republik treibt .....

Eine besondere Rolle spielte in der Anklageschrift die Familie Ansorge aus Merkelsdorf bei Braunau. Das Fräulein Ansorge ist im Mai bezw. Juni 1935 vor dem Untersuchungsrichter des Volksgerichtes, Amtsgerichtsrat Gerecke in Breslau vernommen worden und hat bestätigt, daß Kirinovic mit Grunert und Klaus Spionage treibt. Auf Seite 67 der Anklageschrift spielt ein Name Zimmermann eine Rolle insofern, daß er den Mitangeklagten Grunert dahingehend belastet, daß er (Zimmermann) Grunert und Kirinovic in Merkelsdorf zusammen gesehen hat und daraus eine Spionageverbindung erblickt hat. Soweit, wie mir der Mitangeklagte Grunert als mein Zellengenosse mitteilte, soll dieser Herr Zimmermann ein tschechoslowakischer Grenzbeamter sein.

Weiter ist aus der Anklageschrift zu ersehen gewesen, daß Jansey bei der Familie Ansorge oft verkehrt sei."

Diese Bekundungen, die zum Teil auch auf mündlichen Erzählungen des Grunert beruhen müssen und durch Erinnerungsfehler des Angeschuldigten oder durch willkürliche Ergänzungen beeinflußt sind, enthalten nach der tatsächlich 101 Seiten umfassenden Anklageschrift gegen Kirinovic - 7 J 151/34 - u.a. folgende zutreffenden Mitteilungen:

1.)

IV 3,78

1.) Kirinovic, Grunert, Claus, Mühl und Stärk wird in der Anklageschrift unter Anführung der verletzten Strafgesetze zur Last gelegt, sich um Feststellungen militärischer Art auf deutschem Reichsgebiet bemüht zu haben.

IV 65ff

2.) Bei Kirinovic sind Aufzeichnungen militärischer Art, auch solche über Aufstellung einzelner "Militärformationen" beschlagnahmt worden.

IV 63/65

3.) Kirinovic hat dem SA.-Angehörigen Jansa (nicht Jansey) am 25. März 1934 bei einem Treffen auf deutschem (nicht tschechischem) Gebiet mit einer Zigarette, die sich Jansa dann anzündete, zwei Fünfmarkstücke gegeben und ist kurz darauf noch auf deutschem Gebiet von zwei deutschen Polizeibeamten und Jansa überwältigt, festgenommen und abgeführt worden.

IV 37ff,42,43

4.) Die Familie Ansorge aus Merkelsdorf spielt in den Verratsfällen Grunert-Claus in der Anklageschrift Kirinovic eine Rolle. Grunert hat bei dieser Familie verkehrt und mit der Tochter Irma Ansorge in Briefwechsel gestanden.

III 54,55,

Am 14. September 1936 wurde der Angeschuldigte von Maxa und Klement nochmals vernommen. Er ergänzte seine bisherigen Mitteilungen durch Angaben, die er mündlich von Grunert erfahren haben will und durch die Irma Ansorge als Hauptbelastungszeugin gegen Kirinovic und Grunert gekennzeichnet wurde. Am Schlusse des von ihm unterschriebenen Protokolls erklärte er, daß Grunert ihn gebeten habe, falls er früher entlassen werde und in die CSR gehe, die Personen, durch die Kirinovic belastet wurde, der zuständigen Behörde in der CSR. zu melden. Darauf wurde Irma Ansorge am 16. September 1936 von der tschechischen Polizei festgenommen und vornehmlich auf Grund der Verratsmitteilungen des Angeschuldigten am 7. September 1937 von der Staatsanwaltschaft in Prag wegen Militärverrats nach den tschechischen Strafbestimmungen unter Anklage gestellt. Sie wurde dann auf Grund der Hauptverhandlung vom 26. Januar

III 202R
SB (Übersetzung)
Bl.38,32,35,34,46

aaO Bl.58

26. Januar 1938, in der der Angeschuldigte als Belastungszeuge gegen sie auftrat, von der Anklage, Kirinovic und Grunert den Reichsstellen verraten zu haben, freigesprochen und aus der Haft entlassen.

III 223R

Die Mitteilungen über die Anklageschrift Kirinovic haben nach dem Gutachten des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei in objektiver Beziehung keine Staatsgeheimnisse enthalten, weil Kirinovic bereits am 18. Oktober 1935 im Wege des Austausches nach der CSR. zurückgekehrt war und die tschechischen Behörden selbst hatte unterrichten können; sie waren jedoch ohne diesen Austausch als Staatsgeheimnisse zu bewerten. Von dem Austausch hatte der Angeschuldigte, der zudem durch das gegen ihn wegen Landesverrats durchgeführte Verfahren über die Bewertung der Landesverratssachen unterrichtet war, indessen keine Kenntnis.

SS (Übersetzung)
Bl. 3, 15,
Bl. 41 Vollstr. Bd.
Kirinovic
- 7 J 151.34 -

B.

Verratsmitteilungen über vermeintliche V.-Personen der Geheimen Staatspolizei.

1. Otto F r i t s c h.

III 144,145,171R,195R

Der damals flüchtige, frühere Gewerkschaftssekretär und Landtagsabgeordnete der SPD. Otto Fritsch hatte am 22. Mai 1934 mit der Unterschrift "Vater von Jeschken" an den Angeschuldigten und am 21. Juli 1934 an seine Schwester je einen Brief geschrieben, die in die Hände der Polizei kamen und in dem Strafverfahren gegen den Angeschuldigten (8 J 82/36g) als Beweismittel dafür verwandt wurden, daß der Angeschuldigte illegale Beziehungen mit Emigranten in der CSR. unterhalten habe. Der Angeschuldigte nahm auch an, daß seine damalige Festnahme auf diese Briefe zurückzuführen war. Nachdem er freigesprochen und aus der Haft entlassen war, erfuhr er im August 1936 von dem früheren Geschäftsführer der "Görlitzer Volkszeitung" Gotthold L i s s a k e, daß Otto Fritsch nach angeblichen Äußerungen der Polizeibeamten Fünfstück und Matton in der CSR. lebe und

R IV 242
SB N I 198
" II 17

II 8,8R

und für die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in Zittau und Görlitz arbeite. Nach seinem Grenz-

III 171R übertritt teilte er dies mit der Absicht, vor Fritsch zu warnen, dem SoPaDe-Funktionär Stahl, von dem er wußte, daß er für den tschechischen Nachrichtendienst tätig war, und in der bereits zu III der Anklageschrift erwähnten, von ihm unterschriebenen Vernehmungsniederschrift vom 9. September 1936 den tschechischen Polizeibeamten Maxa und Klement von der ND.-Zweigstelle mit. Das Protokoll, in dem er auch Einzelheiten über die Briefe des Fritsch angab, lautet insoweit:

II 85,86 "Nach meinem Freispruch und nach meiner Haftentlassung, welche am 3. August 1936 erfolgte, kam ich in Verbindung mit dem Abgeordneten Taubadl Görlitz und dem Geschäftsführer der Görlitzer Volkszeitung Lisaks. Diese baten mich, zu versuchen, falls ich nach der cechoslowakischen Republik gehe, doch den Stahl und den Parteivorstand, als auch die Polizeibehörde in Reichenberg davon zu verständigen, daß Fritsch im Dienste der Görlitzer und Zittauer Gestapo tätig ist. Diese Warnung haben die Beiden auf vertraulichem Wege von dem Kriminalassistenten Matton aus Görlitz erhalten.

Auch erklärte bei meiner Verhandlung der Polizeihauptwachmann Neumann und der Wachmeister Gladewitz aus Zittau, als sie vom Senatspräsidenten gefragt wurden, wie sie zu den Ermittlungen Fritsch-Neumann gekommen seien, daß es durch den Briefschreiber geschehen sei. Hierzu bemerke ich, daß der Briefschreiber nur einzig und allein der Otto Fritsch sein kann."

II 88 Das Protokoll schließt mit dem Satz: "Die Angaben habe ich freiwillig, wahrheitsgemäß und ohne jeden Zwang gemacht. Sonst habe ich nichts anzugeben."

2. Hebentanz und Grauert.

H IV 148,278,284 Der Angeschuldigte hatte in dem Hochverratsverfahren 8 J. 82/36g im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung zugegeben, daß er in den Jahren 1933/1934 Zu-

sammenkünfte

sammenkünfte mit Stahl und in der CSR. gehabt habe; er hatte jedoch bestritten, daß die Beziehungen mit Stahl und sein Aufenthalt in der CSR. illegalen Zwecken dienten. Im Laufe des Verfahrens hatte eine Tochter des Angeschuldigten, Ilse Neumann, vor dem Tankstellenverwalter und früheren SA.-Angehörigen Hebentanz und vor dem Expedienten und SA.-Angehörigen Gruner aus Zittau Angaben gemacht, die an der damaligen illegalen Betätigung des Angeschuldigten keinen Zweifel ließen, und diese Angaben auch in der Hauptverhandlung aufrechterhalten. Über das Zustandekommen und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben wurden Hebentanz und Gruner in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommen. Aus diesen Vorgängen gewann der Angeschuldigte den Eindruck, daß beide im Auftrage der Geheimen Staatspolizei in Zittau als deren V.-Männer tätig gewesen seien. Er teilte demgemäß in dem erwähnten "Protokoll" vor der ND.-Zweigstelle in Reichenberg vom 9. September 1936 außer den zu III 1 der Anklageschrift bereits wiedergegebenen Angaben noch folgendes über sie mit:

SBN IV 139/141
H IV 247R,248R,286ff

"Des weiteren wurden mir bei meiner Verhandlung Photographien vorgelegt, wo ich mit Stahl in Grottau auf dem Wege zum Bahnhof zu Kaffee Berndt an der Post in Grottau photographiert worden bin. Ein weiteres Bild wurde mir vorgelegt, wo ich nach der Bahnhofstraße Nr. 20 in Reichenberg ging. In der Bahnhofstraße 20 in Reichenberg befindet sich das Kreissekretariat der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei der CSR. Die Aufnahme erfolgte gerade in dem Moment, als ich das erwähnte Haus betrat. Ein weiteres Bild wurde mir vorgelegt, wo der Emil Stahl am Reichenberger Bahnhof aufgenommen wurde. Außerdem legte man mir ein weiteres Bild vor, wo ich mit Stahl und meiner Familie in der Josephs-Baude am Johannisberg photographierte. Schließlich wurde mir ein Bild vorgelegt, wo ich in Grottau zur Gendarmerie ging.

II 86,87

Wer diese Photographien angefertigt hat, kann ich nicht angeben, da mir dies nicht bekannt ist, habe

habe jedoch die Vermutung, daß es entweder Grunert und Hebentanz oder Gladewitz und Neumann sein können, da sie immer wieder bei der Verhandlung erklärt haben, daß sie mich selbst mit Stahl beobachtet haben."

3. Schicht, Blumrich und Andere.

II 87,88

In der Hauptverhandlung der Strafsache 8 J 82/36g war im Juli 1936 auch einmal die Sprache auf einige Personen aus der CSR. gekommen, die Kunden des Angeschuldigten in dessen Ehevermittlungsgeschäft gewesen waren. Einzelheiten hierüber sind nicht festgestellt. Der Angeschuldigte, der aus dem bisherigen politischen und geschäftlichen Verhalten dieser Personen die Überzeugung gewonnen hatte, daß sie sich nur im Auftrage und als V.-Personen der Geheimen Staatspolizei mit ihm in Verbindung gesetzt hatten, teilte dies ebenfalls in dem erwähnten Protokoll vom 9. September 1936 der ND.-Zweigstelle in Reichenberg mit. Das Protokoll lautete insoweit:

"Bei der Vernehmung der Zeugen Neumann und Gladewitz wurden die Namen Else Schicht aus Dönis bei Grottau, Blumrich aus Wustung bei Weigsdorf i.B. Emil Wildner aus Weißbach an der Tafelfichte, Friedrich Schneider aus Haida am Kamm, Erich Preissler aus Radl bei Gablonz, Schütz Schluckenau und Anton Donth aus Reichenberg vorgehalten und gefragt, ob ich diese Leute kenne. Ich mußte dies bejahen, da alle meine Kunden waren. Man legte mir die Frage vor, ob ich mich diesen Leuten gegenüber im staatsfeindlichen Sinne geäußert hätte. Als ich dies verneinte, erklärte man mir, daß doch diese Leute mich in meinem Büro auf Veranlassung der Gestapo von Zittau, Dresden und Seidenberg beobachten sollten. Sie haben zu diesem Zweck Gelder in Höhe von 30 bis 50 RM erhalten, damit sie das Honorar, welches ich für Ehevermittlungen verlangte, entrichten konnten. Auch diese Leute haben zum Teil bei der Gestapo in Zittau und soweit sie keinen Paß hatten, nach Zittau zu kommen, von Vertrauensleuten der Gesta-

po, die in der cechoslovakischen Republik wohnen, vernommen, jedoch konnte man mir von dieser Seite nichts Belastendes nachweisen, verschiedentlich gaben sie nur an, mich mit Stahl in Grottau, in Reichenberg und an der Grenzbaude gesehen zu haben. Else Schicht hat 50 RM erhalten, Blumrich aus Wustung 20 RM, Wildner aus Weißbach 30 RM, Schneider aus Haida 50 RM, Preissler aus Radl 30 RM und Schütz aus Schluckenau 20 RM. Meine Geschäftsbücher wurden mir beschlagnahmt und bei der Gerichtsverhandlung stimmten die Beträge aus meinen Geschäftsbüchern mit den Beträgen, die von Gladewitz und Neumann angegeben wurden, mit überein. Die oben angeführten Beträge wurden den Genannten durch die Gestapo oder deren Vertrauensleute ausgezahlt."

II 91/97

In einem weiteren Protokoll vom 14. September 1936, das von Klement aufgenommen und von dem Angeschuldigten unterschrieben ist, ergänzte er diese Mitteilungen und bezichtigte die genannten Personen darüber hinaus, daß sie nicht nur fanatische Nationalsozialisten seien, sondern teilweise auch gegen die "cechoslovakische Republik" arbeiteten. Außerdem teilte er mit, daß auch ein Emil Lange aus Zittau als V.-Mann der Geheimen Staatspolizei gegen ihn tätig geworden sei. Das Protokoll vom 14. September 1936 lautet insoweit, wie folgt:

II 91

"Die Else Schicht, wohnhaft in Dönis bei Grottau hat eine Verbindung mit einem gewissen Lange aus Zittau. Durch diesen Lange gehen die Mitteilungen an die Geheime Staatspolizei in Zittau, und zwar zu Händen der Gestapo, Neumann und Gladewitz. Ich sah die Schicht des öfteren mit Lange in Zittau, und auch besuchte der Lange dieselbe in Dönis. Vom Lange ist mir bekannt, daß dieser in Diensten der Gestapo steht, und zwar erfuhr ich das bei meiner Verhandlung am 24.7.d.J. in Berlin. Bei dieser Verhandlung sagten Neumann und Gladewitz vor Gericht aus, daß Fräulein Schicht auf Umwegen über

Lange

Lange in mein Büro gelangt sei."

Dies Protokoll schließt mit folgender Zusammenfassung: "Alle Angeführten sind bei meiner Verhaftung vom 22.7. bis 28.7.1936 in Berlin beim Volksgericht von den Kriminalbeamten Neumann in Gladewitz, beide aus Zittau, Dressel aus Dresden und Fischer Frankfurt a.O. genannt worden. Es ist dabei wiederholt betont worden, daß diese Leute in Diensten der Gestapo stehen, Gelder von diesen Stellen erhalten haben und den Auftrag hatten, mein Büro zu überwachen und mich hauptsächlich in der cechoslovakischen Republik zu beobachten, ob ich hier mit Behörden in Verbindung stehe."

II 97

III 211

Auf Grund dieser Mitteilungen wurde Else Schicht etwa drei Stunden lang von der tschechischen Polizei vernommen. Außerdem wurden bei ihr Durchsuchungen ihrer Wohnung vorgenommen. Auch Erich Preissler war polizeilichen Verfolgungen ausgesetzt, die durch die Verdächtigungen des Angeschuldigten veranlaßt sein müssen. Bei den übrigen Personen sind Feststellungen nach dieser Richtung nicht getroffen worden.

III 212

III 223

Nach dem Gutachten des Reichsführers-SS und Chefs der deutschen Polizei enthalten die Mitteilungen des Angeschuldigten über Vertrauenspersonen der Geheimen Staatspolizei in objektiver Beziehung Staatsgeheimnisse, wenn die genannten Personen tatsächlich in der angegebenen Weise als V.-Personen für die Geheime Staatspolizei tätig gewesen sind. Otto Fritsch (III B 1), Hebentanz und Gruner (III B 2), ferner Else Schicht, Blumrich und Preissler waren nicht V.-Personen der Geheimen Staatspolizei. Bei den übrigen Personen haben sich infolge der durch den Krieg eingetretenen Verhältnissen sichere Feststellungen nach dieser Richtung nicht treffen lassen.

III 223R, 211, 212, 209R

III 209, 217

C.

Die Verratstätigkeit des Angeschuldigten auf militärischem Gebiete.

1. Die Verbindung mit dem tschechischen ND.

Der Angeschuldigte hatte sich bereits vor seiner ersten Festnahme im Jahre 1934 gegenüber dem SoPaDe-Funktionär

där Stahl, der als solcher auch für den tschechischen ND. arbeitete, bereit erklärt, ihm außer politischen auch militärische Berichte zu besorgen. Er hat hierüber in dem mehrfach erwähnten Protokoll vom 9. September 1936 folgendes bekundet:

II 86

"Fritsch wohnte im ganzen dreimal meinen Zusammenkünften mit Emil Stahl bei, und er hörte auch bei diesen Zusammenkünften, wie mich Stahl bat, ob es mir möglich sei, außer politischen Berichten, auch Berichte militärischer Art zu besorgen. Ich habe selbstverständlich dem Stahl zugesagt, was auch der Fritsch gehört hat."

● IV 280,291
SBW I 20a

Mitte 1934 hat Stahl, wie in dem Urteil des Volksgerichtshofs vom 28. Juli 1936 - 8 J 86/36 g - festgestellt worden ist, dem Angeschuldigten nahegelegt, festzustellen, ob in Warnemünde und Dessau 50 bis 60 Flugzeuge, wie er gehört habe, hergestellt würden. Der Angeschuldigte hatte sich damals entsprechende Notizen gemacht, will aber, wie ihm nicht widerlegt werden konnte, das Ansinnen des Stahl abgelehnt haben.

III 162R,6R

Etwa im Juli 1938 erhielt er nun von Stahl den Auftrag, Bruno Riemer und Otto Herrmann, die mit ihm als einem Grenzstützpunktleiter der SPD. in Verbindung standen, nach Reichenberg zu einem Treffen mit den für den tschechischen ND. arbeitenden Nachrichtenagenten Dr. Rinner und Dr. Hertz von der SoPaDe zu bringen. Er bestellte beide unter dem Vorwand einer politischen Besprechung mit Graul zum 31. Juli 1938 in das "Schweizer Haus" in Grottau. Dort teilte er Riemer mit, daß Graul nicht erscheinen könne, daß er ihn aber in Reichenberg mit einem Mann zusammenbringen werde, den er mit "Herr Doktor" anreden müsse, und daß auch Otto Herrmann mitkommen werde. Der Doktor würde, so erklärte er weiter, an ihn verschiedene Fragen stellen, auf die er eingehen solle. Nachdem der Angeschuldigte den inzwischen eingetroffenen Otto Herrmann angewiesen hatte, einen späteren Zug zu benutzen, damit er nicht zusammen mit Riemer bei dem Doktor eintreffe, fuhr er mit Riemer nach Reichenberg und führte ihn in ein besonderes Zimmer

● I 96
II 70,98,99
III 6R,7,26, 27,34/36

des

des Wartesaals zweiter Klasse. Dort wurde er mit [illegible] Worten: "Sie wissen, weshalb Sie hierher bestellt haben Sie die beiden Herren mitgebracht ?" von Dr. und Dr. Hartz empfangen. Der eine der beiden Männer stellte sich, während der Angeschuldigte abseits Platz nehmen mußte, in gebrochenem Deutsch mit Dr. und einem Namen, den Riemer nicht verstand, vor und erklärte gleich, daß er an irgendwelchen gewöhnlichen Nachrichten kein Interesse habe, vielmehr rein militärische Fragen geklärt wissen wolle. Er gab ihm, angeblich zur Prüfung, ob Riemer über genügende Verbindungen verfüge, auf,

a) ihm zu berichten, wie die Grenzwacht an der deutschen Grenze zwischen Zittau und Marklissa gegliedert sei und unter wessen Oberbefehl sie stehe, und
b) eine Skizze des Görlitzer Flugplatzes anzufertigen.

Der Doktor bemerkte hierzu, daß er schon alles wisse und daß hinsichtlich des Flugplatzes sechs dortige Arbeiter bereits alles verraten hätten. Riemer mußte, nachdem er erklärt hatte, daß er sich die Sache überlegen wolle, und nachdem zur Überbringung der geforderten Nachrichten ein Treff zum 14. August 1938 bestimmt worden war, im Wartesaal Platz nehmen. Dann verhandelte der "Doktor" mit Otto Herrmann und dieser erhielt, wie er Riemer später mitteilte, ebenfalls den Auftrag, Feststellungen über die Grenzwacht an der deutschen Grenze zu treffen. Anschließend lehnte Riemer, der einen Spesenbetrag von 50 Kc. erhalten hatte, gegenüber Neumann die Ausführung des erteilten Auftrages ab. Dieser erklärte sich ohne weitere Nachfrage damit einverstanden, verlangte aber von Riemer, er solle ihm einen schriftlichen Bescheid geben und darin als Begründung für seine Weigerung anführen, daß er für so wenig Geld in Spionageangelegenheiten nicht arbeiten könne. Diesen Brief sollte er in schwarz umränderten Umschlag absenden, weil solche Briefe nicht geöffnet würden. Der Angeschuldigte bat Riemer außerdem, die Verbindung mit ihm weiter aufrecht-

aufrechtzuerhalten und zu einem neuen Treff am 4. September 1938 in Grottau zu erscheinen. Riemer übersandte ihm darauf einen Brief vom 1. August 1938, indem er mit der gewünschten Begründung eine nachrichtendienstliche Tätigkeit ablehnte, aber zu dem vereinbarten Treff zu erscheinen versprach. Diesen Brief leitete der Angeschuldigte an seinen Auftraggeber in Prag weiter.

Während seines Aufenthalts in Oberpolaun zeigte der Angeschuldigte eine tschechenfreundliche und deutschfeindliche Haltung . Seine Wirtin Anna Proksch, der gegenüber er sich als Zollsekretär ausgegeben hatte, verwehrte er trotz seiner angeblichen Heiratsabsichten jeden Einblick in seine Tätigkeit, beschimpfte sie und ihre Familie als "Nazianhänger" und drohte ihr mit Maßnahmen der tschechischen Polizei. Den Zeugen Leskorian bezeichnete er in abfälliger Weise als "Hakenkreuzler". In seiner Gegenwart schimpfte er häufig auf den Führer und das Deutsche Reich und spie dabei aus. Als Oberpolaun durch tschechisches Militär besetzt wurde, hielt er, wie schon vorher mit tschechischen Polizeibeamten, betont freundschaftlichen Verkehr mit tschechischen Offizieren.

2. Fühlungnahme mit dem polnischen Nachrichtendienst.

Unter dem 15. März 1938 bot sich der Angeschuldigte mit nachstehendem Schreiben auch dem polnischen Nachrichtendienst zur Mitarbeit an :

"An die Polnische Gesandtschaft in

P r a g

Ich bin deutscher Emigrant und wohne in der CSR. Da ich sehr gute Verbindungen nach Warnemünde und Dessau habe und auch bereits Material über Flugzeugbau in meinen Händen ist, biete ich Ihnen meine Mitarbeit an. Wie kann ich mit Ihrem Nachrichtendienst in Verbindung kommen ?

Hochachtungsvoll

gez: Gerhard N e u m a n n

z.Zt. Ober-Polaun 64 bei Tannenwald

CSR."

Ob

Ob es zu der erstrebten Verbindung gekommen ist, ist nicht ermittelt.

III 164R,193 Der Angeschuldigte erhielt nach seiner Darstellung außer geringfügigen Beträgen, die ihm von Berndt und Schäfer übermittelt wurden, und gelegentlichen Unterstützungsbeiträgen seitens des Graul nur die monatliche Unterstützung von 100 oder 130 Kc. vom Dollarausschuß. Da er einem ständigen Erwerb nicht nachging und auch sonst keine Einkünfte hatte, andererseits aber allein für den Unterhalt seiner Tochter monatlich 600 Kc. zahlte, müssen ihm weitere erhebliche Gelder zugeflossen sein, die er offensichtlich als Entgelt für seine Verratstätigkeit erhielt.

V.

Die Einlassung des Angeschuldigten.

II 6R
II 11/37 Der Angeschuldigte hat nach anfänglichem Leugnen den unter II der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt sowohl in einer eigenen Niederschrift, als auch in den zahlreichen polizeilichen Vernehmungen im wesentlichen zugegeben. Erst bei den späteren Vernehmungen über seine landesverräterischen Umtriebe hat er entsprechend der im Strafverfahren 8 J 82/36g von ihm mit Erfolg angewandten Taktik sein Geständnis außer in einigen Einzelheiten von nicht wesentlicher Bedeutung allgemein dahin
III 162 abgeschwächt, daß er zum Grenzstützpunktleiter nur ernannt worden sei, um als Emigrant im Grenzbezirk Oberpolaun bleiben zu können, praktisch diesen Posten aber
III 234R,236R nie ausgeübt habe, und er hat schließlich in zwei schriftlichen Eingaben überhaupt jede strafbare Handlung in Abrede gestellt. Die Richtigkeit seines Geständnisses wird indessen schon durch den Inhalt der von ihm anerkannten Briefe und durch die Zeugen Riemer, Otto Herrmann, Berndt und Schäfer bewiesen.

Zum Vorwurf der Lügenhetze (III) und der Verratsmitteilung (IV A B) hat der Angeschuldigte bestrit-
III 161/162R,167R, 171,172R,173R ten, jemals Protokolle in deutscher Sprache vor der ND.-Zweigstelle in Reichenberg unterschrieben und die in den

Niederschriften

Niederschriften vom 9. und 14. September 1936 niedergelegten Angaben gemacht zu haben. Er hat hierzu angegeben, er sei einmal von Stahl in Gegenwart eines Polizeibeamten mündlich verhört worden und habe einige Tage später nur ein Protokoll in tschechischer Sprache über diese Anhörung, dessen Inhalt er nicht nachgeprüft habe, unterschreiben müssen. Der Tatsache, daß die angeführten Niederschriften seine Unterschrift aufweisen, ist er mit der Erklärung entgegengetreten, daß es sich um von Stahl veranlaßte Fälschungen unter Verwendung von Blankounterschriften, die er auf tschechischen Formularen und leeren Papierbogen gezwungenermaßen gegeben habe, handeln müsse. Diese Einlassung wird durch die Augenscheinseinnahme und durch die Zeugen Maxa und Klement, die die Niederschriften zum Teil nach dem eigenen Diktat des Angeschuldigten hergestellt haben, widerlegt.

84/97,
38/41,
213/216

Zu III. Zum Vorwurf der Lügenhetze hat der Angeschuldigte im übrigen angegeben, daß er sowohl von Stahl, als auch später vom SoPaDe-Vorstand über seine Behandlung während der Haft und über Kirinovic befragt worden sei und, wie er behauptet, wahrheitsgemäß Auskunft gegeben habe. Er hat eingestanden, daß die protokollierten Angaben über Greueltaten jeder Grundlage entbehren oder ihm jedenfalls hierüber nichts bekannt sei. Seine Behauptung, er habe gegen die Veröffentlichung der Greuelberichte im "Neuen Vorwärts" protestiert und von der Veröffentlichung in dem Buch "Deutsche Frauenschicksale" keine Kenntnis gehabt, ist angesichts seiner hochverräterischen Beziehungen zu Stahl und dem SoPaDe-Vorstand und seiner dadurch bewiesenen feindseligen Einstellung gegen das Reich unglaubhaft, andererseits aber auch nicht von entscheidender Bedeutung, da er mit der Veröffentlichung in der illegalen Hetzpresse rechnen mußte. Zudem hat er nach einem Bericht der damaligen staatlichen Polizeiexpositur in Tannwald vom 17. August 1937 selbst der tschechischen Polizei erklärt, daß er Veröffentlichungen über die Verhältnisse im Reich im "Neuen Vorwärts" betreibe.

4, III 161R, 172

3R, 4, 39, 39R, 41, III 161R, 167, 173

III 191 Übersetzung Bl. 6

Zu IV A. Auch im Fall Kirinovic gibt der Angeschuldigte zu, daß ihm von Stahl und dem SoPaDe-Vorstand Fragen

III 161R, 162, 167

über

über Kirinovic, Grunert und Ansorge gestellt worden. Er leugnet jedoch den Verrat mit der Behauptung, die schrift Kirinovic nie gesehen zu haben. Angesichts d Übereinstimmung der protokollierten Mitteilungen mit den Darlegungen der bezeichneten Anklageschrift, die in dem erörterten Umfange weder Stahl, noch den tschechischen Polizeibehörden bekannt sein konnten und, wie die gegen Irma Ansorge erhobene tschechische Anklage erkennen läßt, nur durch Neumann bekannt wurden, besteht an seiner Täterschaft kein Zweifel.

SB Übersetzung Bl.30/31

III 171R,172

Zu IV B 1 und 2. Soweit der Angeschuldigte die Verratsmitteilungen über Otto Fritsch, Hebentanz und Grunert bestreitet, wird er durch sein Teilgeständnis überführt. Hiernach hat er die Mitteilungen über Otto Fritsch dem Stahl gegenüber gemacht und diesem zugleich von dem Auftreten des Hebentanz und des Grunert in dem Verfahren 8 J 82/36g im Zusammenhange mit der Aussage seiner Tochter Ilse Neumann berichtet.

III 172,172R

Zu IV B 3. Hinsichtlich des Verrats der vermeintlichen V.-Person Schicht und der angeführten übrigen Personen, läßt sich der Angeschuldigte dahin ein, daß die tschechische Polizei und Stahl ihm Fragen über sie gestellt hätten, daß aber die protokollierten Angaben nicht von ihm herstammen könnten, weil diese Personen in dem Verfahren 8 J 82/36g überhaupt nicht genannt worden seien.
Wenn auch diese Einlassung im Hinblick darauf, daß in dem genannten Verfahren nur Friedrich Schneider in Erscheinung getreten ist, nicht in vollem Umfange widerlegt werden kann, so ist er dennoch des vermeintlichen Verrats hinreichend verdächtig, weil er diese Personen nach Lage der Sache offensichtlich wegen ihrer betont nationalsozialistischen Einstellung als in Diensten der Geheimen Staatspolizei stehend ansah und erhoffte, sich durch den Verrat ihren berechtigten geschäftlichen Forderungen entziehen zu können.

SBN III 129

II 91/97, III 211,212

III 162/163R

Zu IV C 1. Der Angeschuldigte hat den äußeren Verlauf der Zusammenkunft in Reichenberg im wesentlichen zugegeben, aber in Abrede gestellt, einen nachrichtendienstlichen Auftrag erhalten oder sonst von dem nachrichtendienstlichen Zweck der Unterredung, noch überhaupt von einer

nachrichten-

nachrichtendienstlichen Betätigung des Stahl Kenntnis gehabt haben. Daß Stahl über den Nachrichtendienst der SoPaDe. für den tschechischen ND. arbeitete und der Angeschuldigte hiervon wußte, wird durch dessen eigene protokollarische Erklärung vor der ND.-Zweigstelle in Reichenberg vom 9. September 1936 und durch eine protokollarische Erklärung des Stahl vor derselben Stelle vom 27. August 1936, nach der Neumann dem Stahl sogar wiederholt nachrichtendienstliche Berichte gegeben haben soll, erwiesen. Vor allem hat Neumann hiervon in seinem früheren Hoch- und Landesverratsverfahren 8 J 82/36g Kenntnis erhalten. Er hat dies in abgeschwächter Form auch durch seine Erklärung, ihm sei klar gewesen, daß Stahl "nicht rein" sei, und durch seine allerdings von Riemer widerlegte Einlassung, er habe Riemer und Herrmann gewarnt, sich auf die etwaigen Erörterungen militärischer Fragen einzulassen, zum Ausdruck gebracht. Im übrigen wird er durch sein Verhalten bei der Zusammenkunft in Reichenberg und durch die Zeugen Riemer und Otto Herrmann überführt.

Zu IV C 2. Der Angeschuldigte leugnet schließlich, daß er das an die polnische Gesandtschaft gerichtete Anerbieten geschrieben habe, und erklärt dies Anerbieten als ein "Schurkenmanöver" des Stahl, der ihm dadurch jede Rückkehr in das Reich habe unmöglich machen wollen. Diese Einlassung wird durch den Wortlaut des Anerbietens und durch die Tatsache widerlegt, daß Stahl bei der im März 1938 gegebenen politischen Konstellation von einem gefälschten Brief dieser Art weder einen Druck auf ihn, noch einen Vorteil für sich oder die SoPaDe erwarten konnte.

B e w e i s m i t t e l:

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten:
Bd. II 2/10, 40/82, III 15/R, 21/36, 161/175, 180/182;

II. Die Zeugen:
1. Bruno R i e m e r: II 89,
2. Otto F r i t s c h: III 195,
3. Paul B e r n d t: III 7 R,

4.

4. Wilhelm S c h ä f e r: III 9 R,
5. Else S c h i c h t: III 211,
6. Erich P r e i s s l e r: III 212,
7. Wilhelm K l e m e n t: III 213,
8. Josef M a x a: III 215,
9. Anna P r o k s c h: III 193,
10. Gottfried L e s k o w i a n: III 197,
11. Otto H e r r m a n n,
12. Irma A n s o r g e III 202R,
13. Polizeimeister Robert N e u m a n n III 209R
14. die Polizeibeamten, die die Ermittlungen geführt haben;

III. 1.) Das Gutachten des Reichsführers-SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern: III 223,
2.) das Gutachten des Oberkommandos der Wehrmacht: III 224;

IV. Urkunden:

1.) Der Strafregisterauszug über den Angeschuldigten: III vor Bl. 1,
2.) das schriftliche Geständnis des Angeschuldigten: Bd. II 11/27,
3.) die Flugschriften "Fünf Jahre", "Wissen Sie das schon?" und "Sozialistische Aktion": Bd.II Bl.83,
4.) die Protokolle über die Vernehmung des Angeschuldigten durch die tschechische Polizei vom 9. September 1936 nebst Nachtrag: Bd.II Bl. 84/90 (Urschrift), III 143/153 (Abschrift),
5.) die Protokolle wie zu 4 vom 9. und 14. September 1936 betreffend das Verfahren Kirinovic: III 38/41, II 91/97 (Urschriften), III 51/53,54,55,
6.) Vernehmungsprotokolle Stahl vom 18. Juni 1936 (III 109) und vom 27. August 1936: III 138 f,
7.) Akten der ND.-Zweigstelle Reichenberg L/15/8 betreffend Leskowian und Neumann: III 191 (Original und Übersetzung),
8.) blaue Akten Nr. 3045 betreffend Irma Ansorge und Kirinovic (Original und und Teilübersetzung),

9. Akten der tschechischen ND.-Zweigstelle Reichenberg betreffend Leskovian und Neumann: III 191,
10. beglaubigter Aktenauszug aus der Akte Amundsen-OKW. Abw. III: III 157/60,
11. Strafakten 8 J 82/36g gegen Schmidt und Andere (Neumann) wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Landesverrat,
12. Strafakten 7 J 151/34 gegen Kirinovic und Andere wegen Landesverrats,
13. Strafakten 5 J 237/38 gegen Kurt Weck wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Gerhard N e u m a n n die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Eisendreher und Gastwirt Gerhard N e u m a n n aus Görlitz, geboren am 15. November 1895 daselbst, staatenlos,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 23. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Stier,
Bereichsleiter Fischer,
SA-Gruppenführer Aumüller,
Gebietsführer Dr. Moka,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Amtsgerichtsrat Treppens,

für Recht erkannt :

Kaum von der Anklage des Hochverrats freigesprochen ist Gerhard N e u m a n n in die damalige Tschechoslowakei [illegible] und hat dort durch bewußt unwahre Greuelmärchen als Deutscher Ehre des deutschen Volkes schwer gefährdet, dann [illegible] Geld für sozialdemokratische Emigrantengruppen im Sudetenland, Reich und auch in anderen Ländern hochverräterische Hetze betrieben, Sudetendeutsche und Reichsdeutsche bei der [illegible] Polizei als Helfer der deutschen Polizei oder als [illegible] gute Deutsche denunziert, und darüber hinaus auch [illegible] Landesverrat für die Tschechoslowakei begangen.

Als Volks-, Hoch- und Landesverräter wird [illegible]

T o d e

bestraft.

I. Ausf. Reise

551

G r ü n d e .

Gerhard N e u m a n n trat zwar 1930 nach 11 jähriger Mitgliedschaft aus der SPD. aus; aber nur wegen persönlichen Unmuts. Er blieb Marxist.

1934 geriet er in Verdacht des Hochverrats, wurde aber 1936 freigesprochen. Gleich darauf emigrierte er in die damalige Tschechoslowakei. Er ging zum sozialdemokratischen Emigranten und Grenzbezirksfunktionär Stahl in Reichenberg und teilte dort und bei der tschechischen Polizei in Reichenberg Einzelheiten eines deutschen Spionageverfahrens gegen den tschechischen Kapitän Kirinovic mit. Er hatte sie in Untersuchungshaft von seinem Zellengenossen Grunert, einem Mitbeschuldigten Kirinovic's erfahren. Dazu gehörte auch, daß ein Fräulein Irma [illegible]d Ansorge, eine Sudetendeutsche, mit dem deutschen Nachrichtendienst arbeite. Sie wurde dann auch von den Tschechen verhaftet und erst wirder freigelassen, als sie in Prag nach langem Landesverratsverfahren freigesprochen worden war. Außerdem gab Neumann als Mitarbeiter der deutschen Polizei im Verfahren gegen Kirinovic einen SA -Mann namentlich an und teilte mit, was man an Nachrichtenmaterial bei Kirinovic gefunden habe. Das ist Landesverrat (§ 89 StGB), selbst wenn die Tschechen Jnhalt, Gang und Ergebnis dieses Verfahrens schon kannten, weil Kirinovic bereits ausgetauscht war, denn Neumann wußte das nicht. Darüber hinaus teilte er Stahl und der deutschen Polizei mit, ein früherer sozialdemokratischer Landtagsabgeordneter Fritsch arbeite geheim für die deutsche Polizei, und warnte vor ihm. Endlich verdächtigte er eine ganze Reihe sudetendeutscher Männer und Frauen namentlich des Gleichen. Sogar, ohne dafür Material zu haben. Es waren Deutsche aus dem Grenzgebiet, die ihn, als er in Zittau vor seiner Festnahme Makler war, beruflich aufgesucht hatten ! Auch das alles ist Landesverrat.

Damit nicht genug bekundete er vor der Polizei und vor Stahl, in seinem Verfahren sei er schwer mißhandelt worden; ebenso seine Frau, und zwar so, daß sie an den Folgen gestorben [illegible] und seine Tochter habe man durch zwei SA-Männer, die er namentlich bezeichnete, gezwungen, gegen ihn auszusagen. Er behauptet weiter, daß und wie Kirinovic mißhandelt worden sei.

Und

Und das, obwohl er die Mißhandlung Kirinovic's sich aus den Fingern gesogen hatte und wußte, daß er und seine Frau nicht mißhandelt worden waren. Diese Schilderung erschien dann auch einen Monat später (im Oktober 1936) im " Neuen Vorwärts ". Er sagt, die gehässige Stilisierung stamme nicht von ihm .Mag sein- ist aber nebensächlich. Jedenfalls hat er sich also nicht gescheut, als Deutscher in der Tschechoslowakei unseres Volkes Ehre und Ruf schwerstens zu gefährden. Und zwar öffentlich; denn daß die Emigranten das veröffentlichen würden, hat er wahrscheinlich gewollt (das bestreitet er freilich), sicher aber sich gedacht ! (§ 90 f StGB.).

Trotz dieses Landes- und Volksverrates empfing und behandelte ihn Stahl und in Prag der Vorsitzer der sozialdemokratischen Emigrantenpartei Otto Wels, zu dem Stahl mit ihm fuhr, mißtrauisch; angeblich, weil sie meinten, er habe in seinem Prozeß Mitangeklagte hereingerissen. Doch führte man ihn dem "Dollarausschuß " zu, von dem er von nun ab die ganzen Jahre seines Aufenthaltes in der CSR 125- 150 Kč monatlich, etwa soviel wie ein gelernter Spezialarbeiter verdiente, bekam.

In Prag lud ihn ein sozialdemokratischer Emigrant Graul zu sich ein. Der war der Presse- und Propagandamann des Leiters einer sozialdemokratischen Splittergruppe Sievers, der in Amsterdam lebte. Er gab das " Freie Deutschland " heraus .Neumann hatte inzwischen beschlossen, nach Oberpolaun an der deutsch - böhmischen Grenze zu einer Frau Loistl zu ziehen. Die Verbindung zu ihr war durch eine Heiratsanzeige zustande gekommen. Graul, der Neumann für die Sieversgruppe bearbeitete, schenkte ihm 250 Kč zu Weihnachten und sagte, er werde ihn dort besuchen.

In Oberpolaun war Neumann, bis er im Zusammenhang mit der Heimkehr des Sudetengaues wegzog, Grenzstützpunktleiter der Wels'schen Emigrantenpartei für die Bezirke Hirschberg und Görlitz und unterstand unmittelbar dem Bezirksleiter Stahl in Reichenberg. Er arbeitete in dessen Stab und [illegible] auch zu wichtigen Sitzungen zugezogen ; so zu einer [illegible] 6- 8 Mann, in der ein Plan des Neuaufbaues [illegible] der illegalen Arbeit im Reich und der Nachrichtenübermittlung über die Grenze mit knitterfreien Kleidern

entwickelt wurde und ein Dr. Riemer eine neue Geheimtinte – in Farbe, Geruch und Verpackung als Kölnisch Wasser getarnt – ausgab ! Welches Vertrauen muß Neumann genössen haben, daß man ihn hinzuzog !

Ein Versammlungsteilnehmer Wecke aus dem Reich bekam ein Fläschchen solche Tinte mit. Er kam oft hinüber. Und dann fanden politische Besprechungen zu dritt (Wecke-Stahl-Neumann) statt, die der Nachrichtenübermittlung dienten, bei denen Wecke auch Briefe und Hetzschriften mitnahm. Das dauerte, bis Stahl Wecke für unzuverlässig hielt. Dann führte Neumann ihn dem Graul zu (s. unten). Neumann bat übrigens den Wecke noch schriftlich unter Tarnadresse um SA und SS Material, insbesondere ihrer Gliederung !

Außerdem war z.B. Neumann bei vielen Treffs mit zwei Arbeitern aus der Hirschberger Gegend zusammen, die dazu über die Grenze kamen : Runge (" Erwin Kunze ") und Karl Schmidt. Sie brachten Lohnstreifen, Mitteilungen über Verätzungen und andere Arbeitsunfälle, Mißstände in Betrieben, Geländeübungen der zusammengezogenen Werkscharen und des Werkschutzes und nahmen Propagandamaterial auf dünnem Seidenpapier im Kleinformat mit zurück . Sie begutachteten auch Hetzartikel im "Neuen Vorwärts ", deren Material ihnen Informationen waren.

Als Anfang 1938 Stahl wegging, übernahm dessen Nachfolger WeckeNeumann . Ihn führte Neumann auch wieder dem Wecke zu, mit dem Stahl ja gebrochen hatte.

Das alles ist nur ein kleiner Ausschnitt aus Neumanns hochverräterischer Zusammenarbeit mit Stahl und seinem Nachfolger. Man muß bedenken, daß diese zwei Jahre dauerte und Neumann selbst – sicher einschränkend! – von Treffs alle drei bis vier Wochen spricht !

In gleicher Stellung wie für die Wels-Gruppe arbeitete Neumann auch für die Sieversgruppe. Die Zusammenarbeit begann im Mai 1937 mit einer Besprechung mit Graul in Reichenberg. Von nun ab führte Neumann ihm mehrere Mitarbeiter aus dem Reich zu, so den schon oben genannten Wecke, mit dem Stahl gebrochen hatte. Mit ihm fanden öfters Treffs zu dritt statt. Wie wichtig Graul diese Verbindung hielt, zeigt, daß er Wecke beauftragte, für ihn – Graul – einen Kongreß der Sieversgruppe in Amsterdam vorzu-

551

wahrzunehmen. Das Geld – 800 Kč– hierfür ließ er ihm durch Neumann zukommen. (Wecke schenkte davon dem Neumann 200 Kč). Er weihte Wecke, der auch Propagandamaterial mit ins Reich nahm, auch in seine richtige Berliner Kurier– und Nachrichtenverbindung " Lizzi " ein und trug ihm auf, bei der Fahrt nach Amsterdam ja deren Nachrichten an Sievers mitzunehmen. Daran erinnerte Neumann den Wecke noch einmal schriftlich. Weiter vermittelte Neumann dem Graul zwei Verwandte, Willi Schäder und Paul Berndt, aus Seidenberg, als Verbindungen im Reich. Mit ihnen fanden oft Treffs zu viert statt. Sie nahmen auch Briefe, die ihnen Neumann in Grauls Auftrage gab, ins Reich herüber; dazu auch Briefe, in denen Neumann unter irgendwelcher, meist geschäftlicher Tarnung Deutsche nach Böhmen locken wollte, um sie für die Sieversgruppe zu werben und Graul zuzuführen ; z.B. auch einen Brief Neumanns an Wecke, in dem er diesen bat, zum nächsten Treff das SS– Reglement mitzubringen. Sie haben auch die Briefe mitgenommen, mit denen Neumann den Herrmann und den Riemer einfing, die er dann später dem tschechischen Nachrichtendienst zuführte (s.unten). Sie waren also wertvoll, selbst wenn sie und Neumann es darauf ablegten, sie Graul als noch wertvoller erscheinen zu lassen und so mehr Spesen für sie herauszuschlagen. Diese Spesen zahlte Neumann für Grauls Rechnung aus.

Wie schon erwähnt, führte er Graul auch den Herrmann und den Riemer aus dem Reich zu. Mit ihnen fanden mehrere Treffs statt. Was Neumann bei den Tschechen galt und daß man über ihn im Bilde war, zeigt ein kleiner Vorfall: die tschechische Grenzpolizei hatte Riemer festgehalten, weil er nationalsozialistisches Materiel mitgebracht hatte. Auf Neumanns Intervention ließ sie ihn gleich frei.

Die ganze Emigrantenwühlarbeit Neumanns für die Sievers- und die Sieversgruppe im Reich und draußen ist Hochverrat (§ 83 StGB) ; denn natürlich war sich Neumann klar, daß der Marxismus nur daran denken kann, sich mit Gewalt an die Stelle des Nationalsozialismus zu setzen und das deutsche Volk wieder zu entnerven.

Graul schätzte den Neumann so bedeutsam ein, daß er ihn bei Ausbruch der Endkrise der Tschechoslowakei bei seiner Flucht im Flugzeug nach Brüssel mitnahm.

Wie schon gesagt, führte Neumann den Riemer und den Herrmann auch dem tschechischen Nachrichtendienst zu. Er bestellte sie zu Treffs ; sie dachten : zu hochverräterischen. Tatsächlich führte er sie - jeden einzeln - im Reichenberger Partesaalrestaurant Männern im tschechischen militärischen Nachrichtendienst zu, die in seiner Gegenwart an sie militärische Spionageansinnen stellten ! Riemer und Herrmann haben das anschaulich und glaubhaft geschildert und damit auch widerlegt, daß Neumann - wie er lügt - nicht geahnt habe, daß diese Männer etwas anderes als hochverräterische Tätigkeit, nämlich Auskundschaften von Truppenverschiebungen und - belegungen forderten. Sie haben auch, entgegen seiner Darstellung, bekundet, daß er ihnen nicht von Spionage abgeraten hat ; sondern : im Gegenteil! Hier hat sich also Neumann zu unmittelbar-militärischem Landesverrat erniedrigt (§ 89 StGB).

Neumann hat früher zwar zu dem Sachverhalt außer den oben schon behandelten Einwänden allgemeine Ausreden vorgebracht, wie z.B., er sei gezwungen worden, Stahl zu helfen u.ä. In der Hauptverhandlung hat er aber unter dem Druck der Vorhalte alles zugeben müssen, soweit nicht oben ein anderes ausdrücklich gesagt ist .Nur leugnet er nach wie vor, sich schriftlich den Polen zur Spionage erboten zu haben. Da müsse eine Blankounterschrift von ihm mißbraucht sein. Höchst unwahrscheinlich, aber nicht aufklärbar ! Fällt auch nicht mehr ins Gewicht. Denn : wer so als inzwischen Ausgebürgerter jahrelang Volks-, Hoch - und Landesverrat als Deutscher im Reich und draußen in der Welt begeht, hat als Verräter sein Leben verwirkt. Das Reich gäbe sich auf, wenn sein Volksgerichtshof anders urteilen würde ! Die Ehre konnte der Volksgerichtshof Neumann nicht mehr absprechen, weil er schon durch die Ausbürgerung bescheinigt bekommen hat, daß er mit Schimpf und Schande ausgestoßen- ehrlos ist.

Als Verurteilter muß Neumann die Kosten des Verfahrens tragen.

gez.: Dr. Freisler Stier.

A B CD E F G H I K L M O PQ R S T U VW XZ

Strafgef. Plötzensee

Eingeliefert – Vorgeführt
am 24.6.1943 8 Uhr
von: H.J. Streife

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) (Familienname)
Gerhard Neumann
geb. am 15.11.95 in Görlitz
bei Beruf: Gepäckträger
Bekenntnis: ev. Wohnung: Berlin, Lothringer 2

Gefangenenbuch-nummer: 501/43

Unterbringung: U

Zuletzt polizeilich gemeldet:
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: warm
Zahl der Kinder: 2
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Mutter Neumann wie v.

Verteidiger:
Zeugenossen:

Bestand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Ausnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstiger Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Volksgerichtshof Berlin 6 J. 25/43 g		Vorb. d. Hochverrats	Todesstrafe	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	28.8.43 Uhr Min.	Hingerichtet
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	5 43

VollzO. A 7 Karteikarte. 192×810 mm Manilakarton (hart)

Arbeitsverwaltung Plötzensee

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/177

v. Eder

1

IV/177

Gefängnis
Plötzensee in Berlin

Eder (Zuname) Josef (Vorname)

Haft K. Nr. 1805/43 Kalfa I

Eingeliefert — Gestellt:
am 1.7. 1943, 11½ Uhr
von Landsberg, Lech.

geb. am 14.3.94 in Landshut Kreis
Religion: k. Beruf: Maler Wohnort — letzter Aufenthaltsort
(mit Straße u. Haus-Nr.) Augsburg, Donauwörtherstr. 161
Ehefrau: Katharina Wohnung: Kinder: 1
geb. Metzger
Verwandte: (Eltern, Vormund)
Größe: Bart: Augen: Kinn:
Gestalt: Gesicht: Nase: Mund: Zähne:
Haar: Stirn: Ohren: Sprache: Bes. Kennzeichen:
Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus; V.-A. Bl.
Nr. der Zugangsliste:
Unterbringung in der Anstalt: Termin 2.7.43
Tatgenossen: Str. Fr.

Lfd. Nr.	Strafvollstreckungsbehörde, Aktenzeichen und Datum des Ersuchens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer: Jahre	Monate	Wochen	Tage	a) Art der Haft b) Nebenstrafen	Berechn. der Strafhaft: Beginn Tag	Mon.	Jahr	Ende Tag	Mon	Jahr	Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs-Verfügung Behörde Aktenz.	Tag	Bemerkungen
	Volksger. 5J. 101/43		V. z. H.	Todesstr.				a) b)							a) b)	21.9.43 hinger.		
	3J. 5/43			1	6	Gef.		a) b)							a) b)			
	1) Wiederaufnahme d. Verfahrens							a) b)							a) b)			
	2) Belehrt	2.7.43						a) b)							a) b)			(Annahme)

Original P.A. Eder, Josef Gefstrand

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/79

./. Günther u.a.

Anklage
Urteil

Ankl. vgl. I, 77

IV/79

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 26. Mai 1942.

10 J 215/41.
2 Js 1.../42

H = Hauptband
S = Sonderband
BA = Beiakten.

Haft!

Vertraulich!
Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung eingeschrieben. Empfänger haftet für sichere Aufbewahrung (vgl. § 353c StGB.).

Anklageschrift

S Bl. 1

1.) Den Bäckergesellen Hans Joachim G ü n t h e r aus Berlin-Schöneberg, Augsburgerstraße 22, geboren am 12. Januar 1921 in Berlin, ledig,

H Hülle Bl. 1a
S Bl. 3
H Bl. 22

nicht bestraft,
vorläufig festgenommen am 29. Juli 1941 und auf Grund Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs vom 3. September 1941 (10 J 215/41 - 556. 576. 41) seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt Alt-Moabit in Berlin in Untersuchungshaft,
genehmigter Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Fuhrmann in Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstraße 136,

H Bl. 49

H Bl. 58

S Bl. 26

2.) die Ehefrau Elisabeth Adelaide P u n g s , geborene Taaks, aus Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadenerstraße 45, geboren am 20. Mai 1696 in Bremen, verheiratet,

H Hülle Bl. 1a
S Bl. 23
H Bl. 34R
H Bl. 72, 74

nicht bestraft,
vorläufig festgenommen am 11. August 1941 und auf Grund Haftbefehls des des Amtsgerichts Berlin vom 18. September 1941 (709 Gs. 311/41) von diesem Tage bis zum 21. Oktober 1941 in Untersuchungshaft gewesen,
genehmigter Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Dr. Menzel in Berlin W 15, Uhlandstraße 29 und

H Bl. 94

Rechts-

H Bl. 106

Rechtsanwalt Dr. Stark in Berlin W 30, Schwäbischestraße 30,

S Bl. 45

3.) den Arbeiter Wolfgang Jsrael P a n d e r aus Berlin SW 68, Kommandantenstraße 68/69, geboren am 12. April 1917 in Berlin, ledig , Juden,

H Hülle Bl. 1a

am 24. Oktober 1934 wegen Diebstahls mit 3 Monaten Gefängnis bestraft,

2233/41

S Bl. 42

H Bl. 37

II

am 6. August 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 18. September 1941 (709 Gs. 341/41) seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt Alt-Moabit in Berlin in Untersuchungshaft,

H Bl. 31

bisher ohne Verteidiger,

S Bl. 53

4.) den Dreher Bernhard Karl Ludwig S i k o r s k i aus Berlin-Neukölln, Schudomastraße 49, geboren am 5. Mai 1921 in Berlin, ledig,

H Hülle Bl. 1a

nicht bestraft,

S Bl. 150

am 6. August 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 18. September 1941 seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt Alt-Moabit in Berlin in Untersuchungshaft,

H Bl. 35

H Bl. 29

bisher ohne Verteidiger,

5.) den Büroangestellten Emmerich Robert Kurt

S Bl. 91

S c h a p e r aus Berlin O 17, Andreasstraße 64, geboren am 4. August 1920 in Berlin, ledig,

H Hülle Bl. 1a

nicht bestraft,

S Bl. 88

vorläufig festgenommen am 25. August 1941 und auf Grund Haftbefehls des

H Bl. 36

Amtsgerichts Berlin vom 18. September 1941 (709 Gs. 341/41) seit diesem

H Bl. 30

Tage in der Untersuchungshaftanstalt Alt- Moabit in Berlin in Untersuchungshaft,

H Bl. 65

genehmigter Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Dr. Boyke in Berlin

Berlin W 35, Bülowstraße 5,

S Bl. 65 6.) den Musikerzieher Alfred Ernst S c h m i d t aus Berlin W 15, Pariserstraße 30, geboren am 26. März 1895 in Schlegel bei Zittau, geschieden,

H Hülle Bl. 1a nicht bestraft,

S Bl. 62 vorläufig festgenommen am 18. August 1941 und bis zum 6. März 1942 in Schutzhaft gewesen,

bisher ohne Verteidiger,

S Bl. 110 7.) den Arbeiter Kurt Karl G e r s i n g aus Berlin SO 36, Manteuffelstraße 72, geboren am 16. November 1912 in Berlin, ledig,

H Hülle Bl. 1a bestraft:

a) am 19. Februar 1930 wegen Sachbeschädigung mit 15 RM Geldstrafe,

b) am 13. April 1932 wegen schweren Landfriedensbruchs mit 9 Monaten Gefängnis,

c) am 4. Juni 1936 wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus,

S Bl. 106 vorläufig festgenommen am 26. August 1941 und seitdem in Schutzhaft,

bisher ohne Verteidiger,

S Bl. 100 8.) die Stenotypistin Dagmar Maria P e t e r s e n aus Berlin-Wilmersdorf, Waghäuserstraße 8, geboren am 10. Oktober 1920 in Berlin, ledig,

H Hülle Bl. 1a nicht bestraft,

S Bl. 97 vorläufig festgenommen am 7. August 1941

H Bl. 44 und auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 20. September 1941 (709 Gs. 341/41) seit diesem Tage in

H Bl. 102 Untersuchungshaft, jetzt in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Charlottenburg,

H Bl. 82 genehmigter Wahlverteidiger:
Rechtsanwalt Dr. Weimann in Berlin-Charlottenburg, Berlinerstraße 99

klage

klage ich an,

I. sämtliche Angeschuldigten in Berlin in den Jahren von 1937 bis 1941 fortgesetzt gemeinschaftlich mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1. sämtlicher Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

2. der Angeschuldigten G ü n t h e r , Frau P u n g s , P a n d e r , S i k o r s k i und S c h m i d t ferner auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war,

II. die Angeschuldigten G ü n t h e r und Frau P u n g s durch dieselbe Handlung wie zu I

a) gemeinschaftlich es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen;

b) der Angeschuldigte G ü n t h e r zum Teil gemeinschaftlich mit anderen absichtlich ausländische Sender abgehört und Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben,

III. die Angeschuldigten S i k o r s k i und P e t e r s e n durch dieselbe Handlung wie zu I gemeinschaftlich mit G ü n t h e r absichtlich ausländische Sender abgehört zu haben,

Verbrechen gegen § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 91 b StGB.,

§§

§§ 1, 2, 5. der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, §§ 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigte Pungs hat in den Jahren 1937 und 1938 mit anderen inzwischen emigrierten Personen fortlaufend an Zusammenkünften teilgenommen, bei denen kommunistische Schriften gelesen und politische Fragen im kommunistischen Sinn erörtert wurden.

Die Angeschuldigten Günther und Frau Pungs haben in Berlin von Ende 1939 bis Anfang 1941 in größerem Umfange kommunistische Flugblätter sowie Klebezettel mit kommunistischen Hetzparolen hergestellt und verbreitet. Die Angeschuldigten Pander und Sikorski haben sich an der Verbreitung beteiligt.

Die Angeschuldigte Günther, Sikorski, Schaper und Petersen sind von Januar bis Juni 1941 zu regelmäßigen Schulungsabenden zusammengekommen, an denen marxistische und kommunistische Bücher gelesen und besprochen worden sind. Bei solchen Gelegenheiten hat Günther Nachrichten des Londoner Senders, den er wiederholt abgehört hat, verbreitet. In einem Falle haben die Angeschuldigten Günther, Sikorski und Petersen gemeinschaftlich die Nachrichten des Londoner Senders abgehört.

Der Angeschuldigte Gersing hat mit Sikorski und Günther kommunistische Fragen besprochen und an einem Schulungsabend teilgenommen.

Der Angeschuldigte Schmidt hat Abziehapparate für die Herstellung illegaler Schriften besorgt und aufbewahrt. Er hat ferner den Angeschuldigten Günther durch Vermittlung von Frau Pungs dem bereits abgeurteilten kommunistischen Funktionär Bochow zugeführt und schließlich versucht, für Bochow kommunistische Bücher für Schulungszwecke zu erhalten.

Nachdem der Angeschuldigte Günther mit Bochow bekannt geworden war, hat er mit ihm wiederholt kommu-

munistische Fragen besprochen und ihm die Angeschuldigten Sikorski und Schaper, die gleichfalls mit ihm kommunistische Fragen erörtert haben, zugeführt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten und ihr politischer Werdegang.

S Bl. 2R

1.) Der Angeschuldigte Günther besuchte verschiedene Volksschulen, darunter die damalige marxistisch geleitete "Rütli-Schule" in Neukölln. Dann machte er die Aufbauschule Scharfenberg bis zur Obertertia durch. Von dem Jahre 1936 an erlernte er das Bäckerhandwerk, und war dann als Bäckergeselle tätig. Am 2. April 1941 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und

H Bl. 50

am 12. September 1941 wegen der hier angeklagten Straftat aus dem Wehrdienst entlassen.

S Bl. 3, 120 R

Der Anggeschuldigte wurde im Elternhause marxistisch erzogen. Im Alter von fünf Jahren kam er zu den "Kinderfreunden", einer sozialdemokratischen Parteiunterorganisation. Auf der Rütli Schule wurde er kommunistisch beeinflußt. Er war dort Mitglied der kommunistischen Jungpioniere und der Roten Pfadfinder. Nach der Machtübernahme gehörte er während des Besuchs der Aufbauschule Scharfenberg der HJ. an. Jedoch konnte er sich nach seinen Angaben vom kommunistischen Gedankengut nicht freimachen.

S Bl. 27R, 30, 123

2.) Die Angeschuldigte Ehefrau Pungs besuchte die Volksschule, höhere Töchterschule und Frauenschule in Bremen sowie ein Pensionat in der Schweiz. Während des Weltkrieges war sie als Krankenpflegerin tätig. Im Jahre 1917 ging sie ihre erste Ehe und nach dem Tode ihres Mannes im Jahre 1931 ihre zweite Ehe ein. Aus beiden Ehen sind keine Kinder hervorgegangen.

Gesinnungs-

Gesinnungsmäßig stand die Angeschuldigte der kommunistischen Partei nahe. Sie war von dem Jahre 1931 an bis zur Machterhebung Mitglied der Roten Hilfe.

S Bl. 46R/47, 125

3.) Der volljüdische Angeklagte Pander wollte nach dem Besuch verschiedener Volksschulen und des Gymnasiums, das er bis zur Obertertia besucht hatte, das Autoschlosserhandwerk erlernen. Die Lehrzeit konnte er nicht beenden, weil er als Jude aus der Fachschaft ausgeschlossen wurde. Er fand dann als Hilfsschlosser, Tiefbauarbeiter und Kohlenarbeiter Beschäftigung.

Von 1930 bis Mitte 1932 war der Angeschuldigte Mitglied des KJVD. und des kommunistischen Sportvereins "Fichte".

Im Jahre 1937 beabsichtigte der Angeschuldigte, auf illegalem Wege in die damalige Tschechoslowakei auszuwandern. Er wurde an der Grenze festgenommen. Da er selbstverfaßte Haßgedichte bei sich hatte, wurde er bis August 1939 in Schutzhaft gehalten. In dem gegen ihn anhängig gewordenen Strafverfahren wurde er am 26. November 1938 von dem 2. Senat des Oberlandesgerichts in Dresden freigesprochen, weil der Vorsatz eines hochverräterischen Vorhabens nicht festzustellen war.

BA 5 OJs. 118/38 Bl. 85/88 R

S Bl. 54R

4.) Der Angeschuldigte Sikorski war Schüler der Rütli-Schule. Wegen mangelnder Leistungen wurde er in eine Hilfsschule versetzt. Er erlernte keinen Beruf. Zunächst war er als Arbeits- und Laufbursche tätig, später fand er als angelernter Werkzeugmacher und Maschinenarbeiter Beschäftigung.

Nach seinen Angaben gehörte der Angeschuldigte politischen Organisationen nicht an.

S Bl. 92R

5.) Auch der Angeschuldigte Schaper besuchte die Rütli-Schule. Nach der Schulzeit kam er zunächst als Schriftgießer in die Lehre, die er jedoch wegen

einer

einer Nervenerkrankung abbrechen mußte. Danach war er drei Jahre lang als Eisenhändlerlehrling tätig und bestand dann die Prüfung als Kaufmannsgehilfe. Als er später wegen einer Knieverletzung seinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben konnte, fand er als Büroangestellter Beschäftigung.

Im Elternhause wurde der Angeschuldigte mit dem kommunistischen Gedankengut vertraut gemacht und auf der Rütli Schule im marxistischen Sinne erzogen. Er will keiner politischen Organisation angehört haben.

S Bl. 66R/67R, 76

6.) Der Angeschuldigte Schmidt besuchte nach der Volksschule das Lehrerseminar in Löbau i. Sa. Vor Beendigung seines Studiums meldete er sich im Jahre 1914 als Kriegsfreiwilliger. Er kam zunächst an die Westfront und war dann von 1917 an Maschinengewehrschütze und Beobachter bei der Flugwaffe. Als Kriegsauszeichnung erhielt er das EK. II und die St. Heinrich-Medaille in Silber verliehen. Nach seiner Entlassung im Jahre 1918 besuchte er wieder das Lehrerseminar in Löbau und bestand die Abschlußprüfung. Im Jahre 1921 trat er in den Schuldienst ein. Da er aber die Eidesleistung verweigerte, wurde er 1922 entlassen. Nachdem er dann etwa ein Jahr lang als ungelernter Arbeiter tätig gewesen war, erklärte er sich zur Eidesleistung bereit. Daraufhin wurde er in Leipzig als Lehrer angestellt. Im Jahre 1933 wurde er wegen seiner kommunistischen Betätigung aus dem Schuldienst entlassen. Er erhielt jedoch die Berechtigung, Musikunterricht zu erteilen. Seit Ende 1934 übte er seinen Beruf in Berlin aus.

Im Jahre 1932 trat der Angeschuldigte der KPD. bei. Er kam bald in die Agit. Prop.-Abteilung der KPD. und hielt dann Schulungskurse für neue Mitglieder ab. Im Herbst 1932 wurde ihm nach seinen Angaben das Parteibuch wegen bekundeter nationaler Einstellung abgenommen. Dennoch führte er die Schulungskurse fort. Vom 26. März bis 1. Mai 1933 wurde

er

er in Schutzhaft genommen.

S Bl. 111R/112
130

7.) Der Angeschuldigte Gersing war nach dem Besuch der Volksschule zunächst als Laufbursche dann als Arbeiter tätig.

Der Angeschuldigte war eingetragenes Mitglied des KJVD. von Anfang 1929 bis zur Auflösung im Jahre 1933. In dieser Organisation war er Lit.-Obmann. Außerdem war er in den Jahren 1931 bis 1932 Org.-Leiter der Gruppe Görlitzerstraße. Von Mitte 1932 bis Mai 1933 war er Verbindungsmann des KJVD. zur "Roten Jungfront". Ferner war er Mitglied der Roten Hilfe. Vom 2. August 1933 bis 18. November 1934 war er in Schutzhaft.

BA II PL 20/32
Bl. 27/29

Am 13. April 1932 wurde der Angeschuldigte durch das Schöffengericht in Berlin-Schöneberg wegen schweren Landfriedensbruchs in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Körperverletzung zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe wurde auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 20. Dezember 1932 erlassen.

Bei der Machtübernahme wurde der Angeschuldigte in Schutzhaft genommen. Nachdem er im November 1934 entlassen worden war, nahm er wieder Beziehungen zu Gesinnungsgenossen auf und stellte unter ihnen illegale Verbindungen her. Am 4. Juni 1936

BA 7 OJs 220/36
Bd. II Bl. 123/134R

wurde er deshalb wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 4 Jahren Ehrverlust verurteilt und unter Polizeiaufsicht gestellt. Nach Verbüßung der Strafe wurde er am 20. Juni 1939 entlassen.

S Bl. 101R/102R

8.) Die Angeschuldigte Petersen ist Mischling 1. Grades. Ihr Vater ist arisch, ihre Mutter Volljüdin. Sie war Schülerin der Rütli Schule und besuchte danach die Elbe Schule in Neukölln, an der sie im Jahre 1938 die mittlere Reifeprüfung bestand. Nach Ableistung eines Pflichtjahres war sie als Stenotypistin tätig.

Von

Von Anfang bis Ende 1932 war die Angeschuldigte Mitglied der kommunistischen Jugendorganisation "Junggpioniere". Nach ihren Angaben ist sie auch später bei ihrer kommunistischen Einstellung geblieben.

II.

Die Darstellung des Sachverhalts.

1.

Die Herstellung und Verbreitung illegaler Schriften.

a) die Beteiligung der Angeschuldigten Günther und Frau Pungs.

S Bl. 30R/31

Die Angeschuldigte Frau Pungs verkehrte nach der Machtübernahme in jüdisch-kommunistischen Kreisen. In den Jahren 1937 und 1938 nahm sie mit inzwischen ausgewanderten Personen an abendlichen Zusammenkünften teil, bei denen das "Kommunistische Manifest" und die "Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft von Wittvogel" gelesen und besprochen sowie politische Tagesereigneisse in kommunistischem Sinne erörtert wurden. Im Jahre 1939 erhielt sie nach Ausbruch des Krieges von einem Unbekannten ein Flugblatt zugesandt, in dem die kommunistische Stellungnahme zum Paktabschluß mit Sowjetrußland dargelegt war. Nach der in dem Flugblatt gegebenen Aufforderung stellte sie mit ihrer Schreibmaschine fünf oder sechs Abschriften des Flugblatts her, die sie dann durch die Post versandte.

S Bl. 58R/59, 30R

Der Angeschuldigte Günther war mit dem inzwischen ausgewanderten Juden Motulski, der zum kommunistischen Kreise der Frau Pungs gehörte, bekannt. Im Herbst 1937 oder 1938 wurde er durch ihn der Frau Pungs zugeführt. Seitdem besuchte er sie in ihrer Wohnung in unregelmäßigen Zeitabständen von einigen Wochen und tauschte mit ihr kommunistische Gedanken über politische Vorkommnisse aus.

Ende

S Bl. 3R/4, 6R, 32/32R

Ende 1939 kamen die Angeschuldigten Günther und Frau Pungs bei ihren Besprechungen überein, "zu Aktionen überzugehen". Zur Förderung des Kommunismus planten sie die Herausgabe von Flugschriften und die Bekanntgabe von kurzen kommunistischen Parolen, die auf kleinen Klebezetteln öffentlich verbreitet werden sollten.

In gemeinschaftlichen Besprechungen legten beide Angeschuldigten den Text für ein Flugblatt, das die Überschrift "Offener Brief" tragen sollte, fest. Um eine möglichst große Wirkung zu erzielen, sollten nach dem Inhalt des Flugblattes nicht Kommunisten, sondern unzufriedene Nationalsozialisten als Herausgeber erscheinen. Der von ihnen entworfene Text hat folgenden Wortlaut:

S Hülle Bl. 135

" Offener Brief

Mein Führer,

Jahrelanger Kampf und Opfer für Ihre Ideen, berechtigen mich zu diesem Schreiben:

Sie gaben uns Arbeit und Brot, ja, aber diese Rechnung müssen wir jetzt auf dem Felde der Ehre bezahlen:

Sie versprachen Hilfe dem Mittelstand, den Kleingewerbetreibenden und Kleinstbauern. Was ist aber aus dieser Hilfe geworden? Tausende von Kleinbetrieben sind geschlossen, Kleinbauern von ihren kargen Höfen vertrieben worden: Der Mittelstand stirbt vor Ihren Augen:

Einst forderten wir Nationalsozialisten
Brechung der Zinsknechtschaft,
wir forderten Verstaatlichung aller Truste,
wir forderten Gewinnbeteiligung an Großbetrieben,
wir forderten Ausbau der Altersversorgung,
wir forderten Enteignung der Warenhäuser und deren Vermietung an Kleingewerbetreibende,

wir

wir forderten schärfste Berücksichtigung der Kleingewerbetreibenden bei Lieferung an Staat, Länder und Gemeinden !

W i r fordern dies alles noch jetzt und fordern Sie, mein Führer, auf, zu diesem Brief Stellung zu nehmen!

Heil Hitler !

Paul Schulze !
im Namen vieler Anderer ! "

Von diesem Flugblatt stellte die Angeschuldigte Frau Pungs Ende 1939 auf ihrer Schreibmaschine etwa 100 Stück her, wovon sie etwa 25 verbreitete. Sie warf die in Briefumschläge gehüllten Flugzettel in Steglitz in der Markelstraße in Hauseingänge und Wohnungsbriefkästen. Die übrigen Flugblätter verbreitete der Angeschuldigte Günther in Charlottenburg und Moabit in ähnlicher Weise.

S Bl. 4R/5, 6R/7, 16R, 31R, 40, 118R/119

Um die gleiche Zeit begannen die Angeschuldigten mit ihren "Klebezettelaktionen". Auf etwa 40 bis 50 kleinen gummierten Zetteln in Größe von etwa 3 x 5 cm schrieb die Angeschuldigte Frau Pungs mit ihrer Schreibmaschine gemeinschaftlich entworfene kommunistische Parolen. Die größere Anzahl dieser Zettel klebte der Angeschuldigte Günther dann in verschiedenen Stadtteilen von Berlin an Wänden, Schaufenstern, Litfaßsäulen und auf Plakaten der NSDAP. an. In gleicher Weise verbreitete Frau Pungs in geringerem Umfange diese Zettel. Bis Anfang 1940 führten beide Angeschuldigten sieben oder acht derartige Aktionen durch.

Folgende von ihnen verbreitet Parolen konnten festgestellt werden :

S Hülle Bl. 135

"Hitlers Sieg - Ewiger Krieg !
Volkes Sieg - Beendet den Krieg!"

Für Freiheit und Friede!
Krieg dem Kriege !"

Jeder Sieg, bringt neuen Krieg!"

"Wenn

"Wenn Hitler auch siegt,
Das Volk nur neue Lasten kriegt !"

"Hitler triumphiert, doch Volk's krepiert !"

S Bl. 4R, 7R/8, 10/11, 32R/34

Nachdem die Angeschuldigten im Januar oder Februar 1940 die Verbreitung von Flugzetteln eingestellt hatten, weil sie sich für gefährdet hielten, begannen sie im Juli 1940 mit der Herstellung und Verbreitung der Flugschrift: " Das freie Wort" und gaben hiervon bis Januar 1941 sechs verschiedene Folgen heraus. In fast allen Fällen besprachen sie zunächst den Text der Flugblätter. Hiernach fertigte der Angeschuldigte Günther einen Entwurf an, der dann gemeinschaftlich durchgesehen wurde. Daraufhin schrieb der Angeschuldigte Günther die Matrizen und stellte dann auf einem von ihm gekauften Abziehapparat jeweils 200 bis 300 Flugschriften her. An der Abfassung der fünften Folge der Flugschrift ist Frau Pungs nicht beteiligt, dagegen entwarf sie den Text zur sechsten Folge allein.

S Hülle Bl. 135

Auf den Inhalt der sechs verschiedenen Folgen der Flugschrift, die sich in Hülle Blatt 135 des Sonderbands befinden, wird Bezug genommen. Zur Kennzeichnung ihres Inhalts seien einige Sätze hervorgehoben:

Die erste Folge der Flugschrift endet mit der Aufforderung:

"Deutsches Volk besinne Dich in 12. Stunde.
Stürze die Nazi-Plutokratie solange Du
noch mächtig genug bist, einen dauerhaften
Weltfrieden herbeizuführen."

Die zweite Folge enthält die Sätze:

"Was ist hier sozial?
Nichts, nichts und nochmal nichts !
Der Sozialismus ist für die Hitler-Plutokraten nur das Mäntelchen um das Volk
nur noch schamloser auszuplündern!
Und nun haben, vor bald einem Jahr,
unsere Führer, die sich Gewinnbeteiligung

an

an der Rüstungsindustrie gleich nach 33 gesichert haben, diesen Krieg vom Zaun gebrochen!

Deutsches Volk erkenne, daß Du gegen die englischen Plutokraten nur kämpfen sollst, damit die deutschen Plutokraten umsomehr verdienen!

Mache Schluß, stürze die National (sozialistische ?) Plutokratie und bringe durch Deine Kraft und Einsicht der Welt den Frieden; den sich alle Völker herbeiwünschen."

In der dritten und vierten Folge heißt es: "Keinen Pfennig in die Sammelbüchsen der Nazi-Plutokratie."
Arbeiter der Industrie, l a n g s a m e r a r b e i t e n !!!! "

In der fünften Folge werden der Führer und der Reichsminister Dr. Goebbels in einer "Weihnachtslegende" verächtlich gemacht.

Die sechste Folge gibt auf die Frage "Was sollen wir tun?" die Antwort:

" L a n g s a m e r arbeiten !
Nichts in die Nazi-Sammelbüchsen, stattdessen politischen Gefangenen und ihren Angehörigen helfen !
Solidarität üben und hierzu ermahnen !
Verlängerung der Arbeitszeit abwehren!
Auf einem Großbau in Teltow sollte kürzlich die Arbeitszeit um eine Stunde verlängert werden. Die Arbeiter hörten aber zur gewohnten Zeit geschlossen mit der Arbeit auf. Durch ihre Solidarität wurde eine Verlängerung verhindert !

Unsere Flugblätter verbreiten und selbst neue Flugblätter mit unseren Parolen verfassen!

Verhindern, daß unbesonnene Kameraden dies Flugblatt zur Polizei bringen. Sie

bringen

dadurch nur sich selbst und ihre Kameraden bei der Polizei in Verdacht und haben unangenehme Nachforschungen zu erwarten!

Für Freiheit, Brot und Friede
Krieg dem Wahnsinnskriege !
Hitlers Sieg - Ewiger Krieg!
Volkes Sieg - Beendet den Krieg !
Die deutsche Friedensfront."

Bl. 11/11R, 33R/34

Der größte Teil dieser Flugschriften wurde durch den Angeschuldigten Günther in verschiedenen Stadtteilen Berlins, besonders in Arbeiterwohngegenden, verbreitet. Dort legte er die Flugzettel in Hauseingängen nieder oder steckte sie in Wohnungsbriefkästen. Auch die Angeschuldigte Frau Pungs beteiligte sich an der Verbreitung. Sie erhielt von jeder Folge etwa 30 bis 50 Stück, die sie dann durch die Post an Anschriften, welche sie aus Telefonverzeichnissen entnommen hatte, versandte.

S Bl. 4R, 7, 33

Im Sommer 1940 setzten die Angeschuldigten ihre "Klebeaktionen" fort. Der Angeschuldigte Günther stellte etwa 300 Klebezettel her, die er, sowie in geringerem Umfange Frau Pungs, verbreiteten.

S Bl. 12R

Anfang 1941 stellte Günther die Herstellung von Flugschriften ein, da er durch den bereits verurteilten Funktionär Bochow - wie noch dargestellt werden wird - überzeugt worden war, daß diese Art der illegalen Betätigung nicht zweckmäßig sei.

b) <u>Die Beteiligung der Angeschuldigten Pander und Sikorski.</u>

S Bl. 5,6,8, 47/49

Im Herbst 1940 wurde <u>Pander</u> durch die Mitangeschuldigte Petersen mit Günther bekannt. Da Günther Panders kommunistische Einstellung erkannt hatte, unterrichtete er ihn über seine bisherige illegale Betätigung und hielt ihn zur Mitarbeit an. Pander erklärte sich hierzu bereit, und unterstützte Günther

<u>darauf-</u>

daraufhin bei der Abfassung oder Durchsicht der Textentwürfe für die vierte bis sechste Folge der Flugschrift "Das freie Wort". Für die vierte Folge entwarf er gemeinschaftlich mit Günther den Text und befaßte sich hierbei besonders mit den Zahlenangaben über den Verlust der englischen Flugzeuge. Die fünfte Folge erschien nach seiner Anregung und seinem Entwurf. Von der sechsten Folge sah er den ersten Abschnitt des Textes durch.

Darüberhinaus beteiligte sich der Angeschuldigte Pander auch an der Verbreitung der Flugschriften. Insgesamt erhielt er drei - oder viermal von Günther je etwa 50 Stück, die er dann offenbar in gleicher Weise wie Günther verbreitete.

S Bl. 5,8R,56R

Außer Pander unterrichtete der Angeschuldigte Günther seinen früheren Schulfreund Sikorski, mit dem er im Dezember 1940 zusammengetroffen war und dessen kommunistische Gesinnung er hierbei festgestellt hatte, über seine illegale Betätigung. Er gewann auch ihn zur Mitarbeit und gab ihm daraufhin im Januar 1941 von der sechsten Folge des Flugblatts "Das freie Wort" 20 bis 30 Stück mit dem Auftrage, diese in Briefkästen einzustecken und in Hauseingängen niederzulegen. Sikorski verbreitete dann die Schriften nach der ihm gegebenen Weisung.

c) Die Beteiligung des Angeschuldigten Schmidt.

S Bl. 67R

Der Angeschuldigte Schmidt kam im Jahre 1935 mit Frau Pungs zunächst beruflich in Verbindung, da er ihrem Sohn Musikunterricht erteilte. Im Laufe der folgenden Jahre entwickelte sich zwischen ihnen auf Grund ihrer gleichen politischen Einstellung ein freundschaftliches Verhältnis. Im Hause der Frau Pungs nahm Schmidt in ein- bis dreimonatlichen Abständen an gesellschaftlichen Zusammenkünften teil, zu denen meist Juden, die inzwischen ausgewandert sind, erschienen. Bei solchen Gelegenheiten wurden neben der

Be-

Besprechung künstlerischer Themen auch politische Fragen erörtert. Daß hierbei gegen den Nationasozialismus Stellung genommen wurde, bedarf bei der Gesinnung des Angeschuldigten Schmidt und der Frau Pungs sowie der jüdischen Zusammensetzung des gesellschaftlichen Kreises keiner weiteren Darlegung.

S Bl. 35, 37/37R

Im Sommer 1939, kurz vor Ausbruch des Krieges, deutete Frau Pungs dem Angeschuldigten Schmidt ihre Verbindung zu dem Angeschuldigten Günther an. Sie erzählte Schmidt, daß sie Beziehungen zu einem jungen, " links eingestellten " Freunde "Hanno" (Günther) habe und daß eine Gruppe junger Leute unbedingt aktiv werden wolle. Schmidt entgegnete ihr darauf, die jungen Leute sollten zunächst nur den Zusammenhalt aufrecht erhalten und sich politisch weiter schulen ; er lehne eine aktive Beteiligung ab. Danach sprach Frau Pungs zunächst nicht mehr mit Schmidt über ihre illegalen Verbindungen.

S Bl. 41, 79, 82

Erst nachdem die Angeschuldigte Frau Pungs Ende 1939 mit ihrer Schreibmaschine Flugblätter angefertigt hatte, und sich zur weiteren Herstellung von Flugschriften einen Abziehapparat verschaffen wollte, trat sie an den Angeschuldigten Schmidt heran. Da sie glaubte, sich ihm anvertrauen zu können, fragte sie ihn, ob er ihr einen Abziehapparat besorgen könne. Hierbei hob sie nicht ausdrücklich hervor, welchem Zweck der Apparat dienen sollte; jedoch war sie der Auffassung, Schmidt habe bei den gegebenen Umständen erkannt, daß sie den Apparat für die Herstellung illegaler Schriften haben wolle. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß Schmidt bei der gegebenen Sachlage, besonders nach dem Gespräch über den Wunsch junger Leute, aktiv zu werden, erkannt hat, daß der Abziehapparat zu illegalen Zwecken verwandt werden sollte. Um nun dem Wunsche der Frau Pungs nachzukommen, setzte sich Schmidt mit dem ihm bekannten Geschäftsführer Hagemann in Verbindung und gab ihm wahrheitswidrig an, er benötige beruflich zur lung von Drucksachen und Notenheften einer

apparat. Als er daraufhin den Apparat erhielt, brachte er ihn eines Abends zu Frau Pungs. Da sie sich damals für gefährdet hielt, brachte sie den Apparat, ohne ihn benutzt zu haben, nach zwei bis drei Wochen zu Schmidt zurück, der ihn dann in seiner Wohnung weiter aufbewahrte.

S Bl. 35R/36 Anfang 1941 trat Frau Pungs wiederum an den Angeschuldigten Schmidt mit der Bitte heran, einen weiteren Abziehapparat aufzubewahren. Hierzu erzählte sie ihm, ihr junger Freund "Hanno" werde eingezogen und könne den Apparat während der Militärzeit nicht in seiner Wohnung zurücklassen. Schmidt erklärte sich bereit, den Apparat anzunehmen. Daraufhin brachte Frau Pungs den Abziehapparat, mit dem Günther die Flugschriften hergestellt hatte, zu Schmidt.

S Bl. 64R Beide Abziehapparate wurden bei der Durchsuchung der Wohnung von Schmidt vorgefunden.

2.) Die illegalen Zusammenkünfte und Verbindungen.

a) die Schulungsabende.

(Günther, Sikorski, Schaper und Dagmar Petersen).

S Bl. 15/15R, 57/ 5[illegible], 94, 104/105 Der Angeschuldigte Günther hatte auf einem Klassentreffen der früheren Rütli-Schüler im Dezember 1940 die Beobachtung gemacht, daß einige frühere Schüler bei ihrer kommunistischen Gesinnung geblieben waren. Er faßte daher den Plan, mit ihnen Schulungsabende zu veranstalten, um die Verbindung der kommunistisch gesinnten Schüler untereinander aufrechtzuerhalten, sie in ihrer kommunistischen Gesinnung zu bestärken und weiter zu schulen und sie schließlich zu einer illegalen Mitarbeit heranzuziehen. Im Januar 1941 lud er die Angeschuldigten Sikorski, Schaper und Dagmar Petersen in seine Wohnung ein und besprach mit ihnen seinen Plan, kommunistische Schulungsabende durchzuführen. Um sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten, wies er sie hierbei daraufhin, daß ihre Schulungs-

arbeit

arbeit Vorbereitung zum Hochverrat sei. Die Mitangeschuldigten Sikorski, Schaper und Dagmar Petersen waren mit Günthers Plan einverstanden. In der Folgezeit kamen sie dann etwa wöchentlich zunächst in der Wohnung von Günther, dann abwechselnd auch in den Wohnungen von Schaper und Petersen zusammen. Zur Schulung dienten ihnen die Bücher "Das Kapital" von Marx und "Die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft" von Wittvogel, die Günther von Frau Pungs entliehen hatte. Hieraus las Günther an den Schulungsabenden einige Kapitel vor und erläuterte sie dann. Nachdem er im April 1941 zur Wehrmacht eingezogen worden war, setzten die übrigen Teilnehmer die Zusammenkünfte fort. Schaper übernahm die Schulung und besprach das "Kommunistische Manifest". Erst im Juni 1941 gaben sie ihre regelmäßigen Treffen auf, da sie sich durch die ihnen bekanntgewordene Verhaftung des Funktionärs Bochow für gefährdet hielten.

Beim ersten und zweiten Schulungsabend sammelte Günther geringe Geldbeträge ein. Da er über die Verwendung des Geldes ausweichende Erklärungen abgab, jedoch erkennen ließ, daß die kommunistische Partei Geld benötige, lehnten die Mitangeschuldigten weitere Geldspenden ab. Günther verwandte das eingesammelte Geld für persönliche und illegale Zwecke.

S Bl. 16,61,105

Bei den regelmäßigen Zusammenkünften wurden neben der Schulungsarbeit auch politische Vorkommnisse in kommunistischem Sinne besprochen. Ferner berichtete der Angeschuldigte Günther gelegentlich über Nachrichten des Londoner Senders, die er nach seinen Angaben " des öfteren" abhörte. Im Juni 1941 hörte er in einem Falle gemeinschaftlich mit Sikorski und Dagmar Petersen die Nachrichten des Londoner Senders ab.

b) Die Beziehungen zu Gersing.

(Günther, Sikorski und Gersing).

S Bl. 13R,16,59R/60, 112/113R

Im Jahre 1939 lernte Sikorski auf seiner Ar-

Arbeitsstelle den Mitangeschuldigten Gersing kennen. Da sie bald ihre übereinstimmende kommunistische Gesinnung erkannt hatten, freundeten sie sich an. Gersing erzählte auch seine politische Vergangenheit. In der Folgezeit besprachen sie dann politische Tagesereignisse in kommunistischem Sinne.

Nachdem Sikorski sich dem Angeschuldigten Günther gegenüber zur illegalen Mitarbeit bereit erklärt hatte und über die Herstellung von Flugschriften und die Schulungsarbeit unterrichtet war, erzählte er seinem Freunde Gersing hiervon. Dieser bekundete daraufhin Interesse dafür, mit Günther und dessen illegalem Kreis in Verbindung zu kommen. Da auch Günther, der von Sikorski über Gersing unterrichtet war, eine solche Verbindung wünschte, zumal da er annahm, hierdurch mit weiteren illegalen Kreisen in Beziehung zu kommen, brachte Sikorski seinen Freund Gersing zu einem Schulungsabend mit. Gersing lernte an diesem Abend Günther, Schaper und Dagmar Petersen kennen. Er führte mit ihnen, besonders mit Günther, eine längere politische Aussprache, wobei sie sich gegenseitig aber kein volles Vertrauen schenkten.

Nach diesem Abend kam Günther nochmal bei einem Treff, den Sikorski vermittelt hatte, mit Gersing zusammen, da er die Beziehungen zu ihm nicht völlig fallen lassen wollte. Er riet auch Sikorski, die Verbindung mit Gersing aufrechtzuerhalten. Zu einer Zusammenarbeit ist es jedoch nicht gekommen, da sich kein gegenseitiges Vertrauensverhältnis bildete.

c) Die Beziehungen des Angeschuldigten Schmidt zu dem Funktionär Bochow und die Zuführung von Günther an Bochow.

(Frau Pungs und Schmidt).

Urteil S. 7/8 in H Bl. 113, S Bl. 76

Schon aus der Zeit vor der Machtübernahme war der Angeschuldigte Schmidt mit dem kaufmännischen Angestellten Bochow bekannt, da beide in Leipzig

Leipzig für die Agit.-Prop.-Leitung der KPD. tätig gewesen waren. Bochow hatte sich dann auch weiterhin für die illegale KPD. betätigt. Er war dieserhalb im Jahre 1936 vom Oberlandesgericht in Dresden wegen Vorbereitung zum Hochverrat bestraft worden. Danach setzte er sich wiederum für die illegalen Bestrebungen der KPD. ein. Er faßte in Dresden und Leipzig zuverlässige Genossen in getarnter Form zu losen Gruppen zusammen und suchte sie in zahlreichen Zusammenkünften durch Erörterung der politischen Lage und politische Vorträge in ihrer kommunistischen Gesinnung zu stärken. Im Jahre 1940 entschloß er sich, nach Berlin überzusiedeln, da er der mit ihm befreundeten Pianistin Frau Dreyer-Völkel (verfolgt in dem Verfahren 7 OJs. 209/42 des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht Berlin), die von Leipzig nach Berlin verzogen war, folgen wollte. Er wandte sich an den Angeschuldigten Schmidt, der ihm in Berlin eine Stelle im Buchhandel besorgte. Auch in Berlin setzte Bochow nun seine illegale Tätigkeit fort. Er nahm besonders zu staatsfeindlich eingestellten Künstlerkreisen die Verbindung auf, um im Sinne der von der KPD. verfolgten Volksfrontpolitik auch diese Kreise für die Ziele der KPD. zu gewinnen. Durch Urteil des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 20. März 1942 (5 J 228/41) wurde Bochow dieserhalb wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verurteilt.

Von Oktober 1940 bis Mitte 1941 kam der Angeschuldigte Schmidt wiederholt mit Bochow, meist im Beisein von Frau Dreyer-Völkel, zusammen. Da bei solchen Gelegenheiten neben künstlerischen Themen auch politische Tagesereignisse in kommunistischem Sinne erörtert wurden, blieben dem Angeschuldigten Schmidt die illegalen Bestrebungen von Bochow nicht unbekannt. Er war darüberhinaus bereit, das hochverräterische Vorhaben Bochows durch Schaffung von Verbindungen zu Gesinnungsgenossen zu fördern. Im einzelnen ist hierzu folgendes festgestellt:

Gegen

S Bl. 12, 35R, 37R

Gegen Ende 1940 sprach Frau Pungs wieder mit Schmidt über ihre illegalen Verbindungen. Sie glaubte durch ihn für Günther, der eine unmittelbare Verbindung zur KPD.-Leitung suchte, eine solche Beziehung zu erreichen und fragte ihn daher, ob er für "Hanno" eine politische Verbindung schaffen könne. Dabei brachte sie zum Ausdruck, daß "Hanno" und die jungen Leute ihr zu aktiv seien und sie sich ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen fühle.

Daraufhin erzählte Schmidt Anfang 1941 dem Verurteilten Bochow, daß ein ihm unbekannter junger Mann "Hanno", der Flugblätter herstelle und verbreite und weiterhin aktiv tätig sein wolle, illegale Verbindungen suche. Nachdem Bochow sich dann zu einer Zusammenkunft mit "Hanno" bereit erklärt hatte, vermittelte Schmidt einen Treff. Bochow berichtete später dem Angeschuldigten Schmidt über seine Zusammenkunft mit Günther und erzählte ihm hierbei, daß dessen bisherige illegale Betätigung falsch gewesen sei.

Überdies bemühte sich der Angeschuldigte Schmidt, dem Funktionär Bochow für seine illegalen Bestrebungen theoretische kommunistische Bücher, die offensichtlich Schulungszwecken dienen sollten, zu verschaffen. Er besuchte in seinem Auftrage Else Glasmacher in Leipzig (verurteilt in 5 J 228/41) und forderte von ihr mehrere kommunistische Bücher, die ihr Bochow zur Aufbewahrung gegeben hatte. Else Glasmacher will ihm indessen keine Bücher ausgehändigt haben.

d) Die Beziehungen der Angeschuldigten Günther, Sikorski und Schaper zu dem Funktionär Bochow.

S Bl. 12R/13, 83R

Bei der ersten Zusammenkunft besprach der Angeschuldigte Günther mit Bochow die illegale Arbeit für die KPD. Er stellte hierbei fest, daß Bochow über seine bisherige illegale Tätigkeit bereits unterrichtet war. In dieser Besprechung überzeugte Bochow den

Ange-

Angeschuldigten Günther davon, daß unter anderem die Gefahr, die durch Druckschriftenverbreitung für die aktiven kommunistischen Genossen unter den gegebenen Verhältnissen bestehe, in keinem Verhältnis zu dem Erfolg stehe, der sich für die KPD. aus der Verbreitung illegaler Schriften ergebe. Ferner unterwies er ihn in der illegalen Arbeitsweise, die jetzt bei den gegebenen Verhältnissen für die KPD. zweckmäßig sei.

S Bl. 12R/13, 58R, 94R

In der Folgezeit kam der Angeschuldigte Günther wiederholt mit Bochow zur Besprechung kommunistischer Fragen zusammen. Er hielt diese neue Verbindung zur Unterrichtung über die illegale Arbeit für wertvoll und war darauf bedacht, sie auch während seiner Einberufung zur Wehrmacht für die Teilnehmer der Schulungsabende aufrechtzuerhalten. Deshalb brachte er bei verschiedenen Treffs Sikorski und Schaper mit Bochow zusammen. Als Günther dann eingezogen war, vereinbarte Schaper mit Bochow eine Zusammenkunft und besprach mit ihm politische Fragen sowie die Arbeitsweise an den Schulungsabenden.

Erst durch die Verhaftung von Bochow im Juni 1941 wurde die illegale Verbindung zu den Angeschuldigten abgerissen.

III.

Die Einlassungen der Angeschuldigten und die tatsächliche Würdigung des Sachverhalts.

Die Angeschuldigten Günther, Frau Pungs, Schaper, Gersing und Dagmar Petersen sind geständig.

Die Angeschuldigten Pander und Sikorski haben lediglich bestritten, die von Günther erhaltenen Flugschriften verbreitet zu haben. Sie wollen die Schriften vernichtet und dem Angeschuldigten Günther wahrheitswidrig über eine angebliche Verbreitung berichtet haben. Mit dieser Einlassung können die Angeschuldigten jedoch keinen Glauben finden. Aus den gesamten Umstän-

den

den folgt vielmehr, daß ihre Erklärung gegenüber Günther über die Verbreitung der Flugschriften der Wahrheit entspricht.

Der Angeschuldigte Schmidt hat bei seinen Vernehmungen zunächst unwahre Aussagen gemacht und dann versucht, durch Bestreiten und Ausreden die ihn belastenden Angaben der Mitangeschuldigten und Zeugen auszuräumen. Er hat besonders in Abrede gestellt, Kenntnis von der illegalen Betätigung der Angeschuldigten Günther und Frau Pungs sowie des Funktionärs Bochow erlangt zu haben. Bei der Zuführung von Günther an Bochow will er der Ansicht gewesen sein, daß sich Günther bei Bochow "literarisch" habe weiterbilden wollen. Schließlich will er auch nicht angenommen haben, daß die Abziehapparate illegalen Zwecken dienen sollten und gedient hatten.

Durch die Aussagen der Mitangeschuldigten und Zeugen wird der Angeschuldigte Schmidt jedoch der ihm zur Last gelegten hochverräterischen Betätigung überführt werden.

IV.

Beweismittel.

I. Die Angaben der Angeschuldigten:

1.) Günther:
S Bl. 1/16R, H Bl. 3/11, 23 ;

2.) Frau Pungs:
S Bl. 26/36, 37/39, 40/41R, 81/81R,
H Bl. 34/34 R ;

3.) Pander:
S Bl. 45/49, H Bl.35/35R,

4.) Sikorski:
S Bl. 53/61R, H Bl. 34R/35 ;

5.) Schaper:
S Bl. 91/96 , H Bl. 35R/36 ;

6.) Schmidt:
S Bl. 37/39, 65/80, H Bl. 39/40 ;

7.) Gersing:
S Bl. 110/113R, H Bl. 38/38R,

8.)

8.) Dagmar P e t e r s e n :
S Bl. 100/105R, H Bl. 43/44;

II. die Zeugen:

1.) der Ermittlungsbeamte: S Bl. 118/131,
2.) Strafgefangener Herbert Bochow, Strafanstalt Berlin-Plötzensee: S Bl. 18/21R,
3.) Strafgefangene Else Glasmacher, Zuchthaus Waldheim i/Sa. S Bl. 86/87R, H Bl. 98/100,
4.) Untersuchungshäftling Frau Dreyer-Völkel, Untersuchungshaftanstalt Alt-Moabit in Berlin;

III Die Urkunden:

1.) Urteil des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 20. März 1942 in dem Verfahren gegen Bochow und Else Glasmacher (5 J 228/41) : H Hülle Bl. 113 ;
2.) die Beiakten 5 OJs 118/38 des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht in Dresden ;
3.) die Beiakten 7 OJs 220/36 des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht in Berlin;
4.) die Beiakten II PL 20/32 der Staatsanwaltschaft Berlin ;

IV. die Überführungsstücke:

1.) 2 Abziehapparate,
2.) 1 Schreibmaschine,
3.) 1 Radioapparat: S Bl. 120 ;

V. die Strafregisterauszüge: Hülle Bl. 1a.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Hans G ü n t h e r , Frau Elisabeth P u n g s , Israel P a n d e r, Bernhard S i k o r s k i , Emmerich S c h a p e r, Alfred S c h m i d t , Kurt G e r s i n g und Dagmar P e t e r s e n die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft der Angeschuldigten Günther, Pander, Sikorski, Schaper und Petersen zu beschließen und den Angeschuldigten Pander, Sikorski, Schmidt und Gersing Verteidiger zu bestellen.

10 J 227/42
2 H 102/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Arbeiter Kurt Karl Gersing aus Berlin, geboren am 16. November 1912 in Berlin,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 23. Juli 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:
Oberlandesgerichtsrat Dr. Koehler, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Diescher,
General der Flakartillerie Haubold,
Kreisleiter Reinecke,
Kreisamtsleiter Diestel,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Staatsanwalt Dr. Bruchhaus

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat im Jahre 1941, obwohl er wegen schweren Landfriedensbruchs und Vorbereitung zum Hochverrat vorbestraft war, erneut Verbindung zur illegalen KPD. aufgenommen. Er wird deshalb zum Tode verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte hat er auf immer verwirkt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

G r ü n d e.

I.

Der Angeklagte, der nach dem Besuch der Volksschule als Laufbursche und Industriearbeiter tätig war, schloß sich bereits im Jahre 1929 dem KJVD. an. Hier hatte er zuerst das Amt eines Lit.-Obmannes inne, später wurde er Org.-Leiter der Gruppe Görlitzer Straße und zuletzt Verbindungsmann zur Roten Jungfront. Er gehörte auch der Roten Hilfe als Mitglied an.

Der Angeklagte, der noch ledig ist, ist wiederholt wegen politischer Betätigung bestraft worden. Wegen Klebens kommunistischer Propagandazettel wurde er im Jahre 1930 zu einer Geldstrafe verurteilt. Im folgenden Jahre wurde er in ein Strafverfahren verwickelt, dessen Hauptgegenstand die Erschießung eines Hitlerjungens im Juli 1931 am Lausitzer Platz in Berlin war. Er wurde wegen schweren Landfriedensbruchs zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe verbüßte er nicht, weil sie unter das Straffreiheitsgesetz vom Dezember 1932 fiel. Nach der Machtübernahme wurde er in Schutzhaft genommen und erst im November 1934 wieder in Freiheit gesetzt. Er nahm aber sofort wieder die Verbindungen zur kommunistischen Partei auf und begann sich wieder illegal zu betätigen. Die Folge davon war, daß er im Mai 1936 zu drei Jahren sechs Monaten Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt wurde.

Aus der Strafhaft wurde er am 20.6.1939 entlassen.

II.

Wie der Senat in dem Urteil vom 9. Oktober 1942 in der Strafsache gegen Günther und fünf weitere Angeklagte festgestellt hat, schloß sich der Bäckergeselle Hans Günther in Berlin etwa zu Beginn des gegenwärtigen Krieges mit mehreren gleich ihm kommunistisch eingestellten Personen zusammen, um den Kommunismus zu fördern. In dem so gebildeten Kreis wurden von 1939 bis Ende 1940 kommunistische Flugblätter hergestellt und verbreitet, in denen gegen den Nationalsozialismus gehetzt und offen zum Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung aufgefordert wurde. Ferner wurden bis

zum

zum Juni 1941 Schulungsabende veranstaltet, in denen die Gruppenmitglieder zusammenkamen und die politische Lage im kommunistischen Sinne besprachen sowie marxistische Schriften vorlasen und erörterten. Ein Teil der zu diesem Personenkreis gehörenden Täter, darunter der Dreher Bernhard Sikorski, ist bereits in dem Verfahren 2 H 130/42 vom Senat abgeurteilt worden.

Im Jahre 1939 wurde der Angeklagte auf seiner Arbeitsstelle mit Sikorski bekannt. Da Sikorski von dem politischen Vorleben des Angeklagten erfahren hatte, schloß er sich an ihn an, besprach mit ihm die Tagesereignisse im kommunistischen Sinne und erzählte ihm, daß er zu einer kommunistischen Gruppe und durch diese zu einer höheren Stelle Verbindung habe. Als der Angeklagte erfuhr, daß von diesen Personen auch kommunistische Flugblätter verteilt wurden, gewann er Interesse für sie und nahm, als Sikorski ihn zu einem Gruppenabend einlud, die Gelegenheit wahr, Günther und seinen Anhang kennenzulernen. Er nahm an einem Schulungsabend der Gruppe teil, ließ sich mit Günther und mehreren anderen Teilnehmern bekannt machen und unterhielt sich mit Günther etwa eine Stunde lang über die politische Lage und die Möglichkeiten illegaler Arbeit. Eine Übereinstimmung ihrer Auffassungen wurde indessen, wenn man der Darstellung des Angeklagten folgt, nicht erzielt, da der Angeklagte die Betätigung dieser Gruppe als "Kinderei" betrachtete und den Standpunkt vertrat, daß man auf solche Weise keine Erfolge erzielen könne. Trotzdem kam er noch ein zweites Mal nach kurzer Zeit mit Günther zusammen, wobei wieder Sikorski die Begegnung vermittelte. Er erhielt hier von Günther einen weiteren Einblick in die illegale Tätigkeit der Gruppe, insbesondere die Flugblattverteilung, und erfuhr auch, daß Günther demnächst zur Wehrmacht einrücken sollte. Das Ansinnen, sich der Gruppe anzuschließen, lehnte er indessen ab, weil er sich von dieser Art der Betätigung keinen Erfolg versprach.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt auf Grund des eigenen Vorbringens des Angeklagten, der ein volles Geständnis abgelegt hat, und des Urteils des Senats in dem Verfahren gegen Günther und andere, das in der Hauptverhandlung auszugsweise vorgetragen worden ist.

III.

Der Angeklagte hat zur inneren Tatseite vorgetragen, er habe jede Mitarbeit in der Gruppe des Günther abgelehnt und sei den Einla-

dun-

dungen Sikorskis nur aus Neugier gefolgt. Auf Vorhalt hat er indessen nicht in Abrede gestellt, daß er nach wie vor kommunistisch gesinnt ist und sich der Gruppe des Günther angeschlossen haben würde, wenn er sich von ihrer Tätigkeit Erfolg versprochen hätte. Der Senat hat daher keinen Zweifel, daß der Angeklagte innerlich bereit war, die illegale Arbeit erneut aufzunehmen, und zwar im Rahmen einer kommunistischen Gruppe, und daß er gerade zu diesem Zwecke mit Günther zusammengekommen ist. Hätte er sich lediglich Kenntnis von dem damaligen Stand der illegalen Arbeit verschaffen und mithin seine Neugier befriedigen wollen, ohne selbst mitzuarbeiten, so hätte er auf jeden Fall die zweite Begegnung mit Günther nicht mehr herbeigeführt. Seine kommunistische Grundeinstellung und der Umstand, daß er trotz der Ergebnislosigkeit des ersten Zusammentreffens noch ein zweites Mal mit Günther zusammengekommen ist, lassen dem Senat keinen Zweifel, daß er den Wunsch gehabt hat, auf jeden Fall an eine kommunistische Organisation heranzukommen und sich ihr einzugliedern. Wenn schließlich ein Anschluß an die Gruppe nicht erfolgt ist, so lediglich deshalb, weil trotz der Übereinstimmung in der politischen Zielsetzung keine Einigung darüber vorhanden war, auf welchem Wege das Ziel erreicht werden sollte.

IV.

Durch die Aufnahme der Verbindung zu der Gruppe um Günther hat sich der Angeklagte der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs.2 StGB. schuldig gemacht. Es liegen ferner die strafschärfenden Voraussetzungen des § 83 Abs.3 Ziff.1 StGB. vor, da die Tat des Angeklagten darauf gerichtet war, sich in eine illegale kommunistische Gruppe einzugliedern und mithin einen organisatorischen Zusammenhalt zur Vorbereitung des Hochverrats herzustellen und aufrechtzuerhalten. Der Angeklagte war daher nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestrafen.

V.

Bei der Strafzumessung hat der Senat nicht außer acht gelassen, daß das Vorhaben des Angeklagten nicht über die ersten Anfänge einer kommunistischen Betätigung hinaus gediehen ist und keinen erkennbaren Schaden angerichtet hat, abgesehen davon, daß dadurch die Grup-

pe um Günther in einem gewissen Grade in ihrer hochverräterischen Einstellung bestärkt worden ist. Doch mußte zu Lasten des Angeklagten die Intensität seines verbrecherischen Willens berücksichtigt werden. Weder die Schutzhaft noch die wiederholten Bestrafungen sowie schließlich auch nicht die ihm zuteil gewordene Vergünstigung der Amnestie haben den Angeklagten davon abhalten können, sich wieder der kommunistischen Bewegung zuzuwenden. Er hatte am 20. Juni 1939 die wegen Vorbereitung zum Hochverrat gegen ihn verhängte Zuchthausstrafe verbüßt und trotzdem, wie er zugegeben hat, gleich wieder eine gut bezahlte Arbeit gefunden. Nichtsdestoweniger hat er noch im gleichen Jahre die Beziehungen zu Sikorski aufgenommen, mit ihm kommunistische Gespräche geführt und schließlich Schritte unternommen, um den Anschluß an eine kommunistische Gruppe zu erhalten. Daraus ergibt sich, daß er ein unbelehrbarer und unverbesserlicher Kommunist ist, der für die Volksgemeinschaft endgültig verloren ist. Staatsfeinde von dieser Hartnäckigkeit müssen aber rücksichtslos und mit der durch die Notzeit des Krieges gebotenen Härte bekämpft werden. Der Senat hat daher die Höchststrafe gegen den Angeklagten für erforderlich gehalten und demgemäß auf die Todesstrafe erkannt.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte war gemäß § 32 StGB. auszusprechen, da der Angeklagte sich durch die Tat außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Der Vorsitzer Oberlandesgerichtsrat Dr.Köhler befindet sich im Ferienurlaub.
gez.Diescher.

gez.Diescher.

A B CD E F G H I K L M N O PQ R S T U VW XZ

Strafgefängnis

Eingeliefert – Entlassen
am 24.7. 1943 8 Uhr
von: u. j. A. Neuruppin

Vorstrafen usw.:
..... × Zuchthaus,
..... × Gefängnis,
..... × Haft,
..... × Geldstrafe,
..... × Sicherungsverwahrung,
..... × Arbeitshaus,
..... × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
..... × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:
.....
in: .....

(Rufname) Kurt (Familienname) Gerwing

geb. am 26.11.92 in Berlin

bei ..... Beruf: Arbeiter

Bekenntnis: gl. Wohnung: Berlin

Zul. zt polizeilich gemeldet: Neuruppin Steinstr. 14

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: —

..... Zahl der Kinder: —

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Walter Gerwing Bln. Berlichingenstr. 63

Gefangenenbuchnummer: 1042/43

Unterbringung: U-U

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Amtsgericht Neuruppin 107 227/42		Diebstahl	7 Wochen Haft	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	7.9.43 Uhr Min.	Strafantritt
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Vollzo. A 7 Karteikarte. 198×119 mm Manilakarton (hell) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/81

v. Kostic u.a.

Anklage
Urteil

IV/81

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 24. Mai 1943

8 J 116/43

Ausländer!

Anklageschrift

Bl.7 1.) Den Arbeiter (früheren Studenten) Zivorad K o s t i ć aus Berlin, geboren am 22. Dezember 1919 zu Cacak (Serbien), ledig, Serben,

Bl.8R unbestraft,

Bl.18 2.) den Schneider Sekula S a m o j l o v i ć aus Berlin, geboren am 28. Februar 1915 in Tättowo (Italien), ledig, Serben,

Bl.19R unbestraft,

Bl.24 3.) den Maler Georgi T e l e k i aus Berlin, geboren am 17. Februar 1923 in Gr. Kikinda (Serbien), ledig, Serben,

Bl.25R unbestraft,

Bl.30 4.) den Schneider Radoslav S a v i ć aus Berlin, geboren am 1. Oktober 1894 in Derventa, verheiratet, Serben,

Bl.31R unbestraft,

Bl.36 5.) den Schneider Dragutin L o v r e k aus Berlin, geboren am 9. Juli 1924 in Veliko - Fergevisee (Kroatien), ledig, Kroaten,

Bl.37R unbestraft,

Bl.42 6.) den Sandbläser Mihojlo S a v i č aus Berlin, geboren am 22. Juni 1920 in Drebecen (Ungarn), ledig, Serben,

Bl.43R 1937 wegen Landstreicherei bestraft,

Bl.48 7.) den Fleischer Dimitrije R a d m á n o v i c aus Berlin, geboren am 5. November 1913 in Sid (Kroatien), ledig, Serben,

Bl.49R unbestraft,

Bl.53 8.) den SchneiderLjubomir G a j i c aus Berlin, geboren am 4. August 1924 in Loznica (Serbien), ledig, Serben,

Bl.54R
Bl.2/3,4,15
22,28,33,
40,46,51

1942 wegen Arbeitsunlust mit 6 Tagen Haft bestraft, vorläufig festgenommen: zu 1),2),3)und 5)am 6. Februar 1943, zu 8)am 8. Februar 1943, zu 4)am 17. Februar 1943, zu 6)am 21. Februar 1943 und zu 7)am 10. März 1943, sämtlich jetzt in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht in Berlin NW.40, die Angeschuldigten zu 1 - 4), 6) und 7) auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Berlin vom 2. April 1943 - 709 Gs 1257/43 -,
sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in Berlin von Dezember 1942 bis Anfang Februar 1943, der Angeschuldigte Kostić auch 1942 in Belgrad

I. die Angeschuldigten zu 1 - 7) durch eine und dieselbe Handlung

a) das hochverräterische Unternehmen, den Führer seiner verfassungsmäßigen Gewalt zu berauben oder mit Gewalt zu nötigen oder zu hindern, seine verfassungsmäßigen Befugnisse auszuüben, vorbereitet zu haben, wobei die Tat darauf gerichtet gewesen ist, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

b) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

II. den Angeschuldigten Gajic, von dem Vorhaben eines Hochverrats und Landesverrats glaubhafte Kenntnis gehabt und es unterlassen zu haben, der Behörde hiervon zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und zwar in einem besonders schweren Fall,

Verbrechen gegen §§ 81, 83 Abs.2, 3 Nr.1, §§ 91b, 139 Abs.1 und 2, §§ 73, 4 RStGB.

Der

Der Angeschuldigte K o s t i ć schloß sich im Jahre 1942 in Belgrad der Organisation des serbischen Bandenführers D r a z a M i h a j l o v i c an und betätigte sich in ihr als Untergruppenleiter. Im Dezember 1942 wurde er von dieser Organisation nach Berlin entsandt, um hier die im Rüstungsarbeitseinsatz stehenden serbischen Landsleute in dieser national-serbischen Umsturzorganisation mit der Absicht zu erfassen, sie zum aktiven Einsatz für den Bandenkrieg zu gewinnen oder Geldbeträge zur finanziellen Unterstützung der Banden von ihnen zu erhalten. Die Angeschuldigten Samojlović, Teleki und Radoslav Savić stellten sich ihm für diese Organisation als Untergruppenleiter zur Verfügung, während sich die Angeschuldigten Lovrek, Mihojlo Savič und Radmanovic sich ihr als Mitglieder anschlossen. Der Angeschuldigte Gajic wurde im Januar 1943 von Kostić, Samojlović und Teleki über Gründung und Bestrebungen dieser Organisation aufgeklärt, ohne hiervon der Behörde Anzeige zu erstatten.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die umstürzlerischen Bestrebungen der serbischen Banden.

Bl 74/R

Nach der Besetzung des ehemaligen jugoslawischen Staates durch die deutsche Wehrmacht im April 1941 übernahm mit Einwilligung der deutschen Staatsführung und unter deutscher Wehrhoheit der ehemalige serbische General N e d i c die politische Führung des serbischen Gebiets. Seit Beginn des Entscheidungskampfes mit der Sowjetunion schlossen sich die deutschfeindlichen Kreise in Serbien, die sich mit den Befriedigungsbemühungen des Deutschen Reiches nicht abfinden wollten, zu Banden zusammen, die sich bewaffneten und seit dieser Zeit den Bandenkrieg mit blutigem Terror, Raubüberfällen und Mordanschlägen in einer derart gefährlichen Weise führen, daß zu ihrer Bekämpfung größere Einheiten der Wehrmacht und der Polizei eingesetzt werden mußten. Diese Banden stehen teils unter kommunistischer, teils unter nationalistisch-serbischer Führung. Sie verfolgen das gemeinsame Ziel, der deutschen Kriegsmacht größtmöglichste Nachteile zuzufügen, die friedliche Bevölkerung zu terrorisieren und allgemeine Unruhe zu

stiften

stiften, um bei den von ihnen erwarteten militärischen Großerfolgen der Anti-Achsenmächte zum gewaltsamen Aufstand überzugehen und einen panslawischen oder kommunistischen Balkanstaat zu errichten.

Der Führer der nationalistisch-serbischen Banditen ist der ehemalige serbische General Draza M i h a j l o v i c. Während bis Anfang 1942 die kommunistischen und die nationalistisch-serbischen Banden den Bandenkrieg gemeinschaftlich durchgeführt haben sollen, rief Mihajlowic nach den Feststellungen der Geheimen Staatspolizei um diese Zeit - jedenfalls nach außen - eine selbständige illegale Organisation ins Leben, die sich "Organisation Draza Mihajlovic" bezeichnete. Die leitenden Funktionäre dieser Organisation sind in dem sogenannten "Gornjackistab" zusammengefaßt, der seinen Sitz in Belgrad haben soll.

Um den Banden den personellen und materiellen Nachschub sicher zu stellen, ging die Organisation schon bald dazu über, durch Mundpropaganda und Druckschriftenverbreitung unter der serbischen Bevölkerung für ihre Bestrebungen zu werben. Sie hatte damit auch unter den ehemaligen Angehörigen der jugoslawischen Wehrmacht, den Studenten und Erwerbslosen einen nicht unerheblichen Erfolg. Da im Laufe des Jahres 1942 viele junge Serben zum Arbeitseinsatz ins Großdeutsche Reich vermittelt und dadurch dem zersetzenden Einfluß der Organisation entzogen wurden, versuchte die Organisation, die Verbindung auch zu diesen serbischen Gruppen in deutschen Städten aufzunehmen. Sie entsandte zuverlässige, politisch geschulte und fähige Verbindungsmänner ins Großdeutsche Reich, die den Auftrag hatten, in den einzelnen Städten die serbischen Arbeiter organisatorisch zu erfassen, sie für die Bestrebungen der Banden zu gewinnen, Beiträge zu erheben und sich insbesondere zu bemühen, die erfaßten Mitglieder den Banden in Serbien zum aktiven Einsatz zuzuführen.

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit dem Aufbau einer derartigen illegalen serbischen Organisation in Berlin.

II.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die politische Vergangenheit der Angeschuldigten, ihr strafbares Verhalten und ihre Einlassungen.

1. K o s t i ć.

Bl.8R a) Der Angeschuldigte K o s t i ć gehört dem serbischen Volkstum an. Er besuchte in Serbien die höhere Schule und bezog nach der Reifeprüfung die Universität in Belgrad, wo er bis zum Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und dem ehemaligen jugoslawischen Staat "im Bankfach" studierte. Nach der Besetzung Belgrads durch die deutsche Wehrmacht war der Angeschuldigte als Arbeiter tätig. Im Dezember 1942 meldete er sich zum Arbeitseinsatz nach Deutschland; er wurde bei der Firma Union-Zeiß in Berlin eingesetzt, wo er bis zu seiner Festnahme wöchentlich 28.-- RM verdiente.

Der Angeschuldigte Kostić hat bestritten, bis zur Besetzung Belgrads einer politischen Partei angehört zu haben.

Bl.12/R,13R (Kostić) b) Kostić lernte im Sommer 1941 in Belgrad eine Frau S o l a r i c kennen, die innerhalb der Organisation "Draza Mihajlović" einen führenden Posten innehaben soll. Diese machte ihn auch mit dem ehemaligen jugoslawischen Oberleutnant J o v a n o v i c bekannt, der in der Spitzenorganisation, dem "Gornjackistab", tätig war. Diese Funktionärin bestimmte den Angeschuldigten Kostić, der Organisation beizutreten und im Laufe des Sommers 1942 die Führung einer Untergruppe zu unternehmen. Seine Untergruppe umfaßte 8 Mitglieder, darunter vier ehemalige Unteroffiziere der jugoslawischen Wehrmacht, von denen sich zwei Ende 1942 den Banden anschlossen. Diese Mitglieder führten an Kostić wöchentliche Mitgliedsbeiträge ab, während Kostić sie in unregelmäßiger Folge mit illegalen Druckschriften belieferte. In diesen Schriften forderte der "Gornjackistab" zum Widerstand gegen die "Okkupatoren" Serbiens und die von diesen eingesetzte Regierung des serbischen Generals Nedic auf und wies auf die Verpflichtung hin, "die Anstrengungen" der serbischen Emigrantenregierung in London für das serbische Volk durch aktiven Einsatz bei den Banden oder durch Geldspenden zu unterstützen. Die Schriften schlossen mit dem Aufruf: "Es lebe der Freiheitskampf Serbiens!".

Mit

Mit der Solaric, die die Verbindung zwischen dem "Gornjacki-stab" und den Untergruppenleitern aufrechterhielt, traf Kostić in dieser Zeit häufig im Kasino "Neues Europa" zusammen, wobei er ihr auch die Mitgliedsbeiträge (wöchentlich etwa 70 Dinar) übergab. Als die Polizei Ende 1942 gegen die Organisation in Belgrad in größerem Umfange einschritt, will sich der Angeschuldigte Kostić nicht mehr sicher gefühlt haben. Seinem Vorschlag, sich aus diesem Grunde zum Arbeitseinsatz nach Deutschland melden zu wollen, stimmte die Funktionärin Solaric unter der Bedingung zu, in Berlin zwecks Fortsetzung seiner politischen Tätigkeit mit dem Gesinnungsgenossen Mitar Mitrovic in Verbindung zu treten, der ihm aus seiner Studienzeit bekannt war. Er versprach dies und traf am 18. Dezember 1942 zum Arbeitseinsatz in Berlin ein.

Bl.10R,13 (Kostić)

Der erhaltenen Weisung gemäß begab sich Kostić nach seiner Ankunft in Berlin zum Alexanderplatz, wo er Mitrovic auch bald begegnete. Er berichtete diesem von den politischen Verhältnissen in Serbien und teilte insbesondere mit, daß der Bandenkrieg wieder aufgelebt sei und die Zahl der Festnahmen und Erschießungen sich vergrößert habe. Zu der bei dieser Zusammenkunft für den nächsten Tag vereinbarten weiteren Besprechung erschien Mitrovic in Begleitung eines "J a n k o". In dessen Gegenwart forderte Mitrovic den Angeschuldigten Kostić auf, sich ebenso wie er für die Unterstützung der Widerstandsbewegung des Mihajlovic unter den Serben in Berlin einzusetzen. Er brachte zum Ausdruck, daß die zuverlässigen Landsleute mit dem Ziel erfaßt werden sollten, aus ihren Reihen den serbischen Banden weitere Mitglieder zur Verfügung zu stellen oder diese Banden durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge zu unterstützen. Dabei erwähnte Mitrovic auch, daß er eine illegale Verbindung mit Serbien über seine Freundin D i m o v i c aufrechterhalte, mit der er sich unter Verwendung von Milch als getarnter Tinte verständige.

Bl.14(Kostić)

Kostić erklärte sich zur Mitarbeit bereit und bemühte sich fortan, für diese illegale serbische Organisation zu werben. Er war bereits seit seiner Ankunft in Gastwirtschaften am und in der Nähe vom Alexanderplatz ("Prälat", "Pilsator" und Goetze, Gollnowstraße 28) mit einer größeren Anzahl Serben zusammengetroffen, von denen ihm die Angeschuldigten Samojlović, Teleki und Radoslav Savić als Mitarbeiter für seine

seine politischen Bestrebungen geeignet erschienen. Um diese Angeschuldigten aufzuklären, lud er sie Anfang Januar 1943 an einem Sonntag zu einem Mittagessen ein, das in der Wohnung des Angeschuldigten Samojlović bereitet wurde. Auf dieser Zusammenkunft, an der auch der Angeschuldigte Lovrec, der Zimmergenosse des Samojlović, teilnahm, gab Kostić seine politischen Pläne in eingehenden Ausführungen bekannt. Er ging dabei davon aus, daß dieser Krieg insbesondere im Hinblick auf die gewaltige Kriegsmacht der mit dem ehemaligen Jugoslawien verbündeten Sowjetunion mit der Niederlage Deutschlands enden werde, und gab seiner Überzeugung Ausdruck, daß Serbien als ehemaliger Verbündeter der Sowjetunion wieder als selbständiger und unabhängiger Staat errichtet werden würde. Er hielt ihnen vor, daß sie selbst diesen Kampf für das auch von ihnen erhoffte freiheitliche selbständige Serbien durch ihren Arbeitseinsatz in Deutschland sabotierten und zumindest erschwerten, und wies darauf hin, daß sich diese Tatsache bei der Niederlage des Deutschen Reichs in ihrer eigenen Heimat nachteilig für sie auswirken werde. Wenn aber Deutschland wider Erwarten den Krieg gewinnen werde. seien sie mitschuldig an dem Untergang ihres Heimatlandes. Im Anschluß an die allgemeinen politischen Ausführungen gab er bekannt, daß aus diesen Erwägungen in Berlin eine illegale serbische Organisation gegründet worden sei, die die Bestrebungen der Banden in Serbien in der bereits erwähnten Weise unterstützen wolle. Er bemerkte dabei nach der Behauptung des Angeklagten Samojlović, daß er selbst schon am Bandenkrieg in Serbien auf Seiten der Banditen teilgenommen habe und daß im Frühjahr 1943 mit einer stärkeren Aktivität der Banden zu rechnen sei. Er stellte sich als Leiter der Organisation für Berlin vor und forderte die Angeschuldigten zur Mitarbeit auf. Nachdem diese sich bereit erklärt hatten, setzte er die Angeschuldigten Samojlović, Teleki und Radoslav Savić als Untergruppenleiter, Samojlović außerdem als Kassierer, ein und wies sie an, weitere Anhänger zu werben und Geldbeträge einzuziehen, sich bei ihrer Werbungstätigkeit aber auch die Landsleute zu merken, die sich ablehnend verhielten. Als die Angeschuldigten Samojlović und Radoslav Savić einwandten, sie würden in Kürze Heimaturlaub erhalten und deshalb nicht einsatzfähig seien, schlug er ihnen vor, für diese Zeit aus den zu werbenden Anhängern

Bl. 11 (Kostić), Bl. 19R/20, 21 (Samojlović), Bl. 26/R, 27/R (Teleki), Bl. 38/R, 39 (Lovrek)

Bl. 20/R, 21 (Samojlović)

Bl. 27 (Teleki)

Bl. 21 (Samojlović), Bl. 28 (Lovrek)

hängern geeignete Vertreter zu bestellen. Schließlich machte Kostić seinen Untergruppenleitern zur besonderen Pflicht, jeden Heimaturlauber vor Antritt der Reise nach Serbien mit ihm in Verbindung zu bringen. Er erklärte, daß er diese Heimaturlauber mit näheren Weisungen versehen und zu bestimmen versuchen werde, sich in Serbien den Banden anzuschließen.

Bl.20 (Samojlović), Bl.26R (Teleki)

Bl.11R(Kostić), Bl.20/R (Samojlović), Bl.26R(Teleki), Bl.38R(Lovrek)

Kostić kam mit den Angeschuldigten Samojlović, Teleki und Radoslav Savić bis zu seiner Festnahme - nach den Angaben Samojlović fast jeden Abend - in Gastwirtschaften in der Gollnowstraße zusammen und besprach mit ihnen die politischen Ereignisse in Serbien sowie die eigene illegale Arbeit. Dabei erteilte Kostić nach den Angaben des Angeschuldigten Teleki unter anderem die Weisung, dafür zu sorgen, daß möglichst viele Serben ihren Arbeitsplatz in Deutschland verließen, da dadurch die Rüstungsproduktion Deutschlands vermindert würde.

Bl.26R(Teleki)

Bl.11R(Kostić)

Er brachte außerdem am 24. Januar 1943 einen Zeitungsartikel zur Verlesung, der von der Gefangennahme und der Erschießung früherer jugoslawischer Offiziere und Unteroffiziere berichtete, die sich den Banden angeschlossen hatten, und gab anschließend daran seinem tiefen Haß gegen Deutschland offen Ausdruck.

Bl.13/R,14R (Kostić), Bl.45R(Mihojlo Savić), Bl.51R (Radmanovic), Bl.55(Gajic)

Der Angeschuldigte Kostić trat ferner an die Angeschuldigten Mihojlo Savič, Radmanovic und Gajic in der Absicht heran, auch diese serbischen Landsleute für seine Organisation zu gewinnen, und klärte sie über ihre Bestrebungen auf. Während sich Mihojlo Savič und Radmanovic auch zur Mitarbeit bereit erklärten, will Gajic sich von vornherein ablehnend gezeigt haben. Dem Angeschuldigten Radmanovic erteilte Kostić den Auftrag, seinen in Leipzig wohnenden Bruder Slavko, den er für einen geeigneten Untergruppenleiter hielt, für die Organisation zu gewinnen und ihm zuzuführen.

Bl.61(Panic), Bl.66R (Stojanovic)

Schließlich forderte Kostić die Serben P a n i c und S t o j a n o v i c auf, für serbische Zwecke zu spenden, will aber nichts von diesen Landsleuten erhalten haben.

Bl.13(Kostić)

Zum Zwecke der Aussprache über die politische Lage und illegale Arbeit traf sich Kostić bis zu seiner Festnahme regelmäßig jeden Sonntag mit dem Funktionär Mitrovic im "Pilsator" oder "Prälaten".

c) Der Angeschuldigte Kostić hat den vorstehenden Sachverhalt vor der Polizei zugegeben, nachdem er ihn zunächst ab-

zu-

zuschwächen versucht hatte (Bl.9/14). Bei seiner gerichtlichen Vernehmung hat er seine polizeilichen Angaben bestätigt (Bl.80/R).

2.), 3.), 4.) S a m o j l o v i ć,
T e l e k i,
Radoslav S a v i ć.

Samojlović.

Bl.18,19R a) Der Angeschuldigte Samojlović ist der Sohn eines in Italien wohnhaften Gemüsehändlers und gehört dem serbischen Volkstum an. Er besuchte die Volksschule und erlernte alsdann das Schneiderhandwerk. Nach der Besetzung des jugoslawischen Staates wurde er zum Arbeitseinsatz nach Berlin entsandt und verdiente hier in seinem Beruf zuletzt 50 bis 60 RM wöchentlich.

Auch er hat in Abrede gestellt, vor der Besetzung Serbiens einer politischen Partei angehört zu haben.

Bl. 25

Teleki.

Bl.25R Der Angeschuldigte Teleki ist der Sohn eines Hilfsarbeiters und gehört dem serbischen Volkstum an. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Malerhandwerk. Ende 1941 wurde er zum Arbeitseinsatz nach Wien vermittelt, wo er etwa ein Jahr in seinem Beruf arbeitete. Seit Oktober 1942 war er in Berlin tätig, wo er zuletzt etwa 45 RM wöchentlich verdiente.

Teleki will bisher einer politischen Partei nicht angehört haben. Er hat aber zugegeben, sich gesinnungsmäßig zur jugoslawischen Arbeiterpartei bekannt und außerdem dem Turnverein "Sokol" angehört und dort auch politisch geschult worden zu sein.

Radoslav Savić.

Bl.31R Der Angeschuldigte Savić ist der Sohn eines Schneiders und gehört dem serbischem Volkstum an. Er ist seit 1910 Vollwaise. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Schneiderhandwerk. In diesem Beruf arbeitete er ununterbrochen bis zum Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Jugoslawien. Nach einer kürzeren Arbeitslosigkeit meldete er sich im September 1941 zum Arbeitseinsatz in Deutschland; er wurde nach

Berlin

Berlin verpflichtet und verdiente dort bis zu seiner Festnahme wöchentlich 50 RM.

Savic, der an dem Krieg 1914/18 auf österreichischer Seite teilgenommen hat und mit dem Karl-Truppen-Kreuz ausgezeichnet wurde, ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von 13 Jahren. Er will bisher einer politischen Partei nicht angehört haben.

b) Die Angeschuldigten Samojlović, Teleki und Radoslav Savić, mit denen der Angeschuldigte Kostić kurz nach seiner Ankunft in Berlin zusammentraf, wurden von diesem für die illegale serbische Organisation geworben und Anfang Januar 1943 auf der Besprechung in der Wohnung Samojlovićs in der im Abschnitt II 1 b) erörterten eingehenden Weise aufgeklärt. Sie übernahmen auf dieser Besprechung den Posten als Untergruppenleiter, wobei Kostić die Bedenken Samojlovićs und Telekis, wegen ihres kurz bevorstehenden Heimaturlaubes nicht einsatzfähig zu sein, in der bereits erwähnten Weise zerstreute. Nach dieser Besprechung trafen sich diese Untergruppenleiter bis zu ihrer gemeinsamen Festnahme mit dem Angeschuldigten Kostić in zwei Gaststätten in der Golhowstraße - nach Angaben Samojlovićs fast jeden Abend - und erörterten dort die politische Lage, die Tätigkeit der Banden in Serbien und ihre illegale Arbeit in Berlin.

Bl.21R (Samojlović)

In der Absicht, weitere Landsleute für die Organisation zu interessieren, unterrichteten die Angeschuldigten Samojlović und Teleki auch den Mitangeschuldigten Gajic über Art und Ziel der illegalen Bestrebungen, worauf sich dieser aber nicht weiter geäußert haben soll.

Bl.50 (Radmanovic), Bl.55(Gajic)

Der Angeschuldigte Teleki machte darüber hinaus - offenbar auch in Verfolg seiner mit Kostić getroffenen politischen Abmachungen - Stimmung gegen die Bestrebungen der DAF., die in Berlin anwesenden Serben im Sinne der europäischen Befriedigungspolitik der deutschen Staatsführung für die europäische Aufbauarbeit zu gewinnen. Er erkundigte sich wiederholt bei dem Angeschuldigten Gajic, was die Redner auf den DAF.-Veranstaltungen für die serbischen Arbeiter wieder "über die großen Trottels Nedic, Hitler, Göring und Goebbels" erklärt hätten. Auch dem Angeschuldigten Radmanovic gegenüber äußerte er sich am 27. Januar 1943 abfällig über eine von der DAF. für die Serben veranstaltete Feier und die dort aufgetretenen

Redner

Redner.

Bl.55(Gajic) Radoslav S a v i ć forderte um diese Zeit den Mitangeschuldigten Gajic auf, Berlin zu verlassen und sich den Banden in Serbien anzuschließen.

c) Die Angeschuldigten T e l e k i und Radoslav Savić haben hinsichtlich ihrer Begegnungen mit den Angeschuldigten Radmanovic und Gajic bisher keine Angaben gemacht, sie werden indessen durch deren glaubhaftes Geständnis (Bl.50,55) überführt werden. Die Angeschuldigten Samojlović und Teleki - Teleki mit der vorerwähnten Einschränkung - sind in vollem Umfange vor der Polizei und vor dem Haftrichter geständig gewesen. (Bl.19R/21R,80R, Bl.25R/27R,81).

Der Angeschuldigte Radoslav Savić hat dagegen bestritten, von der politischen Natur der Organisation Kenntnis gehabt zu haben. Er hat zwar zugegeben, mit den anderen Angeschuldigten zusammen gekommen und auch an dem Mittagessen in der Wohnung des Samojlović teilgenommen zu haben, hat aber in Abrede gestellt, jemals Gespräche über Politik und Banden geführt oder wahrgenommen zu haben, Er hat behauptet, daß auch auf der Zusammenkunft in der Wohnung des Samojlović der Angeschuldigte Kostić lediglich mitgeteilt habe, er beabsichtige, eine Organisation karitativer Natur zu gründen und mit den eingesammelten Geldspenden insbesondere den minderbemittelten Serben in Berlin die Möglichkeit zu beschaffen, ihren Arbeitsurlaub in der serbischen Heimat zu verbringen (Bl.32/R). Durch die glaubhaften Angaben der Mitangeschuldigten Kostić (Bl.13R,80R), Samojlović (Bl.20,80R), Teleki (Bl. 26,81) und Lovrek (Bl.39), die Samojlović und Teleki auch bei der Gegenüberstellung mit Radoslav Savić aufrechterhalten haben (Bl.32R), ist indessen erwiesen, daß Radoslav Savić sich in der in vorstehendem Sachverhalt geschilderten Weise beteiligt hat und über die Zielsetzung der Bestrebungen genau unterrichtet gewesen ist.

5.) Lovrek.

1.37R a) Der Angeschuldigte Lovrek ist der Sohn eines Landarbeiters und gehört dem kroatischen Volkstum an. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Schneiderhandwerk, das er bis zu seiner Festnahme ausübte. Anfang Mai 1942 wurde er

zum

zum Arbeitseinsatz nach Berlin verpflichtet, wo er zuletzt 50 RM wöchentlich verdiente.

Lovrek will bisher einer politischen Partei nicht angehört haben.

Bl.37R/39 b) Der Angeschuldigte Lovrek, der den Angeschuldigten Kostić durch den Mitangeschuldigten Teleki im Dezember 1942 in der Gaststätte Goetze kennengelernt hatte, war bei der Besprechung zugegen, die Anfang Januar 1943 in dem von ihm und Samojlović gemeinsam bewohnten Zimmer stattfand. Er wurde nicht als Untergruppenleiter eingesetzt, da er nach Ansicht Kostićs noch
Bl.27(Teleki) zu jung war, erklärte sich aber mit der Gründung und den Zielen der Organisation einverstanden. In der Folgezeit will Lovrek weder an Besprechungen teilgenommen noch irgendwelche Beiträge gezahlt haben.

c) Der Angeschuldigte Lovrek hat diesen Sachverhalt zugegeben. Über die hoch- und landesverräterischen Bestrebungen der in seinem Beisein gegründeten Organisation konnte er sich nicht im Unklaren sein. Seine Behauptung, er habe geglaubt, sich nicht strafbar zu machen, da er weder weitere Mitglieder zu werben noch Beiträge zu zahlen beabsichtigt habe (Bl.39), kann ihn nicht entlasten. Bei der Besprechung Anfang Januar 1943 hat er sich nach den glaubhaften Angaben Telekis mit der Gründung und den Zielen der Organisation einverstanden erklärt und sich ihr damit eingegliedert.

6.) Mihojlo Savič.

Bl.[illegible]R a) Der Angeschuldigte Mihojlo Savič ist der Sohn eines Arbeiters und gehört dem serbischen Volkstum an. Nach dem Besuch der Volksschule war er in Belgrad als ungelernter Arbeiter und zuletzt als Straßenfeger beschäftigt. Nach der Besetzung Belgrads arbeitete er zunächst im "Nationalen Aufbaudienst Serbiens", meldete sich darauf im November 1942 zum Arbeitseinsatz in Deutschland und wurde als Sandbläser nach Berlin vermittelt, wo er bis zu seiner Festnahme wöchentlich 45 RM verdiente. Auch er will sich bisher politisch nicht betätigt haben.

Bl.13,13R,14R (Kostić) b) Der Angeschuldigte Mihojlo Savič traf den ihm aus Bel-
Bl.45R(M.Savič) grad bereits bekannten Angeschuldigten Kostić im Januar 1943 in der Gaststätte "Pilsator". Er wurde durch Kostić auf

zwei

zwei oder drei Besprechungen über die Gründung und die Bestrebungen der von diesem geleiteten illegalen Organisation aufgeklärt und erklärte sich zur Mitarbeit bereit. Insbesondere versprach er, Spenden für die serbischen Banden zu zahlen, sobald er genügend Geld zur Verfügung habe. Zu der Spendenzahlung ist es infolge der kurz nach diesen Besprechungen erfolgten Festnahme der Beteiligten nicht gekommen.

c) Der Angeschuldigte Mihojlo Savič hat diesen Sachverhalt nach anfänglichem hartnäckigem Bestreiten zugegeben (Bl.44, 45,45R,81R). Er wird auch durch die Angaben des Angeschuldigten Kostic überführt werden (Bl.13,13R,14R).

7.) Radmanovic.

Bl. [redacted]R

a) Der Angeschuldigte Radmanovic ist der Sohn eines 1928 verstorbenen landwirtschaftlichen Arbeiters und gehört dem serbischen Volkstum an. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Fleischerhandwerk und war in diesem Beruf bis 1932 tätig. Nachdem er von 1932 bis 1934 Militärdienst geleistet, die Prüfung für die Unteroffizierlaufbahn aber nicht bestanden hatte, war er bis zum Ausbruch des Krieges auf dem Balkan wieder im Fleischerberuf tätig. Anfang April 1941 wurde er wieder zum Militär eingezogen, kam aber nicht mehr zum Einsatz, da sein Regiment bereits Mitte April 1941 aufgelöst wurde. Darauf war er als Gelegenheitsarbeiter, zuletzt als Hilfskoch, in Belgrad beschäftigt, bis er im April 1942 zum Arbeitseinsatz nach Berlin vermittelt wurde, wo er bis zu seiner Festnahme in seinem Beruf arbeitete, zuletzt gegen einen Wochenlohn von 45 RM bei freier Wohnung und bei freiem Mittagessen.

Im August 1942 wurde Radmanovic wegen Arbeitsvertragsbruch staatspolizeilich verwarnt.

Von 1935 bis 1941 gehörte der Angeschuldigte Radmanovic der jugoslawisch-radikalen Vereinigung an; er stand gesinnungsmäßig der Sozialdemokratischen Partei nahe.

l.13,14R (Kostić), l.51R Radmanovic)

b) Der Angeschuldigte Radmanovic kam mit dem Angeschuldigten Kostić in der Gaststätte Goetze zusammen und wurde von diesem über die illegalen Bestrebungen unterrichtet. Er erklärte sich auf Aufforderung Kostićs auch bereit, Geldspenden zur Unterstützung der serbischen Banden zu zahlen. Außerdem versprach er, seinen in Leipzig wohnhaften Bruder Slavko

zu

zu bewegen, den diesem von Kostić zugedachten Posten eines Untergruppenleiters anzuwerben. Radmanovic ist indessen infolge der kurz nach diesen Besprechungen erfolgten Festnahme nicht dazu gekommen, Spenden zu geben oder die Verbindung mit seinem Bruder aufzunehmen.

c)Der Angeschuldigte Radmanovic hat diesen Sachverhalt nach anfänglichem Bestreiten und erst auf die Gegenüberstellung mit Kostić hin zugegeben (Bl.50/R,81R). Er wird auch durch die Angaben des Mitangeschuldigten Kostić überführt werden (Bl.13,14R). Nach seinen Angaben hat er beabsichtigt, die umstürzlichen Bestrebungen der Banden zu fördern.

8.) Gajic.

Bl.[illegible]R a) Der Angeschuldigte Gajic ist der Sohn eines Kutschers und gehört dem serbischen Volkstum an. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Schneiderhandwerk. Nach der Besetzung Serbiens meldete er sich zum Arbeitsainsatz nach Deutschland und wurde nach Berlin vermittelt, wo er bis zu seiner Festnahme in seinem Beruf beschäftigt war, zuletzt gegen einen Wochenlohn von 40 RM. Im Jahre 1942 wurde gegen ihn wegen Arbeitsunlust eine Haftstrafe von 6 Tagen verhängt. Er will bisher einer politischen Partei nicht angehört haben.

Bl.14R(Kostić) Bl.55(Gajic) b) Nachdem der Angeschuldigte Gajic Anfang Januar 1943 den Mitangeschuldigten Kostić in der Gaststätte Goetze kennengelernt hatte, unterrichtete dieser ihn im Laufe der späteren Begegnungen über die verräterischen Bestrebungen der Banden in Serbien, klärte ihn über die von ihm gegründete Organisation in Berlin auf und hielt ihn an, Spenden für diese Organisation zu zahlen und sich den Banden in Serbien anzuschließen. Von dieser Unterredung setzte Gajic den Mitangeschuldigten Radoslav Savić in Kenntnis.

Bl.21R (Samojlović) Gelegentlich eines Besuches des Angeschuldigten Gajic in der Wohnung des Samojlović berichteten ihm auch dieser und der gleichfalls mitanwesende Teleki eingehend über die von Kostić verfolgten Bestrebungen.

c) Der Angeschuldigte Gajic hat die Besprechung mit Kostić zugegeben (Bl.55). Soweit er bestreiten sollte, mit Samojlović und Teleki über die Organisation gesprochen zu haben, wird er durch die Angaben des ersteren überführt werden (Bl.21R). Da die Mitangeschuldigten Kostić und Samojlović nach ihren eige-

nen

nen Angaben den Angeschuldigten Gajic selbst noch nicht als Mitglied der Organisation angesehen haben, läßt sich bei dessen Bestreiten insoweit ein hinreichender Nachweis nicht erbringen. Gajic hat sich demnach lediglich einer Zuwiderhandlung gegen § 139 RStGB. schuldig gemacht.

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:
1. K o s t i ć : Bl.7/14R,80/R,
2. S a m o j l o v i ć : Bl.18/21R,80R/81,
3. T e l e k i : Bl.24/28R,81,
4. Radoslav S a v i ć : Bl.30/32R,81
5. L o v r e k : Bl.36/39,
6. Mihojlo S a v i č: Bl.42/45R,81/R,
7. R a d m a n o v i c : Bl.48/50R,81R,
8. G a j i c : Bl.53/55;

II. Als Zeuge der Polizeibeamte, der die Ermittlungen geführt hat;

III. Die Strafregisterauszüge.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten K o s t i ć, S a m o j l o v i ć, T e l e k i, Radoslav S a v i ć, L o b r e k, Mihojlo S a v i č, R a d m a n o v i c und G a j i c die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, gegen die Angeschuldigten L o v r e k und G a j i c Haftbefehl zu erlassen, gegen die übrigen Angeschuldigten Haftfortdauer zu beschließen und sämtlichen Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

8 J 116 / 43

2 H 104 / 43

Jm Namen des Deutschen Volkes

Jn der Strafsache gegen

1.) den Arbeiter (früheren Studenten) Zivorad K o s t i c´ aus Berlin, geboren am 22. Dezember 1919 zu Cacak (Serbien),

2.) den Schneider Sekula S a m o j l o v i c´ aus Berlin, geboren am 28. Februar 1915 in Tättowo (Jtalien),

3.) den Maler Georgi T e l e k i aus Berlin, geboren am 17.Februar 1923 in Gr. Kikinda (Serbien),

4.) den Schneider Radoslav S a v i c aus Berlin, geboren am 1.Oktober 1894 in Derventa,

5.) den Schneider Dragutin L o v r e k aus Berlin, geboren am 9.Juli 1924 in Veliko-Fergevisee (Kroatien),

6.) den Sandbläser Mihojlo S a v i c´ aus Berlin, geboren am 22.Juni 1920 in Drebecen (Ungarn),

7.) den Fleischer Dimitrije R a d m a n o v i c aus Berlin, geboren am 5. November 1913 in Sid (Kroatien),

8.) den Schneider Ljubomir G a j i c aus Berlin, geboren am 4.August 1924 in Loznica (Serbien),

sämtlich Serben, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 16. Juli 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Dr. Crohne,
Landgerichtsdirektor Preußner,
NSKK-Brigadeführer Heinsius,
Stadtrat Ahmels,
Hauptbannführer Kleeberg,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Figge,

für Recht erkannt :

I.

I.

Die Angeklagten Kostić, Samofiovic, Teleki und Radoslav Savić haben sich mit dem Ziele der Wiedererrichtung des früheren jugoslawischen Staates zu einer reichsfeindlichen, die Geschäfte der englandhörigen jugoslawischen Emigrantenregierung besorgenden Organisation zusammengetan, um insbesondere die gegen die deutsche Besatzungsmacht in Serbien kämpfenden Partisanenbanden zu fördern.

Sie werden daher wegen landesverräterischer Feindbegünstigung zum Tode verurteilt.

Die Angeklagten Mihoflo Savić und Radmanovic sind der Beihilfe zur landesverräterischen Feindbegünstigung schuldig und werden deshalb zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Angeklagten Lourek und Gajic sind der Nichtanzeige eines Vorhabens des Landesverrats schuldig und werden deshalb zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.

G r ü n d e .

I.

Nach dem Zusammenbruch des jugoslawischen Staates im Balkanfeldzug im Jahre 1941 kam es in dem von der deutschen Wehrmacht besetzten vormals jugoslawischen Gebiet zum Zusammenschluß deutschfeindlicher Kreise unter großserbisch- nationalistischer und kommunistischer Führung mit dem Ziel der Beseitigung der unter dem ehemaligen jugoslawischen General Nedic stehenden, im Einvernehmen mit der deutschen Verwaltung arbeitenden politischen Bewegung sowie der Wiederherstellung des vormaligen jugoslawischen Staates. Zur Erreichung dieses Zieles, das man mündlich und druckschriftlich propagierte, wurden u.a. auch Partisanenbanden gebildet und diese bekämpften unter gleichzeitiger Terrorisierung der Bevölkerung immer schärfer und umfangreicher, zumal nach dem

Beginn

Beginn des Kampfes des Reichs mit der Sowjetunion, die deutschen Besatzungstruppen. Nach den Feststellungen der deutschen Sicherheitsbehörden faßte etwa Anfang 1942 der im Dienste der jugoslawischen Emigrantenregierung in London stehende ehemalige jugoslawische General Draza Mihajlovic die ihm ergebenen nationalistisch eingestellten reichsfeindlichen Gruppen und Banden zu einer Organisation zusammen, der er seinen Namen beilegte und dem sogenannten Gornjackistab in Belgrad unterstellte. Diese Organisation, die insbesondere die Bandenkämpfe gegen die deutsche Besatzungsmacht fortsetzte, begann sich auch außerhalb des ehemaligen jugoslawischen Staatsgebiets, und zwar auch unter Serben, die sich in Deutschland im Arbeitseinsatz befinden, auszubreiten.

Das vorliegende Verfahren richtet sich gegen Angeklagte, die sich teils zum Aufbau der Organisation in Berlin zusammengefunden oder hiervon gewußt haben.

II.

Die Angeklagten, die im Alter von 18 bis 30 Jahren stehen, Radoslav Savic allein ist 48 Jahre alt, sind frühere jugoslawische Staatsangehörige und gehören mit Ausnahme des Lourek, der Kroate ist, dem serbischen Volkstum an. Während Teleki Mitglied des Sokolturnvereins gewesen und dort auch politisch geschult worden ist und mit der jugoslawischen Arbeiterpartei sympathisiert hat und Radmanovic der Jugoslawischen Radikalen Vereinigung angehört und bei Wahlen der Sozialdemokratischen Partei Jugoslawiens seine Stimme gegeben hat, sind die übrigen Angeklagten bis zum Zusammenbruch des jugoslawischen Staates im gegenwärtigen Kriege, wie sie behaupten, politisch weder organisiert noch tätig gewesen.

Seit 1941 und zum Teil seit 1942 sind die Angeklagten als Arbeiter oder Handwerker im freiwilligen Arbeitseinsatz, wozu sie sich in der Erwartung auf guten Verdienst gemeldet hatten, bei Privatfirmen in Berlin beschäftigt.

1.

a) Der Angeklagte Kostic , der nac dem Besuch der Volksschule und des Gymnasiums ein und ein halbes Jahr die Handelsakademie in Belgrad besucht hat und dort seit der Eroberung des vormals jugoslawischen Gebiets durch die deutsche Wehrmacht im Jahre 1941 bei Aufräumungsarbeiten beschäftigt gewesen ist, trat im Sommer 1942 auf Veranlassung einer ihm bekannt gewordenen Frau Solaric in Belgrad der genannten illegalen jugoslawischen Organisation " Draza Mihajlovic " bei. Die Solaric hatte nach der Angabe des Angeklagten einen führenden Posten in der Organisation inne. Durch sie wurde er im Laufe der Zeit mit dem ehemaligen jugoslawischen Oberleutnant Jovanovic bekannt, der - wie der Angeklagte bekundet hat - der Organisation als höherer Funktionär, und zwar in dem erwähnten Gornjackistab, angehörte. Der Angeklagte übernahm in der Organisation die Führung einer Untergruppe, die aus acht Mitgliedern bestand, von denen einige sich Ende 1942 den Partisanenbanden anschlossen. Er zog wöchentliche Mitgliedsbeiträge, durchschnittlich 70 Dinar, ein, lieferte sie an die Solaric ab und verteilte auch mehrmals illegale Schriften, die er von der Solaric bekam, an die Mitglieder seiner Gruppe. In den Schriften wurde dazu aufgefordert, sich am " Freiheitskampf Serbiens " , den die jugoslawische Emigrantenregierung in London betreibe, durch Geldspenden und auch aktiv gegen die " Tyrannei in Serbien", gegen die Regierung des Generals Nedic und gegen die deutschen " Okkupatoren Serbiens " zu beteiligen, damit der König zurückkehre und Jugoslawien so glücklich werde wie zuvor. Über die illegale Arbeit hatte der Angeklagte häufig Besprechungen mit der Solaric.

Als er sich Ende 1942 wegen Einschreitens der Polizei gegen die serbischen Verschwörer und Banditen in Belgrad nicht mehr sicher fühlte, ging er auf Anordnung der Organisation " Draza Mihajlovic ", die ihm durch die Solaric übermittelt wurde, nach Berlin, um auch unter den im Reiche weilenden Serben für die Ziele der Organisation zu arbeiten. Nachdem er sich zu diesem Zwecke zum Arbeitseinsatz nach Berlin hatte vermitteln lassen, dort am 18. Dezember 1942 eingetroffen und bei der Firma Union -Zeiss in Berlin - Mariendorf als Arbeiter eingestellt worden war, nahm er alsbald

wei-

weisungsgemäß zu dem in Berlin sich aufhaltenden serbischen Verschwörer Mitar Mitrovic, der ihm bereits aus Belgrad bekannt war, und den er, wie ihm von der Solaric angekündigt, in der Gegend des Alexanderplatzes traf, Verbindung auf. Er berichtete ihm über das Zunehmen des Bandenkrieges in Serbien und stellte sich ihm für die Fortsetzung der illegalen Arbeit zur Verfügung. Mitrovic, der sich in Begleitung eines gewissen " Janko " befand, welcher nach der Annahme des Angeklagten dem Mitrovic übergeordnet war, wies ihn an, unter den Serben in Berlin Mitglieder für die Organisation zu werben, um sie für die Teilnahme an den Partisanenkämpfen in Serbien und zu deren finanziellen Unterstützung in Form von Mitgliedsbeiträgen zu gewinnen.

Der Angeklagte machte sich daraufhin alsbald in Gastwirtschaften in der Umgebung des Alexanderplatzes an Serben heran, die dort zu verkehren pflegten. Er lud einige von ihnen, die er zur illegalen Mitarbeit für geeignet hielt, nämlich die Angeklagten Samojlovic , Teleki und Radoslav Savic Anfang Januar 1943 zu einem Mittagessen in der Wohnung des Samojlovic ein und setzte sie dort in Gegenwart des Angeklagten Lovrek, der mit Samojlovic zusammen wohnte, von seinem Vorhaben in Kenntnis. Er sagte die Niederlage Deutschlands und den Sieg der Feinde, die mit Jugoslawien verbündet seien, vor allem der Sowjetunion, und die Wiedererrichtung des jugoslawischen Staates voraus und forderte sie auf, wobei er sie vor einer späteren Vergeltung warnte, falls sie ihre Arbeit in Deutschland fortsetzen und dadurch den Kampf des Reiches unterstützen würden, sich dieser Arbeit zu entziehen und die serbischen Partisanenbanden, in deren Reihen er selbst eine Zeitlang gekämpft habe, durch aktive Teilnahme und Geldspenden zu unterstützen. Nachdem er ihnen eröffnet hatte, daß eine illegale serbische Organisation für diese Ziele arbeite und er für Berlin der Leiter der Organisation sei, verlangte er ihre Mitwirkung und setzte Samojlovic, Teleki und Radoslav Savic, die sich damit einverstanden erklärten, zu Untergruppenführern und Samojlovic außerdem als Kassierer ein. Er forderte sie im einzelnen auf, Mitglieder zu werben und Geldspenden zu sammeln, für den Fall ihrer Verhinderung Vertreter zu bestellen und konspirativ zu arbeiten, und ordnete an, daß die Serben, die auf Urlaub in die Heimat fahren würden, sich dort den

Par-

Partisanenbanden anschließen sollten, zumal im Frühjahr 1943 die Bandenkämpfe verstärkt werden würden ; Näheres würde er jedem Urlauber, der ihm zuzuführen sei, selbst auftragen. Schließlich legte er ihnen Schweigepflicht auf.

In der Folgezeit traf er fast allabendlich mit den drei Angeklagten in den erwähnten Gastwirtschaften zusammen, erörterte mit ihnen die illegale Arbeit und besprach die politischen Ereignisse, insbesondere in ihrer Bedeutung für Serbien, wobei er sich feindselig gegen Deutschland äußerte. Er hob auch die Notwendigkeit hervor, daß möglichst viele Serben ihre Arbeit in Deutschland aufgeben müßten, um die Rüstungsproduktion des Reichs zu vermindern.

Auch die Mitangeklagten Mihajlo Savic , Radmanovic und Gajic bemühte sich der Angeklagte für die illegale Mitarbeit zu gewinnen und verlangte von Radmanovic, ihm seinen Bruder Slavko aus Leipzig zuzuführen , den er als Untergruppenführer zu verwenden gedachte. Ferner trat er an die Serben Panic und Stojanovic, angeblich jedoch ohne Erfolg, mit der Aufforderung heran, für serbische Zwecke Geldspenden zu geben.

Dem Mitrovic erstattete der Angeklagte jeden Sonntag Bericht über seine illegale Tätigkeit. Er erfuhr, daß Mitrovic über seine Freundin Dimovic Verbindung zur Leitung der Organisation in Serbien unterhielt.

Am 6. Februar 1943 wurde der Angeklagte festgenommen.

b) Die Angeklagten Samojlovic, Telekt und Radoslav Savic fanden sich Anfang Januar 1943 bei der genannten Zusammenkunft in der Wohnung des Samojlovic nach Aufklärung durch Kostic auf dessen Aufforderung bereit, für die Verwirklichung der geschilderten Ziele der illegalen jugoslawischen Organisation " Draza Mihajlovic", zu deren Leitung in Serbien, wie sie von Kostic hörten, eine geheime Verbindung bestand, mitzuarbeiten, und ließen sich auch als Untergruppenführer einsetzen. Sie waren insbesondere damit einverstanden, für die Organisation Mitglieder zu gewinnen, Geldspenden zu sammeln und Teilnehmer für die Partisanenkämpfe in dem von der deutschen Wehrmacht besetzten serbischen Gebiet zu werben sowie unter den Serben in Berlin dafür einzutreten, die Arbeits-

plätze

plätze im Reich zu verlassen. Bis zur Festnahme des Kostic trafen sie fast allabendlich mit Kostic zur Erörterung der politischen Lage, der Ereignisse, insbesondere der Bandenkämpfe in Serbien, und der illegalen Tätigkeit zusammen.

Samojlovic und Teleki traten gemeinschaftlich an den Mitangeklagten Gajic heran, setzten ihm von ihrem Standpunkt aus die politische Lage Serbiens auseinander und forderten ihn zum Beitritt zu der Organisation " Draza Mihajlovic " auf, deren Ziele sie ihm bekanntgaben.

Radoslav Savic seinerseits hielt dem Gajic vor , als dieser ihm erzählte, daß Kostic ihn für die genannte Organisation zu gewinnen gesucht habe, er- Gajic- sei doch in der Lage, zumal er jung und kräftig sei, in den Reihen der serbischen Banden zu kämpfen. Gajic ging indes auf die Werbungsversuche der Angeklagten nicht ein.

Teleki schließlich erging sich auch wiederholt in abfälligen Äußerungen über die Maßnahmen der deutschen Regierung und über führende Persönlichkeiten. So fragte er einmal den Gajic, als dieser eine Veranstaltung der DAF. besucht hatte, was die Redner " über die großen Trottels Nedic, Hitler, Göring und Göbbels " gesagt hätten, und sprach auch zum Mitangeklagten Radmanovic abfällig über eine von der DAF. veranstaltete Feier für die in Berlin lebenden Serben.

Samojlovic und Teleki wurden am 6. Februar, Radoslav Savic wurde am 17. Februar 1943 festgenommen.

c) Der Angeklagte Lourek war Anfang Januar 1943 bei der genannten Zusammenkunft der Angeklagten Kostic , Teleki, Radoslav Savic und Samojlovic in dessen Wohnung zugegen, als Kostic , den er im Dezember 1942 in einer Gaststätte in der Nähe des Alexanderplatzes kennengelernt hatte, in der dargelegten Weise für die Organisation " Draza Mihajlovic " warb, Teleki, Radoslav Savic und Samojlovic zu Führern von Untergruppen gewann und ihnen die geschilderten Anordnungen gab. An weiteren Besprechungen war er nicht beteiligt, betätigte sich auch nicht für die Organisation.

Am 6. Februar 1943 wurde er festgenommen.

d)

d) Durch Kostic wurden im Laufe des Januar 1943 auch die Angeklagten Mihajlo Savic und Radmanovic, die in Gastwirtschaften in der Umgebung des Alexanderplatzes seine Bekanntschaft machten, bei je mindestens drei Zusammenkünften über die dargelegten Bestrebungen der Organisation " Draza Mihajlovic" unterrichtet und zur Mitarbeit, insbesondere zur Sammlung von Geldspenden zum Zwecke der Förderung der serbischen Banden aufgefordert. Sie sagten ihre Mitarbeit zu. Radmanovic versprach außerdem, seinen in Leipzig sich aufhaltenden Bruder Salvko dem Kostic zuzuführen, damit jener ihn als Untergruppenführer in der Organisation einsetzen konnte. Infolge der Verhaftungen, Savic wurde am 21.Februar und Radmanovic am 10. März 1943 festgenommen, kam es nicht mehr zu der verabredeten illegalen Betätigung.

e) Der Angeklagte Gajic wurde von Kostic , den er Anfang Januar 1943 in einer Gastwirtschaft in der Nähe des Alexanderplatzes kennenlernte, in wiederholten Gesprächen über das Bestehen und die genannten Bestrebungen der Organisation " Draza Mihajlovic " und die geschilderte, von Kostic selbst beabsichtigte illegale Arbeit in Berlin unterrichtet und aufgefordert, sich der Organisation und den serbischen Banden anzuschließen und Geldspenden zu sammeln. Auch Samojlovic , Teleki und Radoslav Savic traten, wie dargelegt , in ähnlichem Sinne an den Angeklagten heran. Dieser erklärte sich indes nicht bereit, Mitglied der Organisation zu werden.

Am 8. Februar 1943 wurde er festgenommen.

2.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der Angaben der Angeklagten sowie durch die Verlesung der Niederschriften über die richterliche Vernehmung der Angeklagten vom 2. April 1943 (Bl.80 bis 81 R der Akten) erwiesen.

Während in den polizeilichen Vernehmungen die Angeklagten außer Radoslav Savic, der stets hartnäckig geleugnet hat, teils den äußeren Sachverhalt für ihre Person zugegeben haben und im übrigen, und zwar insoweit auch Radoslav Savic, durch die

Be-

Bekundungen der Mitangeklagten überführt sind, haben in der Hauptverhandlung nur die Angeklagten Lovrek, Mihojlo Savic und Radmanovic und in den wesentlichen Punkten auch Samojlovic ihr früheres Geständnis aufrechterhalten und ihr die anderen Angeklagten belastendes Vorbringen wiederholt, während die übrigen Angeklagten ihr Geständnis widerrufen und in verschleierter Form behauptet haben, sie hätten ihre Angaben im poli[illegible]ilichen Ermittlungsverfahren unter Druck gemacht. Diese Angeklagten sind indes durch die glaubwürdige Einlassung der erstgenannten Angeklagten in der Hauptverhandlung und dadurch überführt, daß sie ihre vor der Polizei erklärten Bekundungen in der richterlichen Vernehmung in den wesentlichen Punkten bestätigt haben, ohne sich auf angeblichen Zwang bei den polizeilichen Vernehmungen zu berufen. Das Leugnen dieser Angeklagten ist danach im Sinne des festgestellten Sachverhalts widerlegt.

III.

Die Angeklagten Kostic, Samojlovic, Teleki, Radoslav Savic, Mihojlo Savic und Radmanovic haben sich in der dargelegten Weise teils für die illegale jugoslawische Organisation " Draza Mihajlovic " betätigt oder zum Teil ihre Mitarbeit zugesagt. Dies haben sie unter Billigung der ihnen bekannten Zielsetzung der Organisation getan und sich damit der Organisation eingegliedert und deren Bestrebungen gefördert. Diese richten sich auf die Wiederherstellung des ehemaligen jugoslawischen Staates, also auch auf die gewaltsame Losreißung des bis zum Balkanfeldzug des Jahres 1941 zum vormaligen Jugoslawien zählenden und dann wieder deutsch gewordenen Raumes aus dem Reichsgebiet. Diese Bestrebungen sind hochverräterisch und die genannten Angeklagten haben sich, indem sie sie sich bewußt zu eigen gemacht haben, der Vorbereitung zum Hochverrat nach den §§ 80 Abs. 1, 83 Abs.2 in der erschwerenden Form der Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts nach § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB. - Kostic außerdem durch Verbreitung von Schriften zur Beeinflussung der Massen nach § 83 Abs. 3 Nr. 3 - schuldig gemacht.

Die

Die hochverräterische Organisation " Draza Mihajlovic " sucht ihr Ziel durch die Herbeiführung der Niederlage des Reichs im gegenwärtigen Kriege zu erreichen und arbeitet zu diesem Zweck im Bunde mit der jugoslawischen Emigrantenregierung und den Feindmächten hauptsächlich durch aktiven Kampf ihrer Partisanenbanden gegen die deutsche Besatzungsmacht in Serbien, der sich nach dem Beginn des Krieges mit der Sowjetunion mehr und mehr verschärft hat, an der Verwirklichung ihrer Bestrebungen. Jndem sie hierdurch im Jnnern Truppenkräfte des Reichs bindet, die andernfalls an der Front eingesetzt werden könnten, trägt sie ebenso wie durch ihr von Kostić propagiertes Eintreten für die Verminderung der Rüstungsproduktion des Reichs mittels Entziehung serbischer Arbeitskräfte zur Schwächung der Kriegsmacht des Reichs bei, die der feindlichen Macht von Nutzen ist. Die genannten Angeklagten haben mithin dadurch, daß sie, wie dargelegt, teils an der Unterstützung der serbischen Banden mitgearbeitet oder zum Teil ihre Mitbetätigung zugesagt haben, es unternommen, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reichs Nachteile zuzufügen. Sie haben also zugleich ein Verbrechen der landesverräterischen Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. begangen und waren sich nach der Überzeugung des Senats als verstandesreife Menschen auch insoweit der Bedeutung und Tragweite ihres Tuns bewußt.

Während Kostić, Samojlović, Teleki und Radoslav Savić, wie aus ihrer Funktionärstellung und illegalen Betätigung- letzteres hinsichtlich Samojlović, Teleki und Radoslav Savić bei ihren Werbeversuchen gegenüber Gajic - hervorgeht, mit Tätervorsatz gehandelt haben, sind Mihojlo Savić und Radmanovic nur als Gehilfen schuldig, denn bei ihnen überwiegt nach der Überzeugung des Senats das persönliche Verhältnis zum Angeklagten Kostić, aus dem heraus sie mehr diesem als den Partisanenbanden behilflich sein wollten. Diese Angeklagten sind zudem, da es bei ihnen zu der zugesagten Mitarbeit nicht gekommen ist, nicht als voll aktive Mitglieder der Organisation anzusehen.

Die Angeklagten Lovrek und Gajic, denen sich eine Beteiligung an der von Kostić aufgebauten Organisation nicht hat nachweisen lassen, haben auf die dargelegte Weise von dem Zusammenschluß der Serben in Berlin zum Zwecke der Förderung der geschil-

derten

derten hoch- und landesverräterischen Bestrebungen glaubhafte Kenntnis erlangt. Da sie keine Anzeige erstattet haben, sind sie nach der Vorschrift des § 139 StGB. schuldig.

IV.

Bei der Bemessung der Strafe hat der Senat die besondere Gefährlichkeit der hoch- und landesverräterischen Bestrebungen der jugoslawischen Organisation "Draza Mihajlovic" während des Existenzkampfes von Volk und Reich, vor allem die von dieser Organisation geleiteten, für die deutsche Besatzungsmacht in Serbien überaus schädlichen Kämpfe der Partisanenbanden berücksichtigt. Mit diesen Banden, die in heimtückischer und hinterhältiger Weise das Leben der deutschen Soldaten bedrohen und durch ihren umfangreichen Einsatz erhebliche Kräfte der deutschen Wehrmacht binden, die im Falle der von der deutschen Führung erstrebten Befriedung des serbischen Raumes an der Front verwendet werden könnten, haben die Angeklagten Kostic, Samojlovic, Teleki, Radoslav Savic, Mihojlo Savic und Radmanovic gemeinsame Sache gemacht. Sie, die in Deutschland zu ihrer Zufriedenheit zusagende Arbeit und guten Verdienst gefunden hatten, haben sich weder hierdurch noch durch die großmütige Behandlung, die das siegreiche deutsche Volk dem serbischen Volke hat angedeihen lassen, davon zurückhalten lassen, dem deutschen Volke, in dessen Reich sie als Gäste gelebt haben, in dem schwersten Kampf seiner Geschichte in den Rücken zu fallen. Für den, der so handelt, kann es entsprechend dem Schutzbedürfnis von Volk und Reich nur die schwerste Strafe geben, die das Gesetz kennt. Diese ist, da ein minder schwerer Fall nicht vorliegt, nach § 91b StGB., dem die Strafe nach gesetzlicher Vorschrift zu entnehmen ist (§ 73 StGB.), die Todesstrafe. Der Senat hat daher nicht nur gegen Kostic, sondern auch gegen Samojlovic, Teleki und Radoslav Savic, die sich als bestellte Funktionäre sowohl zur Unterstützung der Partisanenbanden zur Verfügung gestellt wie durch die von ihnen gewollte reichsfeindliche Betätigung, die allein durch die alsbaldige Festnahme ein ihnen unwillkommenes Ende gefunden hat, auch verwirklicht haben, auf die Todesstrafe erkannt.

Milder konnte das Verhalten der als Gehilfen schuldigen Angeklagten Mihojlo Savic und Radmanovic beurteilt werden, zumal

die-

diese, wenn auch nur durch alsbaldige Festnahme gehindert, zu aktiver Mitbetätigung nicht gekommen sind. Gegen diese Angeklagten ist als ausreichende aber auch notwendige Sühne ihrer Tat auf zehn Jahre Zuchthaus erkannt worden.

Gegen die Angeklagten Lovrek und Gajic mußte, da es sich bei dem hoch- und landesverräterischen Unternehmen der übrigen Angeklagten um einen besonders schweren Fall handelt, auf Zuchthaus erkannt werden. Der Senat hat gegen diese Angeklagten, wobei er ihr jugendliches Alter berücksichtigt hat, eine Zuchthausstrafe von drei Jahren als angemessene Sühne verhängt. Zur Anrechnung der Untersuchungshaft bestand einmal wegen deren kurzer Dauer, anderseits wegen des teilweisen Leugnens der Angeklagten kein Anlaß.

Nach gesetzlicher Vorschrift tragen die Angeklagten als Verurteilte die Kosten des Verfahrens.

gez.Dr.Crohne Preußner.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall IV/182

v. Gröbe

Anklage

IV/182

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 21. Juni 1943.

5 J 109/43
2 K 113/43

Vertraulich!
Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung eingeschrieben. Empfänger haftet für sichere Aufbewahrung (vgl. § 353c StGB.).

Haft !

Anklageschrift

Bl.10 Den Fabrikarbeiter Kurt Ernst G r ö b e aus Halle, geboren am 14. Juli 1900 in Trebnitz Bez. Weißenfels, verheiratet,

Bl.11 R,15 mehrmals bestraft,
letztmalig am 19.Februar 1932 mit 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Ehrenrechtsverlust wegen versuchten schweren Diebstahls und versuchten schweren Raubes,

Bl.2
Bl.19,22 vorläufig festgenommen am 16.April 1943 und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Halle vom 7.Mai 1943 - 19 Gs 400/43 - in Untersuchungshaft im Zuchthaus Halle zu Gefg.B.Nr. 66/43,
bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,
in Diemitz (Bez.Halle) im Jahre 1943 fortgesetzt durch dieselbe Handlung
I. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben,
II. im Inlande es unternommen zu haben während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten.
Verbrechen gegen §§ 80 Abs.2, 83 Abs.2, § 91b, 73 StGB.

Der

Der Angeschuldigte Gröbe hat seit Anfang 1943 unter Arbeitskameraden Lügennachrichten über ein Attentat auf den Führer verbreitet, sich für einen Sieg der Sowjetunion eingesetzt und zur Arbeitssabotage aufgefordert.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse und der politische Werdegang des Angeschuldigten.

Bl.11 R

Der Angeschuldigte Gröbe ist der Sohn eines Bauarbeiters. Er besuchte die Volksschule und erlernte das Schlosserhandwerk. Vor Beendigung der Lehre wurde er im Mai 1918 zum Wehrdienst eingezogen, nahm aber an Kampfhandlungen nicht mehr teil. In der Zeit von 1919 bis 1921 beteiligte er sich nach seinen Angaben im Verbande eines Freikorps, dessen Namen er nicht mehr angeben kann, freiwillig an Kämpfen gegen die Bolschewisten im Baltikum. Anschließend arbeitete er mit Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit in Firmen der Metallindustrie und auf Baustellen, zuletzt seit 1939 bei der Industrie-Gas AG., Zentrale in Dimitz.

Bl.12,15

Gröbe ist ein alter Kommunist und aktives Mitglied des RFB., dem er von 1925 bis zur Auflösung angehörte. Er gehörte weiter dem Bauarbeiterverband an.

II.

Die Straftat des Angeschuldigten.

Bl.4

Der Angeschuldigte Gröbe, der bisher auf seiner Arbeitsstelle zu Beschwerden keinen Anlaß gegeben hatte, begann Anfang 1943, als an der Ostfront militärische Rückschläge eintraten, die zuvor geübte politische Zurückhaltung aufzugeben und aus seiner kommunistischen Einstellung heraus unter der Gefolgschaft der Industrie-Gas AG., zu der außer sechs deutschen Arbeitskräften- darunter zwei weiblichen- auch drei ausländische Arbeitskräfte gehörten, Lügennachrichten zu verbreiten und zu hetzen. Bei der Arbeit und bei Ruhepausen im Frühstücksraum machte er

ein-

Bl.4R,7R,8,13,14 einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern gegenüber oft abfällige Bemerkungen über die Reichsregierung, über die innenpolitischen Verhältnisse und den Kriegsablauf, sowie über seine Betriebsvorgesetzten, deren Wortlaut nur noch in den nachstehenden Fällen festgestellt werden konnte. In dem offenbaren Bestreben, seinen reichsfeindlichen Redereien mehr Nachdruck zu verleihen, behauptete er, wegen

Bl.8 politischer Straftaten im Zuchthaus gesessen zu haben.

Bl.8,8R,13,13R Warnungen und Ermahnungen von Betriebsangehörigen, seine Redereien zu unterlassen, ließ er unbeachtet, betonte vielmehr bei allen seinen Erzählungen, daß er das, was er sage, aus zuverlässiger Quelle habe und verantworten könne.

Bl.8R,13 1.) Zu dem Zeugen Bornschein äußerte er einmal: " Weißt Du schon etwas Neues ? Adolfen haben sie angeschossen, es soll Himmler gewesen sein." Außerdem behauptete er, daß der Führer einen Nervenzusammenbruch erlitten habe.

Bl.8R,13 2.a) Ein andermal erklärte er diesem Zeugen bei einem Gespräch über den Krieg: " Wir müssen den Krieg verlieren, den können wir nicht gewinnen und gewinnen ihn auch nicht." Nach dem Fall von Stalingrad sagte er zu diesem Zeugen:" Das habe ich vorher gewußt und ich weiß

Bl.[illegible],13 es schon lange." Aus diesen und anderen Äußerungen gewann Bornschein den Eindruck, daß es sich bei dem Angeklagten um einen Kommunisten handle, der Feindsender abhöre.

Bl.7R,13R b) Zu dem Arbeiter Wisniewski, einem 1942 aus Frankreich zugezogenen staatenlosen Polen, äußerte der Angeschuldigte mehrfach, die Deutschen würden den Krieg nicht gewinnen, die Russen würden nach Deutschland kommen und dann sei er nicht.....- hierbei erhob er die Hand zum deutschen Gruß - sondern ..... - dabei erhob er die geballte Faust zum kommunistischen Gruß. Er fügte noch hinzu, daß es für ihn gut sei, wenn der Russe nach Deutschland komme, dem Zeugen aber dann der Kopf abgeschlagen werde.

3.)

3.) Schließlich forderte der Angeschuldigte auf seiner Arbeitsstelle auch zur Arbeitssabotage auf. Er riß Anfang 1943 in Anwesenheit von 2-3 Arbeitskameraden ein im Frühstücksraum angebrachtes, von der Reichspropagandaleitung herausgegebenes Plakat mit dem Wochenspruch der NSDAP " Mehr tun als die Pflicht befiehlt" ab und zerknüllte es. Außerdem forderte er Wisniewski und den ukrainischen Arbeiter Nikola Styczyczyn auf, nicht zu arbeiten, wenn der Betriebsführer ihnen Sachen, die sie benötigten, vorenthalte.

Bl.5,7R,14

Bl.7R,13R,14

Mit seinen staatsabträglichen, zersetzenden Redensarten kam es dem Angeschuldigten als einem alten eingefleischten Kommunisten darauf an, seine Umgebung an seinem Arbeitsplatz kommunistisch zu verseuchen und damit von ihm erwarteten kommunistischen Umsturzbewegungen den Boden zu bereiten.

Sowohl bei diesen Machenschaften als auch insbesondere bei seinen durch das Abreißen eines Plakats besonders unterstrichenen Aufforderungen nichts zu arbeiten ,war sich der Angeschuldigte sowohl bewußt, daß er mit seinem Treiben dem Feinde zum Nachteile des Reichs in die Hände arbeitete.

III.

Die Einlassung des Angeschuldigten.

Bl.12R,18

Der Angeschuldigte hat lediglich die Lügennachricht über das Attentat auf den Führer, von dem er auf einer Straßenbahnfahrt gehört haben will, eingestanden und den Sachverhalt im übrigen in Abrede gestellt. Hinsichtlich der Aufforderung zur Arbeitssabotage will er Wisniewski, der sich darüber beklagt habe, daß er keine Kleidung, Rauchwaren und keinen Alkohol bekomme, nur den Rat gegeben haben, sich bei der zuständigen Stelle zu beschweren.

Bl.12,13,18R

Bl.12R

Der Angeschuldigte wird jedoch durch die Zeugen überführt.

Be-

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassung des Angeschuldigten:

Bl.10/12, 14R,18 der Akten;

II. die Zeugen:

1.) Betriebsleiter August Hillemann in Diemitz, Reideburgerstraße 82,

2.) Fabrikarbeiter Felix Wisniewski in Diemitz, Reideburgerstraße 82,

3.) Fabrikarbeiter Karl Bornschein in Diemitz, Berliner Straße 218,

4.) Arbeiter Nikolas Styczyczyn in Diemitz, Reideburgerstraße 82,

5.) der Polizeibeamte, der die Ermittlungen geführt hat;

III. Urkunden:

1. Der Wochenspruch der NSDAP in Hülle Bl.5 d.A.,

2. der nachzureichende Strafregisterauszug über den Angeschuldigten.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Kurt G r ö b e die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen und ihm einen Verteidiger zu bestellen.